Kartei Nr. 47 * **Inhalt - Polizei in Rehburg**

1. Betr.: Gewerbescheins d. Hopfenhändlers Suer v. 19. 3.1874
2. Akte: Nachtwächter der Stadt Rehburg 1840 - 1933
   Dienstanweisungen für Rats- und Polizeidiener v. 26. 7.1855
   Instruktion für den Nachtwächter v. 4. 3.1878
   Entlassung des Nachtwächters H. lustfeld v. 15. 1.1879
   Bestellung Karl Frensel zum Nachtwächter v. 22. 5.1879
   Beschwerde über die Nachtwächter v. 6. 4.1881
   Instruktion für die Nachtwächter v. 12. 3.1892
   Gesuch an den Magistrat betr. Nachtwächterposten
   Instruktion für den Nachtwächter v. 8.1910
   Erkrank. d. Nachtwächters + Polizeidiener Kloth v. 1. 4.1912
   Betr.: Führung einer Waffe d. Polizeid. Kloth v. 28. 8.1914
   Betr.: Einziehung des Nachtwächters Aue v. 30. 5.1917
   Betr.: Verstoss gegen die Nachtruhe v. 14. 2.1921
   Dienst-Reglement für den Nachtwächter v. 15. 3.1929
   Betr.: Bezahlung der Nachtwächter v. 13.12.1933
   Betr. Ordnungshüter der Stadt allgemein
   Quittung für Vergütung der Nachtwache
2. Akte: Polizeiverordnungen vom 20. 5.1824 - Rehburger Brunnen
   12. 2.1879; 23. 3.1880; 16. 5.1887; 21. 9.1887;
   9.10.1890; 12. 5.1891;
   Betr.: Trunkenbold v. 4.12.1895
   Polizeiverordnungen vom 1. 9.1896; 8. 6.1899
   Betr.: Polizeistunde vom 18. 6.1901
   Polizeiverordnungen vom 26. 9.1903; 25. 4.1904;
   Reisekostenbestimmung für Staatsdiener v. 11.11.1903
   Betr. Gewerbeordnung v. 1. 5.1904
   Betr.: Sonntagsruhe v. 31. 5.1906
   Polizeiverordnung vom 26.10.1910
   Katalog über Polizei-Austüstungen
3. Akte: Polizeibeamte in Rehburg
4. Akte: Dienstbezirkseinteilung vom 1. 4.1943
5. Akte: Anordnungen und Strafsachen v. 16.10.1865 - 19. 5.1930
6. Buch: Militär-Befehle an Wachtmeister Grunert 1902 - 1914
7. Tätigkeitsb. Polizeistation Rehburg v. 1. 5.1947 - 20. 8.1949
8. Anzeigenbuch 1951/52

Nr. S 232.

R. d. 20/3 74
dem Suer eingehändigt
R. d. 21/3 74
[illegible]

Freie Hansestadt Bremen

470002

Bremen, den 19. März 1874.

Die Polizei-Direction

an

den Magistrat der Stadt
Rehburg.

Anliegend übersenden wir einen hier als gefunden eingelieferten, für den Hopfenhändler Christian Suer daselbst ausgestellten Gewerbeschein mit dem ergebenen Ersuchen um gefällige Aushändigung desselben an Suer, da dieser hier nicht hat aufgefunden werden können.

/.

J. A.
Lordes.
[illegible]

NACHTWÄCHTER

„Die Polizey in de Stadt"

Erinnerung an die Anfänge des Polizeiwesens

470004

Gewissermaßen als Nachlese zu der am vergangenen Wochenende abgeschlossenen Serie zum Thema „Grausame Gerichtsbarkeit" vor rund 250 Jahren wird heute ein Beitrag nachgezogen, der sich mit den Anfängen des heutigen Polizeiwesens beschäftigt und deutlich macht, daß es zur Zeit der uniformierten Ordnungshüter doch sehr viel humaner zuging, als in vergangenen Jahrhunderten. Freilich geht der Bericht nicht auf den Strafvollzug ein.

Zu früheren Zeiten lag die Polizeigewalt in den Städten und Flecken in den Händen der Bürgermeister und Ratsherren, auf dem Lande in denen der Vögte oder Bauermeister. In der Stadt standen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung die wenigen Rats- oder Stadtdiener, auch Büttel genannt, zur Verfügung.

Neben ihnen gab es die Nachtwächter, die für die Ruhe und Sicherheit nach dem Dunkelwerden verantwortlich waren und auch auf etwa ausbrechendes Feuer zu achten hatten. Die Stadtdiener hatten, wie es damals hieß, „die Polizey inne de Stadt". Sie schlossen auch Übeltäter, die von der Stadtobrigkeit dazu verurteilt waren, an den Pranger.

Wer sich nichts zuschulden kommen ließ, den sollten die Ratsdiener, wie ihnen anbefohlen war, „ungehindert wandeln, wandern, heuern und handeln" lassen. Zu Haft Verurteilte wurden von den Dienern des Rates aus ihrer Wohnung abgeholt und ins dunkle Verließ gebracht.

Die Diener der Stadtobrigkeit, die vor Jahrhunderten also die Polizei bildeten, wurden besonders dann eingesetzt und zu schärfster Aufsicht ermahnt, wenn irgendwo wieder einmal die Seuche der Pest ausgebrochen war und zu befürchten stand, daß von daher Leute in die Stadt zuwanderten.

Täglich war auf Diebe, Bettler und umherziehende Zigeuner zu achten. Auf Warntafeln vor den Ortschaften war zur Abschreckung zu lesen: „Fremden Bettlern, Zigeunern und Landstreichern wird bey Vermeydung Vestungs- oder anderer publiquen arbeit und Straffe des Zuchthauses verbothen, hiesige Lande zu betreten."

Die Nachtwächter hatten auf erst nach der Polizeistunde das Wirtshaus Verlassende zu achten und mußten diese gegebenenfalls heimgeleiten. Natürlich lag ihnen ferner das Ausrufen der Stunden wie das Achtgeben auf Feuer und Diebsgesindel ob. Dazu waren sie mit Horn, Laterne und einer Hellebarde ausgerüstet.

Ausrufender Stadtpolizist mit Glocke und Säbel. Archiv Seiffert

Es kam einstmals aber auch vor, daß die zum Wächterdienst bestimmten Bürger nachts mit Frauen und Kindern auf der Straße waren, was natürlich bestraft wurde. Deshalb wurde befohlen, daß Männer über 60 Jahren und Frauen sowie Halbwüchsige sich während der Nachtzeit nicht auf den Straßen sehen lassen durften.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts ging man in einer Reihe von Flecken und Städten unserer Heimat dazu über, regelrechte Polizeileute anzustellen. Es wurden nunmehr vertrauenswürdige Männer ausgewählt, denen alle Ordnungsobliegenheiten der Gemeinde übertragen und die durch eine besondere Uniform kenntlich gemacht wurden. Sie trugen dazu eine militärische Dienstmütze, meist mit der Kokarde ihres Landes- oder Stadtwappens. Zu ihrer Bewaffnung gehörte ein schwerer, langer Säbel, der gefährlicher aussah als er in Wirklichkeit war und nur selten gebraucht wurde. Ihr ordnungsgebietendes Aussehen genügte meist, um Ruhe und Ordnung herzustellen.

Sie erhielten eine Instruktion, nach der sie zu handeln hatten. Dazu gehörten die Aufsicht auf den Straßen, Durchführung obrigkeitlicher Anordnungen, keine Duldung von Lärm, Aufsicht der bestellten Nachtwächter, Aufsicht auf rechte Gewichte und Maße, Kontrolle der Gasthäuser und ähnliche Aufgabengebiete.

Ferner gehörte dazu auch das öffentliche Verlesen der örtlichen Bekanntmachungen in den Straßen und auf den Plätzen, wobei sie hie und da – so war es jedenfalls in alten Akten zu lesen – zuweilen gegen eine still in die Hand gedrückte Gebühr auch Hinweise auf günstige Kaufangebote der Handelsleute mit einflochten.

Das war natürlich verboten, aber in jener „guten, alten Zeit" nahm man es nicht so genau, wie denn auch anno dazumal die Polizeileute in ihrer duldsambiederen Art gelegentlich mehr als ein Auge zugedrückt haben mögen.

Alle zwei Jahre erhielten diese Polizeidiener vielerorts eine neue Uniform, bestehend aus Rock, Hose, Weste, Überrock und Dienstmütze, die sie als „polizey bedientten" auswiesen. Später erst wurden sie Staatsbeamte ihres Landes.

Gerhardt Seiffert

Nachtwächter in der Stadt Rehburg

Christoph Voigt	1840
Wilhelm Lustfeld	1848
Christian Stöxen (Schweinehirt)	1853
Heinrich Dralle (Häusler)	1859
Heinrich Stöxen	1863
Meyer	1865
Wilhelm Ellermann	1866
Dietrich Schumacher	1868
Carl Frensel	1871
Heinrich Wilkening (Kuhhirte)	1873
Friedrich Brunschön	1874
Christian Stünkel	1876
Heinrich Lustfeld	1877
Fritz Häusler	1878
Carl Frensel	1879

POLIZEIDIENER BLEEK
POLIZEIDIENER KLOTH 1914
MAURERPOLIER AUE 1915-1917
INVALIDE AUGUST ZIESENIS 1917.
1919 – 1920
KOPP (183) 87 1919 – 1920
BUSCHE 4
1920 – 1929
BUSCH BLEICHE
SCHRÖDER 315 1929 – 1933
MACKEBEN 75

Letzter Nachtwächter Adolf Ortmann, er starb am 2i. Juni 1973

Adolf Artmann - Rehburgs letzter Nachtwächter

Morgen feiert er diamantene Konfirmation — Die alte Nachtwächter-„Instruction"

Am Sonntag feiert der letzte Nachtwächter der Stadt Rehburg, der heute 77jährige Adolf Artmann, diamantene Konfirmation. Neben seinen vielen Diensten, die er seinen Mitbürgern erweist, ist er Träger der Stadtfahne. Obwohl diese recht schwer zu tragen ist, läßt es sich Artmann nicht nehmen, sie zum Schützenfest frohgestimmten Menschen voranzutragen. Es soll auch schon Momente gegeben haben, in denen die Spitze sehr ins Schwanken geriet, aber seine Sophie hat sie ihm immer wieder aufgerichtet, wenn auch der Schützenfestzylinder dabei etwas eingebeult war. Er hat es in seinem Leben nicht leicht gehabt, hat immer schwer gearbeitet und tut es heute noch.

Sein schwerster Beruf ist der Nachtwächterberuf gewesen. Nachtwächter hat es seit vielen hundert Jahren in allen Orten gegeben. Sie waren wohl alle, das ergab sich schon aus der Tätigkeit, bedauernswerte Menschen. Wenn andere nach Sonnenuntergang feierten und pokulierten, standen sie auf der Straße mit trockenem Gaumen und waren bemüht, das Eigentum ihrer Mitbürger zu schützen. Besonders schlimm muß es in der Zeit gewesen sein, als nachts schwarz gebrannt wurde und der Duft des Alkohols in trüben milchigen Schwaden durch die Straßen zog. An anderen Stellen wiederum roch es verdächtig nach Kaffeebohnen, auch sollen Schweine des öfteren nachts laut gequiekt haben. Aber ein guter Nachtwächter zog es damals vor, nichts zu sehen, nichts zu hören und nichts zu schnuppern.

Wehe, wenn es brannte! Dann nahm er sein Tuterohr, wenn er sich nicht gerade auf Putzer-
liche Töne von sich. So soll es geschehen sein,
Elses Bank von innen besah, und gab fürchter-
daß vor vielen Jahren einer seiner Vorgänger wegen Zahnmangels seinem Horn so schaurige Töne entlockte, daß er entschuldigend rief „Hei schall nich gelln!" und dabei immer wieder neue Versuche des Tönens unternahm, bis es den Anliegern aufgefallen war, daß irgend etwas in der Stadt in Unordnung geraten sein mußte. Für die Nachtwächter gab es eine „Instruction", die uns aus dem Jahre 1878 erhalten ist. Im Sommer mußten die Nachtwächter vom 1. April bis zum 1. Oktober von 10 Uhr bis 3 Uhr morgens unterwegs sein. Im Winter lief die Zeit vom 1. Oktober bis 1. April. In dieser Jahreszeit mußten sie von 10 Uhr bis 4 Uhr morgens wachen. Jede neue Stunde mußte durch Blasen angegeben werden. Als im Jahre 1881 die beiden amtierenden Nachtwächter, vielleicht waren sie unmusikalisch, das nicht taten, wurden vom Magistrat 17 Stellen bestimmt, an denen sie ihrem Horn Töne entlocken mußten.

„Der Wächter, welcher vor dem Mühlenthore beginnt mit blasen, soll präcise 10 Uhr vor Bahlmanns Hause beginnen, so wie der Schlag aus der Thurmglocke ist, daß der Nachtwächter, welcher vor dem Heidthore bläst, soll präcise 10 Uhr vor Häuslers Hause beginnen. Wer von den beiden Wächtern nicht präcise 10 Uhr beginnt und auf sämtlich vorgeschriebenen Plätzen jede Stunde bläst, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Ordnungsstrafe von 1 Mark, die von dem Gehalte abgezogen wird."

Diese Verfügung betraf die Nachtwächter Frenzel und Häusler, während der Ratsdiener Blecke daß diese Bestimmung auch eingehalten wurde. und Feldhüter Voigt darauf zu achten hatten,

Es war für den Nachtwächter streng verboten, sich in Wirtshäuser zu setzen oder dort sitzenzubleiben. Auch durften sie an sonstigen Gelagen und Gesellschaften keinen Anteil nehmen. Auch hier gab es schlaue Gesellen, die sich streng an den Eid hielten. Sie setzten sich nicht, sondern wärmten sich im Stehen auf, bis auch das verboten wurde.

Ferner war es Aufgabe des Nachtwächters, Diebereien zu verhindern, sonstigen Unordnungen zu „währen" und – falls erforderlich – sofort den Polizeidiener zu wecken. Bei Feuersgefahr mußte er so schnell wie möglich „Lärm" machen und den nächsten Magistratsangehörigen wecken. Falls er beobachtete, daß in einem Nachbarort, der innerhalb von zwei Stunden Entfernung lag, Feuer ausgebrochen war, mußte er ebenfalls den nächsten Magistratsangehörigen wecken, um von diesem weitere Anweisungen in Empfang zu nehmen. Standen nach 11 Uhr noch „Thüren, Klappen, Fenster, Thorwege" und dergleichen offen, mußte er das den Hausgenossen melden.

Die „Instruction" vom 4. März 1878 schließt mit dem Satz: Überhaupt hat der Nachtwächter ein nüchternes Leben zu führen und sich so zu betragen, wie es einem rechtlichen Nachtwächter ansteht und gebührt. „Na, denn Prost!" **Dr. H.**

„REHBURGER NACHTWACHE"

ROTSCHWÄNZCHEN

Hört Ihr Leut' und laßt Euch sagen,
unsere Glock' hat 10 geschlagen.
10 Gebote setzt Gott ein,
gib daß wir gehorsam sein.
Menschen wachen kann nichts nützen,
Gott muß wachen, Gott muß schützen.
Herr durch deine Güt' und Macht,
gib uns eine gute Nacht.

Dienst-Anweisungen für den Raths- und Polizeidiener der Stadt Rehburg.

§ 1.

Der Rathsdiener u. Polizeidiener steht unter den Befehlen des Bürgermeisters oder der denselben vertretenden Rathsherrn und muß demselben bei allen Dienstverrichtungen auf Erfordern behülflich sein, auch alle dienstlichen Aufträge desselben ausrichten.

§ 2.

Auf Befehl des Magistrats hat der Raths- u. Polizeidiener die Mitglieder der Gemeinde zum Erscheinen vor dem Magistrat oder zu den Gemeinde-Versammlungen und zur Ableistung gemeinschaftlicher Arbeiten zu bestellen. Er muß dabei Tag und Stunde der Gemeinde-Versammlung jedem stimmberechtigten Mitgliede der Gemeinde persönlich ansagen, oder bei dessen Abwesenheit die Bestellung an einen seiner Hausgenossen machen. Er muß den Zweck der Versammlung dabei kurz anzeigen, auch die etwaigen Straf-Androhungen wegen Ausbleibens bekannt machen. Er muß dem Magistrat schriftlich oder mündlich anzeigen, daß die befohlene Vorladung von ihm besorgt sei. In der Gemeinde-Versammlung hat er sich einzufinden, um etwaige Aufträge des Magistrats entgegenzunehmen.

§ 3.

Wenn ihm vom Magistrat der Auftrag ertheilt wird, rückständige Gemeinde-Abgaben von Ortsein-

wohnern

mehreren einzufordern, so muß er den Schuldner auffordern, binnen der vom Magistrate zu bestimmenden Zeit — mindestens einer Woche — den Rückstand zu bezahlen und zwar bei Vermeidung der Auspfändung.

Für diese Aufforderung hat der Schuldner die Gebühr von 1 Sgr. zu erlegen.

§. 4.

Zur Ausführung einer vom Magistrat verfügten Auspfändung begiebt sich der Rathsdiener in die Wohnung des Schuldners und zeigt demselben an, daß er für den Rückstand ein Pfand zu nehmen habe. Wird der Rückstand nicht sofort baar berichtigt, so fordert er den Schuldner auf, ihm den Gegenstand des Pfandes zu bezeichnen. Geschieht dieses und ist das angezeigte Pfand ~~genügend~~ zur Deckung des Rückstandes genügend, so hat der Rathsdiener solches zu nehmen und an den Magistrat abzuliefern.

Weigert sich der Schuldner, den Gegenstand des Pfandes zu bezeichnen, oder bezeichnet derselbe ungenügende Gegenstände, so wählt der Rathsdiener den Gegenstand des Pfandes aus den Sachen des Schuldners, welche derselbe am leichtesten entbehren kann.
(: die im §3. der Königlichen Verordnung vom 22. Septbr. 1867, die executivische Beitreibung der indirecten und directen Steuern betreffend, verzeichneten Gegenstände:)

Ist kein pfandbarer Gegenstand aufzufinden, so ist davon dem Magistrat Anzeige zu machen.

Für die versuchte oder verrichtete Auspfändung erhält der Rathsdiener vom Schuldner eine Gebühr von 2 Sgr. 6 Pf.)

§5.

Zu allen den straffälligen Handlungen, in denen den Gemeinden nach §.56. des Landgemeindegesetzes eine Strafbefugniß zusteht, ist der Rathsdiener befugt und verpflichtet zur Pfändung, jedoch unter folgenden näheren Beschränkungen:

a. Die Pfändung kann nur innerhalb des Gemeindebezirks <u>auf frischer That</u> geschehen.

b. Die Pfändung muß ohne Schlagen und Schelten, ~~[illegible]~~ auch ohne Verletzung des Pfand-Gegenstandes geschehen.

c. Wenn der zu Pfändende sich widersetzt, so wie auch in Ermangelung eines zur Deckung der Strafe und Schadenersatzes ausreichenden Pfand-Gegenstandes, ist derselbe dem Magistrat vorzuführen, ohne jedoch Gewalt anzuwenden: ist der sich Widersetzende ein Unbekannter, so kann der Rathsdiener nöthigenfalls Gemeindeglieder zur Hülfe zu rufen, muß jedoch jeder in Mißhandlung ausartender Thätlichkeit enthalten.

d. Gegenstand der Pfändung ist nur Vieh, oder sonstige bewegliche Sachen, als Schiebkarren, Schaufeln, Äxte, Schüten. Von mehreren Stücken Vieh darf immer nur eins als Pfand genommen werden.

e. Die Pfändung fällt weg, wenn der zu Pfändende Strafe und Schadenersatz in baarem Gelde erlegt.

f. Das Pfand oder die bezahlte Geldsumme muß sofort an den Magistrat abgeliefert werden.

§6.

Die polizeilichen Übertretungen, bei denen eine Pfändung nicht stattfindet, oder in denen der Gemeinde eine Strafbefugniß nicht zusteht, sowie die etwa

entdeckten verbrecherischen Handlungen hat der Raths-
diener dem Magistrat anzuzeigen.

§. 7.

Ertappte Verbrecher, Betrunkene und Bettler hat der Rathsdiener dem Magistrat vorzuführen.

§. 8.

Hülflos aufgefundenen Erkrankten und Verwun-
deten muß er sofort Hülfe verschaffen.

Wenn er einen Todten findet, so ist ein Mitglied des Magistrats oder andere zuläßige Einwohner herbeizuru-
fen und nach deren Anweisung und Rath zu verfahren.

§. 9.

Wenn der Rathsdiener verirrtes Vieh antrifft, so ist der Eigenthümer desselben zu erforschen und für die Verwahrung des Viehs zu sorgen.

§. 10.

Auf feuergefährliche Handlungen und Einrichtungen, so-
wie auf gemeinschädliche Anlagen im Orte, z. B. offene Brun-
nen, Wegeversperrungen, gefährliche Brücken, und auf zu frühes Betreten des Eises hat der Rathsdiener beson-
deres Augenmerk zu richten und davon dem Magistrate Meldung zu machen.

§. 11.

Haussuchungen darf der Rathsdiener nicht vorneh-
men; er muß vielmehr in den Fällen, worin er sie für nöthig erachtet, dem Magistrate oder dem Staats-
anwaltschafts-Gehülfen, den Landgendarmen und Polizei-Officianten Meldung machen.

§. 12.

Der zum Feldhüter bestellte Polizeidiener hat darauf

zu

zu achten, daß Niemand auf Feldern, Wiesen und Gärten und Weiden etwas vornehme, wodurch den Früchten, Befriedigungen Schaden zugefügt wird.
Er muß sein Augenmerk darauf richten, daß Feldwege, mögen es nun solche sein, die nur für die Gemeinde oder nur für einzelne Mitglieder derselben angelegt sind, nicht von Unberechtigten benutzt werden, daß die davor etwa befindlichen Schlagbäume jeder Zeit, wo die Berechtigten den Weg nicht benutzen, gehörig zugehalten werden; wo aber keine Schlagbäume vorhanden, muß der Polizeidiener in der Zeit, wo diese Wege nicht benutzt werden, durch Aufwerfen eines Grabens oder Aufrichtung eines Warnungszeichens, eine Benutzung derselben von Nichtberechtigten zu verhüten suchen.

Wo erlaubte Fußwege über die Ländereien führen, ist es die Pflicht des Polizeidieners, darauf zu sehen, daß dieselben nicht von Reitern oder von Spannwerk benutzt, auch nicht zum Schaden der anliegenden Länderei übermäßig erbreitert werden.

Wenn durch Verkoppelungen oder sonstige Anlage neuer Wege die älteren abgeschafft und zum Ackerland, zu Wiesen, oder Gemeinheiten gelegt sind, so dürfen dieselben ferner nicht als Wege benutzt werden und muß der Polizeidiener durch Ziehung von Gräben oder sonstige vorbauende Maßregeln den ferneren Gebrauch derselben verhindern.

Während der Bestell- und Saatzeit liegt es dem Polizeidiener ob, darauf zu achten, daß Niemand dem Nachbar von seiner Länderei etwas

abpflüge

abgeschlagene Grenzsteine verrücken, Acker- und sonstige auf dem Felde stehende Gerätschaften entwenden, oder überhaupt etwas dem Einzelnen oder der Gesammtheit Schädliches vornehmen, wohin namentlich auch das Gehen, Fahren oder Reiten über bestellte Ländereien ~~oder~~ oder Wiesen und überhaupt außerhalb der Wege zu jeder Zeit gehört.

Aber auch in der Erntezeit muß der Polizeidiener seine Aufsicht über die gesammte Feldmark ausdehnen und auf alle etwa vorfallende Vergehen und Ungebührlichkeiten, namentlich auf die Felddiebereien, ein wachsames Auge richten, sie mögen geschehen unter welchem Namen sie wollen.

Eine Hauptpflicht des Polizeidieners besteht darin, die Feldmark vor allem zu Schaden gehendem Vieh zu hüten, das frei und ohne Hirten umherlaufende Vieh selbst aber zugleich vor Schaden zu bewahren; daher muß er dasselbe, wenn es ohne einen Hirten oder sonstige Bewachung im Felde, auf Wiesen, Anger, im Holze oder selbst auf Wegen umherläuft, einzufangen suchen und wenn der Eigenthümer unbekannt, und nicht Bewohner des Ortes ist, sogleich an den Magistrat zu sicherer Verwahrung in dem Pfandstalle abliefern.

Wenn eine ganze Heerde oder überhaupt Vieh einzeln oder in größerer Anzahl, welches einen Hirten oder sonstigen Aufseher bei sich hat, zu Schaden geht, findet dasselbe Verfahren statt, jedoch kann immer nur ein Stück Vieh als Pfand zurückbehalten werden.

Wie

Wo keine besondern Aufseher für Torfmoore und Holzungen bestellt sind, muß der Polizeidiener auch dahin sehen, daß in den Gemeindeholzungen keine Frevel begangen werden, daß an gefährlichen Stellen in den Holzungen, Mooren und Haiden von Niemandem, auch nicht von Hirten und Holzarbeitern, Feuer angemacht werde, daß auf den Torfmooren regelmäßig gestochen werde, daß auf den Haiden Niemand unbefugterweise Plaggen und Bulte hauet, daß die Sand-, Grand-, Lehm-, Thon-, oder Mergel-Kuhlen ordnungsmäßig benutzt, auch die Anhäufung des Wassers in denselben thunlichst verhindert, und überhaupt Alles vermieden werde, woraus der Gemeinde im Ganzen oder einzelnen Mitgliedern derselben Schaden erwachsen könnte.

§ 13.

Wo sich in der Feldmark Abzugsgräben oder sonstige Wasserleitungen befinden, welche keiner besonderen Aufsicht unterstellt sind, hat der Polizeidiener als Feldhüter darauf zu achten, daß dieselben beständig offen und im guten Stande erhalten werden, und wenn Jemand eigenmächtiger Weise an dergleichen Einrichtungen nachtheilige Veränderungen vornehmen sollte, solche dem Magistrate anzuzeigen.

§ 14.

Der Raths- und Polizeidiener hat die vorstehende Dienstanweisung gewissenhaft zu befolgen.

Versäumnisse und Pflichtwidrigkeiten im Dienste, insbesondere Veruntreuungen oder Durchstechen mit den Straffälligen, werden, vorbehältlich einer etwaigen Ahndung nach den Strafgesetzen

in

in Gemäßheit der §§. 21 – 24 des Landgemeinde-Gesetzes im Disciplinarwege mit Verweis, Geldbuße, Suspension von Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung bestraft.

Bad Rehburg, den 6. Februar 1855.

Vorstehende Dienstanweisung des Raths- und Polizeidieners erhält der Magistrat zur Mittheilung an diesen und Überwachung zugestellt.

Amt Stolzenau den 26. Juli 1871

der Amtshauptmann.

[illegible]

~~Eine~~ buchstäbliche Abschrift vorstehender Dienstanweisung ist heute dem Raths- und Polizeidiener H. Bleich [?] mitgetheilt.

Rehburg, den 11. August 1871

Der Magistrat

L. Bollmann [?]

Desgleichen hat eine Abschrift der vorstehenden Dienstanweisung der Polizeidiener H. Grote [?] 119 heute dato erhalten.

Rehburg, den 14. August 1871

Der Magistrat

L. Bollmann [?]

Copia

470017

Instruction

eines Nachtwächters für die Stadt

Rehburg.

Der Nachtwächter hat die vorgeschriebene Zeit, im Sommer vom 1t April bis 1t October von Abends 10 bis Morgens 3 Uhr, im Winter vom 1t October bis 1t April, von Abends 10 bis Morgens 4 Uhr, auf der Straße zu wachen, dieselbe nach Vorschrift von einem Ende bis zum Andern zu durchgehen, dabei jedes Mal die Stunden durch Blasen anzugeben, darf sich nicht in Wirthshäuser setzen, oder auch gar sitzen bleiben, auch an sonstigen Gelagen und Gesellschaften keinen Antheil nehmen, und dadurch das Wachen auf den Straßen versäumen.

Der Nachtwächter hat allen Diebereien und allen sonstigen Unordnungen, so viel in seinen Kräften steht, zu wehren, alles was in dieser Art zu seiner Kenntniß kommt, sogleich anzuzeigen, auch nöthigen Falls sofort der Polizei Nachricht davon zu geben, wenn eine rasche Hülfe, resp. Nachsuchung erforderlich erscheint.

Sollte Feuersgefahr in unserer Stadt ausbrechen, so hat der Nachtwächter so schnell wie möglich Lärm zu machen, diejenigen, welche zunächst in Gefahr sind, zu wecken, überhaupt dafür sorgen, daß so schnell wie mög-

lich

lich die Einwohner wach werden und Hülfe
zur Brandstelle gebracht; hat aber auch un-
gesäumt dem zunächst wohnenden Magi-
stratsmitgliede von dem Brande Nachricht
zu geben. Sieht der Nachtwächter daß in ei-
nem der Nachbarorten, innerhalb von 2 Stun-
den Entfernung, Feuer ausgebrochen ist, so
hat er einem der Magistratsmitglieder da-
von ungesäumt Anzeige zu machen und
von diesem deren weitere Anweisung ent-
gegen zu nehmen.

Findet der Nachtwächter, daß nach 11 Uhr noch
Thüren, Klappen, Fenster, Thorwege und der-
gleichen offen stehen, so hat er solches dem
Hauseigenthümer, oder dessen Hausgenossen
zu melden.

Überhaupt hat der Nachtwächter ein
nüchternes Leben zu führen und sich so zu
betragen, wie es einem rechtlichen Nacht-
wächter ansteht und gebührt.

Rehburg, den 4." März 1878.

Der Magistrat
gez. L. Bahlmann

Auf Beschluß des Magistrats wird der Raths-
diener Bleck hiedurch beauftragt den Nacht-
wächter Heinrich Lustfeld von hier, der sich wie-
derholter Vernachlässigung seines Dienstes
hat zu Schulden kommen lassen, namentlich weil
er in den letzten Nächten wegen Branntweingenuß
seinen Dienst nicht treu versehen hat.

Horn und Mantel heute Morgen abzuholen
und beide Theile auf der Rathsstube abzuliefern

Zugleich wollen Sie den Nachtwächter Heuster
beauftragen heute Morgen nach der Rathsstube
zu kommen

Rehburg, den 15. Januar 1879
Der Magistrat
Wesewarth

Zur Kenntnißnahme für den Kämmerer
Rehburg den 22 May 1879
Wesewarth

470020

Nach Beschluß des Magistrats und Bürgervorsteher vom 20ten Januar d. J. ist der Bürger Karl Frensel zum Nachtwächter hiesiger Stadt gewählt, am 5ten Febr. d. J. vom Königlichen Amte Stolzenau für seinen Dienst beeidigt:

Der Herr Kämmerer wird hierdurch beauftragt dem p. Frensel vom 1ten Februar d. J. an den Gehalt eines Nachtwächters für hiesige Gemeinde à Jahr mit 90 Mark wie solches unter dem 13ten d. M. vom Königlichen Amte genehmigt ist auszuzahlen.

Rehburg, den 22 März 1879

Der Magistrat

[illegible]

470021

Nachdem mir von verschiedenen Bürger hiesiger Stadt die Klage geworden, daß die Nachtwächter Frenzel und Häusler in der letzten Zeit, so unregelmäßig und im höchsten Grade säumselig ihre Pflicht erfüllt haben, so wollte ich dieselben hierdurch an ihre Instruction und geleisteten Eid erinnern, zugleich aber auch bestimmen:

1, Es sollen die vorgeschriebenen Stunden zum Blasen pünktlich inne gehalten werden

2, Die Plätze, wo jede Stunde geblasen werden soll sind.

a. auf der Jägerstraße vor Bahlmanns Hause
b. auf der großen Straße vor Stahlhuts Hause
c. auf der großen Straße vor der [illegible]
d. auf der [illegible] vor Dökels Hause No 24.
e. auf der großen Straße vor Bleeks Hause
f " " " vor Kochen Hause
g " " " vor dem Rathe
h " " " vor dem Rathskeller
i auf dem Marktplatze
k vor dem Wohnhause des H Voigt 139.
k. auf der großen Straße vor dem Zimmerplatze
l auf der hinteren Straße vor dem Wohnhause Nummer 58
m vor dem Wohnhause des H Meyer 134
n auf der großen Straße vor zwischen Schmidt und Kanter Hause.
o auf dem Walle vor dem Wohnhause 109.
p auf der großen Straße vor dem Wohnhause No 85
q vor dem Wohnhause des Bürgers Häusler.

3 { Der Wächter welcher vor dem Mühlenthore & mit blasen beginnt, soll zwischen 10 Uhr vor Bakemanns Hause beginnen, so wie der Weg nach der Ziegelei ist.
Derjenige der Wächter welcher vor dem Heidthore bläst soll zwischen 10 Uhr vor Häuslers Hause beginnen.

4, Wer von den beiden Wächtern nicht zwischen 10 Uhr beginnt und auf sämmtlich vorgeschriebenen Plätzen jede Stunde bläst verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Ordnungsstrafe von 1 Mark die von dem Gehalte abgezogen wird

5, der Rathsdiener Bleck und Feldhüter Voigt haben Auftrag auf vorstehende Verfügung streng zu achten und mir darüber zu berichten.

6, Sollte einer der Nachtwächter Frensel und Häusler mit vorstehenden Bestimmungen nicht zufrieden sein so sind sie damit gekündigt und haben ihre Kündigung innerhalb 3 Tagen bei mir anzuzeigen

Rehburg, den 6. April 1881
Der Bürgermeister
[illegible]

Dem Nachtwächter Häusler
hieselbst

Dieses Schreiben ist mir nach 8 Tagen zurück zu geben bei 3 Mark Strafe

[illegible]

Cito

Dem Nachtwächter Häusler

hierselbst

durch den Rathsdiener
behändigt

hat der II

II Polizeidiener der zugleich den Nachtwächterdienst

in hiesiger Stadt übernommen hat.

Instruction

45

eines Nachtwächters für die Stadt

470024

Rehburg

Der Nachtwächter hat die vorgeschriebene Zeit, im Sommer vom 1. April bis 1. October von Abends 10 Uhr bis Morgens 3 Uhr, im Winter vom 1. October bis 1. April von Abends 10 Uhr bis Morgens 4 Uhr auf der Straße zu wachen, dieselbe nach Vorschrift von einem Ende bis zum Andern zu durchgehen, dabei jedes Mal die Stunden durch Blasen auf folgenden Stellen anzugeben: Mitte der Jägerstraße, Wache, vor der Herhorst, mitten auf der Herhorst, vor Nordmeyer No 33, vor Kaufmann Karte, vor dem Orte, auf dem Marktplatze, vor dem Zimmerplatze, hinten auf der Straße, vor dem Walle, vor Gallmeyers Hause, vor Häuslers Hause und zwischen 11 und 12 Uhr auf dem Schützenkruge und in der vorgeschriebenen Zeit einmal nach den Hindtorfschen Scheunen.

Der Nachtwächter darf sich nicht in Wirthshäuser setzen, oder auch gar sitzen bleiben, auch an sonstigen Gelagen und Gesellschaften keinen Antheil nehmen und dadurch die Wache auf den Straßen versäumen.

470025

Sollte der Nachtwächter vorstehende Aufgaben nicht pünktlich nachkommen, so wird demselben für jeden einzelnen Fall, wo ihm nachgewiesen werden kann, daß er auf den bestimmten Stellen nicht hat 1 Mk. von dem Lohn abgezogen.

Der Nachtwächter hat allen Diebereien und allen sonstigen Unordnungen, so viel in seinen Kräften steht, zu wehren, alles was in dieser Art zu seiner Kenntniß kommt, sogleich anzuzeigen, auch nöthigen falls sofort der Polizei Nachricht davon zu geben, wenn eine rasche Hülfe resp. Nachsuchung erforderlich erscheint.

Sollte Feuersgefahr in unserer Stadt ausbrechen so hat der Nachtwächter so schnell wie möglich Lärm zu machen, diejenigen, welche zunächst in Gefahr sind, zu wecken, überhaupt dafür zu sorgen, daß so schnell wie möglich die Einwohner wach werden und Hülfe zur Brandstelle gelangt; hat aber auch ungesäumt dem zunächst wohnenden Magistratsmitgliede von dem Brande Nachricht zu geben. Sieht der Nachtwächter, daß in einem der Nachbarorten, innerhalb von 2 Stunden Entfernung, Feuer ausgebrochen ist, so hat er eines der Magistratsmitglieder davon ungesäumt An-

zeige

470026

zeigen zu machen und von diesen dann weitere Anweisung entgegen zu nehmen.

Findet der Nachtwächter, daß nach 11 Uhr noch Thüren, Klappen, Fenster, Thorwege und dergleichen offen stehen, so hat er solches dem Hauseigenthümer oder dessen Hausgenossen zu melden.

Ueberhaupt hat der Nachtwächter ein nüchternes Leben zu führen und sich so zu betragen, wie es einem rechtlichen Nachtwächter ansteht und gebührt.

Der Vertrag beruht auf 1/4 jährige Kündigung, wobei sich Magistrat das Recht vorbehält, falls der Nachtwächter vorstehende Dienstvorschriften nicht nachkommt, denselben auch sofort entlassen zu können.

Rehburg, den 12 März 1892

Der Magistrat

Meßwarb

Nach Vorlesung unterschrieben

A Voigt

Mit vorstehender Vorschrift einverstanden

Rehburg 12 Septbr 1898

Stöcen

470027

Durch eigenhändige Namensunterschrift erkenne ich vorstehende Instruktion als bindend für mich an.

Rehburg, den 14. November 1899.

C. Zickeke

X X X

Das obige drei Kreuze als Nahmens Zeichen gemacht sind von dem mir gewählten Nachtwächter Heinrich Krüger bezeugt.

W. Meyer Rathsherr

Vorstehende Bedingungen sind mir jetzt eröffnet, womit ich mich einverstanden erkläre

Rehburg den 10 September 1903

H. Laing

470028

Gesuch

An den Magistrat der Stadt Kolberg

Da Unterzeichnete in Erfahrung gebracht haben, daß in hiesiger Stadt die Nachtwächter Posten neu besetzt werden sollen, so erlauben sich Unterzeichnete den Magistrat ergebenst zu ersuchen, es den neu anzustellenden Nachtwächtern mit zu beauftragen; wenigstens bei den dunklen Nächten, auch Patroullie nach dem Schützenberge zu machen, damit auch hier nächtlicher Schutz einiger maßen geboten wird, denn wie der Magistrat wohl wissen wird, sind hier schon verschiedene Frevel und Diebstahl, so gar schon Brandstiftung verübt worden. In der Erwartung daß verehrliche Magistrat die Nothwendigkeit obigen ersuchens erkennen und befördern wird, zeichnet

Fr. Henning H. Mehlman

H. Behre H. Schmidt

470029

Gesuch

An den verehrlichen Magistrat Stadt Rehburg

Unterzeichnete ersuchen den verehrlichen Magistrat um die Anordnung, den Bewohnern des Schützenweges die Postbestellungen in gleicher Weise wie den übrigen Bewohnern der Stadt zugehen zu lassen, weil eine Unkenntniß der Bekanntmachung öfters von großem Nachtheil für selbige ist und auch in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten behindert werden. In der Erwartung daß obiges Gesuch geneigte Bewilligung findet zeichnet

Fr Henning H. Mechlman

[illegible] Behre K. Schmidt.

470030

Instruction

für den 2 Polizei- und Nachtwachbeamten.

für den Nachtwächter der Stadt [illegible]

§ 1.

Umfang des Dienstes

Der Beamte hat die Obliegenheiten des 2 Polizeibeamten, die sich auf Botengänge, polizeiliche Überwachung von Festen und sonstige ihm vom Magistrate übertragenen polizeilichen Funktionen beziehen zu versehen, aber insbesondere den Nachtwachdienst wahrzunehmen.

§ 2.

Nachtwachstunden

Der Nachtwachdienst erstreckt sich vom 1 April bis 30 September jeden Jahres auf die Zeit von 11 Uhr abends bis 3 Uhr morgens und vom 1 Oktober bis 31 März jeden Jahres auf die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

§ 3.

Signale

Allabendlich beim Beginn (10 bezw 11 Uhr) des Dienstes hat der Beamte je 2 Flötensignale an folgenden Ortsstellen zu geben: Am Kirchplatz, vor der Haarhorst, Rote 39. Markt, Brink, vor dem Walle, vor Kloth 96a

§ 4

Feuer

Sobald der Beamte Feuer in der Stadt wahrnimmt, hat er die vom Feuer Bedrohten schnellstens zu wecken und auch dem nächstwohnenden Magistratsmitgliede Meldung zu machen. Auch hat er dem Feuerwehrhauptmann Mitteilung zu machen, sofern solches nicht durch andere

schon

schon geschehen. Vom Sichtbarwerden des Feuers ab hat
er kurz auf einanderfolgende Hupensignale zu geben.
Bemerkt der Beamte ein Nachbarortschafts-Feuer, so hat
er dem Feuerwehrhauptmann Mitteilung zu machen.

§ 5.

Kontrolluhren

Der Beamte ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Stationen
der Kontrolluhr zu begehen und die Uhr zu stellen.
Ein genauerer Plan wird ihm ausgehändigt.

§ 6.

Dienstführung

Von allen von ihm bemerkten gesetzwidrigen Vorkom-
missen ist sofort am nächsten Morgen dem Magistrate
Anzeige zu machen. Andern Personen gegenüber hat der
Beamte sowohl über derartige Vorkommnisse als auch über
die Anzeigen Stillschweigen zu beobachten, wie denn
überhaupt Ruhe und Besonnenheit absolut notwendige Ei-
genschaften des Beamten sein müssen. Der Beamte hat
ein nüchternes Leben zu führen, darf während des Dien-
stes sich nicht auf Festlichkeiten oder in Wirtshäusern auf-
halten und hat jeden Wortwechsel mit nächtlichen Ruhe-
störern zu vermeiden, sondern sich auf Feststellung der
Personalien zu beschränken. Bei sich findendem Widerstand
ist er berechtigt, Nachbarn bezw. andere Polizeibeamte zur Hülfe
heranzuholen.

§ 7

Anstellung & Gehalt

Die Anstellung geschieht unter Vorbehalt vierteljähriger
beiderseitiger Kündigung. Der Magistrat behält sich
jedoch das Recht vor, im Falle der Übertretung dieser

Instruktion den Beamten sofort zu entlassen. Mit dem Entlassungstage hört die Lohnzahlung auf. Der Gehalt beträgt 450 Mark.

§ 8

Stellvertretung

Ist der Beamte durch dringende Gründe am Dienst verhindert, so hat er dies frühzeitig dem Ratsdiener zu melden, der die Meldung dem Magistrate weiterzugeben hat.

Rehburg, den August 1910

470033

Plan zum Nachtwachtdienste

Anlage zur Instruktion vom August 1910

Die Uhrkasten sind angebracht.

1 Am Schützenkruge
2 " Wohnhause No 191
3 " Ratskeller " 205
4 " Wohnhause " 96 A

Diese Stellen sind zu begehen in den Stunden

1 Schützenkrug 11 1/2 und 2 Uhr
2 Am Wohnhause No 191. 11 und 2 1/2 Uhr
3 " Ratskeller 12. 1. und 3 Uhr — Wächter
4 " Wohnhause 96 A 12 1/2 Uhr

Rehburg, den August 1910

191 Dauer 11 1/2 Dauer
203 — 1
205. — 11 1/2 2
96 A. 12 2 1/2

Dm

1. April 19..

470034

I. 917

Betrifft:

Nachtwachbeamter.

Durch Erkrankung des Nachtwachbeamten Polizeidiener Kloth ist eine Vertretung für einige Zeit nötig geworden. Als Hilfswachtmann ist der Maurerpolier A u e hier, Schmiedestr. No. 50, gewählt . Wir bitten um Beeidigung desselben.

Ch.

An
den Herrn Landrat
zu
Stolzenau.

Sm.   R.   28. August 1914.

470035

I. 1333.

Betrifft:
Führung eines Seitengewehrs für den Polizeidiener und Nachtwächter K l o t h.

Ohne Verfügung.

Nachdem Ew. Hochwohlgeboren die Ausübung des Nachtwachtdienstes durch den Polizeidiener Kloth bestätigt haben, hat derselbe beantragt, ihm die Genehmigung zur Führung einer Waffe zur eigenen Verteidigung in diesen -vorallem während der Nacht- gefährdeten Zeiten zu erwirken, da er sonst Angriffen von Strolchen pp gegenüber wehrlos sei.

Da ein von dem früheren Polizeidiener Bleek getragenes Seitengewehr noch zur Verfügung steht, möchten wir dies zur Ausrüstung dem Nachtwachtbeamten überweisen. Schon allein das Mitführen eines Seitengewehrs wird genügen, seine Autorität als Nachtwachbeamter Fremden gegenüber genügend zu stützen. Kloth ist gedienter Soldat und außerordentlich zuverlässig. Da ein Gendarm zur Hilfeleistung hier nachts nicht zu haben ist, erscheint die erbetene Ausrüstung erwünscht.

Wir bitten ergebenst um Genehmigung.

Auffwack

An
den Königlichen Herrn Landrat,
Hochwohlgeboren,

Stolzenau.

30. Mai 1917

470036

Infolge Einziehung des Hilfs-Nachtwachtbeamten Aue ist der Kriegsinvalide August Ziesemis hier, Jägerstr. No. 184, als Hilfsnachtwachtbeamter gewählt. Wir bitten ergebenst um Beeidigung desselben.

An
den Herrn Landrat
zu
Stolzenau.

Geschehen Rehburg (Stadt), 14. Feb. 1921
im Rathause

470037

Es erscheint der Nachtwächter Busch und zeigt an:

„In der Nacht vom 13. auf den 14. d. Mts. gegen 12 Uhr kamen aus dem Café Lustfeld hier 3 Männer heraus und johlten und gingen zum Heidtor. Ich ermahnte sie zur Ruhe! Einer der Männer rief mir darauf zu: „Lümmel!" Ich verfolgte sie dann, sie gingen über die Schmiedestraße, wo sie die Glasscheibe in der Haustür von Busse No 61 einschlugen. Dann liefen sie fort. Ich habe der Dunkelheit wegen niemand erkannt. Herr Gastwirt Lustfeld dürfte sie kennen."

v. g.

H Busch

zur Begl.

Meßmann

Dienst-Reglement

für den

Nachtwächter der ~~Ortschaften~~ Stadt Rehburg

~~in der~~

~~Bürgermeisterei~~

---

1. Der Nachtwächter ist verpflichtet, in den Wintermonaten (Oktober, ~~No~~vember, Dezember, Januar, Februar und März, Abends von 10 bis Morgens 4 Uhr ~~in jeder Stunde eine Runde zu machen und die Stunden abzublasen vor den Häusern.~~ in den übrigen Monaten von Abends 11 Uhr bis morgens 3 Uhr in den Straßen des Stadtbezirkes, welches sich von dem Kreuzwege am Schützenkrug bis zum Mardorferwege erstreckt, zu machen. Er hat die Straßen nach Vorschrift zu begehen. Ob und an welchen Stellen der Stadt von ihm besondere Signale zu geben sind, bleibt weiterer Vorschrift vorbehalten. Sofern der Beamte etwas Verdächtiges dort bemerkt, ist es ihm gestattet, auch die Außenbezirke der Stadt zu begehen.

~~Außerdem soll er auch die äußersten Bezirke der genannten Ortschaften jede Nacht zweimal zu unbestimmten Zeiten begehen und die Stunde abblasen.~~

2. Dem Nachtwächter wird die pünktlichste Wachsamkeit gegen Brand und Diebstahl aufgegeben; Sobald er Feuer in der Stadt ~~in dieser Hinsicht etwas~~ wahrnimmt, hat er nicht nur gleich Alarm ~~Lärm~~ zu blasen, sondern vor allen Dingen die Bewohner des gefährdeten Hauses eiligst in Kenntniß zu setzen. Eine Feuerwehr-Alarmhupe wird ihm übergeben.

3. Der Nachtwächter ist berechtigt, einen Hund Nachts bei sich zu führen. Auch ~~ist es ihm~~ kann [illegible] gestattet, ~~ein~~ Seitengewehr oder eine Schußwaffe ~~zu tragen~~ werden.

4. Der Nachtwächter ist verpflichtet, jeden Unbekannten oder Verdächtigen, dem er begegnet, zu beobachten, ~~was ihn zur Unzeit hinausführe~~, bei entstehendem Verdachte eine Legitimation zu fordern, bezw. ~~aber~~ ihn anzuhalten und dem Bürgermeister am anderen Morgen den Vorfall persönlich anzuzeigen. Besoffene oder Verdächtige, bei denen Fluchtverdacht vorliegt, sind in der Zelle am Markt für die Nacht unterzubringen. Den Zellenschlüssel hat der Beamte bei sich zu führen.

5. Wird er überfallen, mißhandelt oder wollte sich Jemand, den er zu verhaften verpflichtet ist, widersetzen, so bleibt ihm das Recht, sich sicher zu stellen und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; er bleibt jedoch für jeden Mißbrauch der Waffen verantwortlich und darf sich deren nur im äußersten Nothfalle bedienen.

6. Bemerkt er in einem Hause ruhestörenden Lärm oder Schlägereien, so hat er zur Herbeiführung der Ruhe das Geeignete zu veranlassen und am folgenden Morgen dem Bürgermeister Anzeige zu machen.

7. ~~Der Nachtwächter muß Acht haben, ob Jemand mit offener Lampe durch die Straßen oder gar in die Ställe gehe.~~ ob Jemand feuergefährliches Material auf seinem Hofe unvorsichtig verwahrt. Vorkommenden Falls hat er ~~dem Betreffenden die Lampe abzunehmen und~~ andern Tags ~~unter Uebergabe der Lampe dem Bürgermeister Anzeige zu machen.~~ Anzeige zu machen.

8. Auf Verlangen ist der Nachtwächter verpflichtet, dem Polizeidiener bei Verhaftungen und Constatierungen von Vergehen, Verbrechen und Uebertretungen Hülfe zu leisten.

9. Er ist ferner verpflichtet, die Wirthe, welche nach Polizeistunde die Gäste noch dulden, aufzufordern, die Gäste sofort zu entfernen. Folgt der Wirth dieser Aufforderung nicht, so hat er ~~sofort den Polizeidiener herbeizurufen und~~ dem Bürgermeister andern Tags Anzeige davon zu machen.

10. Für diesen Dienst erhält der Nachtwächter ~~für die obigen Wintermonate~~ eine Vergütung von 2,25 Mark pro Nacht, in ~~monatlichen~~ vierteljährlichen Raten aus der ~~Gemeinde~~Stadtkasse von Rehburg (Stadt) ausbezahlt.

~~11. Der Nachtwächter hat die in seinem Bezirke vorhandenen Gemeinde-Straßenlaternen gleich nach Sonnen-Untergang anzuzünden und müssen dieselben bis 12 Uhr Abends, sofern nicht heller Mondschein ist, gehörig klar brennen.~~

~~Um zwölf Uhr sind dieselben zu löschen.~~

~~12. Sämmtliches zur Unterhaltung der Laternen nöthige Material, als Petroleum, Dochte und Gläser hat der Nachtwächter zu stellen.~~

~~13. Für diese Verpflichtungen erhält der Nachtwächter außer der im Artikel 10 erwähnten Vergütung pro Laterne Mark für die Monate November bis Ende März.~~

14. Der ~~Bürgermeister~~ Magistrat kann dem Nachtwächter bei Dienstvernachlässigungen jederzeit kündigen, unter Umständen denselben auch sofort entlassen.

Im Uebrigen bleibt der Stadt ~~dem Bürgermeister~~ wie dem Nachtwächter ein vierteljährliches ~~vierwöchentliches~~ Kündigungsrecht jederzeit vorbehalten.

15. Ruhe und Besonnenheit im Dienst und absolutes Schweigen über alle ihm amtlich zu Ohren kommende Nachrichten wird dem Beamten dringend empfohlen.

Rehburg (Stadt), den 15. März 1929

Der ~~Bürgermeister~~ Magistrat

Der Unterzeichnete erklärt sich bereit, die fragliche Nachtwächterstelle der Stadt Rehburg unter Beobachtung der vorstehenden Bedingungen zu übernehmen und hat zur Anerkennung dessen Gegenwärtiges unterschrieben.

Rehburg, den 15. März 1929

Der Nachtwächter,

470040

11. Bei nachts innerhalb der Stadt ausbrechendem Feuer hat der Nachtwächter dafür zu sorgen, daß das zunächst wohnende Magistratsmitglied und der Feuerwehrhauptmann sofort benachrichtigt werden, ~~Bei größerem Feuer~~ ebenfalls ist auch der Landjäger zu benachrichtigen. Bei auswärtigen Feuer ist nur der Feuerwehrhauptmann bezw. die [illegible] zu benachrichtigen.

Absatz 12 fallen fort weg.

Auf Grund der vorstehenden Ordnung sind heute ~~die~~ Nachtwächter Ernst Mackeben N. 75 und Heinrich Schröder N. 315 / die den Dienst ein um den andern Nacht versehen sollen, verpflichtet. Beide sollen vereidigt werden.

Dannenberg 15. März 19[illegible]9

Je 1 [illegible] an Mackeben und Schröder

470041

Deutsche Arbeitsfront

Deutscher Arbeiterverband der öffentlichen Betriebe Verbandskreis Nienburg (Weser)

Fernsprecher: 338

Fachschaft: Ihre Nachricht: Unsere Zeichen: Lo.

Nienburg-W., den 13. Dezember 1933
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 10

Magistrat der Stadt Rehburg. Eingeg. den 14.12.33 539

An den

Magistrat der Stadt Rehburg

Stadt Rehburg.

Die Volksgenossen Ernst Mackeben u. Heinrich Schröder, beide wohnhaft in Stadt Rehburg, werden bei uns vor=stellig mit der Begründung, dass lt. Magistratsbeschluss der Satz für die Nachtwachen wesentlich herabgesetzt sei.

Zu dieser Begründung obiger Volksgenossen möchten wir bemerken, dass eine Herabsetzung der Sätze für Nachtwachen gleichbedeutend ist mit einer Durchbrechung des bestehenden Wirtschaftsfriedens, dem unter keinen Umständen lt. Verfügung unseres Führers Adolf Hitler sowie des Führers der Deutschen Arbeitsfront Dr. Ley stattgegeben werden darf.

Wir bitten in dieser Angelegenheit um Ihre Stellungnahme.

Heil Hitler !

Deutscher Arbeiterverband der öffentlichen Betriebe Verbands-Kreisverwaltung Nienburg/Weser

[Unterschrift]
Verbands=Kreisleiter.

Abschr. an Rat [illegible]

Andere gewichtige Personen, die für Ordnung zu sorgen hatten, waren die Feldhüter. Während die Polizey- Diener und später die Nachtwächter sich einmal mehr um kriminelle Dinge, zum anderen um die Sicherheit der Bürger zu kümmern hatten, mußten die Feldhüter für Ordnung in der Feldmark sorgen. Sie mußten darauf achten, daß die Viehirten ihre Herden entsprechend ihren Verpflichtungen hüteten und mußten darauf achten, daß Tierbesitzer nicht an verbotenen Stellen hüteten, oder ihr Vieh auf verbotenen Wegen trieben. Kleinere Übertretungen mußten sie dem Magistrat melden, wenn z. B. Nachbarshühner in einen Nachbargarten eingebrochen waren, oder auf einem frisch bestellten Feld gescharrt hatten. Diese Aufgabe brachte den Feldhütern auch den Spitznamen - Hühnerpolizei - ein. Generell hatten sie jedenfalls die Aufsicht über die Ordnung in der gesamten Feldmark.
Der erste nachweisliche Feldhüter war der Bürger Christian Voigt Nr. 109 . Er versorgte sein Amt vom 26.2.1877 - 7.5.1917. Mit Sicherheit hat es vor ihm andere Feldhüter gegeben, von denen wir aber nichts mehr wissen.
Die Feldhüter wurden dadurch entlohnt, daß sie die Hälfte der Strafgelder, die in die Kämmereikasse kamen, für sich beanspruchen durften.
Christian Voigt wurde am 23.6.1877 vereidigt:

> Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich den Dienst eines Feldhüters der Gemeinde Stadt Rehburg getreulich versehe, und insbesondere daß ich allen Felddiebstählen und Beschädigungen an Acker, Wiesen, Gärten und Wegen durch Menschen und Vieh, sowie auch allen sonstigen Feldvrefeln nachforschen und dieselben unpartheiisch zur Anzeige und Untersuchung bringen will.

1917 trat Voigt in den Ruhestand mit 30 Mark Ruhegeld im Jahr.
Sein Nachfolger war Diele Nr. 40 und nach diesem kam Heinrich Kloth im Jahre 1922, der gleichzeitig Jagdaufseher war.
Zusätzlich wurde am 2,10.1923 der Invalide August Suer 275 zum Feldhüter bestimmt und am 25.Januar 1930 der Invalide Wilhelm Haste 268.
Durch einen Ratsbeschluß im Jahre 1930 wurden die Aufsichtsbezirke in Heidtor und Mühlentor geteilt. Suer beaufsichtigte die Heidtorfeldmark einschl. der Jungviehweide und Haste sorgte für Ordnung in der Mühlentorfeldmark
Als amtliches Abzeichen trugen sie ab sofort eine Dienstmütze und waren berechtigt eine Waffe zu führen.
Außerdem wurde im Jahre 1930 eine neue Dienstanweisung für Feldhüter erlassen:

§ 1

Der Feldhüter hat in der gesamten Feldmark darüber zu wachen, daß das Eigentum sowohl der Gemeinde selbst als auch des einzelnen Besitzers nicht verletzt wird. Insbesondere liegt ihm ob, die Aufsicht über die Wege und Gräben in der Feldmark. Kleine Schäden soll er möglichst selbst beseitigen, größere Schäden sofort dem Magistrat melden. Auch der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt der Feldmark liegt dem Feldhüter ob. Er hat alle ihm bekannt werdenden oder von ihm wahrgenommenen Vergehen in dieser Hinsicht, Hasenschlingen, Ausnehmen von Vogelnestern, Abschießen von Vögeln, widerrechtliche Aneignung von Pflanzen, Hülsen usw. unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 2

Die Vergütung für den Feldhüterdienst wird von den städtischen Kollegien festgestellt. Der Feldhüter erhält gemäß § 65 des Feld - Forstpolizeigesetzes ein Dienstabzeichen und zwar eine Dienstmütze. Ein Recht zum Waffengebrauch gegen Forstdiebstähle hat der Feldhüter nur wenn ihm dieses ausdrücklich von seiner Dienstbehörde mitgeteilt wird.

Später hat es dann keine Feldhüter mehr gegeben. Erst im Jahre 1965 wurde ein Ratsbeschluß herbeigeführt, daß wieder ein Feldhüter bestellt werden soll. Dieser soll aber in erster Linie die Aufgabe haben die Feldmark nach Unrat zu kontrollieren, der in zunehmndem Maße nach draußen gefahren und irgendwo, wo es gerade bequem ist, abgeladen wird. Das Einbringen der Sperrgüter, in die dafür bestimmte Schuttkuhle an der Nienburgerstraße ist den Fahrzeugbesitzern zu unbequem, sie nehmen ihren Dreck mit nach draußen, wenn sie auf den Acker fahren und kippen ihn an gegebener Stelle einfach ab. Zusammen mit der Firma Henniges, will die Stadt nun den Feldhüter bestellen, der für Ordnung sorgen soll.
Wir schreiben das Jahr 1969 zur Bestellung eines Feldhüters ist es bislang nicht gekommen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß seit dem Mittelalter nachweislich durch den Bürgermeister Strafen verhängt wurden, die in der derzeitigen Währung beglichen wurden. Später schrieb man von Ersatzgeldern. Diese Gelder auch - Wrogen - genannt flossen ausschließlich in den Stadtsäckel. z. Zt. waren die Feldhüter und später Polizeidiener an der Verteilung beteiligt. Um diese Wrogen ist es mit dem Amt sehr häufig zu Streitigkeiten gekommen. Trotzdem hat sich das Eintreiben der Wrogen bis etwa 1930 erhalten.

470044

Zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit ist es nothwendig geworden, dem Polizei-Diener eine genügende Hülfe zu verschaffen, es sind zu diesem Zwecke Vier junge Bürger gewählt, welche zu jeder Zeit, wenn sie zu Hause sind, auf Aufforderung des Magistrats oder des Polizei-Dieners verpflichtet sein sollen, in allen Vorfällen Hülfe zu leisten.

Dieser Dienst wird auf die Dauer von Einem Jahre von Jedem unentgeltlich verrichtet, es sey denn, daß ihnen für eine besondere Leistung eine Vergütung zugebilligt werde.

Für das Jahr 1855 sind gewählt.

1. Ludwig Lestfeld No 35.
2. Friedrich Grote No 112.
3. Heinrich Bösling No 108
4. Wilhelm Gallmeyer No 183.

welche ihren Dienst als Polizei-Gehülfen gleich antreten und bis Ende d. J. verrichten müssen. Der Rathsdiener Most hat dieselben von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen

Rehburg den 31 Januar 1855.

Der Magistrat

Dankel

Bekanntgemacht
Rathsdiener Most

Actum Amt Rehburg den 3. Febr 1855.

Erschien heute der Rathsdiener Ludwig Most aus Rehburg, erklärte sich zur Uebernahme des Amts eines Polizei-dieners der Stadt Rehburg bereit, wurde darin durch Vorlesung und Verdeutlichung der §§ 1–12 excl. der Dienstanweisung für den Gemeindediener und Feldhüter Königlicher Landdrostei vom 8. November 1855 unterwiesen und sodann praevia admonitione de vit. e dahin more solenni beeidigt.

Ich schwöre etc.
daß ich den mir übertragenen Dienst eines Polizeidieners der Stadt Rehburg nach meinen besten Kräften, wie solches die Gesetze und die mir ertheilten oder noch zu ertheilenden Dienstanweisungen erfordern, getreulich und fleißig versehen will,
So wahr mir Gott helfe etc.

Auch wurde demselben Zustellung eines Exemplars dieser Dienstanweisung zugesagt.

Vorgelesen genehmigt
ut supra
in fidem

Haake

vidi

470046

Gleichlautende Abschrift vorstehenden Protocolls nebst Dienst-Anweisung ist dem Raths- und Polizei-diener Most heute behändigt

Rehburg d 19ten Februar 1855

der Magistrat
C Dorbel

470047

Dem

Magistrat

in

Rehburg

zustellen

470048

Quartiergelder an Engelke:

Kasse 1917	Beleg N: 561.	Für Hilfsgendarm	Küster	(für 11.10–25.11.17)	69 M	00 ₰	(pro Tag 1,50.)
" "	" " 562	"	" Albers	(für 21/11–31/12.17)	102 "	50 "	(" " 2,50.)
" "	" " 568	"	denselben . .	(" 1/1–28.2.18)	147 "	50 "	(" " 2,50.)
" "	" " 579	"	denselben . .	(" 1.3–30.4.18)	152 "	50 "	(" " 2,50.)
" 1918	" " —	"	denselben . .	(" 1.5.–30.6.18)	152 "	50 "	(" " 2,50.)
" "	- - - -	"	denselben . .	(" 1.7–31.8.18)	155 "	– "	(" " 2,50.)
				Sa	779 M	00 ₰	

Rehbg. 23.10.1918

Blecher.

470049

24. Dezember 18.

An die Ersatz-Bespannungs Abteilung,

Fußartillerie Regt. 25,

O l d e n b u r g .

Von dortiger Abteilung ist der Fahrer Tonagel nach hier, (Kreis Stolzenau) als Hilfsgendarm kommandiert. Zur Regelung der Quartierleistungskosten bitten wir um eine Mitteilung, wieviel Löhnung Tonagel täglich erhält, und ob er eventuell gehalten ist auch Quartierkosten hieraus zu bestreiten.

Polizei-
Verordnungen.

Polizey = Ordnung für den Rehburger Brunnen.

Zur Beförderung einer guten Polizey werden mit Vorwissen und Genehmigung der Königlichen Landdrostei Hannover folgende Verfügungen zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht:

I.

Aller, die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhrende Lärm, Unfug, Wortwechsel, oder wohl gar Thätlichkeiten sind zu vermeiden. Verstöße gegen diese Vorschriften werden mit angemessener Strafe geahndet werden.

II.

Insonderheit ist des Abends nach 10 Uhr im Brunnenbezirke alles ruhestörende Geräusch sowol im Freyen, als in den Wirthshäusern für Personen geringeren Standes, bei Strafe verboten.

III.

Sowohl in als außer der Brunnenzeit ist das Umherlaufenlassen von Hunden im Freyen bey 1 Gulden, das Umherlaufenlassen heißer Hündinnen aber bey 5 Thlr., in beyden Fällen zur Hälfte dem Denuncianten zufallender Strafe untersagt. Das Mitnehmen der Hunde in die Versammlungssäle ist bey 8 ggr. Strafe verboten.

IV.

Auf die Entfernung verdächtiger, gefährlicher Personen ist ein besonders wachsames Augenmerk zu richten und werden daher:

1. die Wirthe verwarnt, unbekannte verdächtig scheinende Personen eher aufzunehmen, bis denselben der Aufenthalt vom Brunnen-Commissair gestattet worden;
2. wird denselben aufgegeben, jeden bey ihnen einkehrenden Curgast oder Fremden am Tage der Ankunft das Logir-Buch zur Einschrift vorzulegen, oder dessen Namen, Stand und Wohnort selbst in solches einzutragen und es am folgenden Morgen dem Brunnen-Commissair durch den Brunnenvogt verabfolgen zu lassen.
3. werden überall keine Bettler, so wenig geringen Standes, als angeblich vornehmer Abkunft geduldet, sondern nur, falls sie dem Publico mit Betteln noch nicht zur Last gefallen sind, nach Bedürfniß aus der hiesigen Armencasse unterstützt, sodann aber der Vagabonden-Ordnung gemäß behandelt werden. Man hofft, daß das Publicum zur Ausführung dieser Maßregel durch Versagung aller Almosen an einzelne Bettler und durch Fortsetzung der milden Beyträge in die hiesige Armencasse gefälligst witwirken werde.
4. Insonderheit wird mit aller in der Vagabonden-Ordnung vorgeschriebenen Strenge gegen fremde, unvergeleitete Juden verfahren werden, weshalb nicht nur den hiesigen Wirthen deren Aufnahme bey den darin vorgeschriebenen Strafen, sondern insbesondere auch den hieselbst concessionirten Handelsleuten und Handelsjuden außerdem bey sofortigem Verluste ihrer Concession untersagt wird, dergleichen Juden oder sonstige fremde Personen in ihre Boutiquen aufzunehmen, und darin zu beherbergen.

V.

Die Beobachtung der möglichsten Vorsicht mit Feuer und Licht, wohin auch die Anwendung von Pfeifenkapseln gehört, wird um so nachdrücklicher empfohlen, als Feuersgefahren, die aus dergleichen Vernachlässigungen entstehen, außer den allgemeinen nachtheiligen Folgen, auch noch den unangenehmen Erfolg der Unterbrechung der Curgäste in ihrer Cur nach sich ziehen könnten. Aus gleichem Grunde und weil es zugleich die Ruhe stöhrt, ist das Schießen im Brunnenbezirke, mithin auch in den Gärten hinter den Häusern, sowohl in als außer der Brunnenzeit, bey 5 Thaler, halb dem Denuncianten zufallender Strafe verboten.

VI.

Zur Sicherung der öffentlichen Anlagen ist folgendes zu verfügen nöthig befunden:

1. in den innerhalb des Brunnenbezirks zur Promenade bestimmten Alleen, so wie in sämmtlichen in und außerhalb desselben angelegten Promenadewegen, darf bey einem Thlr., zur Hälfte dem Denuncianten zufallender Strafe, und bei Vermeidung des Schadenersatzes, weder geritten noch gefahren werden, auch nicht mit Schiebkarren;
2. die Beschädigung der öffentlichen Anlagen, als Häuser, Bäume, Pflanzungen, Möbeln und was sonst im Freyen angelegt ist, ferner das Abreissen von Blüthen, Blumen und Zweigen, wird mit einer nach Verhältniß des dabey befundenen Frevels, in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden, zur Hälfte dem Denuncianten zufallender Strafe von 1 bis 10 Thlr., oder im Unvermögensfalle des Thäters, mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, geahndet und in diesem Falle der Denunciant aus der Brunnencasse angemessen belohnt werden;
3. von den Allee-Möbeln darf bey 1 Thlr., zur Hälfte dem Denuncianten zufallenden Strafe in und vor den Privathäusern und Boutiquen kein Gebrauch gemacht werden.
4. Personen geringen Standes müssen den Canapee, ferner die mittlere vor den Badehäusern vorbey führende Haupt-Allee, imgleichen diejenige, welche aus selbiger an dem Canapee herausführt, frey lassen;
5. mit widrigen äußern Schäden behaftete Personen müssen die öffentlichen Plätze möglichst meiden, haben sich jedoch dagegen, wenn sie es bedürfen, einer hinlänglichen Unterstützung aus der hiesigen Armencasse ganz vorzüglich zu erfreuen;
6. an Beobachtung der Reinlichkeit an öffentlichen Plätzen wird erinnert.

VII.

Keinem Handelsmann, er möge mit einer eigenthümlichen Boutique beym hiesigen Brunnen versehen seyn oder nicht, ist es gestattet, während der Brunnenzeit allhier auszustehen, wenn er nicht zuvor bey dem Brunnen-Commissair darum nachgesucht, und gegen die Bedingung des von ihm dafür zu zahlenden Nahrungsgeldes, von dessen Entrichtung lediglich die Einwohner der Stadt Rehburg eximirt sind, die Concession dazu bekommen hat; auch darf er mit keinen andern Waaren, als denen handeln, worauf die Concession lautet. Die Verletzung dieses Verbots wird mit einer angemessenen Geldstrafe belegt, der Gebrauch von unrichtigen Maßen und Gewichten aber mit 10 Thlr. und im Wiederholungsfalle außerdem mit dem Verluste der Concession bestraft.

VIII.

Alle diejenigen, welche sich durch irgend eine Kunst, Handwerk oder Gewerbe, Verdienst oder Unterhalt beym hiesigen Publico suchen wollen, müssen zuvor sich, den Umständen nach, bey der Königl. Landdrostei zu Hannover oder bey dem Brunnen-Commissair melden und die Erlaubniß dazu auswirken. Die Verletzung dieses Verbots zieht eine willkührliche, den Umständen angemessene, Bestrafung nach sich.

IX.

Da von den Curgästen und Fremden sehr häufig Sachen auf dem Canapee, in den Nischen, Sälen, Bädern und andern öffentlichen Plätzen liegen gelassen und gefunden, aber nicht sofort wieder abgeliefert werden; so wird allen Findern von dergleichen Sachen deren ungesäumte Ablieferung an das Brunnen-Commissariat, oder den Brunnenvogt, unter der Verwarnung aufgegeben, daß sie sich widrigenfalls einer nachdrücklichen Bestrafung aussetzen.

Man vertrauet, Jeder werde der Beobachtung dieser Verfügungen um so williger entgegen kommen, als selbige lediglich das allgemeine Beste bezielen.

Rehburger Brunnen, den 20sten Mai 1824.

Von Brunnen = Commissariats wegen.

W. L[illegible]eder.

470052 21

Neustadt a./R., den 12. Februar 1879.

Auf Grund des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird amtsseitig zur Beseitigung des Unwesens der sogenannten Spinnstuben nach Anhörung der Amtsvertretung die nachstehende

Polizeiverordnung

für den Bezirk des Amts Neustadt a./R. erlassen:

§. 1.

Die Anwesenheit von Männern, welche nicht zum Versammlungshause gehören, in den Spinngesellschaften (sogenannten Spinnstuben) der Mädchen, wird hierdurch untersagt.

§. 2.

Strafbar sind nicht nur diejenigen Männer, welche danach verbotswidrig an einer Spinnstube Theil nehmen, sondern auch diejenigen Eltern, Dienstherrschaften, Hauseigenthümer 2c., bei welchen eine sogenannte Spinnstube abgehalten wird, an der verbotswidrig fremde, nicht ins Haus oder zur Familie gehörende Männer Theil nehmen.

Die Strafbarkeit der Eltern u. s. w. wird durch den Nachweis, daß sie die betreffenden, nicht ins Haus 2c. gehörenden Männer zum Verlassen des Hauses aufgefordert haben, ausgeschlossen.

Ist eine derartige Aufforderung vergeblich ergangen, so greifen eventuell die Vorschriften im §. 123 des Reichsstrafgesetz-Buchs über Hausfriedensbruch Platz.

§. 3.

In Spinngesellschaften darf auf gemeinschaftliche Kosten der Theilnehmer bei Meidung der durch die Artikel 3 und 14 der Ministerial-Bekanntmachung, Maßregeln gegen den übermäßigen Branntweinsgenuß betreffend, vom 12. Mai 1841 angedroheten Strafen, Branntwein nicht geschenkt bezw. verabreicht werden.

§. 4.

Oeffentliche Tanzgesellschaften, welche in Verbindung mit einer Spinnstube, oder im Anschlusse an eine solche, abgehalten werden, fallen, selbst wenn das Tanzen nur nach einer Handharmonika oder Drehorgel stattfindet, unter das durch die Polizeiverordnung der Königlichen Landdrostei Hannover vom 11. Juni 1877 ausgesprochene Verbot der Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten in Privathäusern.

§. 5.

Die Abhaltung von Spinngesellschaften in öffentlichen Wirthshäusern wird gänzlich untersagt.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden durch Belegung mit Geldbuße bis zu 9 Mark, eventuell mit verhältnißmäßiger Haft geahndet werden, sofern nicht etwa durch die gleichzeitige Uebertretung anderer Strafvorschriften höhere Strafen verwirkt sind.

§. 7.

Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt am 4. Tage nach ihrer Verkündigung durch das Kreisblatt in Kraft.

Der c. Amtshauptmann.
v. Schwarzkopf.

* * *

Neustadt a./R., den 12. Februar 1879.

Die Herren Vorsteher werden hierdurch angewiesen, die vorstehende Polizeiverordnung in ihren resp. Gemeinden auf ortsübliche Weise mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß, sofern grober Unfug, Lärmen und Toben auf den Dorfstraßen, sowie sonstige Störungen der öffentlichen Ruhe nach der Abhaltung von Spinnstuben, bezw. im Anschlusse an solche, stattfinden sollten, amtsseitig auf eine besonders strenge Bestrafung der Thäter nach Maßgabe der §§. 360 Nr. 11 bezw. 366 Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs hingewirkt werden würde.

Der c. Amtshauptmann.
v. Schwarzkopf.

Neustadt Rbge den 17. Februar 1879

Abdruck zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der c. Amtshauptmann
Schwarzkopf

An
den Königlichen Gendarmen
Herrn Kruse
in
Rehburg.

1255

470053 25.

Der Königl. Amtshauptmann
des Amts Neustadt a. R.

Neustadt a. R., den 23ten März 1880

J. No 2058

Auf Ihren Bericht vom 23. d. Mts. eröffne ich Ihnen, daß Sie nach gesetzlicher Vorschrift in eilbedürftigen Fällen stets ermächtigt sind, mit einem Gemeindebeamten während der Tagesstunden Haussuchungen vorzunehmen.

Bei der großen Entfernung Ihres Stationsorts vom hiesigen Amtsstadt Gerichtssitze wird aber stets als erwiesen anzunehmen sein, daß der Zweck einer Haussuchung vereitelt werden würde, wenn Sie vorgängig die höhere Genehmigung zur

Vors

Vornahme einer solchen vermieden
wollten.

Im Einverständnisse mit dem König-
lichen Amtsgerichte hierselbst, habe ich
die übrigen Gendarmen des hiesigen
Bezirks bereits mit gleicher genereller
Weisung versehen.

Ihren weiteren Berichte über Ihre
Recherchen wegen des dem Kaufmann
Pape hieselbst gestohlenen Messers,
sehe ich hiernach entgegen.

Der Amtshauptmann
[illegible]

An
den Königl. Gendarmen
Herrn Krause
in
Rehburg.

(G.

470055

An

Herrn Gendarm Bruns

zu

Rehburg

Fr. d. P.

NEUST
A. RÜBE
24 3 80

REHBURG
25
80

Abschrift! Stolzenau, den 16." Mai

470056

31

~~III 28/8 87~~

Polizeiverordnung für das Amt Stolzenau.

Nachdem das Vorkommen des sehr schädlichen Unkrauts Galinsoga parviflora (gewöhnlich Franzosenkraut) in mehreren Gemeinden des Amts festgestellt ist, wird zum Zwecke der Vertilgung bzw. der Verhütung einer weiteren Verbreitung mit Zustimmung der Amtsversammlung auf Grund des §.5. der Verordnung vom 20." September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für den Amtsbezirk die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§.1.

Das bezeichnete Unkraut ist in den Gärten, wo es am leichtesten und wirksamsten geschehen kann, mit dem Schaufeleisen auszuarbeiten oder möglichst dicht über dem Boden abzumähen oder abzuschneiden oder thunlichst mit der Wurzel auszureißen.

Soweit das abgemähte, abgeschnittene, ausgerissene Unkraut noch nicht blüht, ist es gestattet, dasselbe mindestens Fuß tief zu vergraben; weiter entwickeltes Unkraut ist sofort zu verbrennen. Liegenlassen oder sonstiges Wegschaffen verboten.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Vertilgung des genannten Unkrauts in angegebener Weise trifft denjenigen, welcher das Grundstück jeweilig, sei es als Eigenthümer oder Pächter oder aus einem sonstigen Rechtsverhältnisse in Benützung hat; bei öffentlichen Wegen und Gräben die Gemeinde.

§. 3.

Die Erfüllung obiger Verpflichtung soll durch regelmäßige, in den Gemeindebezirken vorzunehmende Schauungen

am Schlusse des Monats Mai
" " " " Juni

und dann in Zwischenräumen von 6 zu 6 Wochen controlirt werden.

§. 4.

Die Schauungen werden in den einzelnen Gemeinden von einer aus 3 Personen bestehenden Kommission vorgenommen, welche von den Gemeinden gewählt werden.

§. 5

Die Tage, an denen die Schauungen erfolgen sollen, sind 8 Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 6.

Die Schauungen begreifen alle Grundstücke des Gemeindebezirks, sowohl Feldland wie Gärten. Die Gras und Halmfrüchten bestellten Grundstücke sollen jedoch nur bei der ersten Schauung

bei

32

470058

~~bei der ersten Schauung~~ bei der späteren nur noch ~~nicht~~ erfolgter Abwendung besichtigt werden.

§. 7.

Wo die Schauung ergiebt, daß der Verpflichtete nicht genügt ist, sind die Säumigen zur Nachholung der Arbeit bei Vermeidung der Wegräumung auf ihre Kosten aufzufordern.

§. 8.

Nach Ablauf dieser Frist hat die Kommission an wegzusehen, ob ihren Auflagen nachgekommen ist und die Ungehorsamen dem Amte anzuzeigen, welches wegen Einziehung der verwirkten Strafen und Beschaffung der Reinigung auf Kosten des Verpflichteten das Geeignete verfügt.

§. 9.

Wer der Aufforderung der Kommission zur Nachholung der Arbeit (§. 7.) keine Folge leistet, ingleichen wer das ausgeworfene Unkraut liegen läßt oder wegwirft, verfällt in eine Strafe bis zu 9 Mark.

Der Amtshauptmann
gez. E. Meyer.

Amtlicher Theil.

Stolzenau, 21. Septbr. 1887.

Polizeiverordnung,

betr. die Beleuchtung der Fuhrwerke.

Auf Grund der §§ 5. u. 6 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen sowie des § 142 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Stolzenau folgende

Polizei-Verordnung

erlassen:

§ 1.

Jedes zur Beförderung von Personen oder zum Transporte von Sachen dienende Fuhrwerk, mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Fuhrwerks innerhalb der eigenen Feldmark, muß, wenn es sich

in den Monaten Januar, November und Dezember von 5 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens,
in den Monaten Februar und October von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr [Morgens, in den Monaten] März und September von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, in den Monaten April und August von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in den Monaten Mai, Juni u. Juli von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens

auf Chausseen, Landstraßen, öffentlichen Gemeindewegen oder städtischen Straßen befindet, dergestalt eine hell brennende Laterne führen, daß das Licht derselben unbehindert durch das Gespann nach vorn fällt.

§ 2.

Wenn die Laterne wegen der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks an diesem selbst nicht angebracht werden kann, so darf sie auch an oder auf den Zugthieren geführt werden.

§ 3.

Bei Fuhrwerken aus einem benachbarten Bezirke oder aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchem abweichende Vorschriften über die Art der Beleuchtung bestehen, genügt eine diesen Vorschriften entsprechende Beleuchtungsweise auch für den diesseitigen Bezirk.

§ 4.

Uebertretungen der in den §§ 1 und 2 enthaltenen Vorschriften werden nach Maßgabe des § 366, 10 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich mit Geldbuße bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet, und zwar sind sowohl die Führer wie die Eigenthümer der Fuhrwerke dafür verantwortlich, daß dieselben mit der erforderlichen Beleuchtungs-Vorrichtung versehen sind, die Führer derselben ferner dafür, daß die Laternen während der im § 1 bestimmten Frist brennen.

§ 5.

Die gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem 15. October 1887 in Kraft.

Der Landrath:
E. Meyer.

Polizei-Verordnung,

betr.

öffentliche Lustbarkeiten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1529 ff.) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195 ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Hannover folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- bezw. deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten, oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will und dazu die nach § 33a der Reichsgewerbeordnung erforderliche Erlaubniß erhalten hat, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Vorstellung rc. der Ortspolizeibehörde über Beginn, Dauer und Art der Lustbarkeit Anzeige zu erstatten und zugleich die Textbücher der betreffenden Singspiele bezw. die zum Vortrage oder zur Aufführung kommenden Lieder, Gedichte, Stücke und bei mimischen und plastischen Vorstellungen eine Beschreibung des Gegenstandes derselben in 2 Exemplaren einzureichen. Das eine dieser Exemplare wird vor der Vorstellung abgestempelt zurückgegeben, während das andere solange bei der Polizeibehörde verbleibt, als die betreffenden Singspiele, Lieder rc. in dem betreffenden Lokale zur Aufführung gelangen. Abweichungen von diesen Programmen, insoweit sie nicht von der Polizeibehörde ausdrücklich genehmigt oder angeordnet worden, sind verboten.

§ 2. Die Polizeibehörde ist befugt, von der erwähnten Frist im einzelnen Falle, sowie bei regelmäßig wiederkehrenden Vorstellungen rc. der im § 1 gedachten Art von der jedesmaligen Anzeige überhaupt zu entbinden.

§ 3. Die Vorstellungen rc. dürfen nicht vor 7 Uhr Abends beginnen und müssen spätestens um 11 Uhr Abends beendet sein, sofern die Ortspolizeibehörde nicht eine frühere Stunde für den Anfang bezw. für den Schluß festgesetzt hat.

§ 4. Unbeschadet der Befugniß der Polizeibehörde, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, eine jede Vorstellung rc. zu verhindern oder aufzuheben, wird jedes Zuwiderhandeln gegen eine der Vorschriften in den §§ 1 und 3 mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Hannover, den 9. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Graf von Bismarck.

45.

470061

Polizei-Verordnung,

betr.

das Verfahren beim Schlachten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gef.-Samml. S. 1529) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Hannover, was folgt:

§ 1. Das Schlachten sämmtlichen Viehs mit Ausnahme der Schweine, Schafe und des Federviehs darf erst stattfinden, nachdem dasselbe durch Kopfschlag betäubt worden ist. Bei der Betäubung von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere den Schlag führt.

Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung (vergl. § 5).

§ 2. Das Aufhängen des Viehs und das Rupfen des Federviehs darf vor Eintritt des Todes nicht stattfinden.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Entnahme reifer Federn.

§ 3. Das Schlachten sämmtlichen Viehs — einschließlich des Federviehs — soll in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Nur wo solche in geeigneter Weise nicht zur Verfügung stehen, darf das nichtgewerbsmäßige Schlachten mit obrigkeitlicher Genehmigung im Freien geschehen; der Schlachtplatz darf jedoch, soweit es sich vermeiden läßt, nicht von Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu übersehen sein.

Die gedachte Erlaubniß wird in Städten von der Ortspolizeibehörde, in Landgemeinden vom Gemeindevorsteher, in selbstständigen Gutsbezirken vom Gutsvorsteher ertheilt.

§ 4. Die Anwesenheit von schulpflichtigen Kindern darf beim Schlachten nicht geduldet werden.

§ 5. Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten außer den in den §§ 2—4 dieser Verordnung getroffenen folgende besondere Bestimmungen:

1) Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden. Die Winden, sowie die dabei gebrauchten Seile sollen haltbar sein und stets geschmeidig gehalten werden.
2. Während des Niederlegens soll der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und geführt werden, so daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
3) Bei dem Niederlegen des Thieres soll der Schächter bereits zugegen sein und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen; dieselbe soll schnell und sicher ausgeführt werden.
4) Nicht nur während des Schächtungsaktes, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halsschnitte eintretenden Muskelkrämpfe bis zum Eintreten des Todes soll der Kopf des Thieres festgelegt werden.
5) Die Schächtung soll nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden.

§ 6. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist sowohl der Eigenthümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er zugegen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet, sofern nicht nach dem § 360 Nr. 13 des Reichsstrafgesetzbuchs oder nach dem § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 (in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881), betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, eine höhere Strafe eintritt.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit Ablauf eines Monats — vom Tage ihrer Verkündigung an gerechnet — in Kraft.

Hannover, den 9. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Graf von Bismarck.

Königliche Regierung
Abth. für directe Steuern,
Domänen u. Forsten.
J. №. II. A. k 27.

Hannover, den 26. Januar 1893.

470062

In Verfolg des Berichts vom 31. v. Mts. № 12730 übersenden wir Euer Hochwohlgeboren einen für die dortigen Acten bestimmten Auszug aus den Verzeichnissen der Königlichen Landesaufnahme über die vor dem Jahre 1892 im Kreise Stolzenau errichteten trigonometrischen Punkte, indem wir auf die Bestimmungen in den §. §. 23 und 25 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung trigonometrischer Marksteine, hinweisen.

Unterschrift (unleserlich)

Stolzenau, den 3. Februar 1893.

J. № 1329.

U. H. mit Anl. an die Hh. Gendarmen des Bezirks zur Kenntnißnahme der Lage der Marksteine und zur gelegentlichen Controlle über die Erhaltung derselben. Jede Beschädigung, Verschiebung, Veränderung pp. ist mir sofort zu melden.

Notiz in die Notizenacten.

Zurück nach 4 Wochen.

der Landrath.
J. V.
gez. Meyer, Kreissekr.

An
den Königlichen Landrath
Herrn Dr. jur. Heye
Hochwohlgeboren
Stolzenau.

Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in dem Register der trigonometrischen Abtheilung.		Nähere Bezeichnung der Oertlichkeit auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe der betreffenden Gemeinde oder selbständigen Gutsbezirks.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Haus Nr. des Eigenthümers auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.	Bezeichnung der Parzelle in den Grundsteuerbüchern u. Karten.		
				Gemarkung	Nummer	
					des Kartenblatts	der Parzelle
Rehburg 2.O.	91.4 / 3	F.St. Auf dem höchsten Punkt des Steinbergs, 3 km. nordöstlich Rehburg. Stadtbezirk Rehburg.	Stadt Rehburg	Rehburg	30	95.

Anmerkung. F.St. bedeutet: Festlegungsstein.
2.O. " 2ter Ordnung.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Fahren mit Velocipeden.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bezw. der §§. 6, 12 und 13 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Hannover folgende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Radfahrer dürfen andere als die zum Fahren und Reiten bestimmten Straßen und Wege nicht benutzen. Insbesondere ist das Fahren mit Velocipeden auf allen Promenaden und Fußwegen (Bankets) verboten.

§. 2. Inwieweit öffentliche Plätze mit Velocipeden nicht befahren werden dürfen, bleibt den Bestimmungen der Ortspolizeibehörden vorbehalten.

§. 3. Innerhalb der Ortschaften, insbesondere beim Passiren enger Straßen, an Straßenkreuzungen, beim Einbiegen in eine andere Straße oder in einen Thorweg haben Radfahrer langsam zu fahren.

§. 4. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern haben Radfahrer auszuweichen; auch haben dieselben abzusteigen, wenn ein Thier scheu oder unruhig wird.

§. 5. An ledig geführten Pferden dürfen Radfahrer nur auf der Seite des Führers, sofern es thunlich ist, vorbeifahren.

An Rindvieh, welches mit nicht verbundenen Augen geführt oder getrieben wird, dürfen sie, sobald dasselbe unruhig wird, nicht vorbeifahren.

§. 6. Will ein Radfahrer an einem Fuhrwerk, Reiter oder Fußgänger von hinten vorbeifahren, so muß er dies vorher durch ein Zeichen mit der Glocke (§. 9) ankündigen. Falls durch das Vorbeifahren ein Pferd scheu oder unruhig wird, so hat er sein Tempo zu verkürzen.

§. 7. Bemerkt ein Radfahrer, daß hinter ihm herkommende Reiter oder Führer von Fuhrwerken die Absicht haben, ihn zu überholen, so darf er dies nicht muthwillig verhindern.

§. 8. Zwei oder mehrere Velocipeden dürfen nur in so weit neben einander herfahren, als solches ohne Belästigung oder Gefährdung des auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verkehrenden Publikums geschehen kann.

§. 9. Jedes Velociped muß mit einer helltönenden Glocke versehen sein.

Bei starkem Nebel oder in der Dunkelheit, jedenfalls in der Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang hat jedes Velociped während der Benutzung eine hellbrennende und so angebrachte Laterne zu führen, daß das Licht unbehindert nach vorn fällt.

§. 10. Insoweit es im Interesse der Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs erforderlich erscheint, den Radfahrern in einzelnen Bezirken oder Ortschaften noch weitergehende Beschränkungen aufzuerlegen, bleibt den Ortspolizeibehörden der Erlaß bezüglicher Vorschriften vorbehalten.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafbestimmung des §. 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung findet, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 12. Alle diesen Gegenstand betreffenden älteren in der Provinz Hannover erlassenen Polizei-Verordnungen werden aufgehoben.

Hannover, den 12. Mai 1891. (A. L. V. 109)

Der Ober-Präsident.
Wirkliche Geheime Rath
R. von Bennigsen.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird für den Kreis Stolzenau damit besonders veröffentlicht.

Der Landrath.
J. V.
Heyer, Kreisdeputirter.

No. 16543.

Neustadt a/R., den 4. Dezember 1895.

470064

Da Sie trotz wiederholter Verwarnung einen nüchternen Lebenswandel nicht führen, vielmehr nach wie vor dem Genusse geistiger Getränke in einer Sie und Ihre Angehörigen gefährdenden Weise ergeben sind, so werden Sie hierdurch als „Trunkenbold" erklärt.

Die Verabreichung geistiger Getränke an Sie ist heute mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß Polizeiverordnung vom 17. Februar 1893 bestraft.

Der Königliche Landrath.
gez. von Wyna.

An den Halbmeier Herrn Wilh. Dettmer Schneeren No. 9.

Neustadt, den 4. Dezember 1895.

Abschrift mit dem ergebensten Ersuchen, das Verbot des Verabreichens geistiger Getränke an Dettmer gefälligst in geeigneter Weise veröffentlichen zu lassen.

Der Königliche Landrath.
gez. von Wyna.

An
das Königliche Landrathsamt
Stolzenau.

Stolzenau, den 9. Dezember 1895.

J. No. 12451 L.

A. g. an
Herren Gendarmen Vaeske, L. Rehburg und
Lölke, Loccum
zur Kenntnißnahme und Benachrichtigung der Wirthe ihres Bezirks.

Der Landrath.
J. V.
gez. Meyer, Kreissekretair.

pr. 11.12.95.
V.

470065

Polizei-Verordnung

für die Stadt

Rehburg.

Unter Bezugnahme auf die §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuen Landestheilen vom 20. September 1867 wird nach Anhörung des Magistrats die nachstehende Polizei-Verordnung für die Stadt Rehburg erlassen:

§ 1.

Zur Hülfe bei Feuersgefahr sind alle männlichen Einwohner der Stadt Rehburg in dem Alter von 18 bis 60 Jahren verpflichtet.

Von dieser Verpflichtung sind befreit:

1) die Gemeindebeamten,
2) Personen, welche durch ihren öffentlichen Dienst behindert werden, namentlich die Staatsbeamten,
3) Geistliche und Schullehrer.
4) Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Bader,
5) aktive Militärpersonen.

Außerdem werden als Entschuldigungsgründe wegen Nichterscheinens auf der Brandstätte im einzelnen Falle nur zugelassen:

Offenkundige oder ärztlich bescheinigte Gebrechlichkeit und Krankheit, Abwesenheit aus der Gemeinde und eigene dringende Feuersgefahr. Ent-

schuldigt gelten ferner Agenten von Feuerversicherungsgesellschaften, wenn durch das Feuer Gegenstände, welche bei der von ihnen vertretenen Gesellschaft versichert sind, bedroht werden.

§ 2.

Die in der Stadt Rehburg bestehende freiwillige Feuerwehr hat in erster Linie den Zweck, durch ein geordnetes Zusammenwirken so schnell als möglich wirksame Hülfe zu leisten. Durch die Gründung dieser Wehr sind die Einwohner in keiner Weise von ihren Verpflichtungen bei Feuersgefahr entbunden, sie haben vielmehr, wie § 3 näher erörtert, die freiwillige Feuerwehr unter Anweisung eines städtischen Beamten wirksam zu unterstützen.

§ 3.

Von der gesamten zur Hülfe bei Feuersgefahr verpflichteten Einwohnerschaft werden von der städtischen Vertretung 25—30 Mann auf je 3 Jahre als Ersatzmannschaft gewählt, welche bei ausbrechendem Feuer sofort auf der Brandstelle zu erscheinen haben und hier einem vom Magistrate zu ernennenden städtischen Beamten unterstellt sind, bei dem sie sich sofort zu melden und dessen Anweisung sie unbedingt Gehorsam zu leisten haben. Die Wahl ist unwiderruflich auf 3 Jahre anzunehmen; wer sich durch Krankheit hierzu nicht für verpflichtet glaubt, hat dem Magistrate ein ärztliches Attest über seine Untauglichkeit vorzulegen. Diese Ersatzmannschaft trägt als Abzeichen lederne Hüte, welche bei Vermeidung von 1 Mark Strafe bei jedem Brande und jeder Uebung aufzusetzen sind. Bei Alarmierung zu Uebungszwecken hat diese Ersatzmannschaft sofort beim Spritzenhause zu erscheinen und dem Kommando des Hauptmanns der freiwilligen Feuerwehr Folge zu leisten.

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind von dieser Verpflichtung befreit und unterstehen nach ihren Statuten einem Hauptmanne.

§ 4.

Wer den Ausbruch eines Feuers bemerkt, hat durch den lauten Ruf „Feuer" zunächst die Nachbaren aufmerksam zu machen, dann sofort die beiden Hornisten der freiwilligen Feuerwehr zu benachrichtigen. Auch hat er dafür zu sorgen, daß der Bürgermeister oder einer der beiden Ratsherrn benachrichtigt wird.

Sobald Feuerlärm entsteht, wird mit der Sturmglocke das Feuersignal gegeben.

§ 5.

Die in der Stadt Rehburg vorhandenen sogen. „Retter", eine Anzahl zuverlässiger Einwohner, welche das Bergen der geretteten Sachen und die Absperrung der Brandstelle zu besorgen haben, stehen unter Leitung eines städtischen Beamten, den der Bürgermeister bestellt. Die Retter werden ebenfalls auf 3 Jahre von der städtischen Vertretung gewählt.

Die Retter tragen als Abzeichen ein rotes Band um den linken Arm, der leitende Beamte ein breiteres. Die Kosten der Beschaffung dieses Bandes trägt die Kämmerei-Kasse. Auch die Retter dürfen bei Vermeidung von 1 Mk. Strafe bei Feuersgefahr nicht ohne ihr Abzeichen erscheinen.

§ 6.

Die übrigen hülfspflichtigen Einwohner bilden die eigentliche Hülfsmannschaft. Sie werden sowohl zur Bildung der Wasserreihen, als auch zur Hülfeleistung für Retter und Spritzenmannschaften und zu sonstiger Aushülfe nach dem Ermessen des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters verwendet.

§ 7.

Retter und Hülfsmannschaften begeben sich bei entstehendem Feuerlärm ungesäumt auf die Brandstätte, woselbst sie, sowie alle daselbst anwesenden Personen, auch wenn sie nach § 1 nicht hülfspflichtig sind, den Anordnungen des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters unbedingt Folge zu leisten haben.

§ 8.

Die geretteten Sachen dürfen nur von den Rettern angerührt werden. Kein anderer darf sich in der Nähe des Orts, wohin die geretteten Sachen gebracht worden sind, umhertreiben, sobald ihm dies von einem Retter verboten wird.

§ 9.

Frauen und Kinder sind von der Brandstätte fern zu halten.

§ 10.

Sind bei einem ausbrechenden Feuer zum Transporte der Spritzen Pferde erforderlich, so hat ein jeder Pferdebesitzer der Anweisung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters, Pferde oder einen Wagen zu stellen, augenblicklich Folge zu leisten. Dabei wird noch besonders bestimmt, daß diejenigen Pferdebesitzer, die zuerst freiwillig mit ihren Pferden beim Spritzenhause ankommen, außer dem Fuhrgelde der Erste eine Prämie von 3 Mk., der Zweite eine Prämie von 2 Mk. für das Gespann haben sollen.

§ 11.

Auf der Brandstätte dürfen Spirituosen jeder Art nur auf ausdrückliche Erlaubnis oder Anweisung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters verabreicht werden. Zuwiderhandlungen ziehen in § 21 vermerkte Strafen nach sich.

§ 12.

Die Feuerstelle ist, der Größe der Gefahr nach, mehrere Tage und Nächte hindurch unter Wache zu stellen. Zu diesem Wachtdienste ist jeder nach § 1 Pflichtige verbunden. Die Betreffenden werden von dem in § 3 genannten städtischen Beamten hierzu bestellt. Unfolgsamkeit wird mit den in § 21 angedrohten Strafen geahndet.

§ 13.

Bei einem Brande ist jeder Einwohner der Stadt verpflichtet:

a) die Benutzung seines Privatbrunnens, sowie anderer zum Löschen und Retten nötigen Gegenstände als Wagen, Wassertonnen und Leitern zu gestatten,
b) bei Winterzeit heißes Wasser zur Spritzenbedienung herbeizuschaffen,
c) seine Gebäude und entbehrliche Räume in denselben zur Aufnahme geretteter Sachen zu öffnen,
d) bei Nacht unaufgefordert eine brennende Laterne nach der Straße zu aufzuhängen.

§ 14.

Die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung des Feuerlösch- und Rettungswesens liegt dem Magistrate, die Leitung der Löschungs- und Rettungsanstalten bei Feuersbrünsten dem Bürgermeister, im Behinderungsfalle seinem Stellvertreter ob.

§ 15.

Die Hülfeleistung bei auswärtigen Bränden ist in erster Linie Sache der freiwilligen Feuerwehr. Genügt die Hülfeleistung der letzteren nach Ansicht des Bürgermeisters bezw. seines Stellvertreters nicht, so hat

die übrige Einwohnerschaft (§ 2) nach Anordnung desselben Hülfe zu leisten.

Ob die Spritze überhaupt ausrücken soll oder nicht, bestimmt der Bürgermeister bezw. sein Stellvertreter.

§ 16.

Jeder spannhaltende Einwohner der Stadt Rehburg ist verpflichtet, auf Aufforderung des Bürgermeisters bezw. seines Stellvertreters ohne allem Verzug seine Pferde zur Bespannung der in der Stadt vorhandenen Feuerspritzen herzugeben und überhaupt diejenigen Dienste zu leisten, welche behufs Hülfeleistung bei einem hiesigen oder auswärtigen Feuer der Bürgermeister oder sein Stellvertreter von ihm verlangt. Nur Dienstpferde, Postpferde und solche Luxus-Pferde, welche als solche beim Magistrate ein für alle Mal angemeldet und von diesem als solche anerkannt sind, werden von der vorstehenden Verpflichtung ausgenommen.

Wenn ein auswärtiges Feuer gemeldet wird, so ist jeder spannhaltende Einwohner, mit Ausnahme der vorstehend befreiten, verpflichtet, mit seinen Pferden am Spritzenhause so schnell als möglich zu erscheinen.

§ 17.

So viel als möglich soll beim Aufgebote der Spannkräfte zum Bespannen der Spritzen eine gewisse Reihenfolge beachtet werden, jedoch darf kein Spannhaltender im Augenblicke der Aufforderung durch Erörterung hierüber die Gestellung seiner Pferde zur Spritzenbespannung verzögern.

§ 18.

Eigene Krankheit eines zur Dienstleistung bei Feuersgefahr Aufgeforderten, befreit für den einzelnen Fall von der Dienstpflicht.

Die in § 21 angedrohten Strafen werden aber verwirkt, wenn der wegen Krankheit den Dienst Verweigernde die Krankheit nicht binnen 24 Stunden auf Erfordern des Magistrats bescheinigen kann.

§ 19.

Kranke Pferde sollen nicht requiriert werden, verweigert indessen ein Pferde-Besitzer die Bespannung der Spritze wegen angeblicher Krankheit seiner Pferde, so verfällt er gleichwohl in die unten angedrohten Strafen, falls er auf Erfordern des Magistrats diese Krankheit nicht innerhalb einer ihm magistratsseitig zu bestimmenden Frist (tierärztlich) bescheinigt.

§ 20.

Jedem Hauswirte wird ein Exemplar dieser Polizeiverordnung zugestellt, um sich und die Hausbewohner damit bekannt zu machen. Er ist verpflichtet, das ihm zugestellte Exemplar sorgfältig aufzubewahren.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung ziehen, sofern nicht die Bestimmungen in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung oder die durch den § 360^{10} bezw. 368^{8} des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs angedrohten Strafen Platz greifen, Geldbuße bis zu 9 Mark oder entsprechender Haft nach sich.

Stolzenau, den 1. September 1896.

Der Königliche Landrat:

H e y e.

Druck von C. J. Georg Glenewinkel, Stolzenau a. W.

470072

Stolzenau, den 8. Juni 1899.

Polizeiverordnung

zur Regelung des Marktverkehrs auf den Viehmärkten in Stadt Rehburg.

Auf Grund der §§ 5, 6 unter c und 7 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529 ff) wird für die Stadt Rehburg nach Anhörung des Magistrats und unter Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der Auftrieb von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen zu den Viehmärkten in Stadt Rehburg ist erst dann gestattet, wenn das aufzutreibende Vieh von dem mit der Beaufsichtigung des Marktes beauftragten Thierarzt untersucht und der Auftrieb von ihm für zulässig erklärt ist.

§ 2. Zum Zwecke der Untersuchung ist das aufzutreibende Vieh auf der Hauptstraße anzutreiben und dem mit der Beaufsichtigung des Marktes beauftragten Thierarzt an dem Schnittpunkte der Hauptstraße mit der Schulstraße vorzuführen.

§ 3. Der Auftrieb darf in den Sommermonaten (April bis September) nur zwischen $7\frac{1}{2}$ und $9\frac{1}{2}$, in den Wintermonaten (Oktober bis März) nur zwischen $8\frac{1}{2}$ und 10 Uhr vormittags erfolgen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft

§ 5 Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Landrath. J. V.: Zeihe, Regierungs-Assessor.

J № 2625

Abschrift. 470073 64.

Stolzenau, den 18 Juni 1901

Auf den Antrag vom 31 v. Mts. wird die Polizeistunde während der Kurzeit für Ihr Lokal vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs bis 12 Uhr nachts verlängert. Ich bemerke, dass diese Verfügung zurückgenommen werden wird, wenn sich irgend welche Störungen aus der ~~Verfügung~~ Verlängerung der Polizeistunde ergeben sollten.

der Landrath
gez. Heye

1, An den Herrn Gastwirth
Steinhoff
Bad Rehburg.

2, v. u. R. An Herrn Gendarmen
zu
Bad Rehburg
zur Kenntniß.

der Landrath
gez. Heye.

Stolzenau, den 21. September 1903.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der § 5 und 6 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird mit Zustimmung des Kreisausschusses des Kreises Stolzenau unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 16. Mai 1883 für den ganzen Umfang des Kreises Stolzenau nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend die Vertilgung des Franzosenkrauts (Galinsogea parviflora)

erlassen:

§ 1.

Das Franzosenkraut ist, sobald es sich zeigt, spätestens aber sobald es eine Höhe von 10 cm erreicht hat, mit dem Schaufeleisen herauszuarbeiten, oder möglichst dicht über dem Boden abzumähen, abzuschneiden, oder mit der Wurzel auszureißen. Soweit das abgemähte, abgeschnittene oder ausgerissene Unkraut noch nicht blüht, ist es gestattet, dasselbe mindestens 2 Fuß tief zu vergraben, weiter entwickeltes Unkraut ist sofort zu verbrennen. Liegenlassen oder sonstiges Wegschaffen ist verboten.

§ 2.

Die Verpflichtung zur Vertilgung in angegebener Weise trifft denjenigen, welcher das Grundstück jeweilig, sei es als Eigentümer oder Pächter, oder aus einem sonstigen Rechtsverhältnisse in Benutzung hat, bei öffentlichen Wegen und Gräben den Unterhaltungspflichtigen.

§ 3.

Die Erfüllung der Verpflichtung ist durch regelmäßig vorzunehmende Schauungen

am Schlusse des Monats Mai
Juni

und dann in Zwischenräumen von 6 zu 6 Wochen zu überwachen.

§ 4.

Die Schauungen werden in den einzelnen Gemeinden von aus 3 Personen bestehenden Kommissionen vorgenommen, welche auf 3 Jahre von den Gemeinden gewählt werden.

§ 5.

Die Tage, an denen die Schauungen erfolgen sollen, sind 8 Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 6.

Die Schauungen begreifen alle Grundstücke der Gemeindebezirke, sowohl Feldland wie Garten. Die mit Halmfrüchten bestellten Grundstücke sollen jedoch nur bei der ersten Schauung, bei den späteren nur nach erfolgter Aberntung besichtigt werden.

§ 7.

Wo die Schauung ergibt, daß der Verpflichtung nicht genügt ist, sind die Säumigen zur Nachholung der Arbeit binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Wegräumung auf ihre Kosten aufzufordern.

§ 8.

Nach Ablauf dieser Frist hat die Kommission nachzusehen, ob ihren Auflagen nachgekommen ist, und dem Landrat diejenigen Fälle zur Anzeige zu bringen, in denen ihre Anordnungen nicht befolgt sind.

§ 9.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Der Landrat. gez. Bergmann.

Stolzenau, den 23. September 1903.

Im Gemeindebezirke Hagenburg ist die Rotlaufseuche ausgebrochen.

Der Landrat. Bergmann.

Stolzenau, den 24. September 1903.

Bei einem Pferde des Gastwirts Krömer zu Niedernwöhren (Kreis Stadthagen) ist Rotzverdacht festgestellt worden. Die Tötung des Pferdes ist angeordnet.

Der Landrat. Bergmann.

Stolzenau, den 24. September 1903.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher des Kreises Stolzenau ermächtige ich hiermit vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubnis zur Vornahme der in § 1a der Polizei-Verordnung, betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 22. 8. 1900 (A. Bl. S. 231) bezeichneten landwirtschaftlichen Arbeiten an den Sonn- und Festtagen zu erteilen (§ 4 d. P. V. O.). Dabei ist folgendes zu beachten:

1. die Genehmigung ist nur für den einzelnen Sonn- oder Festtag zu gestatten und auch nur, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt ist;
2. die Erlaubnis ist nur für einen bestimmten landwirtschaftlichen Betrieb, für genau zu bezeichnende Arbeiten und für einen bestimmten Sonntag zu erteilen;
3. die Erlaubnis ist schriftlich in folgender Form zu erteilen:

„Dem (Namen) hierselbst wird gestattet, am . . . ten . . . . 190 . . . außer der Zeit des Gottesdienstes (Bezeichnung der landwirtschaftlichen Arbeiten).

. . . . , den . . ten . . . . . . 190 . .

Der Bürgermeister.
Gemeindevorsteher."

Der Landrat. Bergmann.

Der Landrat.
No 1828.

Stolzenau, den 25. April 1904
84
470075

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 u. 6 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird nach Anhörung des Gemeindevorstandes von Bad Rehburg für die Gemeinde Bad Rehburg nachstehende

Polizeiverordnung

erlassen.

§ 1.

Vom 15. Mai bis 15. September ist das Abfahren menschlicher Fäkalien auf alle innerhalb des Gemeindebezirks Bad Rehburg gelegenen Grundstücke soweit sie weniger als 300 m von menschlichen Wohnungen entfernt sind verboten.

§ 2.

Das Abfahren solcher Fäkalien auf andere Grundstücke darf während der genannten Zeit nur in den Stunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens stattfinden.

§ 3.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M geahndet.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. Mai 1904 in Kraft.

gez: Bergmann.

470076

Abschrift erfolgt zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Auftrage, etwaige Übertretungen sofort zur Anzeige zu bringen.

[illegible]

An
den Herrn Gendarm
zu
Bad Rehburg

Eing. 28. 4. 04
G.

Ausführungsbestimmungen

zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 11. November 1903.

(Ges.=S. S. 231).

Gemäß Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetz=Samml. S. 193) bestimmt das Staatsministerium unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften folgendes:

A. Begriff und Ausgangsort einer Dienstreise.

1. Bei einer vom Wohnort angetretenen Dienstreise gilt als Ausgangsort der dienstliche Wohnort des Beamten.
   Ist das Dienstgeschäft am tatsächlichen, vom dienstlichen verschiedenen Wohnorte des Beamten oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer vom tatsächlichen Wohnort auszuführen, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Nötigen dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnort aus anzutreten so sind die wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.
2. Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnort und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn die Dienststätte 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.
   Ordnet die vorgesetzte Dienstbehörde an, daß der Beamte zur Beschleunigung die sich darbietenden regelmäßigen Beförderungsgelegenheiten benutzt, so sind die ihm wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.
3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhange mit einer Urlaubsreise*) wird der Berechnung der Reisekosten nur die dienstlich zurückgelegte Entfernung zugrunde gelegt. Als dienstlich zurückgelegt gilt:
   a) beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück;
   b) beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise die Entfernung vom Urlaubsorte nach dem Geschäftsort und von diesem nach dem Wohnort, insoweit als sie diejenige Entfernung übersteigt, die der Beamte auch ohne das Dienstgeschäft zur Rückkehr vom Urlaub hätte zurücklegen müssen,
   c) beim Unterbrechen des Urlaubs durch eine Dienstreise die Entfernung vom Urlaubsorte zum Geschäftsort**) und von diesem zu dem Orte, an welchem der Beamte seinen weiteren Urlaub verbringt, die letztere Entfernung jedoch nur insoweit, als sie nicht größer ist als die erstere;
   d) in den Fällen b und c, sofern der Auftrag zu dem Dienstgeschäfte schon vor Antritt der Urlaubsreise erteilt und die Urlaubsreise mit Rücksicht hierauf eingerichtet ist, die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück.

   Erfordert die Erledigung des Dienstauftrags für den beurlaubten Beamten überhaupt keine Reise, wie z. B. bei Vornahme des Dienstgeschäfts am Urlaubsorte selbst oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer von ihm, so hat der Beamte nur Anspruch auf Tagegelder für die zur Erledigung des Auftrags erforderliche Zeit.

B. Zahl der Reisetage.

1. Dienst= und Versetzungsreisen müssen, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte und nicht besondere dienstliche — bei späterem Antritte der Reise in dem Forderungsnachweise kurz zu erläuternde — Umstände ein anderes bedingen, in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden.
2. Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiffe begonnen oder beendigt werden, ist, vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 Abs. 2 für die Berechnung der Zahl der Reisetage die fahrplanmäßige Abgangs= und Ankunftszeit an den Eisenbahn= und Poststationen oder Anlegeplätzen maßgebend. Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.
3. Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiff ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens oder des Wiederbetretens der Wohnung.
   Das gleiche gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgruppe des Wohnorts und der zugehörigen Eisenbahnstation oder dem Anlegeplatze 2 Kilometer oder mehr beträgt.
4. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

---

*) Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist wie bisher nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

**) Auch wenn dies der dienstliche Wohnort ist. — Tagegelder sind über die Reisetage hinaus am Wohnorte nicht zu gewähren.

Gesetzabdrücke, siebenundzwanzigste Serie Nr. 5. — Druck und Verlag von Friedr. Luyken, Gummersbach.

Wird eine Unterbrechung durch Krankheit oder andere besondere Umstände notwendig, so werden für die dadurch bedingten Liegetage Tagegelder gezahlt. Eine derartige Unterbrechung ist dem nächsten Dienstvorgesetzten ungesäumt zu melden sowie in dem Forderungsnachweis ersichtlich zu machen und zu begründen.

Zum Zwecke des Übernachtens sind Unterbrechungen nur bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, gestattet, und zwar:

a) bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen, wenn trotz vorschriftsmäßigen Antritts der Reise (Ziffer 1) nach Lage der bestehenden Verbindungen das Reiseziel erst nach einer zwölfstündigen Reisezeit erreicht werden kann, bei Benutzung von Schiffen außerdem nur unter der ferneren Voraussetzung, daß an Bord keine Schlafeinrichtungen für Reisende vorhanden sind und durch eine Ausschiffung die Reisedauer infolge ungünstiger weiterer Beförderungsgelegenheit nicht wesentlich vergrößert wird;

b) bei Benutzung des Landwegs nach Zurücklegung einer Strecke von 75 Kilometern.

Notwendig gewordene Abweichungen von den zu a und b gegebenen Regeln sind in dem Forderungsnachweise zu erläutern.

Durch Unterbrechungen der Dienstreisen aus privaten Rücksichten dürfen der Staatskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen.

5. Zur Reise sind, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen.

Wird die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise durch Sonn- und Feiertage oder durch besondere dienstliche Umstände unterbrochen, so hat der Beamte auf die Tagegelder für die Aufenthaltstage oder auf die Reisekosten für die Rückkehr zum Wohnort und die nochmalige Reise zum Bestimmungsort Anspruch, je nachdem die Berechnung sich für die Staatskasse vorteilhafter gestaltet.

Das gleiche gilt, wenn bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung die tägliche Rückkehr an den Wohnort durch dienstliche Gründe oder nach Lage der bestehenden Verbindungen nicht ausgeschlossen ist.

6. Ein Beamter, welcher für die auf der Eisenbahn zurückzulegende Dienstreise an Reisekosten im Inlande 7 Pfennig oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen hat, ist zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D-) Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine im dienstlichen Interesse liegende Abkürzung der gesamten Dauer der Dienstreise ermöglicht oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.

Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, sofern jene Züge die dritte Wagenklasse führen.

7. Die Weiter- oder Rückreise, namentlich bei kürzeren Reisewegen, ist nach beendetem Dienstgeschäfte möglichst noch an demselben Tage anzutreten, und zwar von den Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 60 Pfennig für das Kilometer an Reisekosten erhalten, erforderlichenfalls unter Benutzung von Extrapost oder Lohnfuhrwerk.

Hat das Dienstgeschäft oder die Hinreise nebst dem Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Reisewegen solche verstanden, welche in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

Abweichungen von der Regel sind in dem Forderungsnachweise zu begründen.

C. Benutzung von Kleinbahnen.

1. Als Kleinbahnen gelten die im Reichskursbuch als solche bezeichneten Verkehrsmittel. Sie werden in nebenbahnähnliche Kleinbahnen und in Straßenbahnen unterschieden. Ob eine Kleinbahn im Sinne der nachstehenden Bestimmungen als nebenbahnähnliche oder als Straßenbahn anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Angabe im Kursbuche, nötigenfalls der Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.
2. Die Beamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen.
3. Sie erhalten bei Benutzung von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen dieselben Reisekosten einschließlich Zu- und Abgangsgebühr, wie bei Benutzung der Eisenbahn.*) Bei Benutzung von Straßenbahnen werden ihnen dagegen nur die wirklich verauslagten Beträge für die Fahrt sowie bis zur Höhe der gesetzmäßigen Gebühr auch für Zu- und Abgang erstattet. Eine Belegung ist nicht erforderlich.
4. Ist für eine Reise, die mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Fuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Schiff benutzt, so ist die etwa höhere Entschädigung hierfür dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist.

   Als Fälle dieser Art gelten:

   a) wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird;

   b) wenn dadurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird;

   c) wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung notwendig mitzuführenden Gepäcks nicht eignet;

---

*) Wo diese Ausführungsbestimmungen von Eisenbahnen oder Eisenbahnstationen sprechen, sind die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder deren Anhaltestellen mit inbegriffen, soweit sich nicht etwa ein anderes aus der betreffenden Vorschrift ergibt.

d) wenn die Kleinbahn mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Kleinbahnen, die mehrere Wagenklassen führen, sind in keinem Falle aus Gründen, welche die dienstliche Stellung des Reisenden betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen.

5. Seitens des Beamten sind in dem Forderungsnachweise die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben. Die Entscheidung darüber, ob diese Gründe gerechtfertigt sind, steht vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung dem Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu.
6. In den Forderungsnachweisen sind benutzte Straßenbahnen als solche ersichtlich zu machen.

D. Voraussetzung für die Gewährung von Reisekosten.

1. Der Wohnort des Beamten und der Bestimmungsort seiner Dienstreise gelten nur dann als mindestens 2 Kilometer von einander entfernt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Bestimmungsorts als auch die Entfernung von der Ortsgrenze des letzteren bis zur Mitte des ersteren mindestens 2 Kilometer beträgt.

   Beträgt nur eine dieser Entfernungen 2 Kilometer oder mehr, so kann allein die Erstattung der wirklich verauslagten Reise- und sonstigen Unkosten (Brücken-, Fährgeld) in Frage kommen, und zwar auf Grund besonderer Angaben, deren Belegung jedoch nicht erforderlich ist.

   Der Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten wird im Falle des ersten Satzes nicht dadurch ausgeschlossen, daß die auf Eisenbahn, Kleinbahn oder Schiff zurückzulegende Reisestrecke weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. a) Als Ort (Ziffer 1) gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeinde- (Guts-)bezirks, sodaß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirksteils gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeinde- (Guts-)bezirkes angehörende, von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Flächen gelten auch dann als ein einziger Ort, wenn etwa für einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.

   b) Sind in einem Gemeinde-(Guts-)bezirke mehrere getrennt von einander liegende geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede Ortschaft für sich als ein Ort anzusehen. Die durch öffentliche Anlagen, Gewässer, Festungswerke und Rayonbeschränkungen bedingten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhanges mehrerer Ortsteile bewirken für sich allein keine Trennung des Ortes in mehrere Ortschaften im Sinne dieser Vorschrift.

   c) Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb eines Ortes (a und b), sei es daß in dem Gemeinde-(Guts-)bezirk, in welchem der Wohnsitz sich befindet, ein durch die geschlossene Lage der Wohnstätten kenntlicher Ortsbering überhaupt nicht vorhanden ist, sei es daß die dem Beamten angewiesene Wohnstätte außerhalb der Grenze des geschlossenen Ortsberinges liegt, so gilt das Wohnhaus des Beamten als Anfangspunkt der Dienstreise.

   d) Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäfts an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes (a und b), so gilt dieser Punkt als Endpunkt der Dienstreise.

   e) In den Fällen zu c und d, findet die Bestimmung unter 1 sinngemäße Anwendung.

3. Zur Feststellung der hiernach maßgebenden Entfernungen sind, falls diese Feststellung nicht unter Benutzung der zu F 5 angegebenen Hilfsmittel erfolgen kann, die Bescheinigungen sachkundiger Behörden und hinsichtlich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen. Soweit für einen Bezirk durch die zuständigen Regierungen amtliche Entfernungskarten aufgestellt sind, treten diese hinsichtlich der aus ihnen hervorgehenden Entfernungen an die Stelle vorstehender Bescheinigungen.

E. Berechnung der Tagegelder.

1. Der Tag der Abreise sowie der Tag der Ankunft werden als Reisetage gerechnet, unbeschadet der Verpflichtung des Beamten, die Reisetage tunlichst auch zur Erledigung der Dienstgeschäfte zu benutzen.
2. Tagegelder können für ein und denselben Tag auch bei mehreren Reisen nur einmal gewährt werden und zwar, wenn mehrere Reisen an einem und demselben Tage oder an zwei Tagen innerhalb 24 Stunden angetreten und beendet sind, nach den etwa dafür vorgesehenen ermäßigten Sätzen.
3. Ein Beamter, der bei einer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb seines Wohnorts die vollen Tagegelder bezieht, erhält daneben bei weiteren Dienstreisen keine Tagegelder.

   Bezieht er für eine derartige Beschäftigung hinter den gesetz- oder verordnungsmäßigen zurückbleibende Tagegelder oder eine Bauschvergütung, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben die gesetz- oder verordnungsmäßigen Tagegelder unverkürzt.

4. Bewegt die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelder als für das Inland bewilligt sind, sich an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Überganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegelderſatz gewährt. Erfolgt der Übergang in das Ausland und die Rückkehr in das Inland an demselben Tage, so ist der höhere Tagegelderſatz zu zahlen.

F. Berechnung der Reisekosten.

1. Sind nach D Reisekosten zu gewähren, so ist für ihre Berechnung bei Eisenbahn- oder Schiffswegen die Entfernung von Eisenbahnstation oder Anlegeplatz zu Eisenbahnstation oder Anlegeplatz, bei Landwegen die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend.

   Bestehen in einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze, so ist der letzte dieser Punkte des Ausgangsorts und der erste des Endorts der Berechnung zugrunde zu legen. Nähere Bestimmungen für einzelne Orte bleiben vorbehalten.

   Für die Berechnung der Entfernung auf dem Landwege tritt in den Fällen zu D 2 c und d an die Stelle der Ortsmitte das Wohnhaus des Beamten oder der Endpunkt der Dienstreise.
2. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Beamte tatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse unter Mitberücksichtigung des Tagegelderbezugs als der mindest kostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles auch von den Beamten wirklich hat benutzt werden können.

   Hat der Beamte auf Grund der Bestimmung zu B 6 einen Schnell- oder Durchgangszug benutzen müssen, so wird der infolgedessen etwa zurückgelegte weitere Weg der Entfernungsberechnung zugrunde gelegt.
3. Ist nach dem Grundsatze zu 2 im Falle D 1 Abs. 3 dem Forderungsnachweise der Eisenbahn- oder Schiffsweg zugrunde zu legen, so ist die Entfernung auf 2 Kilometer anzunehmen und nach den gesetzlichen Bestimmungen abzurunden.
4. Bei Reisen, die teils auf der Eisenbahn oder zu Schiff, teils auf dem Landwege zurückzulegen sind, werden die Entfernungen für die auf Eisenbahn oder Schiff zurückzulegenden Strecken einerseits und die Landwegstrecken andererseits besonders berechnet und für sich abgerundet, soweit nicht die Vorschriften zu H 1 und 2 entgegenstehen. Beträgt eine der nach vorstehendem gesondert zu berechnenden Strecken im ganzen weniger als 2 Kilometer, so bleibt sie außer Ansatz. Dabei gelten Hin- und Rückreisen als verschiedene Reisen; eine sogenannte Rundreise (§ 5 des Gesetzes vom 24. März 1873) als eine Reise.
5. Für die Feststellung der Entfernungen sind bei Reisen auf Eisenbahnen die Angaben des Reichskursbuchs maßgebend. Bei Kleinbahnstrecken, für welche die Entfernungen aus dem Reichskursbuche nicht ersichtlich sind, entscheiden die von den Kleinbahnunternehmungen bekannt gemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln, in deren Ermangelung die amtlichen Entfernungskarten (D 3) oder die Auskunft der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde (§§ 3, 22 des Gesetzes vom 28. Juli 1892).

   Bei Reisen auf Schiffen werden der Entfernungsberechnung die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs, und wenn die Entfernungen darauf nicht verzeichnet sind, diejenigen des Reichskursbuchs, bei Reisen auf Landwegen die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte zu Grunde gelegt.

   Fehlen solche Angaben, so findet die Vorschrift zu D 3 Anwendung.
6. Soweit Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausgeführt werden, sind an Reisekosten vorbehaltlich der Vorschriften zu G 8 nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu gewähren.

   Unter unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln sind solche zu verstehen, deren Kosten aus öffentlichen Kassen bestritten werden, bei Reisen auf der Eisenbahn, Kleinbahn oder zu Schiff auch solche, welche dem Beamten mit Rücksicht auf den Zweck der Dienstreise von dritter Seite zur unentgeltlichen Benutzung gestellt worden sind. Freie Beförderung auf Grund besonderer persönlicher Beziehungen zwischen dem Beamten und einem Dritten kommen nicht in Betracht.

   Allerhöchste Anordnungen über die Vergütung für Reisen mit den aus Kronfideikommißfonds bezahlten Verkehrsmitteln werden hierdurch nicht berührt.

G. Besondere Bestimmungen über Zu- und Abgang.

1. Ein Zu- und Abgang im Sinne des § 4 I des Gesetzes vom 21. Juni 1897 kann nur bei Dienstreisen entstehen, welche auf Eisenbahnen oder Schiffen gemacht werden.
2. Auch für die Zu- und Abgangsgebühr gelten die Hin- und die Rückreise als besondere Reisen.
3. Die Gebühr enthält die Vergütung für den Zugang und für den Abgang; sie kommt daher, wenn nur ein Zugang oder nur ein Abgang stattfindet, nur im halben Betrage zum Ansatze.
4. In der Regel entsteht ein Zu- und Abgang nur bei der Hinreise und ein zweiter bei der Rückreise.

Ein Zugang entsteht jedoch nicht, wenn die Hin- oder Rückreise bei Eisenbahnreisen vom Bahngebiete, bei Schiffsreisen vom Anlege- oder Liegeplatze vom Ufer oder von dem Gebiete der Strom- oder Hafenanlagen aus angetreten wird.

Desgleichen entsteht kein Abgang, wenn am Endpunkte der Hin- oder der Rückreise die vorbezeichneten Gebiete nicht verlassen werden müssen.

5. An Zwischenorten entsteht nur dann ein Zu- und Abgang, wenn daselbst übernachtet oder ein Dienstgeschäft vorgenommen und zu diesem Zwecke bei Eisenbahnreisen das Bahngebiet, bei Schiffsreisen der Anlege- oder Liegeplatz, das Ufer oder das Gebiet der Strom- oder Hafenanlagen verlassen werden muß.
6. Wenn an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird, eine Eisenbahnstation, eine Anhaltestelle, ein Anlege- oder Liegeplatz verlassen und die Reise von einer anderen Eisenbahnstation, einer anderen Anhaltestelle, einem anderen Anlege- oder Liegeplatz aus fortgesetzt werden muß oder wenn daselbst ein Übergang von Eisenbahn oder Schiff zu Straßenbahn oder umgekehrt stattfindet, so werden für den Übergang, sofern er nicht mittels durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgen kann, die baren Auslagen in den Grenzen der gesetzmäßigen Gebühr für Zu- und Abgang erstattet. Einer Belegung der Auslagen bedarf es nicht.

   Ob an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegeplätze sich befinden, sowie darüber, ob zwischen diesen Punkten für den Personenverkehr benutzbare Verbindungsbahnen vorhanden sind, entscheidet die Angabe im Reichskursbuche.
7. Falls nach den vorstehenden Bestimmungen unter 4 und 5 ein Zu- oder Abgang ausnahmsweise nicht entsteht, so können demjenigen Beamten, der für die Reise wegen unentgeltlicher Benutzung des Beförderungsmittels Kilometervergütung nicht zu beanspruchen hat, etwa entstandene bare Nebenkosten auf Grund besonderer Angaben erstattet werden, deren Belegung nicht erforderlich ist.
8. Die Gebühr für Zu- und Abgang kann nur zur Hälfte beansprucht werden, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatze durch unentgeltliche (vgl. F 6) Gestellung eines Beförderungsmittels erfolgt. Sie ist überhaupt nicht zahlbar, wenn eine derartige Beförderung sowohl nach wie von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatze stattfindet.

H. Straßenbahn- und Landwegstrecken in Verbindung mit Zu- und Abgang.

1. Die Gebühr für Zu- und Abgang schließt die Entschädigung für die Benutzung der Straßenbahn und die Reisekosten für Landweg in sich, sofern die auf der Straßenbahn oder dem Landwege zurückzulegende Entfernung weniger als 2 Kilometer beträgt.
2. Neben der Gebühr oder der Erstattung der baren Auslagen (C 3) für Zu- und Abgang werden die Reisekosten für Landweg nur gewährt, sofern die auf diesem zurückzulegende Entfernung mindestens 2 Kilometer beträgt.
3. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung von 1 und 2 vorliegt, erfolgt nach den Grundsätzen zu D. Zutreffendenfalls erfolgt die Berechnung der für die Höhe der Reisekosten maßgebenden Entfernung nach den Vorschriften zu F. Bei diesen Berechnungen tritt an die Stelle des Anfangs- und Endpunkts der Dienstreise der Anfangs- und Endpunkt der Landwegstrecke oder (Ziffer 1) der Straßenbahnfahrt.
4. Wenn nach Verlassen der Eisenbahn oder des Schiffes die Dienstreise Dienstgeschäfte halber oder zum Zwecke des Übernachtens unterbrochen und demnächst auf dem Landwege fortgesetzt wird, so wird die auf letzterem zurückgelegte Entfernung bei Berechnung der Gesamtlandwegstrecke (F 4) selbst dann mitgezählt wenn sie weniger als 2 Kilometer beträgt.

J. Vorschußzahlung und Forderungsnachweise.

1. Dem Beamten, der eine Dienst- oder Versetzungsreise auszuführen hat, können auf seinen Antrag in Grenzen der Gebühren Vorschüsse gezahlt werden.
2. Die Zahlung der Reisegebührnisse erfolgt auf Grund des Forderungsnachweises, durch dessen Vollziehung der Beamte die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt. Notwendige Erläuterungen über die Zahlbarkeit der Gebühren sind in den Nachweis aufzunehmen. Ebenso sind entstandene notwendige Auslagen erforderlichenfalls zu begründen und, sofern nach vorstehenden Bestimmungen nicht davon abgesehen werden darf, nachzuweisen. Der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise müssen, sofern die Höhe der Vergütung davon abhängt, nach Tag und Stunde genau angegeben werden. Bei Erhebung eines Vorschusses ist eine Angabe über seine Höhe und die Kasse, aus der er empfangen ist, erforderlich.
3. Der Forderungsnachweis ist von der zuständigen Dienststelle mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntnis der Notwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Dienstgeschäfte sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

4. Die Aufstellung des Forderungsnachweises soll nach dem als Anlage beigegebenen Muster erfolgen vorbehaltlich der durch besondere Verhältnisse gebotenen Änderungen.

K. Schlußbestimmungen.

Dieser Erlaß findet auf die Dienstreisen Anwendung, welche nach dem 31. Dezember 1903 angetreten werden.

Bei Reisen im Auslande bleiben seine Bestimmungen insoweit außer Anwendung als dies durch die besonderen Verhältnisse des Auslandes jeweilig geboten ist. Inwieweit dies zutrifft, entscheidet die die Richtigkeit des Forderungsnachweises bescheinigende Dienststelle.

Auf Dienstreisen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 11. November 1903.

Königliches Staatsministerium.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.
Budde. v. Einem

Muster.

Forderungsnachweis

über Tagegelder und Reisekosten für die nachbezeichnete, auf Grund der Verfügung de..................................
vom .... von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung		Stunde a) des Beginns, b) der Beendigung der Reise.	Zahl der Tage		Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem $1^1/_2$fachen Satze[2]).	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Kilometer		Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff benutzt ist.
Monat.	Tag.		mit vollen Tagegeldern.	mit ermäßigten Tagegeldern[1]).			Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff	Landweg.	

[1]) Wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1897).

[2]) Wenn eine Dienstreise sich auf 2 Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird (a. a. O. § 1 Abs. 2).

Berechnung der Tagegelder und Reisekosten.

	Geldbetrag Mark	Pf.
A. **Tagegelder**, volle, für ...... Tage, je ...... Mark		
„ ermäßigte, für ...... Tage, je ...... Mark . . .		
„ $1\frac{1}{2}$fache, für ...... mal 24 Stunden, je ...... M. .		
B. **Reisekosten** für ...... Kilometer Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff, für jedes Kilometer ...... Pf.		
„ für ...... Kilometer Landweg, für jedes Kilometer ...... Pf.		
„ für Mitnahme eines Dieners[1]) auf ...... Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pf.		
Zu- und Abgänge zum Satze von ...... Mark		
C. **Auslagen** bei Benutzung der Straßenbahn:		
a) für Fahrt		
b) beim Zu- und Abgange		
c) für Mitnahme eines Dieners[1])		
D. **Auslagen** für Zu- und Abgang beim Bahnhofswechsel sowie beim Übergange zwischen Eisenbahn und Straßenbahn		
Zusammen . . .		

Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß von ...... Mark aus der ...... Kasse erhalten.

[2])

[3])

N., den ......

(Name und Dienststellung des Fordernden.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch richtig (berichtigt auf ...... Mark ...... Pf.)

N., den ......

(Name und Dienststellung des Rechnungsbeamten.)

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die ...... Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit ...... Mark ...... Pf., in Worten ...... zu zahlen und bei Kap. ...... Tit. ...... des Etats zu verrechnen.

N., den ......

(Behörde, Unterschrift.)

An
die ...... Kasse.

Quittung.

Betrag erhalten.

N., den ......

(Unterschrift.)

[1]) Die im Artikel 1 § 1 unter I bis IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 bezeichneten Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Kleinbahnen.
[2]) Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn.
[3]) Amtliche Versicherung, daß ein Diener mitgenommen ist.

Anhang.

Erläuterungen.

I. Zu D 2 c.

1. A ——— B

Die Dienstreise wird von dem außerhalb eines Ortes liegenden Wohnhaus A des Beamten nach dem Orte B ausgeführt (2 c); dann werden, da nach den Grundsätzen zu D 1, um den Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten zu begründen, auch die Entfernung von der Grenze des Ortes B nach A 2 Kilometer betragen muß, Tagegelder und Reisekosten nicht gewährt, wenn diese Entfernung geringer ist als 2 Kilometer, auch wenn die Mitte von B über 2 Kilometer von A entfernt ist.

2. B ——— A

Das gleiche gilt, wenn von dem Wohnorte B aus ein Dienstgeschäft an der außerhalb eines Ortes liegenden Stelle A vorzunehmen ist (2 d).

3. A ——— B

Liegen sowohl das Wohnhaus des Beamten als auch die Stelle des Dienstgeschäfts außerhalb von Orten, so entscheidet die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten.

II. Zu H 2 und 3.

Eisenbahn Landweg

1. A B C

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und der Endpunkt *C* liegen **innerhalb** je eines Ortes.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach der Mitte des Ortes *C*, als auch diejenige von der Grenze des Ortes *C* nach der Mitte des Ortes *B* 2 Kilometer betragen (D 1).

Die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung wird, wenn diese Voraussetzung zutrifft, von Mitte *B* nach Mitte *C* berechnet (F 1 Abs. 1.)

Eisenbahn Landweg

2. A B C

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt innerhalb, der Endpunkt *C* außerhalb eines Ortes.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach dem Punkt *C* 2 Kilometer beträgt (D 2 d, e).

Die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung wird zutreffendenfalls von Mitte *B* nach *C* berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).

Eisenbahn B C

3. A Bahnhof B Landweg

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt außerhalb eines Ortes, der Endpunkt *C* innerhalb eines solchen.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von Bahnhof *B* nach der Grenze von *C* 2 Kilometer beträgt, ohne daß es auf die Entfernung zwischen Bahnhof und Ort *B* ankommt (D 1, 2 c, e).

Zutreffendenfalls wird die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung von Bahnhof *B* bis zur Ortsmitte *C* berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).

Eisenbahn Landweg

4. A Bahnhof B B C

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und die Stelle des Dienstgeschäfts (*C*) liegen außerhalb von Orten.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof *B* und Punkt *C* 2 Kilometer beträgt. Diese Entfernung wird auch der Kostenberechnung zu Grunde gelegt (D 1, 2 c, d, e, F 1 Abs. 3).

In gleicher Weise gestaltet sich die Anwendung der Grundsätze, wenn die Landwegstrecke der Eisenbahn- usw. Fahrt vorhergeht, also zwischen dem Abgangs- und demjenigen Punkte liegt, an welchem der Übergang auf die Bahn usw. stattfindet. Das gleiche gilt auch, wenn die Landwegstrecke weder am Anfange noch am Ende einer Dienstreise liegt, sondern das Zwischenglied zweier Eisenbahn- usw. Reisen bildet.

Erweiterter Sonderdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung

Jahrgang 1909 Nr. 23 Seite 521

Zu Ziffer 225 Abs. 1
der Ausführungsanweisung
zur Gewerbeordnung vom
1. Mai 1904

Muster N der Abänderung
zur Ausführungsanweisung
vom 25. November 1909

Bestimmungen der Gewerbeordnung

1. für die gewerblichen Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, mit Ausnahme der in § 154 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten, der Gast- und Schankwirtschaften und des Verkehrsgewerbes (§ 134i);

2. für Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, wenn darin in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 Abs. 2);

3. für Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werften und Werkstätten der Tabakindustrie, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 Abs. 2);

4. für Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben, soweit sie der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterliegen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154a).

---

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuchs auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

(Die §§ 108 bis 114 sind dem Arbeitsbuche vorgedruckt.)

§ 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor sechs Uhr morgens beginnen und nicht über acht Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Nr. 434. Carl Heymanns Formular-Magazin Berlin W 8, Mauerstr. 43/44 [I 5 T XII 09 W94]

Preise des Formulars: 10 Stück 25 Pf. • 25 Stück 50 Pf. • 100 Stück M. 1.50 • 250 Stück M. 3 • 500 Stück M. 5

§ 137. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von zehn Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von acht Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Arbeiterinnen dürfen nicht in Kokereien und nicht zum Transporte von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden. [§ 137 Abs. 8 tritt am 1. April 1912 in Kraft.]

§ 137a. Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf für die Tage, an welchem sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist diese Uebertragung oder Ueberweisung nur in dem Umfange zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Abs. 2 kann die zuständige Polizeibehörde auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b) im Wege der Verfügung für einzelne Betriebe die Uebertragung oder Ueberweisung solcher Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2 beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Vor Erlaß solcher Verfügungen hat der Gewerbeaufsichtsbeamte beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern, wo ständige Arbeiterausschüsse (§ 134h) bestehen, diesen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jedem Betriebe hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter enthält

---

470087

Stolz. Wochenblatt v. 29. Juli 1913 Nr. 175

Stolzenau, den 23. Juli 1913.

Bekanntmachung,

betreffend Mullwehschonungen im Bezirk von Stadt Rehburg.

Die durch meine Bekanntmachung vom 28. September 1910 — I 4550 — erfolgte Stellung der daselbst näher bezeichneten Moorfläche unter Schonung gemäß der Polizei-Verordnung der Königlichen Landrostei zu Hannover vom 14. April 1882, Art IV, wird hiermit aufgehoben, nachdem die Käufer der Fläche die Verpflichtung zur Kultivierung gemäß dem Gutachten der Moorversuchsstation vom 26. Mai d. Js. — 816/c — übernommen haben.

Die Fläche wird erneut unter Schonung gestellt werden, wenn und soweit die Käufer ihren hieraus sich ergebenden Verpflichtungen binnen angemessener Frist nicht nachkommen sollte und sich neverdings aus dem Zustande der einzelnen Flächenteile eine Mullwehgefahr ergibt.

Der Landrat. Bergmann.

Stolzenauer Wochenblatt 15.7.11

Stück 164

Stolzenau, den 12. Juli 1911.

Auf Grund der Polizei-Verordnung der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 11. April 1882 Art. IV wird die durch meine Bekanntmachung vom 28. September v. Js. — I 4550 — gebildete Mullweh-schonungsfläche in Stadt Rehburg anderweit derart abgegrenzt, daß aus ihr herausgenommen wird 1. der Streifen, welcher zwischen dem Wege „Unterm Meßloh" und derjenigen Linie liegt, die durch die Westkante des Fuhrenbestandes auf dem Grundstück des Lempfer Nr. 180 bis zur Südgrenze der Schonungsfläche führt, 2. das Dreieck, welches gebildet wird durch den Weg „Unterm Willenberge", die vorhin bezeichnete Linie und einer weiteren Linie, welche von der Nordwestecke des Lempferschen Fuhrenbestandes bis zu einem Punkt führt, der 150 m östlich des Weges „Unterm Meßloh" am Wege „Unterm Willenberge" liegt.

Diese Abänderungen treten in Kraft, sobald die hiernach sich ergebende Grenze örtlich besteint ist.

Der Landrat. Bergmann.

Stolzenau, den 28. September 1910.

Stolz. Wochenblatt Stück 230 v. 2.10.10.

Bekanntmachung,

betr. Mullwehschonungen im Bezirke der Gemeinde Stadt Rehburg.

Auf Grund ger Polizeiverordnung der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 14. April 1882 Art **IV** wird die nachstehend näher bezeichnete Moorfläche unter Schonung gestellt. Die Grenzlinie dieser Fläche läuft von der Ecke der Wege „Unterm Willenberge" und „Unterm Meßloh„ bis an den Stein **A** an letzterem Wege an der Grenze der Mahlmannschen und Kielschen Abfindung, dann in gerader Richtung bis zum Stein **B** am Wege „Unterm Biloh". Sie folgt diesem Wege bis zum Wege „Unterm Willenberge" und läuft an diesem entlang wieder bis zum Wege „Unterm Meßloh".

Innerhalb des hiernach bezeichneten Gebietes ist bei einer Vermeidung einer Geldstrafe bis 30 Mk., an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft tritt, das Hüten, Durchtreiben von Vieh, sowie jede andere, eine Verpflüchtung der Bodenfläche herbeiführende Benutzung verboten.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Der Landrat. Bergmann.

Stolzenau, den 26. Oktober 1910.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1867, betr. die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erlasse ich nach Beratung mit dem Magistrat zu Stadt Rehburg für den Umfang der Stadt Rehburg folgende Polizei-Verordnung.

§ 1.

Im Bezirk der Stadt Rehburg dürfen Anlagen zum Halten von Schweinen nur mit vorher eingeholter Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und nur nach Maßgabe dieser Erlaubnis errichtet werden.

§ 2.

Die jetzt bestehenden Anlagen der im § 1 bezeichneten Art dürfen nach Aufgabe des Betriebes durch den bisherigen Eigentümer, Nutznießer oder Pächter nicht weiter zur Mast oder Zucht von mehr als 15 Schweinen benutzt werden. In diese Zahl werden Saugferkel bis zum Alter von 2 Monaten nicht einbegriffen.

Die Beschränkung bereits bestehender Anlagen auf die Zahlen des ersten Absatzes, sowie ihre gänzliche Schließung ist auch ohne die Voraussetzung des Personenwechsels zulässig, soweit überwiegende Gründe der öffentlichen Gesundheitspflege es erforderlich erscheinen lassen.

§ 3.

Die Leerung der Gruben und die Abfuhr des Düngers und der Jauche aus Schweineställen hat in den Sommermonaten (vom 1. April bis Ende September) bis 6½ Uhr morgens und nicht vor 9½ Uhr abends, in den Wintermonaten (1. Oktober bis Ende März) bis 9 Uhr morgens und nicht vor 5 Uhr abends zu geschehen. Die Abfuhr darf nur mittelst völlig dichter und verdeckter Wagen oder Tonnen erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung können auf Antrag von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Magistrats zugelassen werden.

§ 5.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark., an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine Haft bis zu acht Tagen tritt, geahndet.

§ 6.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Landrat. Bergmann.

Stolzenau, den 11. Oktober 1912.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erlasse ich nach Beratung mit dem Magistrat zu Stadt Rehburg folgende Polizeiverordnung:

Der § 3 der Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1910 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Die Leerung der Gruben und die Abfuhr des Düngers und der Jauche aus Schweineställen hat in den Monaten Mai, Juni, Juli und August bis 7 Uhr morgens und nicht vor 9½ Uhr abends, in den übrigen Monaten bis 9 Uhr morgens und nicht vor 5 Uhr abends zu geschehen. Die Abfuhr darf nur mittelst völlig dichter Wagen oder Tonne erfolgen.

Der Landrat. Bergmann.

Stolz. Wochenblatt Nr. 244 v. 17.10.12.

Aufgehoben 21.2.13

Siehe Stolz. Wochenblatt Nr. 49 v. 27.2.13.

Beilage zu Nr. 76 des „Stolzenauer Wochenblatt“.

Stolzenau, Donnerstag, den 30. Juni 1892.

Amtlicher Theil.

Anweisung,

betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die
Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl.
S. 261) über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, (§§ 41 a.,
55 a., 105 b. Abs. 2, 105 c., 105 e.) wird hierdurch Folgendes
bestimmt.

I. Feststellung der zuläßigen Beschäftigungszeit.

(§§ 105 b. Abs. 2, 41 a. a. a. O.)

1. Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im
Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von
Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in of-
fenen Verkaufsstellen zuläßig ist, erfolgt für den Umfang der Re-
gierungsbezirke durch die Regierungs-Präsidenten, für die Stadt
Berlin durch den Polizei-Präsidenten. Sie ist — abgesehen von
den unter Ziffer 5 zugelassenen Ausnahmen — für alle Zweige
des Handelsgewerbes einheitlich zu treffen.

2. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Be-
stimmung des Anfangs- und des Endpunktes derselben mit dem
Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspo-
lizeibehörde — nach Ziffer, 3 — für den Hauptgottesdienst fest-
zusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen
werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel
auf 7 Uhr Vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr Nachmittags
festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und End-
punktes — $6^1/_2$ und $1^1/_2$ oder 6 und 1 Uhr — sei es für das
ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr, ist zuläßig, falls
nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr Vormittags
für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

3. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird
durch die Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen
Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht
nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für
etwaige Vorbereitungen sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit
vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im Allge-
meinen werden im Ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben
oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der
Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf
hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchen-
gemeinden, Bekenntnissen und Sprachen thunlichst zu gleicher Stunde
abgehalten wird. Wo dieses Ergebniß nicht erzielt werden kann,
bleibt den höheren Verwaltungsbehörden überlassen, nach der Be-
sonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der
für den Hauptgottesdienst freizulassenden Pause nähere Bestimmung
zu treffen.

4. In Ortschaften, in denen zwei Stunden für die Abhaltung
des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchganges nicht aus-
reichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über
zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist
der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend frü-
her (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes
über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über $2^1/_2$ Uhr
hinaus zuzulassen.

5. Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der
in Ziffer 2 und 4 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen

a. für die Zeitungs-Spedition, für welche es sich empfiehlt,
die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdien-
stes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags, zu legen;

b. für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen
können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnisse ent-
sprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um
4 Uhr Nachmittags eintritt;

c. für den gesammten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkur-
orten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze
darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die
Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfniß mit der Ein-
schränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens
um 5 Uhr Nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet
indeß auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen,
Wiesbaden u. a. keine Anwendung.

Auch in den unter a. bis c. erwähnten Fällen ist die für den
Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 3) jedenfalls freizulassen.

6. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränk-
ten Beschäftigungszeit haben die Regierungs-Präsidenten darauf
hinzuwirken, daß nur solche Statute die Bestätigung des Bezirks-
ausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonn-
tagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise
nicht von Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in mehr als
zwei Abschnitte getheilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, ins-
besondere den späteren Nachmittag gelegt werden sollen.

II. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit.

(§ 105 b.)

1. Von der Ermächtigung, für die letzten 4 Wochen vor
Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen
örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich
machen, eine **Vermehrung der Beschäftigungsstunden** bis auf
zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch
zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich **sechs** Sonn-
oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen wer-
den darf.

2. Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine
erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch
die höheren Verwaltungsbehörden (Oberpräsidenten — Regierungs-
Präsidenten) oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Ver-
waltungsbehörden. Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage,
an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, na-
mentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlän-
gerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Pro-
vinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im Uebrigen aber
die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwal-
tungsbehörden zu überlassen.

3. Dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörden bleibt
die Bestimmung darüber überlassen

a. ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des
Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu be-
schränken ist,

b. um wieviel Stunden eine Ueberschreitung der fünf Arbeits-
stunden zuzulassen ist.

Letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zuläßi-
gen Obergrenze von 10 Stunden nur in Ausnahmefällen zu ge-
hen, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über sechs Uhr
und niemals über sieben Uhr Abends hinaus zuzulassen ist.

III. Ausnahmen auf Grund des § 105 e.

Ausnahmen für Handelsgewerbe auf Grund des § 105 e. a.
a. O. sollen nur von dem Regierungs-Präsidenten — in Berlin
von dem Polizei-Präsidenten — und nur in folgendem Umfange
zugelassen werden:

1. für diejenigen Sonntage und Festtage, an denen gesetzlich
eine fünfstündige Beschäftigungszeit zuläßig ist:

a. Der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Fleisch
und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlun-
gen darf außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon
vor deren Beginn, von fünf Uhr Morgens ab gestattet werden.

b. Für den Verkauf von Back- und Konditorwaaren, sowi[e]
für den Milchhandel darf ferner bis auf Weiteres noch **eine** wei-
tere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde de[s]
Nachmittags freigegeben werden.

2. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

a. Der Handel mit Back- und Konditorwaaren, mit Flei[sch]
und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch darf von 5 U[hr]
Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der [für]
den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — zugelas[sen]
werden.

b. Der Handel mit Kolonialwaaren, mit Blumen, mit Ta[bak]
und Cigarren, sowie mit Bier und Wein darf während zw[ei]
Stunden — jedoch nicht während der Pause für den Haupt[got]-
tesdienst und nicht über 12 Uhr Mittags hinaus — gest[attet]
werden.

---

quenten“ und
:amen seiner
njähriger, der
ls sich vom
nn im Bade-
sich langsam
ich muß be-
: dann zu re-
verstanden?!“
ingel befestigt
die übrigen
r gruppierten
lls der erste

---

tet: Ein amerikanischer Sonderling, Herr Li-
vingstone, ist hier gestorben. Er war bekann[t]
durch seine Fahrten in sechzehnspännigem Wagen.
Er hinterläßt seinen Nichten zwei Millionen,
dem Besitzer eines Spielhauses, wo er seine
Abende zuzubringen pflegte, 50000 Fr., der Ge-
sellschaft der Omnibuskutscher und derjenigen der
Fiakerkutscher je 20000 Fr.

— Entgegenkommend. Schneider-
meister: „Ja, nun kann ich aber nicht läng[er]
auf Geld warten, jetzt muß ich Sie verklage[n].“
— Student (Jurist): „Meinetwegen! D[a]
Sie aber nicht noch mehr Kosten haben, will ich

c. Hinsichtlich der Zeitungs-Spedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (s. o. I. 5a.).

IV. Ausnahmen von dem Verbote des § 55 a.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

1. Das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, **insoweit es bisher schon ortsüblich war**, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Haupt-Gottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.

2. Das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen

a. bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,

b. für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziffer 2 darf das Feilbieten während des Gottesdienstes — sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im Uebrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1. Die selbstthätigen Verkaufsapparate — die sogenannten Automaten —, mittelst deren namentlich Confitüren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, müssen als offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41 a. der Gewerbe-Ordnung angesehen werden. Die Besitzer derselben werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen.

2. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. Wenn sie daher ihr kaufmännisches Gewerbe außerhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146 a. der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen. Sie werden ferner anzuhalten sein, in den Schaufenstern oder in den Ladenthüren, Verkaufsgegenstände während der Stunden, während welcher der kaufmännische Betrieb untersagt ist, nicht zur Schau zu stellen.

Berlin, den 10. Juni 1892.

Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. **Herrfurth.**	gez. **Bosse.**	In Vertretung: gez. **Lohmann.**

B. 4958. M. f. H.
II. 5089. M. d. J.
G. I. 985. M. d. g. A.

Bekanntmachung.

Meine Bekanntmachung vom 20. Juni d. Js., betreffend Sonntagsruhe im Handelsgewerbe — (Nr. 27 des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Hannover) — wird dahin abgeändert, daß:

1. statt der unter Nr. 3 für den Handel mit Blumen und Kränzen festgesetzten Beschäftigungszeit von 7 — 10 Uhr Vormittags und 2 — 4 Uhr Nachmittags die im Allgemeinen für das Handelsgewerbe festgesetzte fünfstündige Beschäftigungszeit zwischen 7 Uhr Morgens und 2 Uhr Mittags Platz greift;

2. am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage der Handel mit Kolonialwaaren, Blumen, Taback, Cigarren, Bier und Wein während einer Stunde unmittelbar vor und einer Stunde unmittelbar nach der für den Hauptgottesdienst von der Ortspolizeibehörde festgesetzten Ruhepause stattfinden darf. (Siehe Nr. 7 b der Bekanntmachung.)

Hannover, den 15. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Indem ich vorstehende Ministerial-Anweisung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, bestimme ich in Ausführung derselben Folgendes:

1. In allen Zweigen des Handelsgewerbes — abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen — darf an Sonn- und Festtagen eine Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nur während 5 Stunden in der Zeit von 7 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Mittags stattfinden.

Die Feststellung der für den Hauptgottesdienst freizulassenden Pause von 2 Stunden erfolgt durch die Ortspolizeibehörden.

2. für die Zeitungs-Spedition wird die fünfstündige Beschäftigungszeit auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags festgesetzt.

3. Handel mit Blumen und Kränzen darf nur während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags stattfinden.

4. An dem letzten Sonntage vor Ostern und Pfingsten und an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten darf außer der regelmäßigen fünfstündigen Beschäftigungszeit noch eine Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen in allen Zweigen des Handelsgewerbes während der Stunden von 2 bis 6 Uhr Nachmittags stattfinden.

5. Der Verkauf von Back- und Konditorwaaren und Milchhandel ist außer den allgemein festgesetzten fünf Stunden noch in der Zeit von 5 bis 7 Uhr Morgens und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags zulässig.

6. Der Verkauf von Fleisch und Wurst und der Betrieb der Vorkosthandlungen darf außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden noch in den Stunden von 5 bis 7 Uhr Morgens stattfinden.

7. Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage ist zulässig

a. Handel mit Back- und Konditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der von den Ortspolizeibehörden für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung.

b. Handel mit Kolonialwaaren, mit Blumen, mit Taback und Cigarren während der Stunden von $1/2$8 bis $1/2$10 Uhr Vormittags.

c. Zeitungs-Spedition von 4 bis 9 Uhr Morgens. —

Die selbstthätigen Verkaufsapparate — die sogenannten Automaten — sind als offene Verkaufsstellen anzusehen und unterliegen daher gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen.

Hannover, den 20. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: **U. von Oertzen.**

Stolzenau, den 25. Juni 1892.

Bekanntmachung.

Bei Veröffentlichung vorstehender Erlasse, welche die Herren Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher im Kreise allen Handelsgewerbetreibenden sofort mittheilen wollen, setze ich die für den Hauptgottesdienst freizulassende Pause auf die Stunden von 10 bis 12 Uhr Morgens fest. Danach fallen die 5 Arbeitsstunden auf die Zeit von 7 — 10 Uhr Morgens und von 12 — 2 Uhr Mittags.

Der Landrath. Heye.

* Sonntagsruhe für Bad Rehburg während der beiden Saisons; vom 1. Mai bis 15. September
8 – 10 Uhr Vormittags
2 – 5 Uhr Nachmittags } bei der Verkehr frei.
Vorstehendes zufolge der Verfügung vom 20. 2. 99. J. No 1884.
Der Landrath I. V. Zeise, Reg.-Assessor

Stolzenau, den 20. Juni 1892.

Bekanntmachung,

betr. die Taxen der Schornsteinfeger im Kreise Stolzenau.

Nachdem aus dem Kreise Stolzenau ein besonderer Kehrbezirk gebildet und dieser dem Schornsteinfeger-Meister Zaborsky zu Nienburg übertragen, mache ich die nach § 77 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich festgesetzten Fege-Gebühren im Folgenden bekannt:

I. Für das Reinigen der besteigbaren Schornsteine:

1. wenn solche vom Küchenfeuer-Heerde oder vom Heerde des untersten Kamins angerechnet 8 Meter 17 cm 9 mm (28 Fuß) oder höher sind = 33 Pfennig,

2. wenn solche unter 8 Meter 17 cm 9 mm (28 Fuß) hoch sind = 25 Pfennig.

II. Für das Reinigen russischer Schornsteinröhren:

für jede Röhre ohne Unterschied der Länge = 20 Pfennig und außerdem für den Drahtanschluß der Klinkenversicherungen an den Reinigungsthühren pro Thür = 2 Pfennig.

III. Für das Ausbrennen der Russischen Schornsteine, wenn solches erforderlich ist, für jeden Schornstein dieser Art = 1 Mark.

IV. Für das Reinigen anderer Rauchzüge:

1. wenn sie in den Schornstein führen, oder von diesem aus gereinigt werden, **Nichts.**

2. sonst für jeden Rauchzug = 5 Pfennig. Das Erforderniß der Reinigung der vorbezeichneten Rauchzüge ist bedingt durch den Gebrauch derselben. Für den Fall des stattgefundenen Gebrauchs gilt als Regel, daß die Schornsteine und Kaminröhren alljährlich während des Winter-Semesters (November bis April) zwei Mal, während des Sommer-Semesters (Mai bis Oktober) ein Mal einer Reinigung unterzogen werden sollen.

Wenn jedoch ein Hausbesitzer eine öftere Reinigung seiner Feuerungs-Anlagen für erforderlich erachtet, so hat der Schornsteinfeger-Meister auch diese öfteren Reinigungen für die nachstehend unter V. festgestellten Vergütungen unweigerlich auszuführen.

V. Für die Reinigung von Feuerungs-Anlagen, welche auf Veranlassung von Hausbesitzern außer den bei der jährlichen Bereisung des Bezirks concessionsgemäß vorgenommenen Reinigungen ausgeführt werden müssen: das Doppelte der vorstehend unter I., II. und IV. festgestellten Vergütungen.

Die Vergütung für das Ausbrennen Russischer Schornsteine beträgt in jedem Falle nur eine Mark.

Der Landrath. Heye.

Stolzenau, den 17. September 1892.

Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1892 setze ich die für den Hauptgottesdienst frei zu lassende Pause wie folgt fest:

A. In den Parochien am rechten Ufer im Sommer von Ostern bis Michaelis auf die Zeit von 9 bis 11 Uhr, im Winter von Michaelis bis Ostern von 9½ bis 11½ Uhr.

B. In den Parochien am linken Ufer Sommer und Winter gleichmäßig auf die Stunden 9½ – 11½ Uhr.

Demnach fällt die Arbeitszeit im Winter für den ganzen Kreis von 7 – 9½ und von 11½ bis 2 Uhr; im Sommer auf dem rechten Ufer von 7 bis 9 und 11 – 2, auf dem linken Ufer von 7 – 9½ und 11½ – 2 Uhr.

* Die für Bad Rehburg während der Badesaison getroffene besondere Anordnung bleibt hierneben bestehen.

Der Landrath. gez. Heye.

Aus: Stolzenauer Wochenblatt pro 1892. No. 112.

470094

Hannover, den 18. Mai 1906.

Bekanntmachung.

An die Stelle der Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 20. Juni 1892 (Amtsblatt S. 159 Nr. 331), vom 15. Juli 1892 (Amtsblatt S. 215 Nr. 376) und vom 30. November 1892 (Amtsblatt S. 340 Nr. 654) über die

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

treten folgende Bestimmungen:

1. In allen Zweigen des Handelsgewerbes darf, soweit nicht im folgenden abweichende Vorschriften gegeben sind, an Sonn- und Festtagen eine Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nur in der Zeit von **7 Uhr vormittags bis 2 Uhr mittags,** und zwar nicht länger als 5 Stunden, sowie nicht während der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten, von der Ortspolizeibehörde festgesetzten Zeit stattfinden.

2. In der **Zeitungs-Spedition** ist eine Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern an Sonn- und Festtagen nur von 4 bis 9 Uhr vormittags zulässig.

3. **Back-** und **Konditorwaren** dürfen außer in den oben (Ziffer 1) bestimmten 5 Stunden noch in der Zeit von 5 bis 7 Uhr vormittags und von 2 bis 3 Uhr nachmittags verkauft werden.

4. Der **stehende Milchhandel** ist an Sonn- und Festtagen außer in den oben (Ziffer 1) bestimmten 5 Stunden noch von 5 bis 7 Uhr vormittags und von 5 bis 7 Uhr nachmittags gestattet.

Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses auch das Feilbieten von Milch auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus (den **„ambulanten" Milchhandel)** während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Stunden an Sonn- und Festtgagen zuzulassen.

5. Der Verkauf von **Fleisch** und **Wurst** und der Betrieb der **Vorkost**handlungen darf außer in den oben (Ziffer 1) zugelassenen 5 Stunden noch in den Stunden von 5 bis 7 Uhr morgens stattfinden.

6. An dem letzten Sonntage vor **Ostern** und **Pfingsten** darf außer der regelmäßigen fünfstündigen Beschäftigungszeit (Ziffer 1) eine Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Geschäftsbetrieb in offenen Verkaufsstellen in allen Zweigen des Handelsgewerbes während der Stunden von **2 bis 6 Uhr nachmittags** stattfinden.

Für welche Sonntage vor Weihnachten eine Erweiterung der Beschäftigungszeit zugelassen sein soll, wird besonders verfügt werden.

7. Am **ersten Weihnachts-, Oster-** und **Pfingstfeiertage** ist nur zulässig:

a) der Handel mit **Back-** und **Konditorwaren,** mit **Fleisch** und **Wurst,** mit **Vorkostartikeln** von **5** Uhr morgens bis 12 Uhr mittags — jedoch ausschließlich der von den Ortspolizeibehörden für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung —.

b) Der **stehende Milchhandel** von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — und von 5 bis 7 Uhr nachmittags.

Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, auch den **ambulanten Milchhandel** während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Stunden zuzulassen.

c) Der Handel mit **Kolonialwaren, Blumen, Tabak, Zigarren, Bier** und **Wein** während einer Stunde unmittelbar vor und einer Stunde unmittelbar nach der für den Hauptgottesdienst von den Ortspolizeibehörden festgesetzten Pause.

d) Die **Zeitungs-Spedition** von 4 bis 9 Uhr morgens.

8. Die selbsttätigen Verkaufsapparate — die sogenannten **Automaten** — sind als offene Verkaufsstellen im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen.

9. Ferner bestimme ich auf Grund der Ziffer 136b der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, daß an den Sonn- und Festtagen während der Erntezeit der Verkauf von Obst in Obstpflanzungen auch nach Ablauf der oben (Ziffer 1) zugelassenen 5 Stunden bis 7 Uhr abends stattfinden darf.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung ... vom 18. 5. 06 – (A. Bl. Seite 133)

470095

Abschrift!

Kreisblatt für den Kreis Stolzenau
vom 17. August 1906 – Nr. 192

Auf Grund der Ziffer 138 e. der Ausführungs=Anweisung zur Gewerbe=Ordnung wird für Bad Rehburg während der Badesaison die Verkaufszeit für frisches Obst an den Sonn= und Festtagen bis 8 Uhr abends verlängert.

Der Landrat.
gez. Bergmann.

Stolzenau, den 26. Oktober 1910.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1867, betr. die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erlasse ich nach Beratung mit dem Magistrat zu Stadt Rehburg für den Umfang der Stadt Rehburg folgende Polizei-Verordnung.

§ 1.

Im Bezirk der Stadt Rehburg dürfen Anlagen zum Halten von Schweinen nur mit vorher eingeholter Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und nur nach Maßgabe dieser Erlaubnis errichtet werden.

§ 2.

Die jetzt bestehenden Anlagen der im § 1 bezeichneten Art dürfen nach Aufgabe des Betriebes durch den bisherigen Eigentümer, Nutznießer oder Pächter nicht weiter zur Mast oder Zucht von mehr als 15 Schweinen benutzt werden. In diese Zahl werden Saugferkel bis zum Alter von 2 Monaten nicht einbegriffen.

Die Beschränkung bereits bestehender Anlagen auf die Zahlen des ersten Absatzes, sowie ihre gänzliche Schließung ist auch ohne die Voraussetzung des Personenwechsels zulässig, soweit überwiegende Gründe der öffentlichen Gesundheitsflege es erforderlich erscheinen lassen.

§ 3.

Die Leerung der Gruben und die Abfuhr des Düngers und der Jauche aus Schweineställen hat in den Sommermonaten (vom 1. April bis Ende September) bis 6½ Uhr morgens und nicht vor 9½ Uhr abends, in den Wintermonaten (1. Oktober bis Ende März) bis 9 Uhr morgens und nicht vor 5 Uhr abends zu geschehen. Die Abfuhr darf nur mittelst völlig dichter und verdeckter Wagen oder Tonnen erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung können auf Antrag von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Magistrats zugelassen werden.

§ 5.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark., an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine Haft bis zu acht Tagen tritt, geahndet.

§ 6.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Landrat. Bergmann.

Nr. 80.

Maury & Co.

Offenbach a. M.

Fabrik für Polizei-, Militär-, Feuerwehr- u. Sanitäts-Ausrüstungen.

Gegründet 1820.

Telegramm-Adresse Maury Offenbachmain. Fernsprecher 73 mit Anschluss an Frankfurt a. Main. Reichsbank-Giro-Conto.

Fabrik-Marke

Spezial-Preisliste über Polizei-Ausrüstungen

Helme.

Staatspolizei:

a) Mit weissem Beschlag auf vorschriftsmäß. Haube für Schutzleute — M. 10.50

b) Für Inspektoren und Kommissare auf Offiziershaube mit Seidenfutter — M. 17.50

Kommunale Polizei:

a) Mit Tombakbeschlag auf vorschriftsmässiger Haube, für Schutzleute . M. 9.50

b) desgl., jedoch mit vergold. Beschlag M. 13.–

c) Für Kommissare auf Offiziershaube, mit vergoldetem Beschlag . . . . . M. 17.50

Beschlagteile für Helme.

Kompletter Oberbeschlag, weiß . . . ℳ	2,25
„W" mit Krone, Neusilber . . „	1,25
Schuppenkette . . . . „	1,75
Helmkokarden für Mannsch. . . „	–,10
Helmkorkarden für Offiziere . „	–,25
Vorderschirm einfach . . . . . „	–,45
Vordersch. f. Oberbeamte, gefütt. „	–,75
Hinterschirm einfach . . . . . „	–,55
Hinterschirm f. Oberbeamte, gefütt. „	–,85

Kompl. Oberbeschlag, tombak . ℳ	1,80
„ „ vergold. „	3,75
Adler, tomb. mit vergold. „W" „	1,25
Adler, vergoldet . . . . „	2,90
Schuppenkette, tombak . . . . „	1,60
Schuppenkette, vergoldet . . . „	2,90
Wappen versilbern ℳ 1,25 bis „	1,75
Aufarbeiten der Schuppenkette incl. Neubeledern von ℳ 1,– bis ℳ	1,50

Helmhaube, gewöhnliche Art ℳ 5,– Offiziers-Ausführung . . . ℳ 8,–

Schweissleder für gewöhnliche Helmhaube . . . . . ℳ	–,50
Schweissleder für Offiziershelmhaube . . . . . ℳ	1,–
Anbringen extra . . . . . ℳ	–,50

470098

Schnelle u. gute Lieferung.
:: :: Tadelloser Sitz. :: ::

Uniformen

Saubere Verarbeitung.
:: Beste Zutaten. ::

Waffenrock: nach Vorschrift, mit schwarzem Zanellafutter aus

Tuch	P	200	210	220	230	240	250	260
	ℳ	**34,–**	**37,–**	**40,–**	**46,–**	**50,–**	**56,–**	**60,–**

Ueberrock: nach neuester Vorschrift, den Stoffqualitäten entsprechend, mit gutem, schwarzem Zanellafutter, aus

Tuch	P	230	240	250	260	270
	ℳ	**48,–**	**50,–**	**56,–**	**60,–**	**66,–**

Litewka: nach neuester Vorschrift, mit vergoldeten Knöpfen, einer Innenbrusttasche, auf Wunsch auch Seitentaschen mit Patten, steifem Stehumlegekragen mit zwei Haken, aus

Tuch	P	190	200	210	220	230	240
	ℳ	**22,–**	**26,–**	**27,–**	**28,–**	**32,–**	**33,–**

Hose: Diensthose mit Biese, Uhrtasche und zwei Seitentaschen, sauber gearbeitet, aus

Tuch	P	170	180	190	200	210
	ℳ	**11,25**	**12,–**	**13,–**	**13,75**	**14,50**

Extrahose mit Biese, Uhrtasche und zwei Seitentaschen, beste Verarbeitung, aus

Tuch	P	210	220	230	240	250	260	270
	ℳ	**17,50**	**18,50**	**19,50**	**21,–**	**22,–**	**23,–**	**24,–**

Die besseren Hosen von Qualität 240 an aufwärts werden außerdem mit Gesässtasche geliefert.
Mit Gesässtasche erhöht sich der Preis der übrigen Hosen um M. **-,70**
Mit Hosenstegen „ „ „ „ „ „ „ „ M. **-,60**

Sommerkleidung:

Taillenrock aus rohem Drell, einreihig mit abnehmbaren Knöpfen, M. **7,25**
Hose von rohem Drell . . . . M. **4,–**
Hose, bessere Qualität . . . . M. **4,50**
Extrahose, weiss Leinen . . . . M. **5,–**
Extrahose, von weiß. Satin oder weiß. Drell . . . . M. **6,–**
Extrahose, in feiner Ausführung . . . . M. **7,50**

Mäntel:

Dienst-Mantel, vorschriftsmässig, hell oder dunkelgrau, Lama gefüttert, Oberkragen blau, Unterkragen rot, Achselstücke mit Abzeichen und Nummer

von Tuch P	200	210	220	230	240
ℳ	**44,—**	**46—,**	**48,—**	**50,—**	**52,—**

mit hellgrauem Plaidfutter Mk. **2.50** mehr.

Extra-Mantel, nach Vorschrift, mit hellgrauem Plaidfutter (auf Wunsch mit silbergrauem Sergefutter) in bester Verarbeitung,

von Tuch P	240	250	260	270	280
ℳ	**58,—**	**60,—**	**62,—**	**64,—**	**66,—**

Gummi-Mantel, Modell wie Dienst-Mantel, inkl. Oberkragen, je nach Qualität . . . . ℳ **40,—** bis ℳ **60,—**

Pelerine:

in einfacher Ausführung, Ober- und Unterkragen von gleichem Stoff, mit verdeckter Knopfleiste, ohne Fütterung,

von Tuch P	160	170	180	190	200	210
Länge 110 cm ℳ	**14,50**	**16,50**	**18,—**	**19,50**	**21,50**	**23,50**
Länge 120 cm ℳ	**15,50**	**17,50**	**19,—**	**21,—**	**23,—**	**25,—**
Länge 130 cm ℳ	**16,50**	**18,50**	**20,50**	**22,50**	**24,50**	**26,50**

In besserer Ausführung, mit blauem Ober- und rotem Unterkragen, verdeckte Knopfleiste, ohne Fütterung

von Tuch P	190	200	210	220	230	240
Länge 110 cm ℳ	**23,—**	**25,—**	**27,—**	**29,—**	**31,—**	**33,—**
Länge 120 cm ℳ	**24,—**	**26,—**	**28,—**	**30,—**	**32,—**	**34,—**
Länge 130 cm ℳ	**25,—**	**27,—**	**29,—**	**31,—**	**33,—**	**35,—**
Länge 140 cm ℳ	**26,—**	**28,—**	**30,—**	**32,—**	**34,—**	**36,—**

(Die genannten Uniform-Preise verstehen sich für normale Größen (bis 104 cm Brustweite über der Weste); bei Weiten bis 115 cm mit 5% Aufschlag; über 115 cm. mit 10% Aufschlag.)

470100

Koppeln.

Schutzmannskoppel aus schwarzem Blankleder, mit gelbem oder weissem Beschlag . . . . ℳ 3.25

Unterschnallkoppel aus blauem Gurtstoff, mit schwarzem Lackleder-riemen, gelbem oder weissem Beschlag . . . . ℳ 4.00

Derselbe wie vor, jedoch mit Löwenkopfschnallen . . . . ℳ 4.50

Portepées aus farbiger Wolle . . . . ℳ -.50

plattiert Gold für Polizei-Sergeant . . . . ℳ 3.30

für Polizei-Wachtmeister . . . . ℳ 3.50

für Polizei-Kommissar, mit Nickelband, flache Façon . . . . ℳ 3.80

für Polizei-Kommissar, mit **echtem** Band, flache Façon . . . . ℳ 4.50

Mützen.

Für königl. Polizei, ff. Ausführung ℳ 4,80	Für kommunale Polizei, ff. Ausf. . ℳ 4,50
Für königl. Polizei, einfach . . . . ℳ 4,00	Für kommunale Polizei, einfach . . ℳ 4,00

Helmfutteral aus schwarz. Wachsleinen, innen gepolst. ℳ 3.60

Kokarden für Mützen . . . . ℳ -.10

Helm- und Mützenfutteral . . . . ℳ 5.50

Achselstücke.

Für königliche Polizei.	Für kommunale Polizei.
Für Inspektor, m. Knopf, z. Einnähen ℳ 9.-	Für Inspektor m. Abzeich., 28 mm brt. ℳ 2.70
Für Kommissar, m. Knopf u. Abzeich. ℳ 7.50	Für Kommissar m. Abzeich., 28 mm brt. ℳ 2.20
Für Wachtmeister, mit Knopf u. Abz. ℳ 5.-	Für Wachtmeister m. Abz., 40 mm brt. ℳ 3.20
Säbeltroddel für Schutzleute . . . ℳ -.60	Für Inspektor, 35 mm, 4streifig . . ℳ 3.50
Faustriemen für Schutzleute . . . ℳ 1.-	Für Kommissar, 35 mm, 4streifig . . ℳ 3.20

470101

Waffen.

Tomb. pol. Schutzmannssäbel für **königliche Polizei**, Klinge 28 mm breit . . . M. 8,50

Mess. pol. Schutzmannssäbel Klinge 30 mm breit, Lederscheide mit 2 stücks Beschlag, Mundstück mit zwei Ringen . . . . M. 8,25

Neus. pol. Füsilier-Schleppsäbel für **Wachtmeister zu Fuss**, Klinge 25 mm breit, Lederscheide mit Neus. pol. Beschlag . . . . M. 15,-

Tomb. pol. Füsilier-Schleppsäbel für **berittene Wachtmeister**, Klinge 28 mm breit, mit vernickelter Stahlscheide . . . . M. 15,50

Vernickelt. Artill.-Junkersäbel, für **berittene Schutzleute**, Klinge 28 mm breit, mit Fischhautgriff mit Silberdraht . . . . M. 12,-

Säbel für hessische Schutzleute:

Neus. pol. Füs.-Schleppsäbel, Klinge 23 mm breit, Lederscheide, mit Neus. pol. Beschlag, Ortband in regulärer Länge von 14 cm . . . . M. 14,20

Desgleichen mit 25 cm langem Ortband . . . . M. 14,80

Desgleichen mit 30 cm langem Ortband . . . . M. 15,20

Reparaturen an Säbeln, Scheiden, Beschlagteilen etc. werden gut und billig vorgenommen

---

Polizei-Revolver, Berliner Modell, Kal. 9 mm . . . . ℳ 16. –
Patronen hierzu, pro 100 Stück . . . . ℳ 6. –
Original-Browning-Pistole, Kal. 7,65 mm . . . . ℳ 40. –
Patronen hierzu, pro 100 Stück . . . . ℳ 6.50
Original-Browning-Pistole, Kal. 6,35 mm . . . . ℳ 36. –
Patronen hierzu, pro 100 Stück . . . . ℳ 6. –

Für Wiederverkäufer Ausnahmepreise!

Für Polizei-, Forst- und dergl. **Behörden** besonders günstige Konditionen beim Bezuge von Schußwaffen, die wir auf Anfragen gerne mitteilen.

Pistolen-Futteral, ohne Magazin, aus krätt. Leder . . . . ℳ 2.—
Desgleichen, mit Magazin, aus kräft. Leder . . . . ℳ 2.25
Riemen hierzu, aus kräft. Leder . . . . ℳ 1. –

Diverses

Fesselketten, mit ineinanderlegbarem Griff, stahlpoliert	M.	1.20
" " " " vernickelt	"	1.40
" mit Karabinerhaken am Griff, stahlpoliert	"	1.50
" " " " vernickelt	"	1.80
Transportketten, mit zwei Schlingen für beide Hände, stahlpoliert	"	—.90
" " " " " " " vernickelt .	"	1.—
" mit Vexierschloss und zwei Schlüsseln hierzu, per Stück mehr	"	—.40
Fesselzangen, D. R. G. M, schnell und bequem zu handhaben; nur einseitig zu öffnen mit <u>einem</u> absolut sicher wirkenden Verschluss; ohne Schlüssel verschliessbar. – Wenn zusammengeklappt, auch **ohne** Schlüssel zu öffnen, also **sofort** gebrauchsfertig; im Gebrauch Oeffnen nur mit Schlüssel möglich. ff. geschliffen und vernickelt, inkl. Schlüssel	M.	4.20
Schlagringe, mit oder ohne Zacken, blank	"	—.25
" ff. geschliffen und vernickelt	"	—.50
Gummiknüttel, sogen. „Lebensverteidiger", mit Riemen	"	2.—
Signalpfeife, aus Holz, mit Schrillton, 9 cm lang	"	—.60
Britanniapfeife	"	—.30
Hornpfeife, zweitönig	"	—.70

Ueber Feuerwehr-, Sanitäts- und Militär-Ausrüstungen stehen Spezial-Preislisten pp. auf Wunsch ebenfalls gerne zur Verfügung!

★ Selbstschutz! ★ 470103

Die englische Polizei, die auf dem Gebiete des persönlichen Schutzes ihrer Beamten von jeher als vorbildlich gegolten hat, hat schon lange den sprichwörtlich gewordenen Gummiknüppel als unersetzliche, beste Nahkampfwaffe für Verteidigung und Angriff erkannt und allgemein eingeführt. / Die täglich zunehmende Unsicherheit in ganz Deutschland wird auch Sie schon zum Nachdenken veranlaßt haben, wie Sie sich gegen Angriffe und Raubüberfälle am besten schützen können. / Der tausendfach bewährte Gummiknüppel ist die gegebene Waffe auch für Sie. Ein einziger kräftiger Schlag genügt meist, um den Gegner kampfunfähig zu machen, der bloße Anblick bewirkt evtl. schon eiligste Flucht. Dabei schließt der Gummiknüppel jede Selbstgefährdung, wie sie z. B. das Beisichtragen von Schußwaffen mit sich bringt, gänzlich aus. / Bestellen Sie deshalb noch heute **für sich und Ihre Beamten, Aufseher, Wächter, Kassenboten usw.,** denen Sie gleichfalls diesen bewährten Schutz des eigenen Lebens gewähren sollten, je einen

Ia. Polizei-Gummiknüppel

sogen. Lebensverteidiger, mit solidester Handsicherung (stabile Lederschlaufe).

Ich liefere Ihnen solche prompt wie folgt:

Polizei-Modell, 340 mm lg., 27 mm Durchm., verdeckte Einlage **M 21.75** pro Stück.
Leichteres Modell, 330 mm lg., 25 mm Durchm., ohne Einlage **M 16.50** pro Stück.

(Bei 10 Stück 10 %, bei 25 Stück 15 %, bei 50 und mehr Stück 20 % Rabatt.)

Scheuen Sie nicht die geringe Ausgabe, bedenken Sie, welcher Nutzen Ihnen aus der Anschaffung entstehen kann. / Bestellen Sie noch heute, denn schon morgen können Sie in die Lage kommen, von der Waffe Gebrauch machen zu müssen.

Magdeburg, Datum des Poststempels.

Hochachtungsvoll

Herm. Saalfeld.

Beachten Sie bitte die Rückseite!

Brückner, Magdeburg

Seit 1891 liefere ich:

Maschinen-Bedarfsartikel

jeder Art und für jeden Betrieb
Großes Lager * Feinste Referenzen

★ Werkzeuge ★

Nur beste Qualitäten zu angemessenen Preisen.

★

Neuheit! **HA-KA-** Neuheit!

Fournier-Treibriemen

Undehnbar, daher kein Nachspannen nötig.
D. R. G. M. und D. R. P. a.
Der konkurrenzlose Treibriemen der Zukunft.
Billiger als Leder.

Die Metallhütte Magdeburg-Südost, G. m. b. H., schreibt u. a.:
. . . . und sehen deren Leistungsfähigkeit derart bestätigt, daß wir in unserem Werk vollständig dazu übergehen werden, und in einiger Zeit kein Leder- oder Haarriemen mehr bei uns anzutreffen sein wird. Ein sehr beträchtlicher Vorteil der Ha-Ka-Treibriemen liegt darin, daß das sonst bei allen anderen Riemen übliche Nachspannen vollständig entfällt. Nach mehrwöchentlichem Laufen hat eine Dehnung noch nicht stattgefunden, auch nicht in Betriebsanlagen, die völlig in Wasserdampf eingehüllt sind . . . .

Bei diesem Werke laufen bis jetzt 11 Ha-Ka-Riemen bis 300 mm Breite.

Geben Sie mir bitte Maße und Betriebsverhältnisse für ein Probierriemen auf, Sie erhalten dann sofort kostenlos ausführliche, bemusterte Spezial-Offerte.

Bitte wenden!

Herm. Saalfeld, Magdeburg

Treibriemen — Staufferbüchsen — Technische Maschinen-Bedarfsartikel
GROSSHANDEL / EXPORT / FABRIKATION
Fernsprecher: Nr. 1739 — Telegramm-Adresse: Hermsaal, Magdeburg

Drucksache.

Ma[illegible] der Stadt
23. 12. 20 No 12208

Magdeburg 20.12.20.

Firma Magistrat

Stadt Rehburg

Kr. Stolzenau

470104

STAHLRUTE

Polizeiknüppel (Selbstverteidiger)

Aus höchster Gefahr rettet Sie

wie ein

zuckender Blitz

die patentamtlich geschützte

STAHLRUTE (POLIZEIKNÜPPEL)

Bei über 500 Polizeibehörden dienstlich eingeführt. Für Jedermann von unschätzbarem Wert zum Schutz von Person und Eigentum.
Wirksamste Verteidigungswaffe, bequem in der Tasche zu tragen. Immer gebrauchsfertig.
Lähmt sofort die getroffenen Muskelgruppen, ohne Knochenbrüche zu verursachen.

Abbildungen ca. ¼ der natürlichen Größe.

D. R. G. M. **D. R. G. M.**

In der Tasche: Länge 13 cm

Im Gebrauch: Länge 35 cm

Die Rute ist zusammenschiebbar und beim Herausnehmen aus der Tasche blitzschnell gebrauchsfähig. Die spiralig gewundene Stahlrute ist elastisch biegsam, wie eine Feder und von zwingender Schlagkraft.

Die besonderen Vorteile meines **Stahlknüppels** gegenüber dem **Gummiknüppel** sind:

Stahlknüppel	Gummiknüppel
Leichtes Gewicht: 125 gr	Schweres Gewicht
Bequemes Tragen in der Tasche	In der Tasche nicht tragbar
Dem Gegner unsichtbare, blitzartige Bereitschaft	Beim Gummiknüppel unmöglich
Größte Wirksamkeit	Von der Güte und dem Alter des Gummis abhängig
Unzerbrechlich, zuverlässig, hergestellt aus Ia. Feder-Stahldraht	Wird im Laufe der Zeit spröde und bricht dann im gegebenen Augenblick der Verteidigung
Spielend leichte Handhabung	Handhabung schwerfälliger, weil größerer Kraftaufwand nötig

Einzelmuster werden gegen M 18 — **franko versandt.**

Nicht gefallend, Zurücknahme! — Bei größeren Bestellungen entsprechender Rabatt.

E. JASMIN, HAMBURG 30

Telegr.-Adr.: Jasmin, Hamburg **WRANGELSTRASSE 37** Telephon: Merkur 325

Zeugnisse umseitig!

Zeugnisse.

Parsberg, den 1. August 1920.

Teile Ihnen mit, daß wir Ihren zur Prüfung übersandten Stahlknüppel für sehr gut erachten und ersuche Sie, uns noch Stück übersenden zu wollen. Der Betrag für den zur Prüfung zugesandten Polizeiknüppel wird an das Postscheckkonto eingesandt. Auch werde ich unsere Nebenstationen hiervon in Kenntnis setzen und Ihren Stahlknüppel bestens empfehlen.

Hochachtend

Gend. Hauptstation Parsberg i. Oberpfalz.

Altenburg, den 3. Juni 1920.

Das Modell ist hier geprüft. Es ist leicht zu verwenden und kann empfohlen werden.

Die Polizeidirektion.

Burkersdorf bei Burgstädt, den 7. Juni 1920.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 12. 5. 20 Angebot Ihres Polizeiknüppels betreffend, wird um Uebersendung von Polizeiknüppeln gebeten, da der erste zu unserer Zufriedenheit ausgefallen ist.

Der Gemeindevorstand.

Groß Ammensleben, den 12. Juli 1920.

Auf Ihre gefl. Uebersendung eines Polizeiknüppels möchte ich ersuchen, mir noch Stück zukommen zu lassen, da dieselben sehr praktisch sind und ich bitte vorher um Rechnung, die ich dann per Postscheck übersende.

Mit Hochachtung

Der Amtsvorsteher.

Oberwiederstedt, den 1. Juli 1920.

Der hiesige Polizeiwachtmeister zeigte mir kürzlich den von Ihnen hergestellten Polizeiknüppel. Er gefiel mir sehr. Da ich sehr viel meine Kollegen besuche und meistens in der Nacht zurück kehre, bitte ich, mir Polizeiknüppel unter Nachnahme zu schicken.

Hochachtend

Otto Schunak, Lehrer.

Jlberstedt, den 30. Juni 1920.

Der am 4. Mai übersandte Polizeiknüppel bewährt sich und wollen Sie noch Stück absenden. Die Rechnung erbitte für alle Stück für Amt Jlberstedt per Nachnahme.

Der Amtsvorsteher.

Schönau bei Chemnitz, 25. Juni 1920.

Der uns unterm 17. ds. Mts. zur Ansicht übersandte Polizeiknüppel hat unsere Zufriedenheit gefunden und bitten wir hierdurch um gefällige umgehende Zusendung von noch Knüppeln.

Die Gemeindebehörde.

Veltheim, den 6. Juni 1920.

Den uns heute zu unserer Zufriedenheit gesandten Polizeiknüppel bitte ich noch Knüppel nachzusenden und zwar gegen Postnachnahme.

Der Amtsvorsteher.

Königshain, den 2. Juli 1920.

Ihr uns übersandter Polizeiknüppel ist sehr praktisch und wirksam, habe denselben der höheren Behörde vorgezeigt, derselbe ist von dieser als sehr praktisch befunden worden, sollte auch von dort empfohlen werden. Bitte uns noch Stück sofort zuzusenden. Kasse sofort nach Empfang.

Hochachtungsvoll

Gemeindevorsteher

Pausa i. Vogtl., den 6. August 1920.

Durch die hiesigen Polizeibeamten wurde ich auf Ihren Polizeiknüttel aufmerksam und fand Ihre Erfindung als praktisch und gut. Ich bestelle hiermit Stück von demselben, wie sie die hiesige Stadtgemeinde bestellt hat. Die Lieferung möchte möglichst bald erfolgen.

gez. **Alfred Fasse,** Justiz-Oberwachtm.
in Pausa i. Vogtl.

Wunsiedel, den 7. August 1920.

Ihre Mustersendung ist zu unserer vollsten Zufriedenheit ausgefallen, wir bestellen hiermit noch Stück dieser Polizeiknüppel.

Stadtrat

Die Polizei - Beamten

470108

August T ö n s i n g, geb. 29.11.1886 ,
der erste Gendarmeriemeister, nachdem
die Stadt Rehburg im Jahre 1926 die
Polizeistation am Mühlenberg Nr.305
(heute Brunnenstraße 5) eingerichtet
hatte.

Tönsing war während seiner Amtszeit nicht
nur Respektsperson, sondern auch im wahrsten
Sinne Freund und Helfer der Bevölkerung. Besonders nach dem letzten verlorenen Krieg half
er, wo er konnte, und drückte manches Auge zu.
Der Polizeidienst erforderte auch damals lange
und oft harte Einsätze, wenn man bedenkt, daß
die Wege in dem ausgedehnten Revier das über
Stadt Rehburg, Winzlar, Münchehagen bis nach
Loccum reichte, mit dem Fahrrad abgefahren werden mußten.
In seiner Freizeit widmete sich Tönsing dem
Reitersport. Er war Gründer des Reitvereins.
In seinem schönen Garten war er als Blumenzüchter
bekannt.
Am 17.5.1948 verstarb er. Viele Kollegen und
eine dankbare Bevölkerung der Stadt gaben ihm
das letzte Geleit.

113

470111

Die Polizei arbeitet schnell

Einbrüche und Diebstähle aufgeklärt

Bad Rehburg. Wir mußten in letzter Zeit verschiedene Einbrüche und Diebstähle melden, die in Rehburg, Münchehagen und Loccum ausgeführt waren. Den Bemühungen und tatkräftigen Nachforschungen der Beamten der Station Loccum ist es nunmehr gelungen, die Täter zu ermitteln. Es handelt sich um drei Loccumer Einwohner. Sie wurden inzwischen festgenommen.

1950

Am 11. November 1959 verschied auf tragische Weise der

Polizeimeister

Helmut Kuhnke

vom Polizeirevier Nienburg-Stadt.

Wir werden unserem Kameraden ein ehrendes Gedenken bewahren.

Polizei-Abschnitt LK. Nienburg

(gez.) Naujokat

Ließ sich nach seiner Versetzung aus Rehburg vom Zug überfahren.

470113

Rehburg, den 10. März 1968

Nach längerem Leiden entschlief am 8. März 1968 mein lieber Mann, unser herzensguter Vater, Schwiegervater, Opa, Bruder, Schwager, Onkel und Neffe

Hauptwachtmeister i. R.

Erwin Boblitz

im 69. Lebensjahre.

In stiller Trauer:

Lydia Boblitz und Angehörige

Von Kranzspenden und Beileidsbesuchen bitte ich abzusehen. Spenden für das Rote Kreuz bei Dr. med. Hübner erwünscht.

Die Trauerfeier findet am 18. März, 15.00 Uhr, in Hamburg-Ohlsdorf, Halle A, statt.

Ruhestand

REHBURG STADT. Seit dem 1. Oktober befindet sich der zweite Beamte des Polizeipostens Rehburg Stadt, Pol.-Hauptwachtmeister Erwin Boblitz, im Ruhestand. Er wurde 1899 in Graudenz geboren und trat 1920 bei der Schutzpolizei in Marienwerder ein. An beiden Weltkriegen hat er ebenfalls teilgenommen. Nach Rückkehr aus langjähriger russischer Gefangenschaft trat er im Jahre 1954 wieder in den Polizeidienst ein. Seither ist er beim Polizeiposten Rehburg Stadt als Beamter tätig gewesen. Bei der Bevölkerung Rehburgs wurde er als korrekter und stets hilfsbereiter Beamter geschätzt, der zuverlässig und vorbildlich seinen Dienst getan hat.

470115

Wilhelm Malle

Ein Altmeister der Leichtathletik

Leiter der Polizeistelle Rehburg-Stadt

Es ist wenigen Sportlern im Kreise Nienburg, ja, selbst in Rehburg bekannt, daß Oberwachtmeister Liebenau, der Leiter der hiesigen Polizeistelle einer der hervorragenden und bekannten deutschen Leichtathleten gewesen ist. L., der aus Pommern stammt, und heute im 50. Lebensjahr steht, wurde 1920 pommerscher Sechskampfmeister. Seine sportliche Laufbahn jedoch sollte erst beginnen, als er 1922 zur Polizeischule Brandenburg a. d. Havel kam. In dieser Reichsschule, die nur den besten polizeilichen Nachwuchs aufnahm, wurde er zum Mittelstreckler und Allroundathlet ausgebildet. Der Polizeisportverein Berlin, einer der damals bekanntesten und größten deutschen Sportvereine, auf ihn aufmerksam geworden, holte ihn nach Berlin. Seine Zeiten für 800 m lagen unter 2 Min. und die für 400 m knapp unter 50 Sek. Mit dem damaligen Weltrekordmann Dr. Pelzer und dem Stuttgarter Büchner gehörte er zu der deutschen Mittelstreckler-Elite. In den 5 Städtekämpfen Berlin-Stockholm-Rom-Budapest-Prag vertrat er international die Farben Berlins. Der Preußische Innenminister überreichte ihm bei den Reichspolizeiwettkämpfen im Jahre 1925 als Mitglied der siegreichen 3×1000 m-Staffel eine silberne Uhr mit seiner persönlichen Widmung, desgleichen erhielt er später vom Reichspräsidenten von Hindenburg den Adlerschild für sportliche Leistungen.

Der alte Sportsmann, der ein Vorbild für die deutsche Jugend ist, spricht selten über seine Leistungen und nur wer zufällig seine Trophäen, soweit sie ihm in den Wirren der Kriegszeit verblieben sind, sieht und ihn nach der Bedeutung dieser und jener Plakette fragt, dem erzählt er zögernd, aber leuchtenden Auges von seinen Siegen und Erfolgen.

Am 15. Februar 1971 verstarb unerwartet

Polizeimeister a. D.

Paul Liebenau

Seine Arbeit zum Wohle der Allgemeinheit und seine treue Pflichterfüllung sichern ihm bleibende Erinnerung.

Der Regierungspräsident
Hannover

Der Polizei-Bezirkspersonalrat
bei dem Regierungspräsidenten
in Hannover

Die Polizei und andere Wachpersonen

Die Polizeiaufsicht lag früher in der Hand des Bürgermeisters, der zu seiner Unterstützung einen, bzw. mehrere Polizeidiener hatte.
Vordem führten die Aufsicht auch Gemeindediener und Feldhüter.
Auch der Nachtwächter hatte Polizeigewalt.
Im Jahre 1855 reichten die von der Stadt eingesetzten Ordnungshüter nicht aus und man wählte vier junge Bürger, die zu jeder Zeit, wenn sie zu Haus waren, nach Aufforderung dem Polizeidiener verpflichtet waren, diesem in allen Vorfällen Hilfe zu leisten.
Dieser Dienst mußte ein Jahr durchgehalten werden und war unentgeltlich. - Es sey denn, daß ihnen für eine besondere Leistung eine Vergütung zugebilliget wurde.-
Sie nannten sich offiziell Polizey - Gehülfen.
Am 3. Februar 1855 wurde der damalige Polzeidiener Ludwig Most in einem Actum bestätigt, der vordem Rathsdiener gewesen war.
Auch für diesen gab es wie bei allen Amtspersonen einen Eid:

> Ich schwöre etc..........
> daß ich den mir übertragenen Dienst eines Polizei dieners der Stadt Rehburg nach meinen besten Kräften, wie solches die Gesetze und die mir ertheilten oder noch zuertheilenden Dienstanweisungen erfordern, getreulich und fleißig versehen will.
>
> So wahr mir Gott helfe etc...........

Über spätere Besetzung der Polizeistationen ist bislang nichts bekannt.
Fest steht nur, daß Rehburg lange Zeit von Bad Rehburg aus überwacht wurde. Aus Aktenmaterial ist ein Gendarm Grunert um die Jahrhundertwende bekannt, der beritten war, und dessen Bereich um das ganze Westufer des Steinhuder Meeres lag.

Nach 1900 war hier die Station mit dem Gendarmen Tönsing besetzt, Seit dieser Zeit hat Rehburg seinen eigenen Polizeiposten gehabt.

Gewichtige Personen waren auch die Nachtwächter. Der letzte Vertreter war Adolf Artmann, der heute noch am Leben ist.
Mit diesen Brüdern hatte der Bürgermeister scheinbar oft seine Sorgen.
Nicht immer versahen sie ihren Dienst so, wie man es gern gesehen hätte. Das geht auch schon aus einer alten Instruction aus dem Jahre 1808 hervor. Was sollten sie auch nachts machen, wenn durch die zugezogenen Gardinen der Wirtschaft noch ein Lichtschein drang. Dieses kleine Lichtchen war ja auch zu verführerisch.
Die armen Kerle mußten vom 1.April bis 1. Oktober Abends von 10 Uhr bis Morgens um 3 Uhr und im Winter von 10 Uhr bis 4 Uhr durch die dustere Nacht ziehen, und alle Stunde tuten. Es war besonders erwähnt, daß sie sich nicht in Wirtshäuser setzen durften. Auch durften sie nicht an Gelagen und Gesellschaften teilnehmen.
Überhaupt hat der Nachtwächter ein nüchternes Leben zu führen und sich so zu betragen, wie es einem rechtlichen Nachtwächter ansteht und gebührt. - Ach du liebe Zeit-.
Ganz böse ist der alte Meßwarb mit den Nachtwächtern umgegangen.
An 17 verschiedenen Stellen mußten sie blasen, und was das für Durst gab.
Man kann heute über diese Einrichtung lächeln, aber der Nachtwächter war schon eine gewichtige Person, denn von ihm hing oft das Wohl und Wehe einer kleinen Stadt ab,

470117

Nach dem Krieg, der 1945 beendet war, wurde der Polizeiposten von dem Oberlandjäger Tönsing verwaltet, in den letzten Jahren war ihm schon der Polizeimeister Wilhelm Malle zugeteilt. Nach Tönsings Tod war Malle hier allein tätig, doch bald wurde ihm der Polizeimeister Paul Liebenau zugeteilt, der nach seiner Pensionierung nach Loccum verzog. Malle wurde befördert und in die Gegend von Uchte versetzt. Sein Nachfolger starb nach kurzer Zeit und die Station wurde mit dem Polizeimeister Kuhnke und Erwin Boblitz betreut. Kuhnke endete durch Selbstmord. Er ließ sich nach seiner Versetzung von Rehburg nach Nienburg von der Eisenbahn überfahren, Boblitz ist seit seiner Pensiohierung als Portier bei der Firma Gummi Henniges tätig. Zur Zeit wird der Posten von dem Polizeiobermeister Wilhelm Tonne verwaltet, der durch den Polizeimeister Dierks aus Bad Rehburg unterstützt wird.

470118

Die Polizeistation Rehburg 1982

Süer Voigt Diercks Wesemann Lampe Rüschmann

470119

Abschnittsleiter Polizeirat Behrendt (rechts) verabschiedet den verdienstvollen Polizeihauptmeister Lothar Baber und überreicht ihm die Ehrenurkunde.
„HARKE"-Foto: Sonnenborn

PHM Lothar Baber verabschiedet

30.9.77

32 Jahre im Landkreis / Zuletzt Stationsleiter in Rehburg

Rehburg-Loccum. Lothar Baber, seines Zeichens Polizeihauptmeister in der Station Rehburg und deren Leiter, der weder von sich selbst noch von seinem Dienst an der Allgemeinheit in 38 Jahren jemals Aufhebens machte und stets ein gutes Verhältnis zur Bevölkerung hatte, wurde am Donnerstag nicht nur 60 Jahre alt, sondern gleichzeitig aus dem Staatsdienst verabschiedet, der praktisch erst mit dem heutigen Tage zu Ende geht.

Der frische Pensionär kam bereits 1945 in den Polizeikreis Nienburg und gilt als Rekordhalter an Dienstjahren im Polizeiabschnitt. Über Linsburg und Landesbergen kam der Altenstädter Landwirtssohn aus Posen, der seinen Staatsdienst bei der Gendarmerie begonnen hatte, schon früh nach Loccum, wo er später Leiter der inzwischen aufgelösten Station war.

Er heiratete 1948 eine Westfälin aus Schwerte/Ruhr, hat drei Söhne, kann sich Großvater nennen und hat mit seiner überaus verständnisvollen Frau geradezu einen Glückstreffer gezogen, denn der Polizeidienst ist für einen gewissenhaften Beamten wie Baber sicher nie ein Zuckerlecken gewesen.

Verabschiedet wurde der so bescheidene 60jährige, dem hin und wieder ein leichtes schalkhaftes Lächeln in den Augenwinkeln sitzt, vom neuen Abschnittsleiter Behrendt, der ihm nicht nur die Ehrenurkunde des Landes überreichte, sondern auch die Grüße des Kommandeurs übermittelte und sie mit seinen besten Wünschen für die Zukunft des Ruheständlers verband. Hauptkommissar Scholz überbrachte die Grüße von Inspektionsleiter Napp und gab einen kleinen Rückblick auf den Lebenslauf des Geehrten, dem auch ein ansehnliches Präsent zuteil wurde. Nicht zuletzt äußerte Vorstandsmitglied Reinke von der Polizeigewerkschaft in Nienburg die besten Wünsche für den aus dem Dienst ausscheidenden Kollegen auch im Namen der Kriminalpolizei.

-onn-

470120

„Stationer“ mit vernünftigen Ansichten

Wilhelm Dierks: Vaterfigur in Polizeistation Rehburg / Beliebter Beamter trat in den Ruhestand

Rehburg-Loccum (onn). **Das Wort vom Rasten und Rosten wird auf den jetzt aus dem Polizeidienst in den wohlverdienten Ruhestand versetzten Leiter der Polizeistation in Rehburg, Wilhelm Dierks, nicht zutreffen. Darüber sind sich Angehörige, Verwandte, alte Nachbarn, Freunde und Kollegen einig, und wer das bis dahin noch nicht wußte von den Gästen, die zu seiner Abschiedsfete das Dorfgemeinschaftshaus in Bad Rehburg füllten, erfuhr es hier aus berufenem Munde.**

Nicht nur Oberrat Behrendt vom Polizeiabschnitt Nienburg ließ in seiner Laudatio die Hobbys des in der Bevölkerung sehr geschätzten und bei den Kollegen beliebten Hauptmeisters anklingen, sondern auch Stadtbürgermeister Bullmahn und nicht zuletzt der nach Dierks älteste Stationsbeamte Puschmann.

Der aus Holtorf stammende Geehrte, den es nach 24 Jahren Polizeidienst im Bereich der heutigen Stadt Rehburg-Loccum wieder in den alten Heimatort zurückzieht, obwohl er sich in Rehburg wie zu Hause fühlte und viele Kontakte knüpfte, die nicht aufgegeben werden, kann sich vor allem erst einmal um sein Anwesen kümmern. Darüber hinaus wird Teppichknüpfen und Kochen ebenso seine Passion sein wie Radfahren mit Frau Käthe. Schließlich hat der Naturfreund auch etwas für die Jagd über und das sicher mit gutem Blick und richtiger Einstellung.

Den beruflichen Weg von Wilhelm Dierks, der den Krieg bei der U-Boot-Waffe mitmachte, skizzierte der Abschnittsleiter. Er schlug dabei einen großen Bogen vom Polizeianwärter vor rund 38 Jahren in Nienburg, Streifenbeamter bei der Mot., Ordnungshüter ab 1960 im Rehburger Raum, der 1973 Hauptmeister wurde, bis hin zur Leitung der Station, die Dierks im Herbst 1977 übernahm.

Behrendt sprach vom positiven Wirken des 60jährigen aufgrund seiner großen Erfahrungen und von dessen gutem Verhältnis zur Bevölkerung, das selbst der gesellschaftliche Wandel in den letzten 20 Jahren mit anderem Blickwinkel zur Polizei nicht schmälern konnte. Das Tun von Dierks als Polizeibeamter nannte der Oberrat vorbildlich und führte es auf dessen persönliche Art und menschlich Wärme zurück.

„Jemand, der in der Bevölkerung stand“, so kennzeichnete lobend Stadtbürgermeister Bullmahn den jetzigen Ruheständler, dem er zahlreiche Ehrenämter, weitgehendes politisches Interesse und Engagements in örtlichen Vereinen nachsagte. Sein langjähriger Mitarbeiter Puschmann krönte die Ansprachen für Dierks mit der Feststellung, daß dieser insbesondere für die jungen Leute eine Vaterfigur und nicht nur Dienststellenleiter, sondern auch Kollege „mitten unter uns“ gewesen sei, der noch vernünftige Ansichten vertrete.

Dankesworte, beste Wünsche für die Zukunft, Präsente über Präsente und Blumen, auch für Käthe Dierks, und ein herzliches Dankeschön des 60jährigen an seine Gäste sowie der musikalische Auftritt der Rehburger Feuerwehrkapelle rundeten die Verabschiedung ab.

Nicht nur die obligatorische Urkunde, sondern auch Geschenke hatte Abschnittsleiter Behrendt für Wilhelm Dierks (links) mitgebracht. Foto: Sonnenborn

1.4.89

Wilhelm Dierks hat sich in 40 Dienstjahren bewährt

6.1./82

Leiter der Polizeistation Rehburg-Loccum jetzt geehrt

Anerkennung und Ehrung für Polizei-Hauptmeister Wilhelm Dierks (links), die Polizei-Oberrat Jürgen Behrend (rechts) im Auftrag des Regierungspräsidenten übermittelte. Foto: Siebert

Rehburg-Loccum (WS). **Ein großer Bahnhof für einen verdienten Polizeibeamten der Station Rehburg-Loccum: Polizei-Hauptmeister Wilhelm Dierks, der jetzt sein 40jähriges Dienstjubiläum feierte und im Rahmen eines Empfangs im Kirchengemeindesaal Rehburg von Kollegen aus dem gesamten Landkreis – an der Spitze Polizei-Oberrat Jürgen Behrend – beglückwünscht und geehrt wurde.**

Wie Abschnittsleiter Behrend in seiner Laudatio sagte, hatte Wilhelm Dierks den Schritt in den öffentlichen Dienst mit vierjähriger Tätigkeit bei der Kriegsmarine gestartet. Im Frühjahr 1946 trat er dann in den Polizeidienst und wurde seither mit unterschiedlichen Aufgaben innerhalb des Landkreises Nienburg betraut.

So gehörte er u. a. von 1952 bis 1960 der motorisierten Verkehrspolizei Nienburg an, absolvierte im Verlauf der Jahre mehrere Lehrgänge und wurde 1954 auf „Lebenszeit" eingestellt.

Von 1960 bis '68 gehörte Dierks der ehemaligen Station in Bad Rehburg an, verlegte dann aber Wohn- und Dienstort nach Rehburg. Seit Dezember 1977 steht die Station in Rehburg unter seiner Leitung.

Zu den Gratulanten zählten nicht zuletzt Rehburgs Bürgermeister August Lustfeld, der die gute Harmonie zwischen den örtlichen Polizeibeamten und der Bevölkerung hervorhob.

Ähnlich äußerte sich der amtierende Stadtdirektor Bernd Krüger, der das gute Funktionieren der Rehburg-Loccumer Station unterstrich und dem Jubilar ein seltenes Exemplar eines Wappentellers (Fehlprägung) der Stadt und eine Sammlung alter lippischer Gendarm-Zeichnungen überreichte.

Einladung

470123

Mit Ablauf des Monats März scheide ich aus dem aktiven Polizeidienst. Ich möchte mich persönlich von Ihnen verabschieden und bitte deshalb zum

30. März 1984, 15.00 Uhr

zu einem Empfang in das Gemeinschaftshaus Bad Rehburg.

Ich würde mich freuen, wenn Sie bei der Verabschiedung anwesend sein würden.

Wilhelm Dierks

Um Rückantwort bis zum 20. März 1984 wird telefonisch (0 50 37 / 21 81) oder auf anhängender Postkarte gebeten.

4/4.84

Polizeistation Rehburg unter neuer Leitung

Rehburg-Loccum (onn). Nach Verabschiedung von Hauptmeister Wilhelm Dierks in den Ruhestand steht die Polizeistation Rehburg-Loccum in Rehburg ab heutigen Montag unter neuer Leitung. „Stationer“ ist der 40jährige Oberkommissar Josef Langer, ein gebürtiger Sudetendeutscher, der in Neustadt a. R. zu Hause ist und dort auch wohnen bleiben will. Seit 1961 ist Langer bei der Polizei, wirkte Jahre in der Bereitschaftspolizei in Braunschweig und kam über die Direktion in Hannover 1969 nach Neustadt. 1977 absolvierte er einen Lehrgang für den gehobenen Dienst, wurde ein Jahr in Hannover in der Einsatzzentrale bei der Bezirksregierung eingesetzt, danach im Revier Neustadt Dienstabteilungsführer und jetzt nach Rehburg versetzt. Josef Langer ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er gilt als ein passionierter Kegler.

Dienstbezirkseinteilung

der Gendarmerie des Kreises Nienburg / Weser.

1 — APR. 1943

Gend.- Kreisführer:

Bez. Oberleutnant der Gendarmerie Willrich in Nienburg/Weser Wilhelmstr. 5

Fernsprecher: Während der Dienststunden: Nienburg 891-95
Hausanschluß: Nienburg 271

I. Gendarmerieabteilung Nienburg/Weser.

Gendarmerieabteilungsführer: Bez. Oberleutnant der Gend. Willrich

II. Gendarmerieabteilung Stolzenau.

Gendarmerieabteilungsführer: Bez. Leutnant der Gend. Schwarz

Fernsprecher: Stolzenau 355

Gendarmerieabteilung: Nienburg/Weser.

Gendarmeriegruppenposten: Erichshagen

Gruppenpostenführer: Meister der Gend. Garbe

Fernsprecher: Nienburg 272

Zum Gend.- Gruppenpostenbereich gehören:

Gendarmerie-Einzelposten:	Gemeinden	Ortsteile	Einwohnerzahl	Flächeninhalt ha.
1) Erichshagen Mstr. d. Gend. Garbe Fernsprecher: Nienburg 272	Erichshagen	Wölpe	1195	1505
2) Drakenburg Hptw. Mstr. d. Gend. [illegible] Fernsprecher: Rohrsen Nienburg 252 Hasselbach	Drakenburg Holtorf		857 1528	1173 697
3) Haßbergen Hptw. Mstr. d. Gend. [illegible] Fernsprecher: Rohrsen 40 Krüger	Haßbergen Rohrsen Heemsen Gadeshünden Anderten	A.D. Lager Hämelhausen 1/2 Lichtenmoor 1/2 Lichtenmoor	724 297 444 338 272	1706 509 1661 1262 1012

470127

Gendarmerieabteilung: Nienburg/Weser.

Gendarmeriegruppenposten: Langendamm

Gruppenpostenführer: Meister der Gend. Hein

Fernsprecher: Nienburg 569

Zum Gend.- Gruppenpostenbereich gehören:

Gendarmerie-Einzelposten:	Gemeinden	Ortsteile	Einwohnerzahl	Flächeninhalt ha.
1) Langendamm Mstr. d. Gend. Hein Fernsprecher: Nienburg 569	Langendamm Schessinghausen Gr. Varlingen	Westerbruch Finkalenheide	158 436 158	855 1239 446
2) Linsburg Hptw. Mstr. d. Gend. [illegible] Fernsprecher: Linsburg 46 [illegible]	Linsburg Husum Bolsehle	Meinkingsburg Grinderwald	654 518 277	2751 1618 897
3) Estorf Hptw. Mstr. d. Gend. [illegible] Fernsprecher: Estorf 36. Bergmann	Estorf Leeseringen	Gräfl. Schwicheltschels Gut Gut v. Freytag Nienburgerbruch Schäferhof Domäne Schäferhof	631 374	1470 1579
4) Stöckse Hptw. Mstr. d. Gend. [illegible] Fernsprecher: Steimbke 47 [illegible]	Stöckse Steimbke Wenden Wendenborstel Sonnenborstel	Forsthaus Krähe Führser Mühle Glashof Lohe Kl. Varlingen Riede Weidegut	452 574 564 323 100	2108 2273 1749 848 1560

Gendarmerieabteilung: Nienburg/Weser.

Gendarmeriegruppenposten: Lemke

Gruppenpostenführer: Meister der Gend. Marquordt

Fernsprecher: Nienburg 273

Zum Gend.- Gruppenpostenbereich gehören:

Gendarmerie-Einzelposten:	Gemeinden	Ortsteile	Einwohnerzahl	Flächeninhalt ha.
1) Lemke	Lemke		633	1004
Mstr. d. Gend.	Marklohe		782	1172
Marquordt	Oyle	Kroge	500	1167
Fernsprecher:	Wohlenhausen	Sudhalenbeck	169	389
Nienburg 273				
2) Mehlbergen	Mehlbergen		179	433
Hptw. Mstr. d. Gend.	Balge	Gut Wiede	217	403
Krücke	Bötenberg	Möhlenhalenbeck Lerchenfeld	201	535
Fernsprecher:	Buchhorst	Behlingen	200	445
Nienburg 463	Holzbalge	Behlinger Mühle	136	414
	Sebbenhausen		310	559
3) Bockhop	Bockhop		331	679
Hptw. Mstr. d. Gend.	Borstel		495	996
[illegible]	Campen	Brockhoff	167	583
Fernsprecher:	Dienstborstel		159	352
Borstel 28	Sieden	Schamwege	235	836
Krause	Staffhorst	Harbergen, Uebsen	538	1109
4) Wietzen	Wietzen	Schwarzeheide	1315	2512
Hptw. Mstr. d. Gend.	Dolldorf	Blenhorst, Buchholz	277	517
[illegible]				
Fernsprecher:	Holte	Langeln	414	1529
Wietzen 258				
Berg				

Gendarmerieabteilung: Stolzenau/Weser.

Gendarmeriegruppenposten: Stolzenau

Gruppenpostenführer: Meister der Gend.

Fernsprecher: Stolzenau

Zum Gend.- Gruppenpostenbereich gehören:

Gendarmerie-Einzelposten:	Gemeinden	Ortsteile	Einwohner-zahl	Flächen-inhalt ha.
1) Stolzenau I	Stolzenau 1/2		870	1500
Mstr. d. Gend.	Anemolter	Wiehof	386	583
[illegible]		Kreuzkamp		
Fernsprecher:		Starkenhof		
Stolzenau 489	Holzhausen	Kohlenweihe	409	582
		Hägerheide		
Schrecke	Schinna	Domäne Schinna	278	429
		Kielwohl		
2) Stolzenau II	Stolzenau 1/2		870	1500
Hptw. Mstr. d. Gend.	Diethe	Bülten, Langern	277	401
Drewes		Strahle		
Fernsprecher:	Frestorf	Haustedt	246	264
Stolzenau 381		Frestorfer-Bülten		
	Huddestorf	Dierstorf	621	1148
		Jägerkrug-Molkerei		
		Dammkrug		
	Müsleringen		364	553
	Raddestorf	Gräsebilde	381	561
3) Leese	Leese	Hütten	1312	2957
Hptw. Mstr. d. Gend.		Domäne Stolzenau		
Mackens		Forsthof, Brückenhaus		
Fernsprecher:		Osterberg		
Stolzenau 322				
4) Landesbergen	Landesbergen	Bruch, Heidhausen	1383	2756
Hptw. Mstr. d. Gend.		Süllhof, Hävern		
[illegible]		Fährhaus		
Fernsprecher:		Landesberger Mühle		
		Auf den Büschen		
Estorf 58	Hahnenberg		41	25
Buhmann	Brokeloh	Gut Niemeyer	283	1418

Gendarmerieabteilung: Stolzenau/Weser.

Gendarmerie-Posten: Liebenau

Gendarmerie-Postenführer: Meister der Gend. Söhle

Fernsprecher: Liebenau 201, Nebenanschluß: 325, Dienstwohnung: Liebenau 55

Zum Gend.- Postenbereich gehören:

	Gemeinden	Ortsteile	Einwohnerzahl	Flächeninhalt ha.
1) Liebenau Mstr. d. Gend. Söhle	Liebenau	Wohnlager der Firma Wolff & Co. Werkgelände der Firma Wolff & Co. Gasthaus Schweizerlust Forsthaus Rothenkamp	1500	2294
Fernsprecher: Liebenau 201 Nebenanschluß 325	Binnen		292	629
Söhle auch:	Bühren		272	487
Liebenau 55	Glissen	Arkenberg Spelzhausen Hemmeringhausen Weberkuhle	252	1360
2) ~~Hptw. Mstr.~~ d. Gend. Oberwachtmstr. d. Sch. d. R. Reese	Penningsehl		613	974
3) ~~Hptw. Mstr.~~ d. Gend. Oberwachtmstr. d. Sch. d. R. Soll				

470131

Gendarmerieabteilung: Stolzenau/Weser.

Gendarmeriegruppenposten: Rehburg-Stadt

Gruppenpostenführer: Meister der Gend. Tönsing

Fernsprecher: Rehburg 343

Zum Gend.- Gruppenpostenbereich gehören:

Gendarmerie-Einzelposten:	Gemeinden	Ortsteile	Einwohnerzahl	Flächeninhalt ha.
1) Rehburg-Stadt Mstr. d. Gend. Tönsing Fernsprecher: Rehburg 343	Rehburg-Stadt	Heerhorst Düsselburg Heidhorst	1612	4654
2) Rehburg-Bad Hptw. Mstr. d. Gend. [illegible] Fernsprecher: Rehburg	Rehburg-Bad Winzlar		690 601	176 810
3) Loccum I Hptw. Mstr. d. Gend. [illegible] Fernsprecher: Loccum 17	Loccum 1/2 Münchehagen	Hormannshausen Kreuzhorst Büchenberg	1050 1599	1598 1248
4) Loccum II Hptw. Mstr. d. Gend. [illegible] Fernsprecher: Loccum 54 [illegible]	Loccum 1/2 Wiedensahl		1050 879	1598 1171

Gendarmerieabteilung: Stolzenau/Weser.

Gendarmerie - Posten: Steyerberg

Gendarmerie - Postenführer: Meister der Gend. Gutberlet

Fernsprecher: Liebenau 201, Nebenanschluß: 320, Dienstwohnung: Steyerberg 140

Zum Gend.- Postenbereich gehören:

	Gemeinden	Ortsteile	Einwohnerzahl	Flächeninhalt ha.
1) Steyerberg Mstr. d. Gend. Gutberlet Fernsprecher: Liebenau 201 Nebenanschluß 320	Steyerberg	Wohnlager der Firma Wolff & Co. Werkgelände der Firma Wolff & Co. Riessen, Reese Friesland, Dunk Domäne Wilhelmshof	1500	2162
	Deblinghausen	Staken	405	1567
Gutberlet auch: Steyerberg 140	Hesterberg	Mainsche Mainschhorn Sudholz	410	1443
2) Hptw. Mstr. d. Gend. [illegible] Tönne	Voigtei	Heide, Siedenberg Stelle, Wehrenberg Hasselbusch Oldenburg	366	2411
	Wellie		340	665
3) Hptw. Mstr. d. Gend. [illegible] Wolf	Bruchhagen	Bockhorst, Heemsche Börenwinkel, Horst Bösenhausen, Lüerey Grimmelhausen Stamme, Hägeringen Ziegenhocken	310	972
	Düdinghausen	Jlberg	334	1305
	Sarninghausen		235	646

470133

Gendarmerieabteilung: Stolzenau/Weser.

Gendarmeriegruppenposten: Uchte

Gruppenpostenführer: Meister der Gend. Häckert

Fernsprecher: Uchte 300

Zum Gend.- Gruppenpostenbereich gehören:

Gendarmerie-Einzelposten:	Gemeinden	Ortsteile	Einwohner-zahl	Flächen-inhalt ha.
1) Uchte I Mstr. d. Gend. Häckert Fernsprecher: Uchte 300	Uchte 1/2	Fuchsberg	875	1016
	Darlaten	Eichloh, Gösloh	230	1392
	Hoysinghausen	Bröker, Heidhorst Mensinghausen Mörsen, Seekämpe Böhrde, Kropp Kriekemann Lichtenberg Ziegelei Riede	563	1910
	Lohhof		219	941
	Woltringhausen	Ohlensehlen Buchholz, Wensemoor	459	1340
2) Uchte II Hptw. Mstr. d. Gend. Jebe Fernsprecher: Uchte	Uchte 1/2	Hamme	875	1016
	Harrienstedt	Halle, Kreuzkrug Heersekämpen Westenfeld	642	1210
	Höfen		297	657
	Jenhorst	Holze, Kalteschale Häserhof	378	722
	Kleinenheerse	Glissen	287	537
3) Nendorf Hptw. Mstr. d. Gend. Wachtmstr. d. SchP. d. R. Fernsprecher: Huddestorf 68 Herrmann	Nendorf	Wöstinge, Ziegenbrink Haustedt	980	1852
	Hibben	Alterkamp, Ensen Böthel, Sögeberg	451	966
	Sehnsen	Struckhausen	174	458

470134

Gendarmerieabteilung: Stolzenau/Weser.

Gendarmeriegruppenposten: Warmsen

Gruppenpostenführer: Meister der Gend. Schulz

Fernsprecher: Warmsen 27

Zum Gend.- Gruppenpostenbereich gehören:

Gendarmerie-Einzelposten:	Gemeinden	Ortsteile	Einwohnerzahl	Flächeninhalt ha.
1) Warmsen Mstr. d. Gend. Schulz Fernsprecher: Warmsen 27	Warmsen	Altenhof, Stüriede Bahlten, Walshorst Brinkort, Hohenleuchte Bülten, Hülsen, Horst Buschhorn, Horstlosheide Hagedorn, Oberheide Westerbruchsheide, Meyerhof, Salle, Riehe Röhenberg	855	2113
	Großenvörde	Bramerloh, Wegerden Brandriehe, Krusinge Heiligenort, Leuchten Kleinenvörde, Kuhfört Hauskämpen, Morlinge Meßwinkel	645	1447
	Sapelloh	Haselhorn, Hoyersförde Höhe, Kleinendorf Hühnerbruchsheide Mösloh, Hohenleuchte Schamerloh, Tätenhorst Schmalenbruch, Wienbrake	677	1588
	Brüninghorstedt		252	423
2) Diepenau Hptw. Mstr. d. Gend. .... Fernsprecher: Diepenau Vertreter: [illegible] Lavelsloh	Diepenau		556	599
	Bohnhorst	Bahlen, Stellhorst Bohnhorsterhöfen Stegenort, Willenberg Dunkhorst, Ketjenkrug Schwalenburg, Haßfelderbahlen Quellhorst	1006	2583
3) Lavelsloh Hptw. Mstr. d. Gend. [illegible] Fernsprecher: Diepenau Lavelsloh 36 [illegible]	Lavelsloh	Bramkamp	1011	1739
	Essern	Osterloh, Kaltenhöfen Buschort, Strothorst Bahlen	833	2171
	Nordel		560	1138
	Steinbrink	Brennstege, Nordhausen Schwarzenhausen	505	1349

Verzeichnis der Gemeinden und Ortsteile des Kreises.

Gemeinden	Ortsteile
Anderten	
Anemolter	Kreuzkkamp, Starkenhof, Wiehof
Balge	Gut Wiede
Binnen	
Bockhop	
Bohnhorst	Bahlen, Bohnhorsterhöfen, Dunkhorst, Haßfelderbahlen, Ketjenkrug, Quellhorst, Schwalenburg, Stegenhorst, Stellhorst, Willenberg
Bolsehle	
Borstel	
Bötenberg	Lerchenferd, Möhlenhalenbeck
Brokeloh	Gut Niemeyer
Bruchhagen	Bockhorst, Börenwinkel, Bösenhausen, Grimmelhausen, Hägeringen, Heemsche, Horst, Lüerey, Stamme, Ziegenhocken
Brüninghorstedt	
Buchhorst	Behlingen
Bühren	
Campen	Brockhoff
Darlaten	Eichloh, Gösloh
Deblinghausen	Staken
Dienstborstel	
Diepenau	
Diethe	Bülten, Langern, Strahle
Dolldorf	Blenhorst, Buchholz
Drakenburg	
Düdinghausen	Jlberg
Erichshagen	Wölpe
Essern	Bahlen, Buschort, Kaltenhöfen, Osterloh, Strothorst
Estorf	Gräfl. Schwicheltsches Gut, Gut von Freytag
Frestorf	Frestorfer-Bülten, Haustedt
Gadesbünden	Lichtenmoor
Glissen	Arkenberg, Hemmeringhausen, Spelzhausen, Weberkuhle
Großenvörde	Bramerloh, Brandriehe, Hauskämpen, Heiligenort, Kleinenvörde, Krusinge, Kuhfört, Leuchten, Meßwinkel, Morlinge, Wegerden
Gr. Varlingen	
Hahnenberg	
Harrienstedt	Halle, Heersekämpen, Kreuzkrug, Westenfeld
Haßbergen	A.D. Lager Hämelhausen
Heemsen	Lichtenmoor
Hesterberg	Mainsche, Mainschhorn, Sudholz
Hibben	Alterkamp, Böthel, Ensen, Sögeberg
Holte	Langeln
Holtorf	
Holzbalge	Behlinger Mühle
Holzhausen	Hägerheide, Kohlenweihe
Hoysinghausen	Bröker, Böhrde, Heidhorst, Krickemann, Kropp, Lichtenberg, Mensinghausen, Mörsen, Seekämpe, Ziegelei Riede
Höfen	
Huddestorf	Dammkrug, Dierstorf, Jägerkrug-Molkerei
Husum	
Jenhorst	Häserhof, Holze, Kalteschale
Kleinenheerse	Glissen
Landesbergen	Auf den Büschen, Bruch, Fährhaus, Hävern, Heidhausen, Landesberger Mühle, Süllhof
Langendamm	Westerbruch
Lavelsloh	Bramkamp
Leese	Brückenhaus, Domäne Stolzenau, Forsthof, Hütten, Osterberg
Leeseringen	Domäne Schäferhof, Schäferhof, Nienburgerbruch
Lemke	
Liebenau	Fors'haus Rothenkamp, Gasthaus Schweizerlust, Werkgelände der Fa. Wolff & Co., Wohnlager der Fa. Wolff & Co.
Linsburg	Grinderwald, Meinkingsburg
Loccum	Büchenberg, Hormannshausen, Kreuzhorst
Lohhof	
Marklohe	
Mehlbergen	
Münchehagen	
Müsleringen	
Nendorf	Haustedt, Wöstinge, Ziegenbrink
Nordel	
Oyle	Kroge
Pennigsehl	
Raddestorf	Gräsebilde
Rehburg Bad	
Rehburg Stadt	Düsselburg, Heerhorst, Heidhorst

470136

Gemeinden	Ortsteile
Rohrsen	Haselhorn, Hohenleuchte
Sapelloh	Hoyersförde, Höhe, Kleinendorf Hühnerbruchsheide, Mösloh Schamerloh, Schmalenbruch Tätenhorst, Wienbrake
Sarninghausen	
Schessinghausen	Finkalenheide
Schinna	Domäne Schinna, Kielwohl
Sebbenhausen	
Sehnsen	Struckhausen
Sieden	Schamwege
Sonnenborstel	Weidegut
Staffhorst	Harbergen, Uebsen
Steimbke	Glashof
Steinbrink	Brennstege, Nordhausen Schwarzenhausen
Steyerberg	Domäne Wilhelmshof, Friesland Dunk, Reese, Riessen Werkgelände der Fa. Wolff & Co. Wohnlager der Fa. Wolff & Co.
Stolzenau	
Stöckse	Forsthaus Krähe, Führser Mühle
Uchte	Fuchsberg, Hamme
Voigtei	Hasselbusch, Heide, Oldenburg Siedenberg, Stelle, Wehrenberg
Warmsen	Altenhof, Bahlten, Brinkort Buschhorn, Bülten, Hagedorn Hohenleuchte, Horst, Hülsen Horstlosheide, Meyerhof, Oberhei Riehe, Röhenberg, Salle, Stürie Walshorst, Westerbruchsheide
Wellie	
Wenden	Lohe
Wendenborstel	Kl. Varlingen, Riede
Wiedensahl	
Wietzen	Schwarzeheide
Winzlar	
Wohlenhausen	Sudhalenbeck
Woltringhausen	Buchholz, Ohlensehlen, Wensemo

470137

Anordnungen +
Strafsachen!

Sie wollen den zwischen der Landes-Regierung und der Stadt Rehberg im Jahre 1847 geschlossenen Contract, wonach der letzteren die Hälfte sämmtlicher Strafgelder von Wrogen, welche in der Feldmark von Rehberg begangen sind, zugeführt ist, zur Einsicht vorlegen.

Auch sieht man desfallsigem Antrage entgegen, falls die fragliche Strafgelderquote für die Wrogengenossenschaft beansprucht wird.

Amt Stolzenau den 16 October 1865

Rümpell

An
den Magistrat
in
Rehberg

verte

An

Königlich Hannoversches Amt Stolzenau

Nachdem ich der Amtlichen Verfügung vom 16 d. M. gemäß eine Abschrift des mit der Landes-Regierung im Jahre 1777 abgeschlossenen Contracts, wonach der Cämmerei-Casse Rehburg die Hälfte aller auf ihrem Gebiete vorkommenden Strafgelder zukommt, wobey einreiche, erlaube ich mir dabey zu bemerken daß eine beglaubigte Abschrift, sowohl dem K. Amte, wie dem K. Amtsgerichte schon vor einigen Jahren eingehändigt ist, zugleich ist auch der Zeit der Antrag auf Auszahlung sämmtlicher rückständiger Strafgelder gestellt worden, welchen Antrag ich nochmals zu stellen, mich hiermit erlaube

Rehburg 24 Octbr 1865

gehorsamst
Dohel

An
den Magistrat
in
Rehburg

d. S.
d. H.

Abschrift.

Hannover, den 27. März 1897.

60

470141

Zusammenstellung der Bestimmungen über die Aufstellung, Bescheinigung und Einreichung der Liquidationen der Gendarmen über Reisekosten und Tagegelder.

A. Aufstellung der Liquidationen.

Die von den Gendarmen nach den Vorschriften des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 30. Dezember 1876 (Minist. Bl. für die innere Verw. S. 40/77) aufzustellenden Liquidationen über Tagegelder und Reisekosten wegen der außerhalb ihres Geschäftsbezirks ausgeführten Dienstreisen bedürfen hinsichtlich der Zeitangaben infolge des Staatsministerial-Beschlusses vom 30. Oktober 1895 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 259/95), einer genaueren Fassung, als dies bisher nöthig war.

1. Gelangen besondere Reisetage nach bezw. von dem Kommandoorte zur Berechnung, an denen also daselbst kein Dienst mehr versehen wird, so ist außer dem Tage auch die Stunde des Beginns bezw. der Beendigung des Dienstes aufzunehmen, um daraus die Nothwendigkeit der besonderen Reisetage entnehmen zu können.

   Beispiel: Eine Abends 9 Uhr aufgegriffene und verhaftete Person, deren Unterbringung in einem Gemeinde-Arresthause nicht kostenlos bis zum folgenden Tage stattfinden kann, wird nach dem nächsten Gefängniß gebracht und daselbst nachts 11 Uhr abgeliefert, an demselben Tage kann der Gendarm seinen Standort nicht mehr erreichen. In dem gegebenen Falle würde in die Liquidation außer den sonst vorgeschriebenen Angaben einzutragen sein: die Ablieferung des um 9 Uhr abends aufgegriffenen und verhafteten Arrestanten an das Gerichtsgefängniß zu X hat um 11 Uhr nachts stattgefunden, (Datum) Rückkehr in den Standort .. Uhr nachts.

2. Ist an Reisetagen noch Dienst verrichtet, so muß dies von dem Liquidanten ersichtlich gemacht werden; einer näheren ~~Stunde~~ Bezeichnung der Stunde bedarf es nicht.

   Beispiel: Ein Gendarm hat den Auftrag erhalten einen 2 Tage umfassenden Dienst in einem entfernter liegenden Kommandoorte morgens 4 Uhr anzutreten, so daß er schon an dem dem eigentlichen Kommando vorhergehenden Tage in dem Bestimmungsorte eintreffen muß; nach

Zu I. 5908

der.

Verrichtung des Dienstes am 2. Kommandotage kehrt er in seinen Standort zurück. Dann ist von dem Liquidanten genau anzugeben, daß und weshalb der Dienst am 1. Kommandotage morgens 4 Uhr begonnen und wie lange er an diesem Tage gedauert hat, um damit den besonderen Ansatz zu begründen; für den 2. Tag genügen jedoch die Angaben – ohne Bezeichnung der Stunde –, daß Dienst wahrgenommen und die Rückreise ausgeführt ist.

Bem. B. 21 zur Rechnung von der Verwaltung des Innern für 1884/5

3. Die berittenen Gendarmen sollen auch bei einem mehrtägigen Kommando zur Verminderung der Tagegelder täglich in ihren Standort zurückkehren, vorausgesetzt, daß es die Entfernung (in einem von der Königl. Oberrechnungskammer beanstandeten Falle handelt es sich um 10 km.) und die Art des Dienstes gestattet. Ist ihr Verbleib am Kommandoorte im dienstlichen Interesse geboten, so muß ihnen der Auftrag zur Uebernachtung ertheilt werden.
In der Liquidation ist dies durch den Vermerk:
„Uebernachtung gemäß besonderen Auftrages" zum Ausdruck zu bringen; ferner ist außerdem die Stunde der Beendigung des Dienstes an dem einen und des Beginns an dem folgenden Tage einzutragen.

4. Wenn auch erwünscht ist, daß der Zweck einer Dienstreise möglichst kurz unter Vermeidung alles Ueberflüssigen angegeben wird, so dürfen Punkte, die auf die Aufstellung der Bescheinigung unter den Liquidationen und auf die Berechnung der Kosten von Einfluß sind, nicht fehlen. Namentlich genügt die bei den Transporten bisher häufig angewandte Bezeichnung „behufs Transports des – Name, Name, Wohnort –" ohne nähere Angaben nicht, da aus der vorhandenen, die Nothwendigkeit der Transporte nicht hergeleitet und geprüft werden kann. Es muß im angedeuteten Falle aus der Liquidation hervorgehen, ob es sich um den Transport eines Gefangenen (Untersuchungs- oder Straf-) in ein anderes und welches Gefängniß, oder einer erst von dem Gendarmen verhafteten Person handelt und aus welchem Grunde deren Verhaftung erfolgt ist (wegen Diebstahl, Desertion, unsicherer Heeresflüchtiger pp.), ob ferner der Transport mit der regelmäßigen Gendarmerie-Correspondenz oder gesondert ausgeführt, bei welcher Behörde pp. der Gefangene abgeliefert worden ist und event. ob er eine gerichtliche oder polizeiliche

verhängte

verhängte Strafe zu verbüßen hat.

5, Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß

a, das Reiseziel durch Hinzufügung von: Dorf (Stadt) bezw. Bahnhof näher bezeichnet werden muß, wenn ein Unterschied in den fraglichen Entfernungen besteht,

b, die auf 1/2 Bogen anzufertigenden Liquidationen einen Heftrand behalten müssen,

c, das vorgeschriebene Formular zu verwenden ist, auch wenn der Liquidant z. B. Eisenbahn nicht benutzt hat.

d, mehrere Dienstreisen zwar in eine Liquidation, eventl. auf allen 4 Seiten eines Bogens beschrieben, aufgenommen werden können, jedoch eine gedrängte Schrift der häufig durch die Calkulation vorzunehmenden Berichtigungen halber vermieden werden muß.

B. Bescheinigung der Liquidationen seitens der Landräthe und dabei zu beachtende Vorschriften.

II.

C. Einreichung der Liquidationen.

Zu Anfang eines jeden Monats sind die Liquidationen für den verflossenen Monat in doppelter Ausfertigung mit einem Verzeichniß nach anliegendem Muster ohne Bericht einzureichen.

Ich hebe besonders hervor, daß die Tagegelder und Reisekosten für die im Laufe eines Rechnungsjahres zurückgelegten Dienstreisen, in dem gleichen Rechnungsjahre so zeitig vorgelegt werden müssen, daß den bezüglichen Vorschriften entsprechend, die Kosten noch für das betreffende Jahr gezahlt und verrechnet werden können.

Der Regierungs-Präsident.
I. V.
von Funk

[illegible] 15.
z. ex. 16. April 1877.
[illegible]

Abschrift.

470144

Da die Gendarmen für ihre Dienstreisen innerhalb der Patrouillenbezirke die Dienstaufwandsentschädigung erhalten, so hat die Liquidierung der Reisekosten aus Anlaß von Transporten, bei denen die Grenzen der Patrouillenbezirke überschritten werden, nach folgenden Grundsätzen stattzufinden.

a. Wird die Reise auf Grund eines vorher erteilten besonderen Auftrages ausgeführt, so ist als Ausgangs- und Endpunkt für dieselbe der Wohnort des Gendarmen anzusehen, sofern die Rückreise ohne Unterbrechung ausgeführt wird. Muß jedoch auf der Rückreise an einem Orte innerhalb des Patrouillenbezirks ein Dienstgeschäft verrichtet werden, so ist dieser Ort als Endpunkt der Dienstreise anzusehen.

b. Erfolgt die Verhaftung des Transportaten innerhalb des Patrouillenbezirks ohne vorherigen besonderen Auftrag lediglich auf Grund der allgemeinen Dienstvorschriften insbesondere gelegentlich eines Patrouillenganges und wird zunächst die Rückkehr nach dem Stationsorte erforderlich, so ist wie bei a zu verfahren, dabei aber die Entfernung vom Stationsorte bis zum Orte der Verhaftung und zurück zum Stationsorte außer Ansatz zu lassen.

c. Wird nach der innerhalb des Patrouillenbezirks erfolgten Verhaftung die Weiterreise nach dem Ablieferungsorte ohne Berührung des Stationsortes ausgeführt,

Nr. I C. 6871.

so

so gilt als Ausgangsort für die Dienstreise der Ort der Verhaftung und als Endpunkt der Stationsort bezw. der Ort innerhalb des Patrouillenbezirks, in dem auf der Rückreise zum ersten Male ein Dienstgeschäft hat verrichtet werden müssen.

d. Erfolgt endlich die Verhaftung des Transportanten ohne vorherigen besonderen Auftrag gelegentlich eines Patrouillenganges außerhalb des Patrouillenbezirkes, so ist in allen Fällen als Ausgangs- und <u>Endpunkt</u> für die Dienstreise der Stationsort bezw. der Ort, an dem auf der Rückreise innerhalb des Patrouillenbezirks zuerst ein Dienstgeschäft verrichtet worden ist, anzusehen.

An mittelbaren Polizeikosten hat die hiesige Gemeinde in den Jahren 1860 bis einschl. 1904 die nachfolgenden Beträge bezahlt:

Lfd. No.	Jahr.	Gegenstand der Kosten	Betrag M.	₰.	Bemerkungen
1.	1860.	Für Warnungstafeln	1	00.	
2	"	" desgl.	4	25	
3	"	" Hilfeleistung bei Untersuchung eines Diebstahls	3	50.	
4	"	betrifft Viehseuche	3	60.	
5	1861	Transport von Gefangenen .	5	–	
6	"	desgl.	4	.	
7	"	betrifft Viehseuche	5	50.	
8	"	Für Warnungstafeln	2	40.	
9	1862	Transport von Gefangenen	4	.	
10	"	desgl.	1	.	
11	1863	betrifft Viehseuche	7	–	
12	"	desgl.	3	40	
13	1864	Transport von Gefangenen	1	–	
14	1865	desgl.	3	–	
15	"	Untersuchung eines Diebstahls	11	–	
16	"	desgl.	5	–	
17	1866.	Transport von Gefangenen	2	–	
18	"	Untersuchung eines Diebstahls	6	–	
19	"	desgl.	6	–	
20	"	desgl.	4	50.	
21	"	Viehseuche	4	–	
22	1867	Transport von Gefangenen	1	–	
23	"	desgl.	1	–	
24	1868	desgl.	1	50.	
25	"	desgl.	2	–	
26	"	Viehseuche	3	–	
27	"	Für Warnungstafeln	2	–	
		zu übertragen	97	65	

Lfd. Nr.	Jahr.	Gegenstand der Kosten	Betrag M.	₰	Bemerkungen
		Uebertrag	97	65	
28	1870	Bewachung [illegible] von Gefangenen	2	–	
29	"	Transport von Gefangenen	1	–	
30	"	Verbotstafeln	12	40	
31	1871	Viehseuche	7	50.	
32	"	Warnungstafeln	2	–	
33	1872	Viehseuche	45	–	
34	1874	Warnungstafeln	10	50.	
35	1875	Viehseuche	6	–	
36	"	Transport eines Gefangenen	3	–	
37	1876	Viehseuche	2	.	
38	"	desgl.	1	.	
39	"	desgl.	1	.	
40	"	desgl.	6	.	
41	1877	Bewachung von Gefangenen	1	–	
42	"	Viehseuche	36	.	
43	"	desgl.	48	80.	
44	1879	desgl.	24	–	
45	"	Warnungstafeln	5	50.	
46	"	Viehseuche	36	–	
47	"	Warnungstafeln	2	–	
48	1880	Viehseuche	24	–	
49	1881.	desgl.	36	–	
50	"	Warnungstafeln	2	–	
51	1882	Viehseuche	36	–	
52	1883.	desgl.	45	–	
53	1884	desgl.	36	–	
54	1886	Warnungstafeln	13	–	
55	"	Viehseuche	10	.	
56	"	desgl.	36	–	
57	"	desgl.	36	–	
58	1887	Für Unterbringung eines gemeingefährlichen Geistes Kranken	9	–	
		zu übertragen	633	35	

An
unmittelbaren Polizeikosten hat die hiesige Gemeinde in den Jahren 1860 bis einschl. 1904 die nachfolgenden Beträge bezahlt:

Lfd. No	Jahr	Gegenstand der Kosten	Betrag M	₰	Bemerkungen
1	1860	für Warnungstafeln	1	–	
2	"	desgl.	4	25	
3	"	Hülfeleistung bei Untersuchung eines Diebstahls	3	50	
4	"	betrifft Viehseuche	3	60	
5	1861	Transport von Gefangenen	5	–	
6	"	desgl.	4	–	
7	"	betrifft Viehseuche	5	50	
8	"	für Warnungstafeln	2	40	
9	1862	Transport von Gefangenen	4	–	
10	"	desgl.	1	–	
11	1863	betrifft Viehseuche	7	–	
12	"	desgl.	3	40	
13	1864	Transport von Gefangenen	1	–	
14	1865	desgl.	3	–	
15	"	Untersuchung eines Diebstahls	11	–	
16	"	desgl.	5	–	
17	1866	Transport von Gefangenen	2	–	
18	"	Untersuchung eines Diebstahls	6	–	
19	"	desgl.	6	–	
20	"	desgl.	4	50	
21	"	Viehseuche	4	–	
22	1867	Transport von Gefangenen	1	–	
23	"	desgl.	1	–	
24	1868	desgl.	1	50	
25	"	desgl.	2	–	
26	"	Viehseuche	3	–	
27	"	für Warnungstafeln	2	–	
		zu übertragen	97	65	

Lfd. No	Jahr	Gegenstand der Kosten	Betrag M	Pf	Bemerkungen
		Übertrag	97	65	
28	1870	Bewachung von Gefangenen	2	-	
29	"	Transport von Gefangenen	1	-	
30	"	Verbotstafeln	12	40	
31	1871	Viehseuche	7	50	
32	"	Warnungstafeln	2	-	
33	1872	Viehseuche	45	-	
34	1874	Warnungstafeln	10	50	
35	1875	Viehseuche	6	-	
36	"	Transport eines Gefangenen	3	-	
37	1876	Viehseuche	2	-	
38	"	desgl.	1	-	
39	"	desgl.	1	-	
40	"	desgl.	6	-	
41	1877	Bewachung von Gefangenen	1	-	
42	"	Viehseuche	36	-	
43	"	desgl.	48	80	
44	1879	desgl.	24	-	
45	"	Warnungstafeln	5	50	
46	"	Viehseuche	36	-	
47	"	Warnungstafeln	2	-	
48	1880	Viehseuche	24	-	
49	1881	desgl.	36	-	
51	"	Warnungstafeln	2	-	
51	1882	Viehseuche	36	-	
52	1883	desgl.	45	-	
53	1884	desgl.	36	-	
54	1886	Warnungstafeln	13	-	
55	"	Viehseuche	10	-	
56	"	desgl.	36	-	
57	"	desgl.	36	-	
58	1887	Für Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken	9	-	
		zu übertragen	633	35	

470150

Lfd. No	Jahr	Gegenstand der Kosten	Betrag M	₰	Bemerkungen
		Übertrag	633	35	
59	1887	für Unterbringung eines Geisteskranken	9	22	
61	"	" Transport eines Gefangenen	3	-	
61	"	Unterbringung eines Geisteskranken	4	50	
62	1888	desgl.	20	60	
63	"	desgl.	58	-	
64	"	desgl.	5	-	
65	1889	Viehseuche	36	-	
66	1890	Transport eines Gefangenen	1	-	
67	"	Viehseuche	36	-	
68	"	desgl.	29	50	
69	1891	Warnungstafeln	1	45	
70	"	Transport eines Gefangenen	4	-	
71	"	Viehseuche	36	-	
72	1892	desgl.	9	-	
73	"	Epidemien	24	-	
74	"	desgl.	46	50	
75	"	Viehseuche	3	60	
76	"	Epidemien	32	-	
77	"	desgl.	1	50	
78	"	Viehseuche	2	-	
79	"	desgl.	12	-	
80	"	desgl.	24	-	
81	"	desgl.	1	50	
82	1893	Epidemien	400	-	
83	"	Viehseuche	24	-	
84	"	Transport von Gefangenen	6	-	
85	1896	Viehseuche	70	-	
86	"	desgl.	42	-	
87	1897	Warnungstafeln	8	-	
88	"	desgl.	9	-	
89	"	Viehseuche	70	20	
		zu übertragen	1662	92	

Lfd. No	Jahr	Gegenstand der Kosten	Betrag M.	Pf.	Bemerkungen
		Übertrag	1.662	92	
90	1898	Viehseuche	70	-	
91	1899	Warnungstafeln	9	50	
92	"	Viehseuche	70	-	
93	1900	Warnungstafeln	2	70	
94	"	Viehseuche	85	20	
95	1901	Warnungstafeln	9	50	
96	"	Viehseuche	85	20	
97	"	Warnungstafeln	3	-	
98	1902	Viehseuche	85	20	
99	"	Warnungstafeln	4	-	
100	1903	dsgl.	3	50	
101	"	Transport eines gemeingefährlichen Geisteskranken	12	-	
102	"	Unterbringungskosten desselben	113	15	
103	"	Viehseuche	85	20	
104	"	dsgl.	100	20	
105	"	dsgl.	18	80	
106	"	dsgl.	10	05	
107	"	dsgl.	3	-	
108	"	dsgl.	30	-	
109	"	Warnungstafeln	6	-	
110	1904	Viehseuchen	85	-	
111	"	dsgl.	8	80	
		Summa	2.560	92	

Rehburg, den 17. Juni 1905.
Der Magistrat
Meßwarb

Lfd. Nr.	Jahr	Gegenstand der Kosten	Betrag M.	Pf.	Bemerkungen
		Uebertrag	633	35	
59	1887	Für Unterbringung eines Geisteskranken	9	22	
60	"	Transport eines Gefangenen	3	-	
61	"	Unterbringung eines Geisteskranken	4	50.	
62	1888	desgl.	20	60.	
63	"	desgl.	58	-	
64	"	desgl.	5	-	
65	1889	Viehseuche	36	.	
66	1890	Transport eines Gefangenen	1	.	
67	"	Viehseuche	36	.	
68	"	desgl.	29	50	
69	1891	Warnungstafeln	1	45.	
70	"	Transport eines Gefangenen	4	-	
71	"	Viehseuche	36	-	
72	1892	desgl.	9	-	
73	"	Epidemien	24	-	
74	"	desgl.	46	50.	
75	"	Viehseuche	3	60.	
76	"	Epidemien	32	-	
77	"	desgl.	1	50.	
78	"	Viehseuche	2	-	
79	"	desgl.	12	-	
80	"	desgl.	24	-	
81	"	desgl.	1	50.	
82	1893	Epidemien	400	-	
83	"	Viehseuche	24	-	
84	"	Transport von Gefangenen	6	-	
85	1896.	Viehseuche	70	.	
86	"	desgl.	42	-	
87	1897	Warnungstafeln	8	-	
88	"	desgl.	9	-	
89	"	Viehseuche	70	20.	
		zu übertragen	1662	92	

Lfd. Nr.	Jahr	Gegenstand der Kosten	Betrag M.	Pf.	Bemerkungen
		Uebertrag	1662	92.	
90	1898	Viehseuche	70	.	
91	1899	Warnungstafeln	9	50.	
92	"	Viehseuche	70	–	
93	1900	Warnungstafeln	2	70.	
94	"	Viehseuche	85	20.	
95	1901	Warnungstafeln	9	50.	
96	"	Viehseuche	85	20.	
97	"	Warnungstafeln	3	–	
98	1902	Viehseuche	85	20	
99	"	Warnungstafeln	2	–	
100	1903.	desgl.	3	50.	
101	"	Transport eines gemeingefährlichen Geisteskranken	12		
102	"	desgl.	113	15	
103	"	Viehseuche	85	20.	
104	"	desgl.	100	20.	
105	"	desgl.	18	80.	
106	"	desgl.	10	05	
107	"	desgl.	3	–	
108	"	desgl.	30	.	
109	"	Warnungstafeln	6	00.	
110	1904	Viehseuche	85	–	
111	"	desgl.	8	80	
		Summa	2.560	92	

Rehburg, den 17. Juni 1905

Der Königliche Landrat
des Kreises
Stolzenau.
J.-No. I. 1961.

Stolzenau, den 8. Mai 1905.

470154

Auf den Antrag vom 2. d. Mts. gestatte ich Ihnen im Einverständnisse mit dem dortigen Gemeinde-Vorstand vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, daß Sie während der Badesaison auf der Straße vor Ihrem Hotel einige Stühle und Tische aufstellen.

Die Erlaubnis wird zurückgezogen, wenn sich Unzuträglichkeiten ergeben sollten.

gez. Bergmann

An den Herrn ~~Gendarm~~ in Bad Rehburg.
Hotelbesitzer W. Knoop.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

An
den Herrn Gendarm
in
Bad Rehburg.

Bergmann

Abschrift

470155

Der Landrat
J. Nr. I. 5449

Stolzenau, den 20. Oktober 1905

1, An
den Herrn Oberförster
zu
Stadt Rehburg

Auf das Schreiben vom 10. d. Mts. N. 864.

Für den Meerbach besteht nach der ministeriellen Verordnung vom 4. August 1885 (A. Bl. S. 313 und nach der Polizei=Verordnung des Herrn Regierungs=Präsidenten vom 15 Februar 1890 (A=Bl. S. 39) Frühjahrsschonzeit.

2. U. R. an
den Herrn Gendarm
in
Bad Rehburg
zur Kenntnisnahme

gez. Bergmann.

Das Aufsammeln von Fallobst auf Chausseen und Landstraßen ist Diebstahl

Der Landrat. Stolzenau, den 2. August 1906.
No. II. 1889.

Das Aufsammeln von Fallobst auf den Landstraßen und Chausseen ist Diebstahl. Sie wollen auf Personen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen in den nächsten Wochen scharf achten und dieselben im Betretungsfalle sofort zur Anzeige bringen.

Bergmann

An
die Herren
Gendarmen
des Kreises.

Eing. 4.8.06. G.

Grunert

Sie wollen auf Personen, welche sich des Vergehens schuldig machen, in den nächsten Wochen scharf achten und dieselben im Betretungsfalle sofort zur Anzeige bringen.

So lautete ein Befehl an die Gendarmen des Altkreises Stolzenau, von denen unter besonderer Berücksichtigung der Rehburger Polizei berichtet werden soll.

Die heute in der Stadt Rehburg stationierte Polizei hatte im vorigen Jahrhundert ihren Sitz in Bad Rehburg. Die älteste Polizey-Ordnung für den Rehburger Brunnen ist vom 20sten Mai 1824 und – Von Brunnen = Commissariats wegen W. Lueder – unterzeichnet. Der Schlußsatz dieser ältesten Verordnung lautet:

Man vertrauet, Jeder werde der Beobachtung diese Verfuegung um so williger entgegen kommen, als selbige lediglich das allgemeine Beste bezielen.

Diese allgemein gehaltene Polizey-Ordnung wurde durch eine spezielle – Besondere Polizey-Vorschrift – für die Einwohner am Rehburger Brunnen ergänzt, die aus dem gleichen Jahre stammt.

Von Polizisten oder Gendarmen ist damals noch nicht die Rede, die Aufrechterhaltung der Ordnung geschah durch einen Polizeidiener, der dem Amt bzw. der Stadt in Rehburg unterstand. Der Bürgermeister allein hatte die Polizeigewalt in alter Zeit, später wurde sie auf die Polizeidiener, Feldhüter und Nachtwächter ausgedehnt.

Als im Jahre 1855 die in der Stadt Rehburg eingesetzten Ordnungshüter nicht ausreichten, wurden vier junge Bürger gewählt, die dem Polizeidiener Hilfe zu leisten hatten. Dieser Dienst war unentgeltlich und mußte ein Jahr durchgehalten werden. – Es sey denn, daß ihnen für eine besondere Leistung eine besondere Vergütung zugebilliget wurde. – Diese jungen Männer nannten sich Polizey-Gehülfen.

In der Stadt Rehburg wurde am 3. Februar 1855 der damalige Polizeidiener Most in einem Actum als solcher bestätigt. Vorher war er Ratsdiener gewesen. Er wurde vereidigt:

Ich schwöre bey Gott dem Allmächtigen, daß ich den mir übertragenen Dienst eines Polizeydieners der Stadt nach meinen besten Kräften, wie solches die Gesetze und die mir ertheilten oder noch zuertheilenden Dienstanweisungen erfordern, getreulich und fleißig versehen will.

So wahr mir Gott helfe.

Diesem zur Seite stand in erster Linie der Nachtwächter, von denen das letzte Exemplar in Rehburg, Adolf Artmann sen., heute noch lebt. Die Bürgermeister scheinen mit diesen Brüdern häufiger Sorgen gehabt zu haben. Was sollten sie auch die ganze Nacht anfangen? Es war höchst verführerisch, wenn aus den Wirtschaften noch ein kleiner Lichtschein zu ihnen auf die dunkle Straße kam. In der Nachtwächterinstruktion aus dem Jahre 1878 steht zu lesen:

Überhaupt hat der Nachtwächter ein nüchternes Leben zu führen und sich so zu betragen, wie es einem rechtlichen Nachtwächter ansteht und gebühret. – Ach du liebe Zeit! – Die armen Kerle mußten, damit sie nicht auf krumme Gedanken kamen, vom 1. April bis 1. Oktober von 10 Uhr abends bis morgens um 3 Uhr, und im Winter von 10 Uhr abends bis 4 Uhr durch die dustere Nacht ziehen und alle Stunde tuten. Sie durften kein Wirtshaus betreten und an keinem Gelage oder an einer Gesellschaft teilnehmen, d. h. während ihres Dienstes.

Der alte Meßwarb hatte im Ort 17 Stellen eingerichtet, an denen nachts geblasen werden mußte. Die Nachtwächter hatten also ihr Tuen, daß sie von einem Signalplatz zum anderen kamen, dabei mußten sie auf Diebesgesindel, entstehendes Feuer und vieles mehr achten. – Was das für einen Durst gab!

470157

Heute lächelt man über diese Einrichtung, aber der Nachtwächter war eben zu dieser Zeit eine gewichtige Person.

In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hören wir dann erstmals von Gendarmen. Es ist möglich, daß es schon früher diese Polizeibeamten gab, in unseren beiden Orten finden wir erst seit diesen Jahren Unterlagen. Diese Gendarmen gehörten zum Beritt Nienburg, bei dem der Oberwachtmeister Freytag das Sagen hatte. Er wurde etwa um die Jahrhundertwende von Oberwachtmeister Müller abgelöst Der Beritt Nienburg unterstand der 10. Gendarmeriebrigade in Hannover. Chef dieser Brigade war bis zum Jahre 1909 ein Hauptmann von Winterfeld. Abgelöst wurde er vom Freiherrn von Maltzahn, der in Hannover, Lärchenstraße 14, seinen Wohnsitz hatte. Dieser Kommandeur wird später noch einmal Erwähnung finden.

Der erste Gendarm in Bad Rehburg war der Fußgendarm Kruse. Er wird erstmals im Jahre 1877 erwähnt. Im Jahre 1883 waren der Königliche Gendarm Weinschenk und der Gendarm Wiese II in Bad Rehburg ansässig. Danach tat der Fußgendarm Gründel Dienst, der von dem Gendarmen Vocke abgelöst wurde.

Um die Jahrhundertwende erscheint dann der heute noch bekannte berittene Gendarmerie-Wachtmeister Grunert, der 1920 Oberlandjäger wurde und den der Oberlandjäger Tönsing in Rehburg ablöste, womit die Polizeistation dann von Bad Rehburg nach Stadt Rehburg verlegt wurde.

Die Gendarmen waren z. T. beritten. Die Pferde waren ihr Eigentum, für die Unterhaltung hatten sie selbst zu sorgen, auch hatten sie für den Schaden aufzukommen, den die Tiere verursachten. Es gab lediglich in solchen Fällen eine Unterstützung aus der Staatskasse. Der oben erwähnte Freiherr von Maltzahn erlaubte erstmals im Jahre 1913 die Pferde gegen ein Fahrrad auszutauschen. – Der Gendarm kann ein angemessenes Rad fahren, vorausgesetzt, daß er auf ihm in guter Haltung fahren kann und die Zivilbehörde damit einverstanden ist. – Angemessen besagte, daß der Beamte bei der Bestellung des Rades sein Gewicht angeben mußte. Nur für die Angestellten gab es ein Fahrrad, nicht für Probisten, d. h. für angehende Gendarmen. Die Räder wurden anfänglich von den Brennaborwerken in Berlin, Lindenstraße 35, geliefert. Später konnten sie auch von den Adlerwerken und von Dürkopp bezogen werden. Sie wurden mit Karbid- und Acetylenlampen geliefert. Ein Brennaborrad kostete damals 147,60 Mark, das Dürkopprad 154,50 Mark, und Adler gab es für 179,35 Mark ab.

Als der Rehburger Gendarm im Jahre 1901 ein Kommando in Berlin anzutreten hatte, mußte er folgendes beachten: Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, welche in einem Wagen (ausschl. Straßenbahn, Omnibus und dergl.) Seiner Majestät dem Kaiser und König begegneten, mußten den Wagen anhalten, sofern es der Verkehr zuließ, und aussteigen oder stehend aus dem Wagen heraus ihre Ehrenbezeugung machen.

Die Gendarmen unterstanden damals der Militärgerichtsbarkeit. Alle Befehle und Verordnungen galten für die Soldaten und Polizeibeamten gleichermaßen.

Durch einen Sonderbefehl wurde geregelt, wie die Hoffahrzeuge erkennbar waren.

Die kaiserliche Familie fährt in blau lackierten, mit Silberstreifen abgesetzten Wagen, während alle übrigen königlichen Prinzen und Prinzessinnen in blutrot lackierten Wagen gefahren werden. Ferner wurde beschrieben, welche Uniformen das Begleitkommando trug und woran man erkennen konnte, ob die Fahrzeuge besetzt oder frei waren. Der Kaiser allein hatte das Recht, einen Motorwagen zu fahren, der elfenbeinfarben und hellblau abgesetzt war. Die gleiche Farbe hatte der Hofeisenbahnzug. Das Mobil hatte keine Nummer, war durch die Krone und ein goldenes ADAC-Schild zu erkennen.

Im Jahre 1911 gab es für die Gendarmen eine besondere Vergünstigung, sie durften auf der Mindener Kreisbahn und der Steinhuder Meerbahn zu Sätzen des Militärtarifes fahren. In Schnellzügen wurden Gendarmen mit Pferden nicht befördert.

Bewaffnet waren die Gendarmen mit einem Karabiner und einem Revolver. Die Waffen wurden aber nur in besonderen Fällen benötigt. Insbesondere mußten sie bei der Festnahme von Wilderern, und solche soll es im Rehburger Raum viele gegeben haben, ihre Waffen parat haben. Im Wildererbefehl vom 19. 5. 1903 heißt es daher auch:

Wenn auch mutiges und energisches Handeln eine Ehrenpflicht des Gendarmen ist, so darf er doch andererseits bei dieser Gelegenheit eine gewisse Vorsicht nicht außer acht lassen. Wenn Wilderer als solche erkannt sind, ist der Karabiner zu entsichern und die Revolvertasche zu öffnen. – In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß im Rehburger Gebiet einmal eine Wilderergruppe festgenommen wurde, die aus 18 Personen bestand und die in Bad Rehburg inhaftiert wurde.

Im allgemeinen hatte der Gendarm aber mit Hilfe seiner Körperkraft einen Menschen, der sich strafbar gemacht hatte, von der Stelle des Excesses zu entfernen, wie es im Sinne des § 10 der Ordre und des Instruktionsbuches lag. Die Anwendung der Körperkraft wurde als gelindes Zwangsmittel bezeichnet.

Als die Zeiten unruhiger wurden, wurde den Gendarmen die Teilnahme an allen Zusammenkünften, sowie Geldsammlungen verboten, die einen Sturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung anstrebten. In einem Befehl heißt es, daß sich die Gendarmen jeder Betätigung revolutionärer oder sozialdemokratischer Gesinnung zu enthalten hätten.

Die Gendarmen hatten ursprünglich keine Hilfskasse. Sie mußten zunächst alles selbst verauslagen und bekamen dann einen Teil vom Staat zurück. Erst im Jahre 1915 liest man von einer Unterstützungskasse, die wohl Rechnungen von Ärzten und Ärztinnen annahm, aber nicht von Naturheilkundigen. Ebenso wurden Rechnungen nur von Zahnärzten beglichen, nicht von Zahnkünstlern. Wenige Jahre später änderten sich die Bestimmungen. Ein Gendarm durfte nicht auf Kassenkosten kondensierte Milch, Sahne, Kindermehl und Eier anfordern, ebenso war ihm untersagt, der Kasse Rechnungen für Bonbons, Hautpflegemittel, Goldcreme, Kopfwasser und Bay-Rum zuzustellen.

Bereits im Jahre 1896 gab es einen Befehl, in welchem die Anleitung zur Nachbildung von Fußspuren enthalten war.

Am Material sind zur Herstellung von Fußspuren erforderlich: Trockener pulverisierter Cement, trockener pulverisierter Gyps, feiner lehmfreier Sand (wenn möglich Flußsand), und zwar reichen etwa 6 Liter von jeden zu 4 bis 6 Abdrücken aus.

Im Jahre 1906 erhielten die Gendarmen das neue Signalementsformular, das künftig zu Fahndungszwecken Verwendung finden sollte. Es enthielt 28 Punkte zur Person, die zu beachten waren.

Ein Fahndungsbuch gab es schon viel früher. In der Rehburger Heimatsammlung liegt ein solches, das um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gedruckt worden ist und in welchem man einen vermißten Rehburger Bürger sucht.

Zum Abschluß sei noch berichtet, daß die Beamten auch Einstellungsräume – im Falle Ausbruchs großer Arbeiterbewegungen – hatten.

Ein berittener OWM und ein berittener Gendarm aus dem Kreis Nienburg sollten in solchem Fall in Saarbrücken eingesetzt werden.

Inzwischen ist aus diesem Gendarmerieposten eine große Polizeistation entstanden, die ihren Sitz in Rehburg hat.

An der Spitze dieser Station steht der Polizeihauptmeister Tonne. Pferd und Fahrrad wurden durch schnelle Einsatzwagen abgelöst, so wie es die moderne Verbrechensbekämpfung und Unfallvorsorge erforderlich machen.

Dr. Hübner

118

Der Regierungspräsident Sieh. A. L. Sect. 291 – 1908

No I D 6068 Hannover, den 5. Oktober 1908.

Auf die im nächsten Stück des Amtsblattes zum Abdruck gelangende Polizeiverordnung vom heutigen Tage, betreffend Meldepflicht der aus Cholera-verseuchten Gegenden Russlands zureisenden Personen, mache ich aufmerksam.

Die im dortigen Bezirk eintreffenden Personen sind einer unauffälligen Beobachtung zu unterwerfen, die jedoch die Dauer von 5 Tagen von dem Zeitpunkt der Abreise aus dem betreffenden Cholera-verseuchten Ort oder Bezirk nicht überschreiten darf. Ich verweise dabei auf § 9 der Bundesratsanweisung zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904.

In Vertretung
Grashof.

Der Landrat. Stolzenau, den 6. Oktober 1908.
No II 2802

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Bergmann

An die
Herren Gemeindevorsteher des Kreises.

Eing. 8/10.08. g.

470159

Strafliste Nr. ....

Festsetzung von Ersatzgeld

auf Grund der Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Verfügung.

Der Polizei-diener Diele wird hierdurch beauftragt, dem Beklagten diese Klage vorzuzeigen, und sodann beide Theile auf den 25.ten August d. J. vormittags 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube vorzuladen, um in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 näher vernommen zu werden.

Für den Fall, daß der Angeklagte nicht erscheint, wird nach thatsächlicher und rechtlicher Erörterung der Betrag des Ersatzgeldes nebst Kosten durch Bescheid festgesetzt werden.

Sollte Kläger nicht erscheinen, so wird, wenn die Rechtmäßigkeit des Ersatzgeldanspruchs bestritten wird, die Klage zurückgewiesen.

Rehburg, den 13 ten August 1913

Die Ortspolizeibehörde.

Der Magistrat

[illegible]

Vorstehendes ist dem Angeklagten bekannt gemacht, und sind beide Theile richtig vorgeladen.

Rehburg, den 15 ten August 1913

Der Polizeidiener.

Diele

Verhandelt zu Rehburg (Stadt),

am 13 ten August 1913

Es erscheint der Bürger Heinrich Dökel aus Rehburg No 222 mit folgender Anzeige:

Am 7. August d. Js. sind 9 Hühner, am 8. ds. 2 Hühner, am 9. ds. 3 Hühner, am 10. ds. 11 Hühner, am 11. ds. 7 Hühner, zusammen 32 Hühner des Ackerbürgers August Lempfer No 274, meines Nachbarn, auf meinen bestellten Acker (Roggen) übergetreten.

Kläger trägt darauf an in Gemäßheit der Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 § 71 Nr. 1 d das verwirkte Ersatzgeld auf 6 M. 40 ₰ festzusetzen.

No 7

Verfügung.

Der letztseitig angegebene Bescheid ist zweimal auszufertigen und jedem Theile eine Ausfertigung zuzustellen.

Rehburg den 25 ten August ~~188~~ 1913

Der Bürgermeister

Stegwart

Verhandelt zu Rehburg (Stadt)

den 25 ten August ~~188~~ 1913

470160

In Folge der Ladung erschienen heute:

1. der Bürger Heinrich Dökel 222
2. der Anbauer August Lempfer 274

~~3.~~ — beide ~~von~~ hier

Der Beschädigte bezog sich auf die vorstehende Klage und nahm auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 § 71 Nr. 1c ein Ersatzgeld von 6 M. 40 ₰ in Anspruch.

Der Verklagte bestritt, daß es sich um seine Hühner gehandelt habe. Es können z. B. auch die Hühner der anderen Nachbarn hinter sein (Lempfers) Haus.

Er weigerte sich deshalb, irgend ein Ersatzgeld zu zahlen, da er selbst gesehen habe, daß Dökel auch den anderen Nachbarn gehörende Hühner von seinem Grundstücke fortgetrieben habe. Die Hühner seien hinter sein (Lempfers) Haus gelaufen.

Der Beschädigte bestritt Vorstehendes, erklärte sich bereit, seine Aussage evtl. später zu beschwören

und

und nannte als Zeugen noch
seine Ehefrau, Marie, geb. Schulz
Nr. 222 und die Ehefrau Sophie
Döpke hier, Jägerstr. Nr. 197

Vorgelesen, genehmigt

Zur Beglaubigung
der Bürgermeister
Uhlwarz

Bescheid.

470162

In der polizeilichen Untersuchungssache des Bürgers Heinrich Dökel Nr. 222 wider den Anbauer August Lempfer Nr. 274 Ersatzgeld betreffend, wird hierdurch in Erwägung, daß nach Lage der Gebäude und Grundstücke der Parteien ein Übertreten der Lempfer'schen Hühner anzunehmen ist, und daß Beschädigter bereit ist, seine Aussage später event. zu beschwören, bezw. durch Zeugen zu erhärten

zum Bescheide erteilt, daß das Ersatzgeld zufolge des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 § 71, N. 1d auf 6 M. 40 ₰ festzusetzen und der Anbauer August Lempfer verbunden ist, diesen Betrag an den Beschädigten Bürger Heinrich Dökel N. 222 bei Vermeidung der Zwangsbeitreibung binnen 10 Tagen zu bezahlen oder binnen dieser 10tägigen Frist vom Tage des Empfanges dieses Bescheides an die Klage bei dem Kreisausschusse zu Stolzenau zu erheben, widrigenfalls der Bescheid die Rechtskraft erhält und vollstreckt wird.

Rehburg (Stadt), den 25 ten August 1913

Der Magistrat

Die Ausfertigung des vorstehenden Bescheides habe ich am 25 ten August 1913 dem Bürger Heinrich Dökel N. 222 in Person, ~~in dessen Abwesenheit~~ und am 25 ten August 1913 ~~dem~~ für den ~~Ehefrau des~~ Anbauer August Lempfer N. 274 ~~in Person,~~ in dessen Abwesenheit seiner Ehefrau Luise Lempfer geb. Hämmel behändigt.

Rehburg den 25 ten August 1913

Der Polizeidiener

Diele.

Der Königliche Landrat
des Kreises
Stolzenau.

J.Nr. I 558

Stolzenau, den 3. März 1914.

470163

Auf die mündliche Erklärung
vom 14. d. Mts.

Trotzdem mir nachgewiesen worden
ist, daß Sie seit der Aufhebung
Ihrer Trunkenboldserklärung wiederum
dem übermäßigen Genusse geistiger
Getränke ~~sich~~ ergeben sind, will ich
mit Rücksicht auf das mir am
14. d. Mts. gegebenen Versprechen doch
einstweilen davon absehen, Ihre Trunken-
boldserklärung zu erneuern.

gez.

470164

Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, daß ich die Verhandlungen wieder einleiten werde, sobald weitere Klagen gegen Sie einlaufen.

J. A.

gez. Kramer,

Kreissekretär.

An Herrn Bürger Heinr. Lustfeld - Stadt-Rehburg

No. 108.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

Ich ersuche aber, der Ehefrau Lustfeld verständlich zu machen, daß

nb

es ihre Pflicht wäre, durch ihr Verhalten dazu beizutragen, daß ihr Ehemann nicht zu Unrecht in Mißstimmung gebracht und dadurch zum Alkoholgenuß getrieben ~~würde~~. werden.

I. V.

[illegible]

Kreissekretär.

An

den Magistrat

zu

Stadt-Rehburg.

und die Kühe haben das
nichts ruiniert haben das kein
Schaden gemacht wie der
Magistrat doch noch wohl
weiß vor 2 Winter aus
der Stadtforst die vollen
Zaune gestohlen wurden
habe ich sofort dem Forst
läufer Nachricht gegeben
wo der Täter vorbestraft
ist nun __bitte__ ich dem
g. Magistrat mir die
4 M 40 ₰ zu schenken
da ich schon längere Jahre
Kriegsinvalide bin und
nicht über großes Geld

zu verfügen habe

Achtungsvoll

Fritz Eberhardt

№ 229

470166

Bitte um Nachricht

Genehmigt
in Zukunft verbieten.
M.

Münchehagen d. 10.8.4[illegible]

Herr Magistrat Stadt Rehburg

da ich am 1. August d. J.
mit 2 Kühen in der Stadt=
forst gehütet habe Abt 18
bitte ich den Herrn Magistrat
mir die Strafe zu schenken
wie der Herr Magistrat
doch weiß das hier Alle
Weiden verbrant sind
und man kann nichts mehr
von draußen holen. Die
Nachgras ist alles verbrant
ich habe nur aus Not gehütet
und zum ersten male
gehütet

Abschrift.

Regierung
Abteilung für Domänen und Forsten
III 4427.

Hannover, den 19. Septbr. 1921.

Auf den Randbericht v. 5. Septbr. 1921 – II 1769 –

Es wird Sorge getragen werden, daß alle Festlichkeiten im Kurhause in Bad Rehburg mögen sie von der Badeverwaltung oder von Privatpersonen veranstaltet werden, auch soweit sie nicht der Polizeistunde unterliegen, mit dem Eintritt der Polizeistunde ihr Ende erreichen. Wir ersuchen ergebenst, hiervon dem Lehrwerkführer Roeder, sofern er sich noch in der Militärkuranstalt in Bad Rehburg aufhalten sollte, in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen müssen wir Euer Hochwohlgeboren überlassen zu prüfen, ob im vorliegenden Falle ein Verstoß gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften anzunehmen ist.

gez. Unterschrift.

An
Herrn Landrat
in
Stolzenau.

Der Landrat
J.Nr. 2008.

Stolzenau, den 24. 9. 21.

U. R. an
den Herrn Oberlandjäger Grunert
in
Bad Rehburg
zur Kenntnisnahme und Feststellung ob Roeder sich noch in der Militärkuranstalt aufhält.

gez. Frhr. Münchhausen.

470169

Festsetzung von Ersatzgeld.
Gemäß §§ 66 u. ff. des Feld- u. Forstgesetzes vom 1. 4. 1880.

Rehburg, den ~~19~~ 23ten Mai 1930

Sie haben am 8ten u. 17. Mai 1930 2 Stück Rindvieh auf dem Wege in Winzlar, dessen [illegible] [illegible] ist, unberechtigt weiden lassen.

Auf Grund des § 69 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 ist von dem Eigentümer, Meyer in Rehburg, die Erstattung des gesetzlichen Ersatzgeldes beantragt.

Gemäß § ~~71~~ 67 ad a des vorerwähnten Gesetzes ist diesseits das Ersatzgeld auf 4 Mark — Pf. festgesetzt und werden Sie hierdurch angewiesen, diesen Betrag in spätestens 8 Tagen an die Kämmereikasse in Rehburg zu zahlen, widrigenfalls die zwangsweise Beitreibung dieses Betrages erfolgen wird.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Klage bei dem Kreis-Ausschuß zu Stolzenau offen.

Der Bürgermeister
Meyer

Ausgehändigt am ....ten.... 19

An
den Herrn J. Lemfer sen.
in Rehburg 210.

A. 72a. H. Krüger, Form.-Mag., Berlin N., Chausseestr. 10.

35.

470170

Militär-Befehle.

F.-Gend.-Wachtm. Grunat.

1 + 24

Standort: Rehburg (Bad).

Bezirk: Nienburg (Weser)

Offizier-Distrikt Hannover

10. Gendarmerie-Brigade.

Ue. (das vorstehende Verzeichnis).
dem Offizier„ Distrikt Hannover zur Kenntnis mit folgendem Bemerken:
1. Es steht nichts zu erinnern, daß der Distrikt für seinerseits gegebene Befehle, welche für durchaus nötig erachtet und dauernden Wert haben, ein besonderes Befehlsheft anlegen läßt.
2. pp.

gez. Hiepe.

Distrikt An 12. 3. 07 — 119 —.

Hannover, den 12. 3. 1907.

U. u. R. den Bezirken 4. Nienburg.
die Anlage — Brigade vom 8. 3. 07. — I. 212 — zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
Sollte es nötig werden Distriktsbefehle zu erlassen die aufbewahrt werden müssen, so ist für solche Befehle ein besonderes Aktenstück „Distrikts„ Befehle" anzulegen. Für die Folge sind in dieses Heft nur diejenigen Distriktsbefehle aufzunehmen, die hierfür vom Distrikt mit einer Nummer eigens bezeichnet werden.

gez. von Winterfeldt.

Bezirk I. No. 50.
Zirkuliert U. u. R. bei den Gend.= Wachtmeistern pp. 6. Grunert pp. zur Kenntnis, Abschriftnahme genau in vorstehender Form und sofortigen Anlegung eines neuen Heftes über „Militär„ Befehle" nach vorstehendem Brigadebefehl vom 8. 3. 07.
Der vorstehende Brigade„ und Distrikts„ Befehl ist — wie von mir geschehen — der Nachweisung anzuheften. In dieser Nachweisung sind sämtliche, auch der unter No 6 gestrichene und die mit einem „+" bezeichneten Befehle aufzunehmen, da die späteren Befehle, welche dauernden Wert haben und abzuschreiben sind, mit einer fortlaufenden Nummer von der Brigade versehen werden.
Das neue Befehlsheft ist sorgfältig und sauber anzulegen wovon ich mich demnächst überzeugen werde. Die Ausführung ist hierher sofort auf Quartblatt zu melden.
Die übrigen Befehle, welche nicht in dieser Nachweisung aufgenommen, sind zu vernichten bzw. zu streichen.
Nienburg (Weser), den 15. März 1907. gez. Freytag,
Oberwachtmeister

Abschrift Nr. 1.

Ministerium des Innern.

pr. den 11. 6. 84. J. No 300. 84
Berlin, den 30. April 1884.

Eur. Excellenz beehre ich mich unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 19. Januar d. J. betr. die im Reg. Bez. Marienwerder stattgehabte Verwendung der Gendarmen zu Transporten von Schulkindern zur Schule bei Rücksendung der Anlagen beifolgend ganz ergebenst Abschrift der Verfügung zur geneigten Kenntnißnahme zu übersenden, welche ich mit Bezug auf die zur Sprache gebrachte Angelegenheit unter dem heutigen Datum an den Regierungs-Präsidenten in Marienwerder erlassen habe.

Der Minister des Innern
(gez.) v. Puttkamer.

An
den Chef der Landgendarmerie, General der Kavallerie
Herrn v. Rauch.
Excellenz.

II 4438.

Berlin, den 30. April 1884.

Unter den in dem gefl. Berichte Euer Hochwohlgeboren vom 4. d. Mts. No I 544 angeführten Umständen finde ich nichts dagegen zu erinnern, wenn zum Zwecke der Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbesuchs im dortigen Bezirke eine Verwendung der Gendarmen in der Weise stattfindet, daß dieselben angewiesen werden, sich gelegentlich ihrer sonstigen Dienstgeschäfte im Patrouillenbezirke durch Nachfragen bei den Eltern und Vormündern der ihnen als säumig bezeichneten Schulkinder von dem Weggange der letzteren zur Schule Ueberzeugung zu verschaffen resp. die Entsendung derselben anzuordnen und zu controlliren. Ebenso wird die Assistenz der Gendarmen in Anspruch genommen werden können, wenn es sich darum handelt, einer mit Bezug auf die vorliegende Frage hervorge-

treten

getretenen Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeit entgegen zu treten oder vorzubeugen.
Dagegen muß ich es als zu weit gehend erachten, wenn Gendarmen zur Einholung und zum Transporte säumiger Kinder zur Schule in der Weise verwendet werden, wie dies nach den Seitens des Herrn Chefs der Landgendarmerie mir vorgelegten Dienstjournalen und den daraus entnommenen abschriftlich ergebenst beigefügten Aufträgen der einzelnen Gendarmen im dortigen Bezirke thatsächlich der Fall gewesen ist.
Nach den Ausführungen Ihres gefl. Berichtes habe ich anzunehmen, daß die zur Sprache gebrachten Fälle auf einer mißverständlichen Auffassung derjenigen Anweisung beruhen, welche betreffs der vorliegenden Frage von der dortigen Regierung s. Zt. an die Landräthe erlassen worden ist. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst gefälligst darauf hinzuwirken, daß für die Folge bei der Verwendung von Gendarmen zur Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbesuchs im dortigen Regierungsbezirke gleichmäßig nach den im vorstehenden erörterten Gesichtspunkten verfahren werde.

Der Minister des Innern
v. Puttkamer.

An
den Königlichen Regierungspräsidenten
Herrn Frh. v. Massenbach
Hochwohlgeboren
Marienwerder.

II. 4. 438.

Circ. 1. v. 7. pp. bei der 10. Brigade
im Anschluß an das diesseitige Circulair vom 21. Juli
1882 No. 741. 82.

Stettin, den 18. Mai 1884

F. No. 602. 84.

Für den beurlaubten Chef.
(gez.) Frh. v. Herzberg.
Oberst und Brigadier der 2. Gend. Brigade

Circulirt s. v. r. bei den Königlichen Offizier districten:
1. Hannover zur Kenntniß und weiteren Veranlassung.

Hannover, den 26. November 1892.
gez. von Steinwehr.

Circulirt s. v. r. bei den Oberwachtmeister Beritten:
4. Nienburg zur Kenntniß, Mittheilung an sämmtliche Gendarmen, Nachachtung und Eintragung obigen Nachtrages zu vorstehendem Brigade-Befehl vom 13. 10. cr. zu ihrem Militair-Befehls-Abschriftheft.

Hannover, den 28. November 1892.
gez. von Duisburg

Circulirt s. v. r. bei sämmtlichen Gendarmen des Beritts zur Kenntniß und Ausführung.

Nienburg, den 5. Dezember 1892
Beritt J. No. 83 c/92. gez. Freytag
Oberwachtmeister.

Revidirt Rehburg ... 2.93. Freytag. Oberwachtmeister

Eingegangen und weitergereicht bei Rehburg, den 14. Dezember 1892.
Volke.

1893.

Brigade-Befehl
20. Februar 1893.
No. 4. J/93.

Nr. 2

Die Kaiserliche Ober-Postdirektion ersucht die Brigade ganz ergebenst, sich sehr gefälligst mit nachstehendem Vorschlage einverstanden erklären und die unterstellten Postämter mit entsprechender Anweisung gefälligst versehen lassen zu wollen. Durch das bisherige Verfahren der Behörden, Briefe für Gendarmen theilweise an die Gendarmerie-Stationen zu adressiren, hat verschiedentlich zu unliebsamen Verzögerungen bei Erledigung von Requisitionen pp. geführt. Um diese in Zukunft zu vermeiden, wird für die Folge den Adressen nachstehende Fassung gegeben werden.

An
den Königlichen Gendarm für N. (Ermittelungsort)
Herrn N.
in
N. (Stationsort.)

Die Kaiserliche Oberpostdirektion ersucht die Brigade für die

Bestellung

bestellung von Briefen, welche für Gendarmen mit obiger Adresse daselbst einlaufen, an die einzelnen Ausgabe-stellen die Instruktion ertheilen zu wollen, dieselben, falls die betreffenden Gendarmen am Orte in Folge von Urlaub pp nicht anwesend sind, dieselben dem von dem betr. Gendarmen auf der Post angegebenen Stellvertreter direct zu übermitteln.

Die Gendarmen werden im Fall dortseitigen Einverständnisses diesseits benachrichtigt werden.

Es erfolgt dieses Ersuchen im Einvernehmen mit der Ober-Staatsanwaltschaft Celle, um die schleunigste Uebermittelung von Requisitionen nach Möglichkeit sicher zu stellen.

An

die Kaiserlichen Ober-Postdirectionen Hannover, Braunschweig, Hamburg, Bremen, Oldenburg.

Circulirt s. v. r. bei den Königlichen Offizier-Distrikten

1. pp.
2. Hannover.

zur Kenntniß und mit dem Auftrage, die unterstellten Gendarmen dahin zu instruiren, daß dieselben in Zukunft in allen denjenigen Fällen, in denen eine Vertretung stattfindet, den betheiligten Briefausgabestellen auf Quartblatt den Namen und Wohnort des Vertreters mitzutheilen, damit Verzögerungen bei Erledigung von Requisitionen pp nach Möglichkeit vermieden werden.

Hannover, den 20. Februar 1893.

gez. von Steinwehr.

Distrikt I. No. 73/93

Circulirt s. v. r. bei den Oberwachtmeister-Bezirken:

1. Nienburg

zur Kenntniß, Mittheilung an sämmtliche Gendarmen, Abschriftnahme zu ihrem Militair-befehls-Abschrift-Heft

und genauesten Nachachtung durch dieselben.

Hannover, den 22. Februar 1893.
gez. von Duisburg.

Bezirk I. No. 57/93.

Circulirt s. v. r. bei sämmtlichen Gendarmen des Bezirks zur Kenntniß, Abschriftnahme in das Befehls Abschriftheft und genauesten Nachachtung.

Nienburg den 23. Februar 1893.
gez. Freytag
Oberwachtmeister.

Eingegangen und zurückgereicht bei Rehburg, den 23. März 1893.
Vocke.

Brigade Befehl vom 21. März 1893. I. No. 4. a/93.

Nachtrag zu vorstehendem Brigade Befehl vom 20.2.93. No. 4 a/93.

Nr. 2a

Im Anschluß an die vorstehende Verfügung wird noch Folgendes bestimmt:

„Gehen bei einem Gendarmen Requisitionen ein, welche in einer nicht zu dem Patrouillenbezirk desselben gehörenden Ortschaft pp. zu erledigen sind, so sind diese Requisitionen umgehend an denjenigen Gendarmen abzugeben, zu dessen Patrouillenbezirk der in der Requisition angegebene Ermittelungsort gehört.“

Circulirt s. v. r. bei den Königlichen Offizier Distrikten
2. Hannover
zur Kenntniß und umgehenden weiteren Mittheilung an sämmtliche Gendarmen.

Distrikt pr. 23.3.93. I. No. 73/93.

gez. von Steinwehr

Circulirt s. v. r. bei den Oberwachtmeister Bezirken:
3. Nienburg
zur Kenntniß, Mittheilung an sämmtliche Gendarmen zur Nachachtung und Abschriftnahme in ihrem Militair-Befehls-Abschriftheft als Nachtrag zu dem vorseitigen Brigade Befehl vom 20. Februar 1893.

Hannover, den 23. März 1893.
gez. von Duisburg.

Bezirk I. No. 57/93.

Circulirt s. v. r. bei sämmtlichen Gendarmen des Bezirks in vorstehender Reihenfolge zur Kenntniß und Abschriftnahme zu dem Militair-Befehlsheft und genauesten Nachachtung.

Nienburg, den 26. März 1893.
gez. Freytag, Oberwachtmeister

Eingegangen u. zurückgereicht bei Rehburg, den 18. April 1893.
Vocke.

Brigade-Befehl vom 18.5.93. J. No. 105 I/93.

Ein Spezialfall veranlaßt mich ernstlich einzuschärfen, daß die Gendarmen bei Uebergabe von Gefangenen nebst zugehörigen Geldpaketen, sich nicht nur die Anzahl der Gefangenen, sondern auch die Anzahl der Geldpakete im Dienstjournal quittiren lassen.

Es empfiehlt sich außerdem, daß der betreffende übergebende Gendarm sich die Namen der Gefangenen mit welchen Geld-pakete übergeben wurden, sowie den Betrag dieser Pakete in seinem Notizbuch mit Ort und Datum notirt, um nöthigen-falls Auskunft geben zu können.

# # #

Circulirt s.v.r. bei den Königlichen Offizier-Distrikten:

6. Hannover

zur Kenntniß und weiteren Mittheilung an sämmtliche Gendarmen.

gez. von Steinwehr.

Distr. P. 25.5.93.
J. No. 186/93.

Circulirt s.v.r. bei den Oberwachtmeister-Bezirken:

4. Nienburg, zur Kenntniß, Mittheilung an sämmtliche Gendarmen und Nachachtung durch dieselben, sowie Abschrift zu ihrem Militair-Befehlsheft.

gez. von Duisburg.

Bezirk J. No. 156/93

Circulirt s.v.r. bei sämmtlichen Gendarmen der Stationen:

13. Rehburg zur Kenntniß, Abschriftnahme in das Militair-Abschriftsheft und genauesten Nachachtung. Hierbei bemerke ich daß, (wie es so häufig noch geschieht.) nach Seite 75. Colonne 8 des Order- und Instruktions-Buches über die Ablieferung von Gefangenen oder sonstigen Gegenständen von dem Gendarmen selbst, das heißt von dem Inhaber des Dienstjournals, in betreff der Bescheinigung „Nichts“ vermerkt werden darf, widrigenfalls die Strafe wegen Fälschung eintreten kann.

Nienburg, den 2. Juni 1893.

gez. Freytag
Oberwachtmeister.

Eingegangen und abschriftgenommen bei Rehburg den 23. Juni 1893
Volke.

Distr. J. Nr. 255/94. 470178 71.

Circulirt s. v. r. bei sämmtlichen Gendarmen des Distrikts

G. Vorke

zur Kenntniß und genauesten Beachtung, sowie Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft.

Nienburg, den 18. November 1894.
gez. Freytag
Oberwachtmeister.

Eingegangen u. weitergereicht bei Rehburg, den 28. November 1894.
Vorke.

Nr. 7

Brigade-Befehl vom 28. November 1894 J. Nr. 3877/94.

In einem Einzelfalle hat, ohne daß dringende Nothwendigkeit dazu vorlag, ein Gendarm am Sonntag in der Pause zwischen Beichte und Hauptgottesdienst das Herausrufen eines Mannes aus der Kirche veranlaßt und dadurch Grund zu einer Beschwerde des Königlichen Consistoriums gegeben.

Die Brigade weist darauf hin, daß ein solches Verfahren ohne dringende Noth unzulässig ist, da dasselbe leicht zu Störungen des Gottesdienstes Anlaß geben kann, mindestens aber geeignet ist, Anstoß zu erregen. Auch das Bestellen von Personen kurz vor dem Gottesdienste gehört in dieselbe Kategorie; mindestens müssen dieselben vorher befragt werden, ob sie etwa die Kirche zu besuchen beabsichtigen, damit dieselben keinen Falls durch die Bestellung am Kirchenbesuch verhindert werden.

# # #

Circulirt s. v. r. bei dem Königlichen Hannoverschen Offizier-Distrikt zur weiteren Veranlassung.
gez. von Steinwehr.

Dist. J. Nr. 425/94.

Circulirt s. v. r. bei den Distrikten 4. Nienburg zur Mittheilung an sämmtliche Gendarmen.

Hannover, den 5. Dezember 1894.
gez. von Heimburg.

Distr. 11.12.94. J. Nr. 277/94.

Circulirt s. v. r. bei sämmtlichen Gendarmen des Distrikts zur Kenntniß und Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft.

Nienburg, den 31. Dezember 1894.
gez. Freytag, Oberwachtmeister.

Eingegangen u. weitergereicht bei Rehburg, den 4. Januar 1895.
Vorke.

24. 72

Brigade-Befehl vom 4. Dezember 1894. J. N: J. No. 407. J/94.

470179

In einem Specialfall hat ein Gendarm das Bahnplanum 4 km weit als Weg benutzt, um unbemerkt von der Post auf deren Hinfahrt, den Communicationsort zu erreichen und demnächst unerwartet die Post auf der Rückfahrt revidiren zu können, ohne die Erlaubniß zum Betreten des Bahnplanums einzuholen.

Nach einer Entscheidung des Königlichen Ober-Commandos vom 7. 11. 94 und 28. 11. 94. ist der §. 54 Abs. 1 der Betriebs-Ordnung für die Haupt-Eisenbahnen Deutschlands dahin zu verstehen, daß nicht nur zur Vornahme von Amtshandlungen auf dem Bahnkörper ein Betreten desselben gestattet ist, sondern daß auch Dienstgründe ein längeres Verweilen oder Marschiren auf dem Bahnkörper aus zwingenden dienstlichen Rücksichten erforderlich machen können, z. B. in der Absicht, einem flüchtigen Verbrecher den Weg abzuschneiden, oder bei einem ausgebrochenen Feuer möglichst schleunigst an den Ort des Brandes zu gelangen und in ähnlichen Fällen. Jedoch erscheint es wünschenswerth, daß im Interesse der Sicherheit des Betriebes und ganz besonders im Interesse der Sicherheit der Gendarmen von dieser Befugniß nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn sich das Betreten des Bahnplanums nicht vermeiden läßt, zumal da für den, mit dem Gang der Züge (auch Güterzüge) nicht Vertrauten, das Begehen des Bahnkörpers, besonders bei Dunkelheit und auf zweigeleisigen Strecken mit regem Verkehr, stets mit Gefahr verbunden ist.

Nur zwingende dienstliche Gründe können somit wie schon erwähnt ein Betreten des Bahnplanums rechtfertigen, nicht aber Veranlassungen, wie die im vorangeführten Specialfall zu Grunde liegenden, oder gar die Benutzung des Bahndammes als Richtweg.

\# \# \#

Circulirt s. v. r. bei den Königlichen Offizier-distrikten Hannover pp. zur weiteren Veranlassung.

Hannover, den 4. Dezember 1894.

gez. von Steinwehr

Cir.

Abschrift
Kriegsministerium — Nr. 8. — I No 34 S/97. — 470180

Berlin, den 24. 1. 94

In neuerer Zeit sind wiederholt Versuche gemacht worden, auf Umsturz der Staats= und Gesellschaftsordnung zielenden Lehren Eingang in die Armee zu verschaffen und Angehörige der letzteren ihrem Fahneneide und ihren Pflichten zu entfremden.

Es liegt auf der Hand, dass diesen Bestrebungen, welche unter Beseitigung jeglicher Autorität der Staatsgewalt und ihrer Vertreter den Geist der Unterordnung im Heere in hohem Grade gefährden, nachdrücklich und mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden muss und dass zu diesem Zwecke jedes gesetzliche Mittel anzuwenden ist.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs werden daher die General=Kommandos und selbstständigen Kommandobehörden ermächtigt, den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich zu verbieten

1, jede Betheiligung an Vereinigungen, Versammlungen, Festlichkeiten, Geldsammlungen, zu der nicht vorher besondere dienstliche Erlaubniss ertheilt ist.

2, jede Dritten erkennbar gemachte Bethätigung revolutionärer oder sozialdemokratischer Gesinnung, insbesondere durch entsprechende Ausrufe, Gesänge oder ähnliche Kundgebungen

3, das Halten und die Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften, sowie jede Einführung solcher Schriften in Kasernen oder sonstige Dienstlokale. Bei den hiernach Seitens der obenerwähnten Dienststellen auf dem Befehlswege zu treffenden Anordnungen empfiehlt es sich auch, den Militärpersonen dienstlich zu befehlen, dass sie von jedem zu ihrer Kenntniss gelangenden Vorhandensein von Schriften der oben unter Ziffer 3 bezeichneten Art in Kasernen und anderen Dienstlokalen sofort dienstliche Anzeige zu erstatten haben.

Im Falle der Zuwiderhandlung würde dann, sofern nicht gemäss §. 3 Abs. 2 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Militär=strafgesetzbuch Ahndung im Disziplinarwege angezeigt erscheinen sollte, strafgerichtliche Verfolgung auf Grund der §.§. 22 ff. M.=St.=G. B. einzutreten haben.

gez. Bronsart von Schellendorf

An sämmtliche Königliche General=Kommandos pp.

No 380. 1. 94. C. 3.

Kriegs=

470181

Kriegsministerium. Berlin, den 25. 9. 96.

Mit Bezug auf die im amtlichen Theile des Preußischen Staats=anzeigers vom 23. 7. enthaltene Bekanntmachung vom 21. 7. dss. J. mittels deren die an die Armee hinsichtlich der Bethätigung pp. revolutionärer oder sozialdemokratischer Gesinnung ergangenen Verbote zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, nimmt das Kriegsministerium Veranlassung, darauf ergebenst hinzuweisen, daß Zivilpersonen, welche Unteroffiziere und Mannschaften des aktiven Dienststandes zum Begehen einer gegen diese Verbote gerichteten Handlung auffordern, sich des Vergehens gegen die §§. 111 (verbunden mit §. 110) und 112 R. Str. G. B. schuldig machen.

Das Königliche General-Kommando ersucht das Kriegsministerium ergebenst, in allen Fällen, in welchen Handlungen der bezeichneten Art zu Wohldessen Kenntnis gelangen, die strafrechtliche Verfolgung des Thäters bei der zuständigen Staatsanwaltschaft in Antrag zu bringen.

gez. von Goßler

An sämmtliche Königliche General-Kommandos pp.

Nr. 282. 8. 96 C. 3.

Circuliert 26. u. R.

bei den Königlichen Offizier-distrikten Hannover pp.
zur Entnahme je eines Exemplars der vorstehenden kriegsministeriellen Verfügungen und weiteren Veranlassung durch entsprechende Instruktionen an die Oberwachtmeister und Gendarmen in dem Sinne, daß sie gegen diejenigen Militärpersonen, welche gegen die vorstehend zuerst genannte Verfügung verstoßen einzuschreiten, das heißt, diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften des aktiven Dienststandes, welche von ihnen bei der Theilnahme an Vereinigungen, Versammlungen und Festlichkeiten betroffen werden, die sozialdemokratischen Tendenzen huldigen, oder von Sozialdemokraten stark besucht werden, ohne Weiteres den Aufenthalt bei derartigen Versammlungen pp. zu verbieten und dafür zu sorgen haben daß sie dieselben nicht besuchen; über derartige Vorfälle ist auf dem Dienstwege Meldung zu erstatten; ist den Oberwachtmeistern resp. Gendarmen bekannt geworden, daß Militärpersonen sich an Geldsammlungen zu sozialdemokratischen Zwecken betheiligen, oder daß dieselben sozialdemokratische Schriften halten und lesen, so ist hierüber auf dem Instanzen=

wege

wege ebenfalls Meldung zu erstatten. Hinsichtlich der vorstehend an zweiter Stelle aufgeführten Kriegsm. Verfügung sind die Oberwachtmeister und Gendarmen dahin zu instruiren, daß sie diejenigen Civilpersonen, von denen ihnen bekannt wird, daß sie Unteroffiziere und Mannschaften des activen Dienststandes zum begehen einer Handlung, welche gegen den unterm 21. Juli 1896 erlassenen Inhalt der Bekanntmachung betreffs der an die Armee hinsichtlich der Bethätigung sz. revolutionärer oder sozialdemokratischer Gesinnung ergangenen Verbote gerichtet ist, auffordern ungesäumt der Königlichen Civildienstbehörde in Gemäßheit der §. 111 (verbunden mit §§. 110 und 112) R. Str. G. B. zur Anzeige bringen; eine Abschrift derartiger Anzeigen ist auf dem Instanzenwege der Brigade vorzulegen.

Hannover, den 19. Mai 1897

gez. von Duisburg.

Geheim.

J. Nr. 9 G/97.

Circulirt U. u. R. bei den Bezirken gg. Nienburg gg. zur Kenntniß und eingehenden Instruirung sämmtlicher Gendarmen bzw. öfteren Examinirung gelegentlich der Kommunikationen.

Distr. J.Nr. 141/97. Hannover, den 19. Mai 1897.
Bez. J.Nr. 87/97. gez. von Heimburg.

470183

Abschrift

10. Gendarmerie-Brigade
J. Nr. 415/98.

distr. ad J. Nr. 171/98
Hannover, den 18. Juni 1898.

Nr. 9.

Da die hier vorhandenen Patrouillenbezirks-Verzeichnisse in Folge eingetretener Versetzungen pp. veraltet sind und daher zum Dienstgebrauch nicht mehr den richtigen Aufschluss geben, so sind von den Königlichen Distrikten neue Patrouillenbezirks-Verzeichnisse nach dem Stande am 1. Juli cr. nach dem bisherigen als Anlage beigefügten Schema durch die Gendarmen anfertigen zu lassen und nach hier berittweise gesammelt der Brigade vorzulegen.

Für die Folge sind demnächst behufs Currenthaltung der bezüglichen Verzeichnisse bei jedem Wechsel der Gendarmen z. B. bei Versetzungen, Neuanstellungen pp. neue Patrouillenbezirks-Verzeichnisse der Brigade ohne Anschreiben vorzulegen.

Circuliert W. u. R. bei den Königlichen Offizier-Distrikten Hannover pp. zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

gez. von Duisburg.

Circuliert W. u. R. bei den Beritten pp. Nienburg zur Kenntniß und weiteren Veranlassung.

Hannover, den 19. Juni 1898.

Beritt J. Nr. 104/98. gez. von Heimburg.

<u>Zu dem Befehl ad 10</u>

† An die sämmtlichen Herrn Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten.

<u>Minister des Innern</u> Berlin, den 3. Oktober 1900.
<u>I. a 2583.</u>

Ew. Excellenz lasse ich anbei ein Umdruck-Exemplar einer Verfügung, welche wegen Anwendung des Verschnürungsvermerks bei Postsendungen unter dem 10. v. Mts. von dem Herrn Finanz-Minister und mir an die unterstellten Behörden erlassen worden ist, zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung ergebenst zugehen.

Im Auftrage
gez. Peters

An den Herrn Chef der Landgendarmerie hier.

<u>Circulirt U. u. R.</u> pp. bei der 10. Brigade pp. zur Beachtung.

J-Nr. 925 IV. Berlin, den 10. Oktober 1900.
gez. Frhr von Hammerstein

<u>U. u. R. dem Offizier distrikt</u> zu Hannover, pp. zur Kenntnißnahme, weiteren Mittheilung und Beachtung in vorkommenden Fällen z. B. bei Pferdeankäufen.
Hannover, den 25. Oktober 1900.
Für den dienstlich abwesenden Brigadier
gez. Frhr. von Hammerstein. (?)

<u>U. u. R. zum Umlauf</u> bei den Beritten pp. Nienburg pp. zur Kenntniß, Mittheilung an alle Gendarmen, soweit umseitig roth angestrichen und gelegentlicher mündlicher Belehrung.

Beritt J. Nr. 748/00 Hannover, den 26. 10. 00.
gez. Frhr v. Maltzahn.

<u>U. u. R. zum Umlauf</u> bei den Gendarmen des Beritts. pp. 11. Grunert pp. zur Kenntniß und ~~weiteren~~ Abschriftnahme des roth. angestrichenen Theils im Befehls-Abschriftheft und genauesten Beachtung. Nienburg (Weser), den 30. 10. 00. gez. Freytag
Oberwachtmeister

470185 ~~470186~~

Circulirt U. u. R. bei den Beritten pp. Nienburg pp. zur Kenntniß, Mittheilung und Veranlassung.

gez. Frhr. von Maltzahn.

Circulirt U. u. R. bei den Gendarmen des Distrikts pp. 11 Grünert pp. zur Kenntniß und Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft sowie genauesten Beachtung des blau angestrichenen Theils vorseitigen Befehls. Der Absatz 2 über die völlige Beherrschung des Inhalts des blauen Büchleins Seite 12 – 32 gilt selbstverständlich für alle Gendarmen des Distrikts.

Nienburg (Weser), den 8. Juli 1900.

gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

Abschrift
der Finanz Minister

Nr. 10

Distr. ad J. No. 223/00.

J. No. I 11248. M. d. J. I. a 2583. Berlin, den 10. September 1900

Nach einer Mittheilung des Staatssekretairs des Reichs-Postamts sollen häufiger Fälle vorgekommen sein, in denen Preußische Staatsbehörden bei der Unterbringung von Lieferungen und Leistungen den Unternehmern, also Privatleuten, zur Benutzung bei den Antworten Briefumschläge zugesandt haben, welche im Voraus mit dem Aversionirungsvermerk pp. versehen worden waren.

Ein solches Verfahren ist unzulässig und kann auch nicht auf den Erlaß vom 22. Juni 1895 F. M. I. 9551 / M. d. J. I. 6404/5 gestützt werden.

Wir ersuchen, die nachgeordneten Behörden unseres Ressorts mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister
Im Auftrage
gez. Grandke.

Der Minister des Innern
Im Auftrage
gez. Peters.

F

Abschrift

10. Gendarmerie-Brigade
Hannoversche Offizier-Distrikt
ad. J. No. 243 C/00.

Hannover, den 2. 12. 00

Auszug

(: Brigadebefehl vom 29. 11. 00 J. No. 1354 C/00:)

Nach C. V. vom 6. 3. 95 J. No. 156 C/95, Nachtrag zu §. 82 P. 1 sind die Bestellgelder für die den O. W. und Gendarmen zugehenden dienstlichen Postsendungen denselben zu erstatten.

zu

Circulirt W. u. R. bei den Beritten pp. Nienburg pp. zur Kenntnißnahme, Abschriftnahme, Mittheilung, Ausführung und Meldung gemäß Punkt 6 bis zum 1 August 1900. Die Meldungen sämmtlicher Gendarmen sind einzureichen.

Hannover den 23. 6. 00.

Distrikt J.No 168 C/00. gez. Frhr. von Maltzahn.

Beritt J.No 53 C/00.

Circulirt W. u. R. bei sämmtlichen Gendarmen des Beritts:

pp. 11 Gaumert pp. zur Kenntniß, Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft und sofortigen Ausführung. Die hierüber zu erstattende Meldung auf ganzem Bogen und hat etwa wie folgt zu lauten:

Dem Oberwachtmeister-Beritt melde ich, daß die mir als Flickmaterial bisher belassenen ausgetragenen Bekleidungsstücke gemäß des Corps-Befehls vom 20. Juni 1900 J.No 573 C/1900 sämmtlich vollständig zertrennt bezw. vernichtet *) worden sind.

* und die zum Reservegebrauch bisher aufbewahrten Pferdeausrüstungsstücke ebenfalls vernichtet worden sind.

Nienburg (Weser), den 29. Juni 1900

gez. Freytag,

Oberwachtmeister.

Abschrift

10. Gendarmerie-Brigade

Hannover'scher Offizier-Distrikt

J.No 255/00.

Hannover, den 30. 6. 00.

I. Der Herr Chef wird am 14. August in Twistringen

und " 18 " " Springe

Inspicirung abhalten.

Hierzu bemerke ich: die Pferde der O.W. Hagemann p. Schultze p. Warnebold, p. Kayser, p. Krüger sind als Remonten vorzustellen.

Diejenigen, welche nunmehr, nach aller aufgewandten Mühe und Arbeit diesseits, bei der Inspicirung den Inhalt des blauen Büchleins Seite 12 – 32 nicht beherrscht, werde ich zur Verantwortung ziehen.

# # #

II. Zur Auslegung des § 28, Actenstück R 1. (Tragung der Waffenröcke) hat die Brigade mündlich befohlen, daß als „außergewöhnliche Dienste" (gemäß Seite 18 Zeile 19.) wo die 3. Garnitur anzulegen ist, auch Schützenfest-Jahrmarkts- pp. Dienst, Gefangenen-Transporte, kurz jeder Dienst aufzufassen ist bei welchem der Gendarm aus dem Rahmen seines gewöhnlichen Dienstes im Patrouillenbezirke heraustritt. Zuwiderhandlungen behufs. Schonung der Sachen werden bestraft werden.

# # #

Zu diesen dienstlichen Postsendungen gehören auch die amtlich gelieferten Blätter, z. B. deutsches Fahndungsblatt pp. Etwaige von der Post verlangte Bestellgelder sind dieser gegen Quittung zu zahlen und dann bei den Civil-Dienstbehörden zu liquidieren.
Die Verweigerung der Erstattung ist der Brigade auf dem Dienstwege zu melden.

\# \# \#

gez. Frhr. von Maltzahn.

Abschrift. Nr. 11 distr. ad. J. No 409/00.

Berlin, den 9. November 1900.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Erinnerung zu bringen befohlen, daß Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, welche in einem Wagen (ausschl. Straßenbahnwagen, Omnibus u. dergl.) fahrend Ihren Majestäten begegnen, sofern die Verkehrsverhältnisse es gestatten, den Wagen halten lassen und aussteigen, oder wenn dies nicht möglich ist, im Wagen sich zu erheben, um Ihren Majestäten die Ehrenbezeugung zu erweisen.

Auf Allerhöchsten Befehl beehre ich mich dem Königl. General-Kommando von Vorstehendem unter dem Anheimstellen des Weiteren ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

gez. von Hahnke.

1 An das Königl. General-Kommando des Garde-Korps.
2, Abschrift an den Herrn Chef der Landgendarmerie.

Vom Korps-Kommando am 14. 11. 00 J. No 1909/00 zur Kenntniß und weiteren Veranlassung.
Von der Brigade am 24. 11. 00 J. No 980/00 zur Kenntniß und weiteren Veranlassung.
U. u. R. zum Umlauf bei den Bezirken pp. Nienburg pp. zur Kenntniß und Bekanntgabe an alle Gendarmen.

Hannover, den 26. 11. 00.

Bezirk J. No 245/00 F. gez. Frhr. von Maltzahn

Circulirt. U. u. R. bei den Gendarmen des Bezirks pp. 11 Grunert pp zur Kenntniß und Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft.

Nienburg (Weser), den 3. Dezember 1900

gez. Freytag.
Oberwachtmeister.

470188

Abschrift

10. Gendarmerie-Brigade

Hannover'scher Offizier-Distrikt

J. № 27/01.

Auszug

aus der Corps-Verfügung vom 11. 1. 1901 J № 2002/00.

Zweifellos ist der Gendarm berechtigt einen Menschen, welcher in irgend einer Weise durch sein Benehmen, sei es dem Publikum, sei es dem Gendarm bei seinen Dienstobliegenheiten sich lästig macht, vom Orte des Excesses mittelst Anwendung seiner Körperkraft zu entfernen, wie dies im Sinne des §. 10 des Ordre- und Instruktionsbuches liegt.

Es ist dabei durchaus nicht Vorbedingung, daß der Excedent vorher arretirt wird.

Bei Vorführungen einer Person zur nächsten Ortspolizeibehörde, behufs Feststellung seiner Persönlichkeit, bei jeder in polizeiliche Gewahrsam genommenen Person, bei Entfernungen von den, das Gebot der Polizeistunde nicht Innehaltenden, ist zweifellos der Gendarm zur Anwendung seiner Körperkraft, als gelinden Zwangsmittels, behufs Erreichung seines Willens, durchaus berechtigt, selbstredend unter Vermeidung jeder körperlichen Mißhandlung.

Von der 10. Gendarmerie-Brigade am 21. 1. 1901 J. № 61/01 zur Kenntniß und weiteren Veranlassung

---

Dies entspricht der schon bisher im Distrikt diesbezüglich ertheilten Instruktion.

U. u. R. zum Umlauf bei den Bezirken 3 Nienburg zur Mittheilung an sämmtliche Gendarmen und Nachachtung.

Hannover, den 24. Januar 1901

gz. Frhr. v. Maltzahn.

Bezirk J. № 15/01.

U. u. R. zum Umlauf bei den Gendarmen des Bezirks GG. 11 GG. Grunert GG. zur Kenntniß und Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft und genauester Nachachtung.

Nienburg (Weser), den 28. Januar 1901.

gz. Freytag,
Oberwachtmeister

Abschrift. **Nr. 12.** 470189

Der Befehl der 3. Gend. Brigade, daß Gendarmen die Schlüssel von Ortsgefängnissen nicht in Verwahrung haben dürfen, erscheint nach den bestehenden Bestimmungen zwar grundsätzlich berechtigt, es sind jedoch gegen seine Zweckmäßigkeit nicht unerhebliche Bedenken geltend zu machen.

Wie der Reg. Präsident in Potsdam in seinem beiliegenden Schreiben vom 19. 11. v. J. zutreffend ausführt kommen auf dem Lande nicht selten Fälle vor, in welchen es nicht nur im Interesse des Arrestanten, sondern zur Verhinderung von Widerstand und Fluchtversuch pp. besonders auch im Interesse der Gendarmen liegt, selbstständig Einschließungen vornehmen zu können. daß der Gendarm, nach erfolgter Einschließung der Ortspolizeibehörde von der Festnahme des Arrestanten sofort Mittheilung zu machen hat, ist selbstverständlich. durch diese Mittheilung bewirkt er die vorgeschriebene Uebergabe, bezw. Ablieferung des Arrestanten an die Polizeibehörde und letztere übernimmt damit die Pflicht der weiteren Fürsorge für den Arrestanten. Von einer strafbaren Handlung des Gendarmen kann alsdann m. E. nicht die Rede sein.

Hiernach erachte ich den Schlußantrag des Regierungs-Präsidenten in Potsdam für berechtigt, den fraglichen Brigade-Befehl dahin abzuändern, daß von Fall zu Fall über die Nothwendigkeit, den Gendarmen die Schlüssel für das Polizeigefängniß auszuhändigen, entschieden werde. Euer Excellenz ersuche ich ergebenst, in diesem Sinne, – eventl. auch für den Bereich der 10. Brigade – das Weitere gefälligst anzuordnen.

J. A.
gez. Peters.

An den Herrn Chef der Landgendarmerie.
Vom Corps d. 8. 3. 01 J № 1985 zur Kenntniß.

U. u. R. dem Offizier-District pp. nachträglich zur Kenntniß.
Hannover, den 30. Juli 1901.
gez. Hilse

U. u. R. dem Bezirk pp. Nienburg pp. zur Kenntniß und weiteren Mittheilung
Hannover, den 3. August 1901.
gez. Frhr von Scherr-Thoss.

Distr. J № 110/01.
U. u. R. zum Umlauf bei sämmtlichen Gendarmen des Bezirks pp. 13. [illegible] pp. zur Kenntniß und Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft.
Nienburg (Weser), den 10. August 1901
gez. Freytag, Oberwachtmeister.

Abschrift

Der Chef der Landgendarmerie Berlin, den 15. Juni 1901
4. 513/01

Nachdem am 1. April die ausgetragenen Waffenröcke, Tuchhosen und Leinenhosen abgenommen worden sind, wird von nun ab jedem Bezirk Flickmaterial für die in Tragung befindlichen Waffenröcke, Tuchhosen und leinenen Hosen von der Ökonomie-Commission überwiesen werden. Die Gendarmen sind daher anzuweisen, sich bei eintretendem Bedarf Flickmaterial für diese Stücke an ihren Bezirksführer zu wenden.

Ur. der 10. Brigade
zur weiteren Veranlassung
gez. von Ende
Generalmajor

Ur. u. R. dem Offizier-Distrikt Hannover gg. zur Kenntniss und weiteren Veranlassung
Hannover, den 17. 6. 01
J. No 727 C/01 gez. Hiepe

Ur. u. R. bei dem Bezirk Nienburg gg. zur Kenntniss und weiteren Mitteilung.
Hannover, den 19. Juni 1901
gez. Frhr. von Scherr-Thoss

Bezirk J. No 38 C/01

Ur. u. R. zum Umlauf bei sämmtlichen Gendarmen des Bezirks gg. 13 Gennert gg. zur Kenntniss und Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft. Im Fall Flickmaterial zum Waffenrock, zur Tuchhose und leinenen Hose (weiße u. graue) gewünscht wird ist dies unter Angabe der Größe auf Quartblatt zu beantragen eventl. sind nur die reparaturbedürftigen Stücke bei den Revisionen im Quartier vorzuzeigen.

Nienburg (Weser), den 10. August 1901.

gez. Freytag,
Oberwachtmeister

Abschrift. Nr. 14 470191 197.

10. Gendarmerie-Brigade
J No 690 G/01

Hannover, den 11. Juni 1901

Wie ich bei meinen Besichtigungen erfahren habe, bestehen bei den Oberwachtmeistern und Gendarmen Zweifel, ob sie berechtigt sind, die Bahnsteige ohne Lösung einer Bahnsteigkarte zu betreten.

Nach §. 54 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, welcher lautet:

„das Betreten der Bahn einschl. der zugehörigen Böschungen
„Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne
„Erlaubnißkarte nur den Polizeibeamten pp. gestattet, dabei
„ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt zwischen den
„Schienen eines jeden Geleises und jeder unnöthiger Verzug
„zu vermeiden

ist dies unbedingt der Fall. Auf der Bahnstation selbst dürfen aber nach §. 55 nur diejenigen Räume, welche bestimmungsgemäß dem Publikum für immer oder zeitweise geöffnet sind (nicht also auch die Diensträume) ohne Erlaubnißkarte betreten werden. Es ist also die Lösung einer Bahnsteigkarte auch dann nicht erforderlich, wenn der Betreffende nach steckbrieflich Verfolgten pp. recherchiren will oder sich bei einem Vorgesetzten zu melden hat. Der Gendarm ist als im Dienst befindlich auf dem Bahnhofe anzusehen, wenn er den Dienstanzug trägt und dann hat er ohne Karte Zutritt zum Perron. Diese Auffassung wird auch von der Eisenbahn-Direktion Hannover vertreten.

Sollte ein Bahnbeamter den Zutritt zum Bahnsteige einem Oberwachtmeister oder Gendarmen ohne Karte verweigern, so ist die Bahnsteigkarte zu lösen und ihm zu eröffnen, daß die Rückerstattung der Kosten durch die 10. Gendarmerie-Brigade beantragt werden würde.

Ein entsprechender Bericht ist alsdann auf dem Dienstwege der Brigade einzureichen. Zweckmäßiger ist es aber, schon vorher mit dem Stationsvorsteher die Angelegenheit zu besprechen und falls irgendwo Schwierigkeiten gemacht werden, Meldung zu erstatten.

Circulirt U. u. R. beim Offiz. Distr. Hannover zur Kenntnißnahme und weiteren Mittheilung.

Distr. J No 116 G/01 gez. Hiepe

U. u. R. dem Bezirk 7 Nienburg zur Kenntniß und weiteren Mittheilung.

Hannover den 13. Juni 1901
gez. Frhr. von Scherr-Thoss.

U. u. R. zum Umlauf bei sämmtlichen Gendarmen des Bezirks 7, pp. 13. Grimmert pp. zur Kenntniß und Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftheft.

Nienburg (Weser), den 10. August 1901.
gez. Freytag, Oberwachtmeister

Abschrift

Der Chef der Landgendarmerie
J. № 902/01

U. u. R. der 10 Brigade

Die ohne Gehalt beurlaubten Gendarmen haben bei ihren Anträgen auf definitive Entlassung sich als solche zu bezeichnen, was für die Zukunft zu beachten ist

Berlin, den 12. Juni 1901.

A. m. d. W. b.
gez von Ende
Generalmajor

Brigade J № 474/01

U. u. R. dem Offizier-Distrikt zu Hannover gg. zur Kenntniss und weiteren Veranlassung.

Hannover, den 14. Juni 1901

Distr. J № 214/01 gz. Hiepe.

U. u. R. dem Bezirk Nienburg gg. zur Kenntniss und weiteren Mittheilung

Hannover, den 15. Juni 1901

gz. Frhr. von Scherr-Thoss.

Bezirk J № 134/01

U. u. R. zum Umlauf bei sämmtlichen Gendarmen des Bezirks Fg. 13 Grunert gg. zur Kenntniss und Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft. Wenn ein ohne Gehalt beurlaubter Gendarm seine definitive Entlassung aus der Gendarmerie beantragt, ist bei der Unterschrift unter seinen Namen zu setzen:

N.

ohne Gehalt beurlaubter Fußgendarm
der 10. Gendarmerie-Brigade.

Nienburg (Weser), den 10. August 1901.

gz. Freytag,
Oberwachtmeister.

10. Gendarmerie-Brigade
239 J/01

Nr. 16.

Hannover, den 26. 6. 01.

Beim 10. Armeekorps sind folgende Rechtsanwälte ernannt:

Rechtsanwalt Hoppe zu Hannover
Justizrath C. H. Bojunga " "
Rechtsanwalt Hans Bojunga " "
" Bletzacher " "
" Dr. Tiedow " "
" Philipp Benfey III " "
" Poppelbaum " "
" Busse " "
" Dr. Domitzlaw " "
" Behrmann " "
" Preuss Neustadt a/Rbge.
" Dr. Wolterek zu Hannover
" Dr. Pape " " u.
" Nölke " Linden

Abschrift.

Nr. 16.

10. Gendarmerie-Brigade
239 J/01

Hannover, den 26. 6. 01

Auf Grund des §. 341 Abs. 3 der Militärstrafgerichtsordnung werden zur Vertheidigern bei den Kriegsgerichten und dem Oberkriegsgericht im Bereiche des 10. Armeekorps die nachbezeichneten Rechtsanwälte ernannt:

1. Rechtsanwalt Hoppe zu Hannover
2. Justizrath C. H Bojuna " "
3. Rechtsanwalt Hans Bojuna " "
4. " Bletzacker " "
5. " Dr. Diedow " "
6. " Philipp Bentey III " "
7. " Poppelbaum " "

8. Rechtsanwalt Busse ... Hannover
9. " Dr. Domitzlaw .. "
10. " Behrmann .. "
11. " Preuß .. Neustadt a/Rbge.
12. " Dr. Woltereik .. Hannover
13. " Dr. Pape .. "
14 " Nöldeke ... Linden

Circuliert U. u. R. bei den Offizier-Distrikten Hannover pp. zur Kenntnis und weiteren Bekanntmachung an sämtliche Oberwachtmeister und Gendarmen.

Hannover, den 26. Juni 1901.
gez. Hiepe.

Distrikt I No 230/01
U. u. R. dem Beritt pp. Nienburg pp. zur Kenntnis und weiteren Mitteilung.

Hannover, den 28. Juni 1901
gez. Frhr. von Seherr-Thoss.

Beritt I No 174/01
U. u. R. zum Umlauf bei sämtlichen Gendarmen des Beritts zur Kenntnis und eventl. Abschriftnahme als Notiz

Nienburg, den 31. August 1901.

gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

142.

470195

Abschrift:

10 Gendarmerie-Brigade
J No 337 F/01

In einer Privatklagesache wegen Beleidigung ist der Gendarmerie-Station P. der diesseitigen Brigade von dem Amtsgericht M. eine Requisition zur Befragung des Privatklägers darüber zugegangen, ob zwischen ihm und dem Beschuldigten ein Vergleich zu Stande gekommen ist. Diese Requisition wurde von dem betreffenden Oberwachtmeister von der Hand gewiesen und dem Amtsgericht Meinersen mit dem Bericht zurückgesandt, daß die Gendarmen in Privatklagesachen nicht zu requiriren seien, welcher Ansicht der Distrikt sich anschloß.

Hierauf ist von der Brigade verfügt wie folgt:
Die Verfolgung einer Beleidigung oder Körperverletzung auf dem Wege der Privatklage in Gemäßheit des Buches 5, Abschnitt 1 der Strafprozeß-Ordnung, hingesehen auf die §§. 414, 416, 417 Absatz 1 2. §. 422, 429 Abs. 3 bleibt immerhin eine öffentliche, welche mit dem Austrag einer Privatangelegenheit nicht zu verwechseln ist. Abgesehen von der Frage der Zweckmäßigkeit kann nach dem §. 8 Abs. 4 des Order- und Instruktionsbuches dem Amtsgericht in dem vorliegenden Fall nicht die Befugniß abgesprochen werden, die Hülfe der Gendarmerie in Anspruch zu nehmen und dieser die Verpflichtung dem Ersuchen nachzukommen.

U. u. R. dem Offizier-Distrikt zu Hannover zur Kenntniß.

Hannover, den 13. September 1901.

gez. Hesse

U. u. R. dem Kreis Nienburg zur Kenntniß und weiteren Mittheilung

Hannover, den 20. September 1901.

Distr. J No 281/01. gez. Frhr. von Seherr-Thoss.
Kreis J No 205/01.

U. u. R. zum Umlauf bei den Gendarmen des Kreises zu 1-11 Grunert zu zur Kenntniß, Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftheft und genauesten Beachtung.

Nienburg (Weser) den 22. September 1901

gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

Nr. 17 470196

Besondere Garnison-Bestimmungen für Berlin

14. Das in der Anlage IV der Garnisondienst-Vorschrift ausgesprochene Rauchverbot erstreckt sich auch auf Mannschaften. Hiernach ist auf folgenden Straßen das Rauchen bei Tage verboten:
Unter den Linden, vom Königl. Schloß bis zum Brandenburger Thor,
Wilhelmstraße von „Unter den Linden" bis zur Leipzigerstraße,
Leipzigerstraße, von der Wilhelmstraße bis einschl. Potsdamer Platz
sowie auf den nachbezeichneten Wegen des Thiergartens:
Königgrätzerstraße bis Potsdamer-Platz,
Lennéstraße
Thiergartenstraße bis Hofjäger-Allee,
Hofjäger-Allee
Charlottenburger-Chaussee bis zum großen Stern,
Sieges-Allee
Königs-Platz
Friedens-Allee.
Unteroffiziere und Mannschaften im Ordonnanzanzuge dürfen auf der Straße überhaupt nicht rauchen.

18 Seitens der Unteroffiziere und Mannschaften ist auch in öffentlichen Gärten, Passagen und Bahnhofshallen die Ehrenbezeugung durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung, und nicht nur durch Vorbeigehen in gerader Haltung, zu erweisen.

20. In den Wandelhallen des Reichstagsgebäudes ist die Kopfbedeckung abzunehmen.

21. Unteroffiziere und Mannschaften, welche sich nicht in geschlossenen Abtheilungen befinden, haben den Mantel auf der Straße stets angezogen und nach Maßgabe der Uniform den Koppel über oder unter den Mantel zu tragen. Ferner ist auf der Straße stets das Seitengewehr anzulegen.

22. Unteroffiziere und Mannschaften, die anläßlich von Paraden als Zuschauer u. s. w. erscheinen, legen, wenn anders nicht ausdrücklich befohlen wird denselben Anzug wie die Truppen an.
Schreiber, Burschen, Stabsordonnanzen, Ordonnanzen dürfen die Linie der polizeilichen Absperrung nur aus dienstlichem Anlaß passiren und müssen sich über Letzteren ausweisen können.

23. Unteroffiziere und Mannschaften erscheinen an den Geburtstagen
Seiner Majestät des Kaisers und Königs
Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin

von

von 9 Uhr Vormittags bis zum Eintritt der Dunkelheit auf der Straße im Ordonnanzanzuge.

26. Ostern, Pfingsten und Weihnachten sind seitens der nach Berlin und seinen Vororten beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften der Kommandantur keine persönlichen An- und Abmeldungen zu erstatten, da die zu diesen drei Festzeiten nach hierher Beurlaubten der Kommandantur seitens der betheiligten Stäbe und Truppentheile schriftlich angemeldet werden.

Der Urlaubspaß gilt den hierher Beurlaubten als Urlaubskarte bis zum Wecken, ohne daß ein bezüglicher Vermerk auf dem Passe nöthig ist.

Berlin, den 28. März 1899.
Der Gouverneur
gez. Graf von Wedel

U. u. R. dem Offizier-Distrikt Hannover zur Entnahme je einer Anlage und weiteren Bekanntmachung an sämmtliche Gendarmen gelegentlich der Dienstversammlungen. Die nach Berlin beurlaubten Mannschaften sind jedesmal besonders hiernach zu instruiren.

I. No 761/01.

Hannover, den 3. October 1901
gez. Hiepe

U. u. R. dem Bezirk 5, Nienburg zur Kenntniß und Ausführung.

Hannover, den 4. October 1901.
gez. Frhr von Scherr-Thoss

Bezirk No 223/01

U. u. R. zum Umlauf bei den Gendarmen des Bezirks pp.
13. Grunert pp. zur Kenntniß und Abschriftnahme (mindestens die blau angestrichenen Stellen) in das Befehlsheft und genauesten Beachtung bei eintretenden Fällen einer Beurlaubung nach Berlin.

Nienburg (Weser), den 11. November 1901
gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

470198 Brigade I № 1036/01

Abschrift

7. Gendarmerie-Brigade — Münster, den 6. 12. 01

I № 1195/01

An

das Corps-Commando der Landgendarmerie

Berlin

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Oberwachtmeister und berittenen Gendarmen, wenn sie zu Pferde sind und sich einem zu Fuß gehenden Vorgesetzten melden, hierzu absteigen müssen, da bei der Kavallerie die berittenen Mannschaften bei gleicher Gelegenheit zu Pferde bleiben müssen.
(: Gemäß Felddienstordnung, Ziffer 92 erster Absatz :)
Das Corps-Commando bittet die Brigade um Entscheidung hierüber.

gez. von Zastrow

1. W. u. R. der 7. Brigade mit dem Erwidern zurückzusenden, daß die angezogene Bestimmung aus der Felddienstordnung sich nur auf Meldereiter bezieht.
Das hergebrachte Verfahren, daß der berittene Mann, wenn er sich bei einem zu Fuß gehenden Vorgesetzten zu melden hat, vorher absitzt, bleibt für die Gendarmerie bestehen, selbst wenn bei den Truppentheilen hierauf kein Werth mehr gelegt werden sollte, d. h. also wenn einzelnen reitenden Kavalleristen überhaupt die gleichen Befugnisse eingeräumt werden, wie den Meldereitern im Sinne der Felddienstordnung Ziffer 84–93.
2. Der 8. gz. Brigade zur Kenntniß.

Berlin, den 13. September 1901

gez. Frhr von Hammerstein
I № 1901/01.

W. u. R. dem Offizier-District Hannover zur Kenntniß.

Hannover, den 23. Dezember 1901. gez. Hiepe.

I № 1036/01

W. u. R. dem Distrikt Nienburg gz. zur Kenntniß und weiteren Mittheilung.

Hannover, den 24. Dezember 1901 gez. Frhr. von Scherr-Thoss.

W. u. R. zum Umlauf bei den Gendarmen des Distrikts gz. 12. Gendarmen zur Kenntniß und Abschriftnahme in das Befehls-Abschrift-Heft.

Nienburg, den 27. Dezember 1901.

gez. Freytag, Oberwachtmeister.

Abschrift II 391.

Nr. 17

470199

Auszug
zu den
„besonderen Garnison-Bestimmungen für Berlin"

Abzeichen der Königlichen Wagen und Kutscher.

Die Kaiserliche Familie fährt in blau lackierten, mit Silberstreifen abgesetzten Wagen, während alle übrigen Königlichen Prinzen und Prinzessinnen in blutrot lackierten Wagen gefahren werden; an allen Wagen ist in sichtbarer Weise das Königliche Wappen angebracht.

Bei allen Fahrten der Kaiserlichen Familie legt der Kutscher die breite silberne Hutadlertresse an, dasselbe geschieht auch seitens der Lakaien, die als Wagenbegleiter fungieren, wenn nicht als solcher ein Leibjäger mitfährt.

Bei den Fahrten der übrigen Königlichen Prinzen und Prinzessinnen hat der Kutscher gleichfalls die breite Hutadlertresse anzulegen, der Lakai dagegen, falls nicht ein Leibjäger den Wagen begleitet – hat die breite Hutadlertresse nicht anzulegen, trägt also nur einen Hut mit einfacher Tresse.

Der zum Allerhöchsteigenen Gebrauch für Seine Majestät den Kaiser und König vorhandenen Motorwagen ist in derselben Elfenbeinfarbe lackiert und hellblau gerändert, wie der Hofeisenbahnzug Seiner Majestät. Eine Nummer führt dieser Wagen nicht; an demselben ist eine Krone angebracht, desgleichen das Abzeichen des Deutschen Automobil-Klubs.

Das Fahrpersonal des Motorwagens trägt braune Livree, der Jackenkragen und die Mütze sind mit breiter goldener Adlertresse versehen, außerdem trägt der rechtssitzende Fahrer eine doppelte goldene Adlertresse ~~wird aber nur~~ am rechten Arm.

Die Mütze mit der Adlertresse wird aber nur dann getragen, wenn Seine Majestät sich in dem Wagen befinden; bei anderen Fahrten trägt das Personal eine Mütze ohne Tresse.

U. dem Offizier-distrikt hier zur weiteren Mitteilung.

Hannover, den 23. März 1905

gez. Hiepe.

Distr. N. 130.

U. u. R. im Umlauf bei den Beritten Nienburg gg. zur Veranlassung

Hannover, den 26. 3. 05

gez. Frhr. v. d. Knesebeck.

Beritt Nr. 65.

Zirkuliert U. u. R. bei sämtlichen Gendarmen des Beritts gg. 12 Grunert gg. zur Kenntnis und Abschriftnahme als Anhang zu den „besonderen Garnison-Bestimmungen für Berlin" im Befehls-Abschriftheft durch einheften bzw. einkleben.

Nienburg (Weser), den 7. April 1905.

gez. Freytag, Oberwachtmeister.

17

Nr. 18.

470200

Abschrift

10. Gendarmerie-Brigade — Hannover, den 29. März 1902.

III. 120.

Ein vorgekommener Fall, daß ein Gendarm einer von einem Rechtsanwalt durch den Gerichtsvollzieher zugestellten Ladung in dem Glauben zurückgewiesen hat, daß nur den Ladungen der ~~Gerichtsvollzieher~~ Gerichte Folge zu leisten habe, veranlaßt die Brigade, darauf hinzuweisen, daß gemäß §. 426 der Straf-Prozeß-Ordnung dem Privatkläger wie dem Angeklagten das Recht der unmittelbaren Ladung zusteht. Das dem Privatkläger zusteh. steht auch seinem Rechtsbeistande zu. Derartige Ladungen müssen gemäß §§. 38 und 219 d. Straf-Proz.-Ord. durch die Gerichtsvollzieher zugestellt und dabei die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten pp. baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen werden. Werden diese Bedingungen erfüllt dann ist eine unmittelbar geladene Person zum Erscheinen verpflichtet, im entgegengesetzten Falle aber nicht. Die Straffestsetzung wegen unentschuldigten Ausbleibens auf gehörig erfolgte Ladung steht auch gegen den Gendarmen dem betreffenden Civilgericht zu.

Ab. dem Offizier-Distrikt Hannover zur Kenntniß und Mittheilung an sämmtliche Oberwachtmeister und Gendarmen behufs Abschriftnahme in ihre Militär-Abschriftshefte.

gez. Hiepe

A. u. R. dem Bezirk pp. Nienburg pp. zur Kenntniß und weiteren Veranlassung

Hannover, den 1. 4. 02

Dstr. J. Nr. 141 — gez. Frhr. v. d. Knesebeck

Bezirk J. Nr. 90

A. u. R. zum Umlauf bei den Gendarmen des Bezirks pp. 13. Gruwelt pp. zur Kenntniß und Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft und genauesten Nachachtung.

Nienburg (Weser), den 6. April 1902.

gez. Freytag,
Oberwachtmeister

Abschrift Nr. 20

10. Gendarmerie-Brigade
III 93.

Nachweisung

der für die höhere Gerichtsbarkeit als Vertheidiger zugelassenen Rechtsanwälte für die Garnisonen der Provinz Hannover.

Lfd. Nr.	Stand	Name	Wohnort	Lfd. No	Stand	Name	Wohnort
1	Rechtsanw.	Hoppe	Hannover	16	Rechtsanw.	Gerbracht	Hameln
2	Justizrath	C. H. Bojunga	"	17	"	Purgold	"
3	Rechtsanw.	Hans Bojunga	"	18	"	Bojershausen	Hildesheim
4	"	Bletzacher	"	19	"	Koch	"
5	"	Dr. Tiedow	"	20	"	Sander	"
6	"	Philipp Benfey III	"	21	"	Dr. Koelner	Verden
7	"	Poppelbaum	"	22	Justizrath	Dr. Otto Müller	"
8	"	Busse	"	23	Rechtsanw.	Friedrichs	"
9	"	Dr. Domizlaff	"	24	"	Dr. Krimke	"
10	"	Behrmann	"	25	"	Dr. Oskar Meyer	"
11	"	Preuss	Neustadt a/Rbge.	26	"	Julius Müller	"
12	"	Dr. Wolterek	Hannover	27	"	von Borries	Minden
13	"	Dr. Pape	"	28	"	Dr. Albers	Bremen
14	"	Nölke	Linden	29	"	Dr. Danziger	"
15	Justizrath	Schorcht	Hameln	30	"	Dr. Noltemeyer I	"

Auszug
aus der Militär-Strafgerichtsordnung.

§. 337. Der Angeklagte kann sich nach Abschluss des Ermittelungsverfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.
Diese Bestimmung findet in dem Verfahren vor den Standgerichten keine Anwendung

Im

Im Laufe des Ermittelungsverfahrens ist die Zuziehung eines Vertheidigers zulässig in den Fällen des §. 165 Abs. 1 und 2.

(:§. 165: Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist dem Beschuldigten und dem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten. Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinen wegen grosser Entfernung besonders erschwert sein wird.)

§. 338. Bildet ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage, so hat der Gerichtsherr dem Angeklagten, sofern derselbe einen Vertheidiger nicht gewählt hat, einen solchen von Amtswegen zu bestellen.

§. 339. Erachtet außer den Fällen der nothwendigen Vertheidigung der Gerichtsherr oder das erkennende Gericht die Bestellung eines Vertheidigers für sachgemäß, so ist dieselbe von Amtswegen zu veranlassen.

Der Angeklagte kann die Bestellung eines Vertheidigers beantragen, sofern dieselbe nicht von Amtswegen erfolgt.

Der Antrag ist binnen einer Frist von drei Tagen nach der Bekanntmachung der Anklageverfügung zu stellen. Für das Verfahren in der Berufungsinstanz ist der Antrag auf Bestellung eines Vertheidigers, sofern er nicht schon in erster Instanz gestellt war, spätestens binnen einer Frist von drei Tagen nach Bekanntmachung des Termins der Hauptverhandlung zu stellen.

§. 469. Die Kosten des militairgerichtlichen Verfahrens fallen der Militair-Justizverwaltung zur Last. Diese Bestimmung findet hinsichtlich der durch die Wahl eines Vertheidigers entstandenen Kosten keine Anwendung.

W. u. R. dem Offizier-Distrikt Hannover zur Kenntniß und weiteren Mittheilung an sämmtliche Oberwachtmeister und Gendarmen.

Hannover, den 19. April 1902

gez. Hiepe

W. u. R. den Bezirken pp. Nienburg pp. zur Kenntniß und weiteren Veranlassung.

Distrikt J.N. 185
Bezirk J.N. 114

Hannover, den 29. April 1902.
gez. Frhr. v. d. Knesebeck.

W.

U. u. R. zum Umlauf bei den Gendarmen des Bezirks pp. 12 Grunert pp. zur Kenntniss und Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft anschliessend an den Distrikts-Befehl vom 14. Juni 1901 über die Disziplinarstrafgewalt und die Militairstrafgerichtsbarkeit.

Nienburg (Weser), den 7. Mai 1902.

gez. Freytag,

Oberwachtmeister.

Nr. 21. 470204 J. Nr. 213.

Abschrift

Der Chef der Landgendarmerie   Berlin, den 9. Mai 1902
III. a. 211

An
die 10. Brigade.

1. pp.
2. In militärgerichtlichen Untersuchungen erhalten die als Zeugen vernommenen Gendarmen ihre Gebührnisse von dem verhandelnden Militärgericht nach Maßgabe des §. 14 der Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.5.98. Richtet sich die Untersuchung gegen einen Gendarmen, dann findet die Bestimmung unter 3 Anwendung.
3. pp.
Die als Zeugen vor die Militärgerichte sowohl niederer wie höherer Ordnung geladenen Gendarmen werden im Interesse einer leichteren Abfertigung gut thun, ihre – voraussichtlichen – Gebühren vorher in einer Liquidation aufzustellen und diese den verhandelnden Militärgericht vorzulegen.

gez. Frhr. von Hammerstein.

Von der Brigade am 12.5.02 IV 196 zur Kenntniß und weiteren Mittheilung, soweit erforderlich.

U. u. R. den Bezirken pp. Nienburg pp. zur weiteren Mittheilung

Hannover, den 20. Mai 1902.
gez. Frhr. v.d. Knesebeck.

U. u. R. zum Umlauf bei den Gendarmen des Bezirks pp. 14. Grunert pp. zur Kenntniß und Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftheft (soweit roth angestrichen

Nienburg (Weser), den 26. Mai 1902
gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

Nr. 22.

470205

Abschrift.

10. Gendarmerie-Brigade — Hannover, den 18. Oktober 1902.

II. 425.

Es ist vorgekommen, daß ein Gendarm seinen Karabiner auf sein Fahrrad geschnallt hat und in Folge dessen der Schaft desselben beschädigt worden ist. Der betreffende Gendarm ist daher bestraft worden, weil er es an der erforderlichen Sorgsamkeit in der Behandlung seines Karabiners hat fehlen lassen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher das Aufschnallen des Karabiners auf das Fahrrad hiermit verboten, da Beschädigungen durch das Aufschnallen gar nicht ausbleiben können.

gez. Hiepe.

Distr. I Nr. 416.

U. u. R. circuliert bei den Bezirken gz. Nienburg zur Veranlassung.

Hannover, den 20. 10. 02

Bezirk I Nr. 238. — gez. Frhr. v. d. Knesebeck.

U. u. R. zum Umlauf bei den Gendarmen des Bezirks 1. Grunert gz. zur Kenntniß, Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft und genauesten Nachachtung.

Nienburg (Weser) den 25. 10. 02

gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

Zufolge des Brigadebefehls vom 6. April 1916 I. 141 gestrichen.

Nr. 23.

Abschrift.

Brigade-Befehl vom 7. 1. 03 – I 13 –

Ein Spezialfall veranlaßt mich den in Badeorten stationirten Gendarmen das Vermiethen ihrer Wohnungen an Kurgäste hiermit zu untersagen.

# # #

Zur Kenntniß und Mittheilung an sämmtliche Oberwachtmeister und Gendarmen, welche hiervon Abschrift in ihr Militärbefehlsheft zu nehmen haben.

gez. Hesse.

Distr. I Nr. 33
U. u. R. circulirt bei den Beritten gg. Nienburg ff. zur Veranlassung.

Hannover, den 15. 3. 03.

Beritt I Nr. 18 gez. v. d. Knesebeck.

Circulirt U. u. R. bei den Gendarmen des Beritts gg. 8. Grunert ff. zur Kenntniß Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft und genauesten Nachachtung.

Nienburg (Weser), den 27. Januar 1903.

gez. Freytag.
Oberwachtmeister.

Nr. 24.

Abschrift

Der Chef der Landgendarmerie
II. 142
U. der 10. Brigade

Berlin, den 27. Februar 1903.

Es ist zur Sprache gekommen, dass für außerpreußische Staatsangehörige durch die Ernennung zum preußischen Gendarmen die diesseitige Staatsangehörigkeit nur erworben wird, wenn die Betreffenden eine Bestallung oder eine schriftliche, in ihrem Besitz verbleibende Mittheilung über die Anstellung erhalten.
Auf ihren Antrag wird daher den Angehörigen außerpreußischer Bundesstaaten eine besondere Bestätigungs-Verfügung nach anliegendem Muster zugefertigt werden und sind zur Unterschrift vorbereitete Verfügungen den Anträgen beizufügen.

gez. Frhr von Hammerstein.

U. dem Offizier-Distrikt Hannover zur Kenntniß und weiteren Veranlassung.
Etwaige Anträge der Gendarmen sind bis zum 20. März dss Js. der Brigade vorzulegen.

gez. Hiepe.

Distr. pr. 4.3.03
— 115 — gez. v.d.K.

U. u. R. Circulirt bei den Beritten pp. Nienburg pp. zur eventuellen Veranlassung und Ausführung.

Beritt. J.Nr. 61.

Hannover, den 4.3.03.
gez. Frhr. v.d. Knesebeck.

U. u. R. dem Beritt. Gendarm Hillmer zur Kenntniß u. eventl. Einsendung eines bezüglichen Antrages.

Nienburg (Weser), den 9. März 1903.
gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

Abschrift Nr. 25. 470208

Der Chef der Landgendarmerie Berlin, den 17. April 1903.
II 296

Korpsbefehl

1. Da die Gendarmerie-Schulen nur mit Erfolg dauernd wirken können, wenn ihnen unausgesetzt Lehrstoff aus dem praktischen Leben zugeführt wird, so hat das ganze Korps mitzuwirken, daß interessanter und ungewöhnlich lehrreicher Stoff den Schulen auch wirklich bekannt wird.

In dieser Beziehung sind in Betracht zu ziehen:

a, Gerichtsverhandlungen gegen schwere Verbrecher, wo Gendarmen unter schwierigen Umständen erfolgreich zur Entdeckung und Überführung der Täter gewirkt haben.

b. Gerichtsverhandlungen, wo Gendarmen als Zeuge tätig gewesen sind und die als Lehrstoff besonderes Interesse bieten, z. B. Verurteilung wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen Auflaufs, Aufruhrs u.s.w.

c. Verhandlungen, die durch besonders erfolgreiches oder fehlerhaftes Benehmen meiner Untergebenen allgemeines Interesse bieten.

d. Herbeischaffung und Sammlung von Belehrungsmaterial für die Kriminal-Museen der Schulen

*2, Die Brigaden haben solchen Lehrstoff am 15. Juni und 15. Dezember j. Js. den Schulen gesammelt zu übersenden.

Die unter d bezeichneten Belehrungsstücke sind mit der nötigen Bezeichnung seitens der betreffenden Oberwachtmeister und Gendarmen in der Regel direkt den Schulen einzusenden, die dazu gehörigen Berichte und Meldungen aber stets auf dem Dienstwege der Brigade vorzulegen.

Sie sind von dieser den Einsendungen zu a.–c. beizufügen und verbleiben bei den Schulen.

* Abgeändert durch Korps-Verfügung vom 25. 3. 04 II. 49

3. Von der Sammlung von Belehrungsstücken bei den Distrikten und Brigaden kann ich mir einen dauernden

Nutzen

470209

Nutzen nicht versprechen, vielmehr empfehle ich etwa bereits angesammelte Gegenstände baldigst den betreffenden Schulen zur Verwendung im allgemeinen Nutzen zu übersenden. Auch hier sind die entstandenen Kosten von den Schulen anzufordern.

4. Die oben bezeichneten Zeitpunkte sind im Akt. 87. 03a an entsprechender Stelle einzutragen.

gez. Frhr. von Hammerstein

An die Brigaden, Schulen und Distrikte.

Distrikt pr. 21. 4. 03 _ 170

U. u. R. Circuliert bei den Kreisen gg. Nienburg gg. zur Kenntnis und Ausführung. Als Zeitpunkt für die Einsendung (ad 1 zu a, b und c) wird der 5. Juni und 5. Dezember jeden Jahres bestimmt. Vakat Meldung. Dies ist im Terminkalender aufzunehmen. Akt. 0.3.a nachtragen.

Hannover, den 21. 4. 03.

Kreis I N 100 gez. Frhr. v. d. Knesebeck.

Circuliert U. u. R. bei sämtlichen Gendarmen des Kreises 1. Grunert gg. zur Kenntnis und Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft. Zum 1. Juni d. Js. ist über jeden der im vorstehenden Korps-Befehl ad 1 a, b und c. aufgeführten Fälle und über jeden anderen Fall der als Lehrstoff besonderes Interesse bietet hierher zu berichten. (jeder Fall auf besonderem Bogen) Nach dem 1. Juni d. Js. sind derartige Fälle stets sofort hierher zu berichten, wo diese Berichte dann gesammelt und zum 5. Juni resp. 5. Dezember jeden Jahres dem Distrikt übersandt werden.

Nienburg (Weser), den 3. 5. 03.

gez. Freytag
Oberwachtmeister.

Abschrift Nr. 26

der Chef der Landgendarmerie Berlin, den 15. Mai 1903

II/III C. 339

470210

An
die 10. Brigade.

„In einem Einzelfall hat der Herr Minister des Innern sich dahin geäußert, daß eine Verpflichtung der Gendarmen die von ihnen auf Grund des Vereinsgesetzes vom 11. 3. 1850 ausgesprochene Auflösung einer Versammlung zwangsweise zur Durchführung zu bringen in dem Gesetze nicht ausgesprochen ist.

Nach §. 6 des Gesetzes (: Schlußsatz :) ist die Durchführung der Auflösung in das Ermessen des die Auflösung aussprechenden Beamten gestellt."

Eine Berechtigung des Beamten zur zwangsweisen Durchführung ist demnach nicht zu bezweifeln. Dabei ist es nicht erforderlich, daß besondere Umstände wie die Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit noch hinzukommen müssen, um diese Berechtigung erst hervorzurufen. Die ganze Sachlage muß hierbei berücksichtigt werden. Jedenfalls verlangt die Wahrung der Autorität des Gesetzes und seiner selbst, daß der Gendarm es nicht duldet, wenn man seine Auflösungs-Anordnung lediglich unbeachtet läßt.

Im einzelnen Fall ist außerdem die zwangsweise Durchführung der Auflösung möglichst ohne Härten für die Beteiligten vorzunehmen.

gez. Frhr. v. Hammerstein.

U. u. R. bei den Offizier-Distrikten pp. Hannover zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Hannover, den 18. Mai 1903
gez. Hiepe.

U. u. R. bei den Bezirken pp. Nienburg pp. zur Veranlassung. Die Circulation ist möglichst zu beschleunigen.

Hannover, den 24. 5. 03
gez. Frhr. v. d. Knesebeck

Bezirk F No 127

U. u. R. bei den Gendarmen unter Eilt! 1. Grunert pp zur Kenntnis, Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftheft und genauesten Beachtung.

Nienburg (Weser), den 28. Mai 1903
gez. Freytag,
Oberwachtmeister

Abschrift. Nr. 27 470211

Der Chef der Landgendarmerie Berlin, den 19. Mai 1903
I 121/03.

Bei Ausführung einer Wilddiebs-Patrouille oder bei einem unerwarteten Zusammentreffen mit Wilderern, Schmugglern, Holzdieben u. s. w. hat der Gendarm folgendes zu beachten:

a, beide Schusswaffen sind zu laden;

b, wenn auch mutiges und energisches Handeln eine Ehrenpflicht des Gendarmen ist, so darf er doch andererseits bei dieser Gelegenheit eine gewisse Vorsicht nicht außer acht lassen;

c, wenn Wilderer als solche erkannt sind, ist der Karabiner zu entsichern und die Revolvertasche zu öffnen.

d, hat er es mit einem als besonders gefährlich bekannten Wilddiebe oder mit mehreren derartigen Leuten zu tun, so muß er unter Umständen, bevor er sich zu erkennen gibt oder einschreitet, auf irgend eine Weise mit bereitem Karabiner Deckung suchen;

e, ist noch Zeit dazu vorhanden, so hat der Gendarm in energisch befehlendem Tone zum Niederlegen der Waffen, Äxte u. s. w. aufzufordern. Es gibt dies ihm bei einem etwaigen späteren gerichtlichen Verfahren eine günstige Grundlage.

Während auch unter Umständen (tätlicher Angriff, gefährliche Drohung.) ohne eine solche Aufforderung der Gebrauch der Waffe seitens des Gendarmen zulässig sein kann, berechtigt die Nichtbefolgung jener Aufforderung allein noch nicht zum Waffengebrauch. Es müssen vielmehr auch hier die vorstehend erwähnten Voraussetzungen zutreffen.

f, Ergreift der Wilderer die Flucht mit der Waffe, nachdem ihm der Befehl zum Niederlegen derselben zugerufen worden ist, und macht er demnächst gegen den Gendarmen in drohender Haltung wieder Front, so werden voraussichtlich die Kriegsgerichte ein solches Verhalten als eine gefährliche Drohung im Sinne des Gesetzes anerkennen.

gez. Frhr. v. Hammerstein

An die Brigaden, Schulen und Distrikte.

U. u. R. zirkuliert bei den Beritten zz. Nienburg zz. zur Veranlassung
distr. J. No 233
Beritt " 134

Hannover den 1. 6. 03
gez. Frhr. v. d. Knesebeck

U. u. R. zirkuliert bei den Gendarmen des Beritts 1, Grunert zz. zur Kennt=
nis Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftheft und genauester Nachachtung.

Nienburg (Weser), den 5. Juni 1903.
gez. Freytag, Oberwachtmeister

U. u. R. zirkuliert bei den Brigaden pp. Nienburg pp. zur Veranlassung.

Hannover, den 10. 7. 03
gez. Frhr. v. d. Knesebeck

Brig. I № 176

Zirkuliert U. u. R. bei den Gendarmen des Bezirks pp. 13 Grunert pp. zur Kenntnis und Abschriftnahme in das Befehlsabschriftsheft.

Nienburg (Weser), den 20. Juli 1903.
gez. Freytag, Oberwachtmeister.

---

ad III 317.

Abschrift

Der Minister des Innern
II b. 3185.

Berlin, den 21. August 1903.

Auf den Bericht vom 2. August d. Js. I. II 3404
bei Rücksendung der Anlage

Solange und soweit die Mitgabe von Gefangenen-Effekten auf den Transport in der Provinz Hannover nach Maßgabe des Erlasses vom 17. Oktober 1896 – II 11139 – noch zulässig ist, müssen – wie ich Euer Hochwohlgeboren im Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister und dem Herrn Chef der Landgendarmerie ergebenst erwidere – Stöcke und Schirme als den Transport gefährdende Werkzeuge im Sinne des gedachten Erlasses angesehen und dürfen daher der Regel nach nicht mitgegeben werden.

In den den Transportaten mitzugebenden Paketen sollen sich keine Gegenstände befinden, welche als den Transport gefährdende oder zur Bewerkstelligung von Fluchtversuchen geeignete Werkzeuge zu betrachten sind.

Euer Hochwohlgeboren wollen den Landrat in Göttingen hiernach gefälligst bescheiden.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Hildesheim

Abschrift teile ich Euer Exzellenz mit Beziehung auf das Schreiben vom 5. Januar – II a 269 – bei Rücksendung der mit dem Berichte der 10 Brigade vom 25/31. Dezember v. Js vorgelegten beiden Pakete, enthaltend Gefangenen-Effekten, zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mit.

I. V.
gez. Bischofshausen

An den Herrn Chef der Landgendarmerie, hier.

der

470213

Der Chef der Landgendarmerie   Berlin, den 8. September 1903.
II a. 273

U. u. R. nebst einem Heft der 10. Gendarmerie-Brigade zu Hannover zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Die z. Zt. übersandten Beweisgegenstände folgen in 2 Packetten zur Entnahme zurück.

gez. Frhr. von Hammerstein.

U. u. R. bei den Offizier-Distrikten pp. Hannover zur Kenntnis und weiteren Bekanntgabe an sämtliche Oberwachtmeister und Gendarmen.

Hannover, den 18. September 1903

Distr. I No. 373   Für den beurlaubten Brigadier.
gez. Frhr. v. d. Knesebeck.

U. u. R. im Urlaub bei den Bezirken pp. Nienburg pp. zur Kenntnis und weiteren Mitteilung.

Hannover, den 18. September 1903.

Bezirk I No. 233   gez. Frhr. v. d. Knesebeck.

Zirkuliert U. u. R. bei den Gendarmen des Bezirks pp. 14 Grunert pp. zur Kenntnis und Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft.

Nienburg (Weser) den 2. Oktober 1903.
gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

Abschrift.   Nr. 28

Brigade-Befehl vom 17. 10. 03 - II 970 -

Zur Behebung jeden Zweifels macht die Brigade nochmals darauf aufmerksam, daß von den Oberwachtmeistern und Gendarmen für alle Eisenbahn- (: auch Kleinbahn-) Fahrten - sei es auf Staats- oder sei es auf Kreis- oder Privatbahnen stets der volle Fahrpreis nach den Sätzen des gewöhnlichen Civilverkehrs für die benutzte Wagenklasse zu entrichten ist, selbst auch dann, wenn für die Reise keine Reisekosten gewährt werden.

Nur in einem einzigen Falle und zwar im Falle eines Urlaubs darf Militärfahrkarte gegen Vorzeigung des Urlaubspasses auf Staats- und Kleinbahnen verlangt und benutzt werden, auf letzteren aber nur, sofern sich dieselben dem Staate gegenüber dazu verpflichtet haben und dementsprechend Militärfahrkarten führen.

Zur

Zur Annahme eines Freifahrtscheines ist in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis der Brigade einzuholen, welche dann das Weitere veranlassen wird.

Daß der vorstehende Befehl sämtlichen Oberwachtmeistern und Gendarmen bekannt gegeben ist, ist der Brigade von den Distrikten alljährlich zum 10. Dezember auf Quartblatt zu melden.

Der Schlußsatz im Nachtrage des Brigadebefehls vom 27. Juli 1901 ist, da dieser Satz zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, zu streichen.

Hannover, den 17. Oktober 1903.
gez. Kiepe.

U. u. R. zum Umlauf bei den Beritten z. z. Nienburg pp. zur Kenntnis, weiteren Mitteilung an sämtliche Gendarmen, welche Abschrift in ihre Befehlshefte zu nehmen haben, und genauesten Beachtung.

Dieser Befehl ist alljährlich sämtlichen Gendarmen im Monat Oktober resp. November erneut bekannt zu geben und die Ausführung zum 5. Dezember jeden Jahres auf Quartblatt zu melden.

Der Schlußsatz im Nachtrage des Brigadebefehls vom 27. Juli 1901, welcher sich in Händen der Berittführer befindet, ist zu streichen. (Siehe Anlage.)

Hannover, den 18. Oktober 1903
A. B.
Beritt I No 250. gez. Heitmann,
Oberwachtmeister.

Zirkuliert U. u. R. bei den Gendarmen pp. 2 Grunert pp. zur Kenntnis, Abschriftnahme in das Befehlsheft und genauesten Befolgung. Dies gilt auch für die Fälle, wozu den Dienstversammlungen resp. mündlichen Berichterstattungen auf Grund eines Scheines von der Civildienstbehörde bisher eine Militärfahrkarte verlangt und benutzt worden ist.

Nienburg (Weser), den 27. Oktober 1903.
Freytag,
Oberwachtmeister.

Abschrift

10. Gendarmerie-Brigade

IV 1012

Nach dem den Distrikten diesseits unterm 13. Mai d. Js. IV 436 U. u. mitgeteilten Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 29.4.03 II. C. 96 ist den Oberwachtmeistern und Gendarmen (nach seiner Gesamtdienstzeit in der Armee und der Gendarmerie) von 18 Jahren eine Summe vo[n] zu zahlen. Für den Fall indess, dass die Mannschaften bereits beim Ausschei[den] aus der Truppe nach zwölfjähriger Dienstzeit die Dienstprämie für Unte[roffi]ziere erhalten haben, soll die Zuwendung erst nach 24 jähriger Gesamtdie[nst]zeit gezahlt werden.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Zahlung ist bestimmt, dass den vom 1. 4. a[b] in die Gendarmerie neu eintretenden Mannschaften die Summe sofor[t] nach Vollendung des 18. bezw. 24. Dienstjahres ausgezahlt werden soll, wä[hrend] die bei Beginn des Etatsjahres 1903 bereits vorhandenen Mannschaften [die] Zuwendung nicht schon mit der Vollendung des 18. bezw. 24. Dienstjahr[es] sondern erst beim Ausscheiden aus der Gendarmerie erhalten.

Auf die Anfrage# einer Brigade#, ob die Dienstzeit# bei einer Zivilbehö[rde] während einer Beurlaubung ohne Gehalt auf die 18. bezw. 24. jährig[e] Dienstzeit in Anrechnung zu bringen sei, entscheidet das Korpskom[-]mando: U. u. R. pp. der 10. Brigade pp.

Eine Zivildienstzeit während einer Beurlaubung ohne Gehalt ist n[ur] — wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst zugebracht ist — bei der pensionsfähigen Dienstzeit anzurechnen, gehört aber niemals z[ur] Gendarmerie-Dienstzeit. Dies geht auch aus der gesonderten Reihe unter 6. in der Anlage 9 zum Aktenstück No 1 zur Genüge hervo[r]. In der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 29. 4. 03. [ist] andererseits klar zum Ausdruck gebracht worden, dass die ausserordent[-]liche Geldzuwendung von 1000 M. nach einer Gesamtdienstzeit in d[er] Armee und in der Gendarmerie zu zahlen ist.

Zum Aktenstück F. 1. u. 2, welches sich in der Umarbeitung befinde[t], werden Deckblätter nicht mehr ausgegeben.

Berlin, den 27. Oktober 1903.

gez. Frhr. von Hammerstein IV 652

U. dem Offiz. Distr. zu Hannover zur weiteren Mitteilung.

Distr. 4. 11. 03. 428 Hannover, den 3. November 1903.

gez. Hiepe

U. u R. zirkuliert bei den Bezirken pp. Nienburg pp. zur Veranlassu[ng]

Bezirk J No 264. Hannover, den 4. 11. 03.

gez. Frhr. v. d. Knesebeck.

Zirkuliert U. u. R. bei den Gendarmen des Bezirks pp. 7. Gen[darmen] zur Kenntnis und Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft.

Nienburg (Weser), den 18. 11. 03.

gez. Freytag,

Oberwachtmeister.

Nr. 29.

Abschrift.

10. Gendarmerie-Brigade — Hannover, den 2. Dezember 1903.

III.

In letzter Zeit sind wiederholt Anzeigen und Beschwerden gegen Gendarmen wegen vorschriftswidriger Behandlung bzw. Misshandlung von Zivilpersonen, die zu gerichtlichen Untersuchungen und Bestrafungen geführt haben, bei der Brigade eingegangen. Die Brigade nimmt daher Veranlassung, die Gendarmen erneut auf die in dieser Richtung früher erlassenen Befehle hinzuweisen und ihnen zur Pflicht zu machen, überall bei Ausübung des Dienstes ruhig, besonnen, dabei aber energisch vorzugehen und sich durch das provozierende Verhalten der Exzedenten nicht etwa zu Missgriffen verleiten zu lassen, wie es bedauerlicher Weise zum Nachteil der Gendarmen neuerdings im Laufe der Untersuchung in die Erscheinung getreten. – Auch werden nicht selten Anzeigen erstattet, die von vornherein gar keinen Erfolg versprechen und mit Einstellung oder Ablehnung des Verfahrens enden. Derartige Anzeigen schädigen das Ansehen der Gendarmen. – Mitunter kommt es auch vor, dass sich die Gendarmen in ihren Anzeigen als Zeugen angeben, um zum Termin herangezogen zu werden bzw. Nebenverdienst zu erzielen. Das wirft ein schlechtes Licht auf die Gendarmen. Hält der Richter die Anwesenheit des Gendarmen als Zeuge für erforderlich, so wird er denselben von selbst laden. Anzeigen müssen erschöpfend und präzis abgefasst und die Straftat genau erkennen lassen. Nicht zur Sache gehörende Nebendinge sind wegzulassen. Es empfiehlt sich auf die Abfassung der betreffenden Schriftstücke grosse Sorgfalt zu verwenden und ersuche ich die Vorgesetzten mangelhaft abgefasste Anzeigen und Aufstellungen zum Gegenstand der Belehrung zu machen.

gez. Hiepe.

Vom Distrikt am 3. 12. 03 – 466 –
zur Veranlassung.

---

pr. 6. 12. 03 – –
W.

V. u. R. zum Umlauf bei den Gendarmen 1. Grumet ff. zur Kenntnis u. besonderen Beachtung.

Neustadt a/Rbge., den 6. Dezember 1903.

gez. Wölper,
Oberwachtmeister.

Abschrift Nr. 30 1.

470217

Der Chef der Landgendarmerie Berlin, den 8. Dezember 1903.

III C. 413.

1. Verschiedentlich haben Gendarmen wegen solcher Beleidigungen Strafantrag gestellt, die in Eingaben an den Minister enthalten waren, nachdem diese Eingaben dienstlich zur Kenntnis der Gendarmen gelangt waren. Nach einer an die Staatsanwaltschaft ergangenen Anweisung soll aber der Inhalt solcher Eingaben nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des betreffenden Ministers zum Gegenstande der öffentlichen Anklage gemacht werden. Dieser Anordnung ist der Minister des Innern für seinen Bereich noch besonders beigetreten. Die Genehmigung ist vor Stellung des Strafantrages durch Vermittelung des Königl. Kommandos auf dem Dienstwege einzuholen. Eignet sich der Fall nicht dazu, so verbleibt dem Gendarmen nur der Weg der Privatklage, von deren Anstellung schon zur Vermeidung von Kosten und in Anwendung des diesseitigen Befehls vom 19.12.02 № 5 zur Verminderung von Beleidigungsprozessen überhaupt abgeraten wird.

2. Mehrfach haben Gendarmen außerdienstlich über die ehelichen Verhältnisse anderer, auch eines Kameraden zu dritten Personen sich geäußert. Entsprechende Strafen, in einem Falle der Selbstmord des Gendarmen, der die Verdächtigung nicht beweisen konnte, waren die Folgen. Den Gendarmen wird strenge Zurückhaltung in diesen Angelegenheiten zur Pflicht gemacht. Als Organ der öffentlichen Ordnung haben sie, wie dies schon in der D.V. hervorgehoben, sich jeder unnötigen Einmischung und Äußerung zu enthalten.

3. Wenn ein Gendarm auch im Strafverfahren freigesprochen wird, so kann er doch wegen derselben Handlung im Zivilprozeß auf Schadenersatz verklagt und verurteilt werden. Da letzteres vorgekommen ist, so sind zwecks Vermeidung finanzieller Schädigung des einzelnen die Gendarmen auf diese Möglichkeit besonders hinzuweisen.

6. Es mehren sich die Fälle, in denen Gendarmen wegen Entweichenlassens von ~~Gendarmen~~ Gefangenen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Mangel an

über-

470218

Überlegung, Unkenntnis und Nichtbeachtung der dem Gendarmen zustehenden Mittel auch des Gebrauchs der Waffen, und leichtfertige Sorglosigkeit verschulden diese bedauerliche Tatsache. ~~Jeder~~ In der dem Gendarmen übertragenen Aufgabe liegt ein hoher Grad des Vertrauens, dass dieser Dienst gewissenhaft ausgeführt wird, daran hat der Staat ein erhebliches Interesse und einen wohlbegründeten Anspruch darauf. Dem Überhandnehmen solcher Fälle ist mit aller Strenge entgegenzutreten.

gez. Frhr. von Hammerstein
General der Infanterie.

Vom Distrikt am 16.12.03 – 480 – zur Veranlassung.
Bezirk pr. 18.12.03 – 276
Zirkuliert U. u. R. bei den Gendarmen des Bezirks gg. 12 Grunert ff. zur Kenntnis, Abschriftnahme der rot angestrichenen Punkte. Die Abschriftnahme hat im Befehls-Abschriftheft zu erfolgen und genaueste Beachtung.

Nienburg (Weser), den 28.12.03.
gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

~~Abschrift.~~
~~10. Gendarmerie-Brigade~~
~~I. 103.~~
~~Ein Spezialfall gibt der Brigade unter Hinweis auf den Schlusssatz des §. 18 des Order- und Instruktionsbuches und auf §. 153 der Militärstrafgerichtsordnung Veranlassung, Folgendes zu bestimmen:~~
~~Die Gendarmen haben strafbare Handlungen gegen Personen, welche der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, insbesondere aber in den Fällen, wo die Voraussetzungen der Untersuchungshaft vorliegen, direkt event. sogar telegraphisch der vorgesetzten Dienstbehörde des Beschuldigten anzubringen, wenn letztere dem Gendarmen bekannt ist, oder~~

sie

Abschrift | Nr. 31. | 470219

Der Chef der Landgendarmerie — Berlin, den 21. Dezember 1903.

IV 670.

Im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern werden hinsichtlich der Gendarmeriepferde folgende Grundsätze bekannt gemacht, welche sich aus den Urteilen des Reichsgerichts, verschiedener Oberlandesgerichte und den Verfügungen der Ministerien ergeben:

1. Nicht der Fiskus (Staat) ist Eigentümer des Gendarmeriepferdes, sondern der Gendarm selbst. Es ergibt sich dies auch aus den §.§. 10 u. 9 der Dienstinstruktionen vom 30. Dezember 1820 und vom 23. Mai 1867, worin gesagt ist, daß das Pferd Eigentum des Gendarmen sei. Hierdurch werden aber die durch den Abschnitt III des Aktenstücks P. 1 festgesetzten Beschränkungen in der Ausübung dieses Eigentumsrechtes (vergl. auch 3) nicht berührt.

2. Entspinnen sich daher aus dem Ankauf oder Verkauf des Pferdes Zivilprozesse, so hat der Gendarm selbst – im Einvernehmen mit den Militärvorgesetzten – als Kläger aufzutreten und sich ebenso verklagen zu lassen.

Er hat auch für die Kosten des Prozesses aufzukommen.

3. Der Distrikts-Offizier leitet nur nach Ziffer 193, 229 P. 1 den Ankauf oder Verkauf des Pferdes; er handelt hierbei sowie bei der Übergabe des Pferdes nur in Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufsichtsbefugnisse, welche sich aus dem §. 11d §. 10e. der Dienstinstruktionen ergeben.

Weder er selbst noch durch ihn der Fiskus wird dadurch Käufer oder Verkäufer des Pferdes; dies bleibt der Gendarm selbst.

4. Der Gendarm ist aber nicht nur Eigentümer, sondern auch Besitzer und Halter des Pferdes im Sinne des Gesetzes (: §. 833 B.G.B.:).

Wird daher durch das Pferd eine Sache beschädigt oder zerstört oder eine Person verletzt oder getötet, so ist der Gendarm und nicht der Fiskus für den Schaden haftbar, und muß er sich selbst verklagen lassen.

Es ist deshalb die Einrichtung einer besonderen Zentral-Hilfskasse beabsichtigt, welche auf der Versicherung auf Gegenseitigkeit beruht. Zu dieser würden die Oberwachtmeister und die Gendarmen durch Beiträge in Form von Gehaltsabzügen herangezogen werden.

Derselbe

dieselbe soll auch diejenigen Schäden mit umfassen, welche
durch die Benützung von Fahrrädern verursacht werden.
Doch ist diese Einrichtung von dem Beitritt der Beteiligten
abhängig, um welchen sie seiner Zeit werden befragt
werden.

5, Zur Vertretung des Fiskus in Prozessen, welche trotz=
dem wegen der Gendarmeriepferde gegen ihn ange=
strengt werden, ist gemäss §. 14 der Regierungsinstruk=
tion vom 23. Oktober 1817 der Regierungs=Präsident
berufen. Ist in solchen Prozessen als Vertreter des Fis=
kus die Brigade oder der Distriktsoffizier in Anspruch ge=
nommen, so ist zwar der Verhandlungstermin wahr=
zunehmen, in demselben aber vor der Verhandlung
zur Hauptsache der Einwand der mangelnden gesetzlichen
Vertretung des Beklagten geltend (Ziffer 1. 2. 3. 4.) zu
machen. Die gegen die Brigade, den Distriktsoffizier
oder auch gegen den einzelnen Gendarmen eingehen=
den Klagen sind in Abschrift hierher mit Angabe des
Verhandlungstermins auf dem Dienstweg einzureichen,
oder, falls noch genügende Zeit bis dahin vorhanden
ist im Original zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Ziffer 61, 2. Abs. des Aktenst. M. 6 wird in die=
ser Richtung gegenstandslos und ist zu streichen.

An die 12. Brigade zur weiteren Mitteilung.

gez. Frhr von Hammerstein

Vom Distrikt am 25. 12. 03 – 601 –

sie zum 10. Armee-Korps gehört. Eine Abschrift der fraglichen Anzeige ist auf dem militärischen Instanzenwege vorzulegen.

# # #

W. u. R. bei den Offizier-Distrikten gg. zur Kenntnis und weiteren Bekanntgabe an sämtliche Oberwachtmeister und Gendarmen, welche Abschrift von vorstehender Bestimmung in ihr Militärbefehls-Abschriftheft zu nehmen haben.

Hannover, den 30. Januar 1904
gez. Hiepe

Distr. pr. 31. 1. 04 – 61 –
W. u. R. den Bezirken gg. Hannover gg. Nienburg gg. zur Veranlassung.

Hannover, den 31. 1. 04
gez. Frhr. v. d. Knesebeck.

Bezirk I.№ 26
Zirkuliert W. u. R. bei den Gendarmen des Bezirks gg. 12 Grumert gg. zur Kenntnis, Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftheft und genauesten Beachtung.

Nienburg (Weser) den 3. Februar 1904.
gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

Abschrift. Nr. 32.

Brigade vom 10. 2. 04 I. 134

In letzter Zeit haben sich in erstaunlicher Weise die Fälle gemehrt, wo, namentlich auch ältere Gendarmen in ihrer Diensttätigkeit ihre Befugnisse sehr überschritten und in ihrem Auftreten unglaublich undienstlich verfahren, wodurch verschiedene Zivilpersonen, gegen welche sie einschreiten mußten zur Widersetzlichkeit geradezu provoziert wurden.

Wo Gendarmen bei Ermittelung strafbarer Handlungen bzw. bei Feststellung des Tatbestandes unvorsichtig und nicht objektiv zu Werke gingen und dadurch Äußerung ihrer subjektiven Ansichten Zivilpersonen Veranlassung gaben, wegen Beleidigung gegen Gendarmen Anklage zu erheben, wodurch in weiterer Folge den Behörden viel unnötige Arbeit, dem Staate erhebliche

Kosten

470222

betreffenden
Kosten und dem Gendarmen Unannehmlichkeiten, Vorwürfe ja sogar Strafe erwachsen. Das Ansehen der Gendarmen kann durch Mißgriffe bezeichneter Art nur leiden; ich nehme hierbei noch einmal Bezug auf den Brigadebefehl vom 2.12.03 – 413.

Wenn ich auch zugeben muß, daß heut zu Tage die Diensttätigkeit der Gendarmen weit schwieriger ist als früher, so ist anderseits eine um so größere Vorsicht und um so korrektes, taktvolles Verhalten notwendig, was ich meinen Gendarmen hierdurch nochmals zur strengsten Pflicht mache.

gez. Hiepe

In dem distrikte Hannover kommen hierbei zur Sprache nach der Brig. Verfüg. Meins, Dreuse, Hebel, Schipper II, zur Kenntnis und Bekanntgabe an alle Oberwachtmeister und Gendarmen, welche von vorstehender Auslassung Abschrift in ihr Befehlshefte zu nehmen haben.

Hannover, den 11. Februar 1904

distr. I No 87 gez. Hiepe.

Zw. u. R. zirkuliert bei den Kreisen pp. Nienburg pp. zur Ausführung und Veranlassung

Kreis I No 34 Hannover, den 12.2.04.

gez. Frhr. v. d. Knesebeck.

Zirkuliert Zw. u. R. bei den Gendarmen des Kreises pp. 12 Grunert pp. zur Kenntnis, Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftheft und genauesten Nachachtung.

Nienburg (Weser), den 18. 2. 04

gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

Abschrift | Nr. 33. | 47,0223
der Chef der Landgendarmerie | Berlin, den 15. März 1904.
I 126.

Vorgang

Gendarm A. hatte bei einem Streik italienischer und kroatischer Bauarbeiter einen Rädelsführer derselben wegen Einbruchsdiebstahl festgenommen. Da eine grosse Anzahl Streikender sich hierbei in bedrohlicher Haltung ansammelte, führte A. den Italiener zunächst nach dem nahen Baubüreau und telephonierte nach Gendarm B. zur Unterstützung. Nach einiger Zeit erschien dieser und schien sich hierauf die Menge zu zerstreuen. Als sich nunmehr die beiden mit dem Festgenommenen zum Transport nach der Ortspolizeibehörde anschickten, war das Feld geräumt und schien die Gefahr beseitigt. Infolgedessen verliess beim Weitermarsch B. den A. bei einer Kantine, welche er gleich hierbei revidieren wollte. Kaum hatte sich A. mit dem Gefangenen 150 Schritte von B. entfernt und ein dickes Gebüsch erreicht, als plötzlich aus diesem von beiden Seiten des Weges eine Masse Arbeiter auf ihn zustürzten, ihn eng umringten und die Freilassung des Italieners forderten. A. rief sofort den noch in Hörweite befindlichen B. zur Hilfe. Dieser eilte auch sofort hinzu, wurde aber gleich seinerseits von etwa 100 neu auftauchenden Gestalten umringt und eng umschlossen. Es gelang ihm nur auf etwa 20 Schritte an A. heranzukommen. Beide Gendarmen behaupteten später, sie hätten die Waffen nicht gebrauchen können, da sie einerseits zu fest in der Menschenmenge eingepfercht gewesen seien, andererseits ein Waffengebrauch nicht den Zweck erreicht, sondern nur unnützes Blutvergiessen herbeigeführt haben würde. So entschloss sich, dem Toben der Bande nachgebend, Gendarm A. seinem Gefangenen die Schliesskette zu lösen und ihn freizugeben. Sogleich löste sich die Menge und zog johlend mit dem Befreiten ab.

Durch kriegsgerichtliches Erkenntnis wurde A. wegen Entweichenlassens eines Gefangenen zu 3 Wochen gelinden Arrestes, B. wegen fahrlässiger Beförderung der Entweichung eines Gefangenen mit 1 Woche gelinden Arrestes bestraft. Beide legten Berufung ein. Diese wurde vom Oberkriegsgericht hinsichtlich des Gendarmen A. verworfen. Gendarm

B.

B. jedoch freigesprochen, da angenommen wurde, daß er, nachdem er sich von St. bei der Kantine wieder getrennt hatte, nicht mehr für den Transport des Gefangenen verantwortlich gewesen sei.

Bedauerlicherweise mehren sich die Fälle, wo der Versuch gemacht wird, Gefangene gewaltsam zu befreien oder durch Widerstand gegen die Staatsgewalt unter Gebrauch gefährlicher Werkzeuge die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören. Meinen Untergebenen ist bekannt, daß sie stets zur Ruhe und zu Höflichkeit im Verkehr mit dem Publikum ermahne, um so mehr ist es andererseits meine Pflicht, eindringlich darauf aufmerksam zu machen, daß die wichtigste Aufgabe der Gendarmen darin besteht, die „Staatsautorität" unter allen Umständen aufrecht zu erhalten. Wer Widerstand leistet, die Ruhe und Ordnung stört oder gar angriffsweise gegen die Gendarmen vorgeht, muß sich klar sein, was für Folgen ein solches Verhalten für ihn nach sich zieht. Die äußerste Energie und Anwendung des gesetzlich erlaubten Waffengebrauchs ist hier geboten. Hat einmal die Gendarmerie das Feld räumen müssen, so ist ihr Ansehen für lange Zeit erschüttert und nur wieder schwer wiederzugewinnen. Niemals darf die Zahl der Gegner als Entschuldigung für energieloses Handeln dienen. So lange der Gendarm noch eine Patrone im Lauf oder den Säbel in der Faust hat, darf er weder seinen Posten verlassen, noch seine Absicht aufgeben. Äußersten Falls fällt er in seinem ehrenvollen Beruf wie ein tapferer Krieger für das Vaterland.
Selten wird es aber zu einem tragischen Ende kommen, tausende von Fällen beweisen, daß die Ruhestörer, mag ihre Zahl noch so groß sein, sofort die Flucht ergreifen, wenn tüchtige Männer wirklich Ernst machen.
Wenn auch der Gendarm B. vom Oberkriegsgericht freigesprochen ist, so kann ich doch sein Verhalten nicht unbedingt gutheißen. Er hätte eingreifen müssen.

Der ... Brigade (Schule)
zur Bekanntgabe an sämtliche Mannschaften.
Abdrücke gez. Frhr. von Hammerstein.

H.

Ab. u. R. zirkulirt bei den Kreisen gg. Nienburg gg. zur Veranlassung.

Hannover, den 28. 3. 04.
gez. Frhr v. d. Knesebeck.

Ab. u. R. zirkulirt bei den Gendarmen des Kreises gg. 12. Grunert gg. zur Kenntniß und genauesten Beachtung.

Nienburg a/W., den 4. April 1904
gez. Freÿtag,
Oberwachtmeister.

Abschrift   Nr. 34.   470226

10. Gendarmerie-Brigade   Hannover, den 22. April 1904

IV 597

Nach einer über die Gewährung von Remuneration aus ersparten Gehältern bestehenden Bestimmungen sind aus diesen Gehältern in erster Linie die dem Staate im Laufe des Etatsjahres — also nicht während der Dauer der Vakanz der Stelle, sondern auch in der Zeit vor oder nach der Vakanz aus Anlass derselben entstandenen Kosten zu bestreiten z. B. Reisekosten und Tagegelder sowie Kommandozulagen auch interimistischer Oberwachtmeister für Dienstleistungen im unbesetzten Bezirke, Versetzungskosten für den in die unbesetzt gewesene Stelle versetzten Oberwachtmeister oder Gendarmen u. s. w. und nur der sich ergebende Restbetrag kann ganz oder teilweise zu Remunerationen für die Stellvertreter (direkt oder indirekte) verwendet werden.

Bei Festsetzung der hiernach ersparten Beträge ist es wiederholt vorgekommen, dass Stellvertretungskosten zu wenig berechnet und dadurch höhere Beträge, als zulässig, zu Remunerationen verwendet worden sind, die dann nach 1 bis 2 Jahren von den Empfängern infolge von Prüfungsbemerkungen der Oberrechnungskammer zurückerstattet werden mussten. Besonders bei hohen Beträgen, welche bereits von den Empfängern in ihrem Interesse z. B. Beschaffung besserer Wohnungseinrichtungen verwendet waren, war die sofortige Rückzahlung des Betrages auf einmal ohne Schädigung der Familie nicht angängig. Um nun in Zukunft die etwa erforderlich werdende Rückzahlung jederzeit zu ermöglichen, empfiehlt die Brigade den Empfängern, die aus ersparten Gehältern erhaltenen Remuneration zunächst zur Sparkasse zu bringen und nicht früher zu verwenden, als bis die Königliche Oberrechnungskammer die Zahlung für richtig befunden hat, was häufig erst 2 Jahre nach erfolgtem Empfang der Fall ist.

Etwaige Rückzahlungen von Remunerationen vorbezeichneter Art werden künftig ohne weiteres durch Abzug vom Gehalt bewirkt werden, wenn der betreffende auf Aufforderung zur sofortigen Rückzahlung nicht imstande ist.

Ab. dem Offizier # distr. zu # Hannover zur weiteren Mitteilung.

Hannover, den 22. April 1904.   gez. Hiepe.

distr. – 192 –

U. u. R. zirkuliert bei den Beritten gg. Nienburg gg. zur Veranlassung.

Hannover, den 23. April 1904.   gez. v. d. Knesebeck.

Zirk. U. u. R. bei den Gendarmen des Beritts gg. 12. Grunert gg. zur Kenntnis u. Nachachtung bei eintretenden Fällen.

Nienburg (Weser) den 27. April 1904. gez. Freytag, Oberwachtmeister.

Nr. 35

470227

Abschrift.

Der Chef der Landgendarmerie — Berlin, den 3 August 1904.
III b. 189/04.

Ein Einzelfall gibt Veranlassung auf folgendes hinzuweisen:
Aus den Kriegsministeriellen Erlassen vom 16.2.1845 285/2 A.K.D.1 (: diesseitige Verfügung vom 20.2.1845 No 114:) und vom 23.1.1896 – 425/12.95 C.3 (: diesseitige Verfügung vom 16.8.1896 – 607 C/96:) folgt nicht die volle Zugehörigkeit der Gendarmen als Militärpersonen zur Zivilkirchengemeinde solcher Orte, an denen sich eine Militär-Kirchengemeinde nicht befindet. Dies lässt sich auch daraus erkennen, dass in dem letztgenannten Erlass den Militär-Oberpfarrern ausdrücklich ein gewisses Visitationsrecht auch in diesen Fällen vorbehalten bleibt.
Hiernach können die in solchen Orten stationierten Gendarmen weder das aktive noch passive Wahlrecht zu den Körperschaften der Zivil-Kirchengemeinde beanspruchen.

gez. Frhr von Hammerstein.

Distr. pr. 5.8.04.
– 337 –
U. u. R. zirkuliert bei den Beritten gg. Nienburg gg. zur Veranlassung.

Hannover, den 5.8.04
gez. Frh. v. d. Knesebeck.

Beritt F No 163
Zirkuliert U. u. R. bei sämtlichen Gendarmen des Beritts gg. 12 Grunert gg. zur Kenntnis und Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft.

Nienburg (Weser), den 18. August 1904
gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

Ökonomie-Kommission der Landgendarmerie
Ö.K. 144/04

Berlin, den 1. Juni 1904

470228 470228

An
den Oberwachtmeister-Beritt
der 10. Gendarmerie-Brigade

Nienburg-Weser.

Es ist des öfteren vorgekommen daß Mütze[n] zum Umtausch eingesandt worden sind, bei denen der obere rote Besatzstreifen infolge Durchnässung einen dunkleren (: fle[cki]gen:) Farbenton angenommen hatte.

Um diesem Übelstand nach Möglichkeit entgegenzutreten, sind die Gendarmen des Beritts anzuweisen, die Mü[tzen] zum Trocknen nicht aufzuhängen oder auf den Schirm bezw. unteren Rand zu stellen, sondern sie auf den Deckel hinzulegen und in dieser Lage trocknen zu lassen.

gez. von Lieber.

R. 3.6.04
– 112 – F.

Zirkuliert 26. u. R. bei den Gendarmen des Beritts gg. 12 Gen[d.] gg. zur Kenntnis, Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft und genauesten Nachachtung. Ebenso hat das Trocknen nasser Helme niemals an einem heißen Ofen oder Kochmaschine, sondern mög[]lichst nur durch frische Luft zu erfolgen, da sonst der Lack sich löst und abblättert.

Nienburg (Weser), den 3. Juni 1904.

gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

Abschrift
10. Gendarmerie-Brigade
III. 362.

Nr 36

Hannover, den 21. Oktober 1904

Brigade-Befehl.

I. Es sind in letzter Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, dass Gendarmen, denen durch richterliche Requisition oder Auftrag die Verhaftung von übelbeleumundeten oder bestraften Personen aufgetragen war, diese nicht ausführten, weil die betreffenden Personen sich weigerten zu folgen und Miene machten, der Festnahme sich tätlich zu widersetzen. Nur Gendarmen von mangelhafter Dienst-Instruktion und energielosem Charakter können vor Weigerungen oder Drohungen der Festzunehmenden zurückschrecken, ihre Pflichten zu unterlassen.

Ich kann in der Ausführung unangebrachter Rücksichten auf die Familie des Festzunehmenden eine Entschuldigung für die Unterlassung oder in der angeführten Befürchtung, den Festzunehmenden unter Umständen mit der Waffe zu verletzen, durchaus nicht gelten lassen, muss vielmehr derartige Entschuldigungen als nicht stichhaltige leere Ausreden bezeichnen, die eines tüchtigen Gendarmen, der aus Furcht vor persönlicher Gefahr seine Dienstpflichten nicht verletzen darf, unwürdig sind.

Die von der Zivil-Dienstbehörde gegebenen Anordnungen sind nach dem Ordre- und Instruktionsbuch zu befolgen und pünktlich auszuführen und, weil dieselben sich aus militärischen Grundsätzen ergeben, als Befehl in Dienstsachen anzusehen, was sich auch aus der Einleitung des Entwurfs der neuen Dienstvorschrift ergibt. Die in dem Ordre- und Instruktionsbuch enthaltenen Befehle sind von einem Militärvorgesetzten gegeben und unterschrieben. Ungehorsam gegen die in dieser Vorschrift enthaltenen Anordnungen sind daher als Ungehorsam gegen militärische Dienstbefehle anzusehen. —

II. Ein Gendarm ist von einem seiner früheren Kameraden angezeigt worden, weil er für seine Reisen zur Eisenbahn die 4te Wagenklasse benutzt hat. Der angezeigte Gendarm hat, wie die Denunziation zeigt, dadurch bei seinen Kameraden wie auch im Publikum zu anstössigen Redereien Veranlassung gegeben und an Ansehen verloren. Wenn die Benutzung der 4ten Wagenklasse für die Gendarmen auch nicht direkt verboten ist, so kann ich derartige Ersparnis-Rücksichten immerhin nur als unstatthaft und als nicht standesgemäss bezeichnen.

III. Nachträgliche Anzeigen und Beleidigungen entlassener Gendarmen gegen Kameraden oder frühere Vorgesetzten sind unwürdige Handlungen, womit sich die Anzeiger selbst in ihrem

Ansehen

Ansehen den größten Schaden tun, indem sie den Verdacht der Feigheit, Gemeinheit, Rachsucht und Hinterlistigkeit auf sich laden, Eigenschaften, die jedes anständigen Mannes, und als ein solcher muss unter allen Umständen der Gendarm angesehen sein, unwürdig sind. Ich kann nur immer wiederholen, dass jeder Gendarm dem ein Unrecht zugefügt wird, die heilige Verpflichtung hat, seine gekränkte Standes- und Mannesehre auf dem vorgeschriebenen Beschwerdewege zu rehabilitieren und mache zum Schluss auf §. 11 d. M. St. G. O. aufmerksam, welcher lautet:

„ Macht sich eine Person innerhalb eines Jahres nach Beendi-
„ gung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden
„ Verhältnisses wegen der ihr während der Dienstzeit wider-
„ fahrenen Behandlung einer Beleidigung oder Körperver-
„ letzung gegenüber einem früheren militärischen, noch im
„ aktiven Dienste befindlichen Vorgesetzten schuldig, so ist we-
„ gen dieser strafbaren Handlungen die Militärstrafgerichts-
„ barkeit begründet."

U. dem Offizier-Distrikt hier zur Kenntnis und Bekanntgabe an sämtliche Gendarmen.

1 Anlage.

gez. Hiepe.

Distr. 26. 10. 04 – 437

U. u. R. zirkuliert bei den Beritten gg. Nienburg gg. zur Veranlassung.

Hannover, den 26. 10. 04

gez. Frhr. v. d. Knesebeck.

Beritt am 31. 10. 04
– 226 – F.

Zirkuliert U. u. R. bei sämtlichen Gendarmen des Beritts 1. Grunert gg. zur Kenntnis, Abschriftnahme in das Befehlsabschriftsheft und genauesten Nachachtung.

Nienburg (Weser), den 13. 11. 04.

gez. Freytag,
Oberwachtmeister

Abschrift! Nr. 37 470231

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise diejenigen Gendarmen, denen die Erlaubnis erteilt ist, Zivil auf Urlaub zu tragen, die vorgeschriebenen Meldungen am Urlaubs= ort zu erstatten haben; hierauf entschied das Korps. Komman= do wie folgt:

Berlin, den 28. Oktober 1904.

In dem Ausnahmefall, daß ein Gendarm in Zivil und ohne seine Uniform mitzunehmen, nach einer Garnison beurlaubt wird, hat er sich weder mündlich noch schriftlich daselbst zu melden.

gez. von Hennigs

– I. 616. –

U. u. R. den Offizier distrikten 1 Hannover 2 zz. zur Kennt= nis und weiteren Veranlassung.

Hannover, den 25. November 1904.

gez. Hiepe I. 1089

U. u. R. den Beritten zz. Nienburg zz. zur weiteren Mitteilung.

Hannover, den 26. November 1904.

gez. Frhr. v. d. Knesebeck.

Zirkuliert U. u. R. bei sämtlichen Gendarmen des Beritts 1 Grunert 2 zz. zur Kenntnis und Abschriftnahme in das Befehls= Abschriftsheft.

Nienburg (Weser) den 29. 11. 04

gez. Freytag,
Oberwachtmeister

Abschrift
der Chef der Landgendarmerie
IV 778.

Berlin, den 9. Dezember 1904.

Der 2. 4. 6, 9. u. 10 Brigade – welche in ihrer zweiten Unterstützungskasse hohe Bestände haben, stelle ich anheim, den Oberwachtmeistern u. Gendarmen auf die ihnen durch Zahnerkrankungen und Zahnoperationen entstehenden Kosten für sich u. ihre Familien Unterstützungen gemäß den Bestimmungen P. 1. Ziffer 131 ff zu bewilligen. Auf die Kosten für Zahnersatz – siehe P. 1 Ziffer 137 – dürfen Beihülfen nicht bewilligt werden.

U. u. R. zz. der 10. Brigade zz. zur weiteren Veranlassung.

gez. von Hennigs.

IV 137
U. den Offiz. distr. Hannover zur weiteren Bekanntgabe an sämtliche Oberwachtm. u. Gendarmen

Hannover den 14. 12. 04
gez. Hiepe

distr. 506
U. u. R. den Beritten zz. Nienburg zz. zur Kenntnis und weiteren Mitteilung.

Hannover, den 17. 12. 04
gez. v. d. Knesebeck.

Beritt 269
zirkuliert U. u. R. bei sämtlichen Gendarmen des Beritts zz. 11. Grunert zz. zur Kenntnis u. Abschriftnahme in das Befehls- Abschriftsheft. In jedem Falle wo ein Spezialarzt zu Rate gezogen werden soll, ist vorher die Genehmigung der Brigade zu erbitten.

Nienburg a/W, den 22. 12. 04. gez. Freytag, Oberwachtmeister.

Abschrift. Nr. 38 470232

10. Gendarmerie-Brigade. Hannover, den 21. Dezember 1904.

III. 440.

Ein Gendarm der Brigade, gegen den ein kriegsgerichtliches Verfahren eingeleitet worden war, hatte verabsäumt, in der gegen ihn stattfindenden Hauptverhandlung, bezw. seinem Verteidiger sein Notizbuch, in welches er Notizen über den in Frage kommenden Vorfall s. Zt. gemacht hatte, als Beweismittel vorzulegen. Gerade in diesem Falle war dieses, wie ich mich persönlich bei der Hauptverhandlung überzeugt habe, unbedingt notwendig, da es sich um die Feststellung eines genauen Zeitpunktes handelte und dem Gendarmen hierdurch der zu erbringende Wahrheitsbeweis bedeutend erleichtert worden wäre. –

Wäre im Ermittelungsverfahren seitens des Gendarmen des Notizbuches Erwähnung getan, so würde es voraussichtlich gar nicht zur Hauptverhandlung gekommen sein. Die Sache wäre nach Einsicht des Untersuchungsführers in das Notizbuch eingestellt worden. Da aber gar nicht von der Existenz des Notizbuches gesprochen wurde, so wäre beinahe auf Antrag des Vertreters der Anklage die Verurteilung zu einer schweren Strafe erfolgt.

Es ergibt sich hieraus, ein wie grosser Wert darauf zu legen ist, daß sämtliche Gendarmen bei Abfassung von Anzeigen, Befragung von Zeugen, namentlich aber, wenn irgend möglich, bei der unmittelbar nach Vorfällen, welche Anlass zu einem gerichtlichen Verfahren bieten sich in gewissenhaftester Weise entsprechende Notizen hierüber machen sowie die genaue Zeit feststellen (evtl. vor Zeugen) und genau notiren, wann und was sich ereignet hat.

Im Interesse des Dienstes und der Gendarmen selbst müssen letztere zu diesem Zwecke immer ein Notizbuch, sowie eine richtig gehende Uhr bei sich führen, und hiervon in gegebenen Fällen den vorstehend angeführten Gebrauch machen. – Bei einer eventl. gegen einen Gendarmen stattfindenden Hauptverhandlung hat derselbe das betr. Notizbuch, sowie sein Aufenthaltsbuch und das in Frage kommende Tagebuch unaufgefordert mit zur Stelle zu bringen und als Beweismaterial vorzulegen. –

U. dem Offizier distr. Hannover zur Kenntnis und Bekanntgabe an sämtliche Gendarmen. – Ich ersuche den Distrikt, auf die Beachtung dieser Bestimmung ein besonderes Augenmerk zu haben.

distr. an 22. 12. 04 _ 515 gez. Hesse.

U. u. R. im Umlauf bei den Beritten pp. Nienburg pp.

Hannover, den 22. 12. 04

Beritt J. Nr. 272 gez. Frhr. v. d. Knesebeck.

Zirkuliert U. u. R. bei sämtlichen Gendarmen des Beritts pp. 12 Grunert pp. zur Kenntnis, Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft und genauesten Befolgung, wovon ich mich überzeugen werde. Nienburg (Weser) den 26 Dezember 1904.

gez. Freytag, Oberwachtmeister. 6. 1. 05

Abschrift. Nr. 386. 470233

10. Gendarmerie-Brigade Hannover, den 25. Mai 1905.

III. 172.

Aus einer Untersuchungssache habe ich ersehen, dass die von Zeugen dem Gendarmen auf Grund einer ihm gewordenen Anzeige gemachten Angaben vor Gericht, ganz anders lautend, zu Gunsten des Angeklagten beurkundet wurden, sodass das Verfahren eingestellt werden musste und der Gendarm dabei in eine üble Lage voller Verlegenheit gekommen ist. Der Beschuldigte machte hierauf seinerseits Anzeige wider den Gendarmen wegen wissentlich falscher Anschuldigung. —

Unter Hinweis auf die Brigadeverfügung vom 21.12.04 III 440 kann ich nur auf das eindringlichste empfehlen, dass jeder Gendarm die ihm bei Anstellung von Ermittelungen von Zeugen gemachten Angaben, ebenso auch die ihm gewordenen Anzeigen, notiert und letztere von den betreffenden Personen unterschreiben lässt, damit später vor Gericht etwaigen Widersprüchen, sowie auch einer Beschuldigung des Gendarmen der wissentlich falschen Anschuldigung auf das wirksamste entgegengetreten werden kann.

M. dem Offizier-Distrikt Hannover zur Kenntnis und weiteren Bekanntgabe.

gez. Hiepe.

Distrikt vom 26.5.05 – 222 –

M. u. R. im Umlauf bei den Bezirken gz. Nienburg gz. zur Kenntnis und weiteren Bekanntgabe.

Hannover, den 28. Mai 1905.

gez. Frhr. v. d. Knesebeck.

Bezirk – 96 –

Zirkuliert M. u. R. bei sämtlichen Gendarmen des Bezirks gz. 12. Grunert gz. zur Kenntnis, Abschriftnahme zu dem Brigadebefehl vom 21.12.04 III 440 in das Befehlsheft und genauester Nachachtung.

Nienburg (Weser) den 30. Mai 1905.

gez. Freytag

Oberwachtmeister.

Nr. 39.

Siehe Nr. 17. – Auszug zu den „besonderen Garnison-Bestimmungen für Berlin". – Abzeichen der Königlichen Wagen.

Abschrift
10. Gendarmerie-Brigade
J. № 1037/01.

Zufolge eines ergangenen Corps-Befehls wird die vorstehende Brigade-Verfügung vom 21.5.01 J. № 428/01 dahin modificirt, daß die Oberwachtmeister, berittenen und Fuß-Gendarmen, denen die Benutzung des Fahrrades zu jedem Dienst von der Brigade nicht ertheilt ist, statt der Brigade direct auf Quartalblatt zu melden haben, wenn sie zu Verfolgung von Verbrechern oder bei Erledigungen eiliger Dienstgeschäfte, z. B. bei Ausbruch eines Feuers, Arbeiterunruhen pp. sich eines Fahrrades als Beförderungs-Mittel bedient haben. Die Districte haben bis zum 1. März 1902 der Brigade auf Quartalblatt zu melden, daß sämmtlichen Oberwachtmeistern und Gendarmen diese Verfügung bekannt gemacht worden ist.

\# \# \#

W. u. R. dem Offizier-District Hannover pp. zur Kenntniß und weiteren Veranlassung.

Hannover, den 28. Dezember 1901.

gez. Hiepe.

W. u. R. dem Bezirk Nienburg pp. zur Kenntniß und weiteren Mittheilung. Die Bezirke haben zum 25. Februar 1902 dem District zu melden, daß sämmtlichen Gendarmen diese Verfügung bekannt gegeben worden ist.

Hannover, den 29. Dezember 1901.

Distr. J. № 377/01. gez. Frhr. von Scherr-Thoss.
Bezirk J. № 259/01

W. u. R. zum Umlauf zunächst bei den berittenen Gendarmen pp. zur Kenntniß und Abschriftnahme sämmtlicher vorstehenden bzw. anliegenden Brigadebefehle in das Befehls-Abschriftheft und sodann bei den Fußgendarmen pp. 7. Gemarkung p. p. zur Kenntniß und Abschriftnahme des vorstehenden Brigadebefehls vom 28.12.01 J. № 1037/01 zu den bereits in Abschrift genommenen Brigadebefehlen vom 22.4.98 und 21.5.01 in das Befehls-Abschriftheft und genauesten Beachtung.

Nienburg (Weser) den 12. Januar 1902.

gez. Freytag, Oberwachtmeister

Abschrift

Abschrift.

Nr. 40. 470236

10. Gendarmerie-Brigade.

I. 421

Die Brigade-Verfügung vom 21.5.01 J.Nr. 428/01 und 28.12.01 J.Nr. 1037/01 wird bezüglich der Einreichung von Meldungen auf Quartblatt über Benutzung von Fahrrädern direkt an die Brigade dahin modifiziert, daß diese Meldungen für die Folge nicht mehr direkt an die Brigade, sondern an die Distrikte zu richten sind, von welchen dieselben gesammelt – ohne Eintragung in das Geschäftsbuch – vierteljährlich der Brigade vorzulegen sind u. zw. mit dem 5. Juli d. J. anfangend, zum 5. Oktober, 5. Januar, 5. April und 5. Juli jeden Jahres.

# # #

V. u. R. bei den Offizier-Distrikten gg. Hannover zur Kenntnis, weiteren Veranlassung.

Hannover, den 10. Mai 1905.

gez. Hiesse.

Distrikt an 16.5.05 _ 205 _

U. u. R. im Umlauf bei den Beritten gg. Nienburg gg. zur Veranlassung.

Hannover, den 16.5.05

gez. Frhr. v. d. Knesebeck.

Zirkuliert U. u. R. bei sämmtlichen Gendarmen des Beritts gg. 12 Grunert gg. zur Kenntnis und Abschriftnahme zu dem Brigadebefehl vom 28.12.01 J.Nr. 1037/01 in das Befehls-Abschriftsheft.

Diejenigen Gendarmen, denen die ständige Benutzung eines Fahrrades im Dienst nicht bereits erteilt ist, haben die Benutzung eines Fahrrades im Dienst in den im Brigadebefehl vom 28.12.01 bezeichneten Fällen nicht mehr direkt der Brigade, sondern dem Offizier-Distrikt direkt hierüber Meldung auf Quartblatt zu erstatten.

Nienburg (Weser), den 18/22 Mai 1905.

gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

Aufgehoben zuf. Brigadebefehl v. 7.3.19. – IV 229. –

Abschrift!   Nr. 41.   470237

Chef des Generalstabes der Armee   Berlin, den 19. Juli 1905.
Nr. 124 Man.

Euer Exzellenz beehre ich mich nachstehend einige Beobachtungen aus den letzten Kaisermanövern sehr ergebenst mitzuteilen, die geeignet sein dürften, während des diesjährigen Manövers von den Gendarmen beachtet zu werden.

1. Die Gendarmerie-Patrouillen müssen an dem Grundsatze festhalten, dass sie nur dann zu mehreren zusammenzuarbeiten haben, wenn es ihnen besonders befohlen ist. Jede Patrouille, die sonst irgendwo bereits eine Patrouille in Tätigkeit findet, muss sich einen anderen Ort und eine andere Aufgabe suchen.

2. Es ist dringend erwünscht, dass im Manövergelände die zahlreichen militärischen Kraftwagen in ihrer Schnelligkeit nicht durch andere Fuhrwerke behindert werden. Mit Strenge muss daher auf Ordnung in den Train-Kolonnen gehalten werden, dass die Kolonnen scharf auf Vordermann fahren und eine Seite der Strasse dauernd ganz frei bleibt. Zu vermeiden ist aus demselben Grunde ein häufiges, nicht unbedingt gebotenes Wechseln der Strassenseite, auf welcher die Kolonne fährt.

Ganz besonders ist es aber auch nicht zu dulden, dass Privatfuhrwerke auf der Strasse nebeneinander herfahren oder halten.

3. Grosser Umsicht bedarf es, um für Seine Majestät den Kaiser und König, Allerhöchstwelcher im Manöver täglich das Automobil zu benutzen pflegt, den Weg frei zu machen. Wenn diese Aufgabe auch in erster Linie dem Gendarmerie-Kommando der Manöverleitung auf Grund jedesmaliger besonderer Weisung zufällt, so kommen auf weitere Strecken diese Gendarmerie-Patrouillen natürlicherweise doch häufig zu spät. Es bleibt daher nur übrig, dass alle Patrouillen stets im Manövergelände dafür sorgen, dass

a, die Dorfstrassen im Zuge der grösseren Wegeverbindungen passierbar sind.

b, an den Strassenecken und Dorfausgängen niemals Menschenansammlungen stattfinden

c, vor Wirtshäusern Privatfuhrwerke nur dann halten dürfen, wenn ungehinderter Verkehr auf der ganzen Breite der Straße erfolgen kann.

4. In dieser Hinsicht erfordern auch die in der Nähe der Biwaks gelegenen Ortschaften größte Aufmerksamkeit, schon um den glatten Verkehr der ankommenden und abfahrenden Train-Kolonnen zu sichern.

5. Große Unordnungen haben sich in Magazinorten ergeben. Die angeforderten, an den Magazinort bestellten Wagen sind häufig nicht sofort an den für die Versammlung der Wagen bestimmten Platz gefahren, sondern haben zunächst im Orte selbst, vor Wirtschaften, auf Höfen u. s. w. in größtem Durcheinander gerastet. Im Interesse peinlichster Ordnung in den Magazinorten, wo die Verhältnisse besonders schwierig liegen, müssen alle ankommenden angeforderten Fuhrwerke <u>ohne Aufenthalt im Ort</u> dem vorgeschriebenen Sammelplatz zugeführt werden.

6. Um Flurschäden durch das Publikum, das sich in diesem Jahre wie gewöhnlich zahlreich einfinden dürfte, zu verhindern, sind die Oberpräsidenten der beteiligten Provinzen gebeten, die Bevölkerung auf die Haftbarkeit des Einzelnen für verursachten Schaden hinzuweisen. Es wird gebeten, den Gendarmen auch hier die äußerste Strenge und von Anfang an energisches Einschreiten bei Übertretungen anzuempfehlen.

Nur so werden sich auch Unglücksfälle vermeiden lassen, die dadurch entstehen, daß Zuschauer sich der übenden Truppe zu sehr nähern. Grundsätzlich ist das Publikum von der Truppe soweit abzuhalten, daß eine Unterhaltung zwischen beiden nicht stattfinden kann.

7. Große Schwierigkeiten pflegt es zu machen, wenn der Gefechtsübung wegen eine Stelle schnell vom Publikum geräumt werden muß. Sind die Gendarmerie-Patrouillen in solchen Augenblicken nicht imstande, ihre Anordnungen mit der erforderlichen Schnelligkeit durchzusetzen, so haben sie sich sofort vom nächsten Truppenteil die notwendigen Hilfsmannschaften zu erbitten.

Die

die Truppen sind allgemein anzuweisen, jedem Ersuchen der Gendarmen um Unterstützung, zu welchem Zwecke es auch sei, unbedingt nachzukommen.

I. A.
gez. Moltke

An den Herrn Chef der Landgendarmerie

Der Chef
der Landgendarmerie

Berlin, den 29. Juli 1905.

I. 491

der Brigade
mit Nebenexemplaren für Distrikte und Kreise, zur weiteren Veranlassung.

gez von Hennigs.

Von der Brigade am 3. 8. 05 – I. 721 –
Vom Distrikt am 3. 8. 05 – 320 –
Kreis No 142.

Zirkuliert U. u. R. bei sämtlichen Gendarmen des Kreises gz. 12 Grunert gz. zur Kenntnis Abschrift nehmen welche im Befehl-Abschriftheft lose aufzubewahren ist und genauesten Beachtung bei etwaigem Kommando zu Dienstleistungen im Manöver.

Nienburg (Weser), den 18. August 1905.

gz. Freytag
Oberwachtmeister

Abschrift — Nr. 42. — 470240

Der Minister des Innern
II. e. 4130

Berlin, den 5. Dezember 1905.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat mir mitgeteilt, daß mit Rücksicht auf die neueren Bestimmungen über die betriebssichere Beschaffenheit der in Schnellzügen einzustellenden Wagen die Vorschrift nicht länger aufrecht erhalten werden könne, wonach Gendarmen mit ihren Dienstpferden auf Antrag ohne weiteres mit Schnellzügen zu befördern sind, auch wenn diese nur „I. u. II." Wagenklasse führen; bei der andauernden Zunahme des Gewichts und der Geschwindigkeit der Schnellzüge sei die Beförderung von Pferden in diesen Zügen künftig überhaupt nicht mehr angängig.

Der Herr Minister hat daher angeordnet, daß in Ziffer 2 der im Teil I der Allgemeinen Abfertigungsvorschriften für die über die Beförderung von Gendarmen mit und ohne Dienstpferd die Worte „und ihre Pferde" zu streichen sind.

Gleichzeitig sind die Königl. Eisenbahndirektionen angewiesen worden, dafür zu sorgen, daß in dringenden Fällen die Pferde der Gendarmen auch künftig mit möglichster Beschleunigung befördert werden. Daneben sind den Eisenbahndirektionen jene Bestimmungen mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht worden, bei bevorstehenden grösseren Arbeiterunruhen den Dienststellen die Beachtung jener Bestimmungen jedesmal besonders einzuschärfen.

Für die Eisenbahnverwaltung ist sodann erwünscht, daß bei der Abkommandierung von Gendarmen mit Dienstpferden der Eisenbahnstation, bei welcher der Transport beginnen soll, hiervon telegraphisch Mitteilung gemacht werde, damit die Station für rechtzeitige Gestellung der Wagen sorgen kann.

Euer Excellenz teile ich Vorstehendes unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 2. Mai 1893, dessen Inhalt, soweit er sich auf die Beförderung von Gendarmen mit Pferden bezieht, durch obige Anordnungen eine Abänderung erfährt, mit dem Ersuchen

ergebenst

ergebenst mit, die Regierungspräsidenten und Landräte gefälligst entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Die Landräte haben in Zukunft gleichzeitig mit der Übermittelung des Abrückungsbefehls an einen berittenen Gendarmen ihres Kreises die Eisenbahnabfahrtsstation telegraphisch zu benachrichtigen. Würde der Station der genaue Zeitpunkt der Abreise des Gendarmen anzugeben sein, so hat der Landrat, wenn er diesen Zeitpunkt nicht kennt, dafür zu sorgen, daß der Gendarm selbst, so schnell wie möglich, die fragliche Nachricht an die Eisenbahnstation gelangen läßt.

I. V.

gez. von Bischoffshausen.

An die Herren Oberpräsidenten

Der Minister des Innern
II e. 4130

Euer Exzellenz beehre ich mich anbei Abschrift meiner heutigen Verfügung an die Oberpräsidenten betreffend die Beförderung von Gendarmen mit ihren Dienstpferden bei Unruhen in Bergbau pp. Bezirken zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

I. V.

gez. von Bischoffshausen

An den Herrn Chef der Landgendarmerie.

Der Chef der Landgendarmerie Berlin, den 12. Dezember 1905.
IV 813

Abschrift hiervon erhält die 10. Brigade zur weiteren Mitteilung

gez. v. Hennigs

---

10. Gendarmerie-Brigade
IV. 1512

U. dem Offizier-Distrikt Hannover zur weiteren Mitteilung.

Hannover, den 20. Dezember 1905.

gez. Hiepe.

Distrikt I Nr. 561 470242

U. u. R. dem Beritten 4. Nienburg zur Kenntnis und weiteren Mitteilung.

Hannover, den 21.12.05

Beritt I Nr. 259.

gez. von Winterfeldt.

Zirkuliert U. u. R. bei den berittenen Gendarmen pp.
zur Kenntnis, Abschriftnahme in das Befehls- Abschriftenheft und genauen Beachtung bei etwaigen Kommandos mit dem Pferde unter Benutzung der Eisenbahn.

Nienburg (Weser), den 3. Januar 1906.

gez. Freytag
Oberwachtmeister

Abschrift — Berlin, den 23. Dezember 1904.

Der Chef der Landgendarmerie

I. 753.

I. Vorgang

Ein Gendarm hatte in der Notwehr einen Arbeiter erschossen. Da der zuständige Brigadier dienstlich von seinem Standort abwesend war, so wurde ein Telegramm über diesen Sachverhalt erst am Abend des nächsten Tages geöffnet und das Divisionsgericht an dem darauf folgenden Tage benachrichtigt. Inzwischen hatte das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft, durch den Berittführer ebenfalls in Kenntnis gesetzt, die Leichenschau und Leichenöffnung veranlasst.

Die Untersuchung gehörte, wie auch das Oberlandesgericht auf diesseitige Vorstellung hin anerkannt hat, ausschließlich zur Zuständigkeit des Militärgerichts, da an der Täterschaft des Gendarmen nicht zu zweifeln war und letzterer der Militärgerichtsbarkeit unterstellt ist. (: vgl. auch § 155 Abs. 1 u. 2 d. M. St. G. O. :)

II. Verfügung

Da es dem zuständigen Militärgericht nur dann möglich ist, die Untersuchung an sich zu ziehen, wenn es rechtzeitig Nachricht erhält, so bestimme ich Folgendes:

„Sobald ein Gendarm, unmittelbar oder mittelbar, den Tod eines Menschen veranlasst, hat er, sobald als möglich, telegraphisch direkt sowohl der Brigade, als auch dem zuständigen Divisionsgericht unter kurzer Angabe von Zeit, Ort und Ursache des Todes, zu melden. Im Telegramm an die Brigade ist anzugeben, ob dem Divisionsgericht telegraphiert worden ist.

Außerdem ist auf dem Dienstweg zu berichten.

Ist der Gendarm persönlich außer Stande zu telegraphieren, so ist hierzu der Berittführer oder der nächst erreichbare Kamerad verpflichtet.

Den Oberwachtmeistern und Gendarmen muss die Adresse des zuständigen Divisionsgerichts stets bekannt sein."

III V. der 1–12 Brigade und beiden Schulen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Der Vorgang hat die Veranlassung zum Deckblatt 4 von G. 2 und Deckblatt 10 zu G. 3 gegeben.

gez. von Hennigs.

V. u. R. bei den Offizier-Distrikten gg. Hannover, zur Kenntnis, weiteren Veranlassung und Entnahme je eines Exemplars. Telegramme über den unmittelbaren oder mittelbaren Tod eines Menschen durch die Hand eines Gendarmen sind unverzüglich außer an die Brigade auch an das für die Mannschaften der diesseitigen Brigade zuständige Gericht der 19. Division zu Hannover zu richten.

Hannover, den 29. Dezember 1904
gez. Hiepe. I. 1191

Distr. an 30. 12. 04 – 534 –

V. u. R. im Umlauf bei den Beritten zur Veranlassung.

Hannover den 30. 12. 04
gez. Frhr. v. d. Knesebeck.

Beritt I Nr. 4. 05

Zirkuliert V. u. R. bei sämtlichen Gendarmen des Beritts gg. 12 Grunert gg. zur Kenntnis, Abschrift nehmen in das Befehlsabschriftheft und genauester Beachtung bei vorkommenden Fällen.

Nienburg (Weser) den 8. 1. 05
Freytag, Oberwachtmeister.

Nr. 43 470244

Abschrift

Kriegsministerium Berlin, den 15. 12. 1905

Nr. 723/12.05 A. 1

Benutzung von Schnellzügen durch Mannschaften bei Urlaubsreisen und bei Reisen zum Gebrauch einer Kur.

I. Im Anschluß an die in der M. V. Bl. 103, 2 auf Seite 198/199 der Militär-Eisenbahn-Ordnung I Teil abgedruckten Fahrvergünstigungen für beurlaubte Mannschaften ist die Benutzung der 3 Wagenklasse aller Schnellzüge noch in folgenden Fällen freigegeben worden.

1. den Mannschaften u. s. w. auf den deutschen Eisenbahnen bei schwerer Erkrankung oder Todesfall in der Familie zu Reisen vom Standorte nach dem Urlaubsorte ohne Rücksicht auf die Urlaubsdauer für Reisen auf jede Entfernung und während des ganzen Jahres.
Unter Familie sind zu verstehen.
Ehefrauen, eheliche Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern und Geschwister
In solchen Fällen muß die Dringlichkeit der Reise durch eine auf dem Urlaubsschein anzubringende besondere Bescheinigung des Truppenteils aus der der Grund der beantragten Schnellzugsbenutzung ersichtlich ist, nachgewiesen werden.

2 den Unteroffizieren auf den preußischen Staatsbahnen und auf den Reichseisenbahnen bei einem Urlaub bis zu 14 Tagen unter den in der M. V. Bl. 103,2 angegebenen Beschränkungen (: Entfernung über 300 km. Ausschluß der Festzeiten u. s. w. :)

Die Ausdehnung dieser Fahrtvergünstigung auf die übrigen deutschen Eisenbahnen ist veranlaßt.

III Die Unteroffiziere und Mannschaften sind bei Beurlaubungen zur Benutzung von Schnellzügen zu den Sätzen des Militärtarifs nur zugelassen, wenn sämtliche Voraussetzungen zutreffen, unter denen die Schnellzüge freigegeben sind.
(: M. V. Bl. 103, 2 sowie vorstehend unter I und II :)

Da die Abfahrtsstationen gemäß § 32, 3 M. E. O. I verpflichtet sind, bei jeder Entnahme einer Militärfahrkarte die vorgelegte Urlaubsbescheinigung abzustempeln, so ist eine Prüfung jederzeit möglich, ob für die Rückfahrt dieselbe Bescheinigung benutzt wird, wie für die Hinfahrt.
Die Urlauber müssen unter diesen Umständen selbst darauf achten, daß die Urlaubsbescheinigung bei der Hinfahrt zum Urlaubsorte von der Fahrkartenausgabe der Abfahrtsstation abgestempelt wird, damit ihnen bei der Rückfahrt keine Weiterungen – Ausschluß von Schnellzügen und Verweisung auf Personenzüge, unter Umständen verspätetes Eintreffen beim Truppenteil u. s. w. erwachsen.

IV.

V. Den für Rechnung der Heeresverwaltung* zum Gebrauche einer Kur außerhalb der Garnison zugelassenen erkrankten Militärpersonen des Mannschaftsstandes ist auf den preußischen Staatseisenbahnen und auf Reichseisenbahnen bei ihren Reisen nach und von den Kurorten die Benutzung der 3. Wagenklasse aller Schnellzüge zu den Sätzen des Militärtarifs – bei D-Zügen unter Lösung von Platzkarten gegen Bezahlung – gestattet worden.

*) Für die Gendarmerie dürften als Kosten der Heeresverwaltung die zu gewährenden Unterstützungen anzusehen sein.

# # #

Für die Folge dürfen daher die vorbezeichneten Mannschaften bei der Fahrt zum Kurort und zurück auf Schnellzüge – soweit diese zur Benutzung zu den Sätzen des Militärtarifs freigegeben sind oder noch freigegeben werden – verwiesen werden, ohne daß es hierzu des in der M. A. Ev. 28 vorgeschriebenen militärärztlichen Zeugnisses bedarf. ~~Die~~ Im Militärfahrschein oder im Ausweise zur Erlangung einer Militärfahrkarte ist die Zulässigkeit der Benutzung von Schnellzügen und der Grund der Schnellzugsbenutzung ersichtlich zu machen.

gez. v. Einem.

Der Chef der Landgendarmerie   Berlin, den 6. Januar 1906.
V. 834/05

Abschrift hiervon erhält die ... Brigade zur weiteren Mitteilung. Deckblätter zu P. 1 werden später ausgegeben werden

gez. v. Hennigs.

Brigade I No. V 56.

M. dem Offizier-Distrikt zu Hannover.

Die vorstehenden Bestimmungen treffen im vollen Umfange auf sämtliche Oberwachtmeister und Gendarmen zu.
Auf No. III letzter Absatz, betreffend die Abstempelung des Urlaubsscheines beim Antritt der Reise, sowie No. V betreffend die Aufnahme des Vermerks = Benutzung von Schnellzügen wegen Kurgebrauchs in den ~~Benutzung von Schnellzügen~~ Urlaubspaß seitens des Distrikts wird noch besonders hingewiesen.

Hannover, den 10. Januar 1906.

gez. Hiepe.

Distrikt I Nr. 14

M. u. R. den Beritten 4 Nienburg zur Kenntnis und Mitteilung an alle Gendarmen.

gez. v. Winterfeldt.

Beritt I. Nr. 10.

Zie=

Zirkulirt W. u. R. bei den Gendarmen des Bezirks pp. 12. Grunert pp. zur Kenntnis, Abschriftnahme der „rot" angestrichenen Stellen in das Befehls-Abschriftsheft und genauesten Beachtung.

Nach den vorstehenden Bestimmungen können Urlaubsreisen auf Eisenbahnen bei Todesfällen oder bei schwerer Erkrankung von den in der vorstehenden Bestimmung unter I. 1, bezeichneten Angehörigen der Familie und zwar vom Standort bis zum Urlaubsorte – nicht zurück – ferner bei Urlaubsreisen auf Eisenbahnen bis zu 14 Tagen nach Urlaubsorten welche über 300 Km. vom Standort entfernt sind mit Ausschluß der größeren Festzeiten und schließlich bei allen Reisen auf Eisenbahnen zu einer Badekur, sowohl vom Standort zum Kurort wie auch von dort zum Standort zurück, Schnellzüge auf Militärfahrkarte benutzt werden. Die Bitte um Erteilung der Berechtigung zur Benutzung von Schnellzügen ist in jedem Urlaubsgesuch am Schlusse auszusprechen.

Bei Lösung einer Militärfahrkarte auf der Abfahrtsstation der Hinreise sind die rot unterstrichenen Zeilen ganz besonders zu beachten.

Nienburg (Weser) den 29. Januar 1906.

gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

Abschrift.

Der Chef der Landgendarmerie Nr. 44 Berlin, den 2. Februar 1906.
I. 60

An die Brigaden und Schulen.

Nach angestellten Erhebungen bestehen sowohl in verschiedenen Grenzkreisen im Osten und Westen der Monarchie als auch in einer Reihe von Binnenbezirken Anordnungen, welche die Gendarmen berechtigen, Personen die sie bei Begehung einer mit Geldstrafe bedrohten Übertretung betreffen, ein der zu erwartenden Strafe entsprechendes Pfand abzunehmen und der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Hinterlegung zuzustellen.

Wo die Zivilkreisbehörden ausnahmsweise in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse derartige Befugnisse den Gendarmen übertragen haben, ist von den Vorgesetzten mit Strenge darauf zu halten, daß die Gendarmen in ihrem eigenen Interesse die fraglichen Diensthandlungen (:– Abnahme des Pfandes, Erstattung der Anzeige und Ablieferung des betreffenden Gegenstandes oder

Geldbetrages

Geldbetrages an die zuständigen Behörden – :) durch Vermerke und Bescheinigungen in Abschnitt II, Spalte 7 u. 8 des Tagebuches klar zum Ausdruck bringen.

gez. von Hennigs

Brigade vom 4.2.06 ohne JNr.

U. u. R. bei den Beritten 4. Nienburg zur Kenntnis und Mitteilung an alle Gendarmen.

Hannover, den 6.2.06 – 51 –

gez. von Winterfeldt

Beritt JNr. 34. Nienburg (Weser) den 9.2.06 (ab 11.2.)

Zirkuliert U. u. R. bei den Gendarmen des Beritts 12. Gruendet [?] zur Kenntnis und Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft. Im diesseitigen Beritt sind die Gendarmen von der Zivildienstbehörde derartige Befugnisse nicht übertragen, es hat daher kein Gendarm das Recht, einer Person, die bei Begehung einer mit Geldstrafe bedrohten Übertretung betroffen wird irgend ein Pfand (Gegenstand oder Geld) abzunehmen, sich vielmehr nur mit einer Anzeige begnügen.

gez. Freÿtag,
Oberwachtmeister

470248

Abschrift.

10. Gendarmerie-Brigade

I. 479

Einem Fußgendarmen mußte – abgesehen von der zu erwartenden Bestrafung – die Benutzung eines Fahrrades im Dienst untersagt werden, weil er mit Festnahme und Transportierung eines Mannes betraut zu diesem Transport, lediglich aus Bequemlichkeitsrücksichten sein Privat-Fahrrad mitnahm und als der Arrestant entwich, bei der stattgehabten Verfolgung des Flüchtlings eine außerordentliche Energielosigkeit und Schlappheit an den Tag legte, sodaß dem körperlich kräftigen Gendarmen die Wiedererlangung nicht möglich war.

# # #

U. dem Offizier-Distrikt Hannover zur Kenntnis und weiteren Bekanntgabe an sämtliche Oberwachtmeister und Gendarmen.

Hannover, den 9. Juni 1906.

gez. Hepe.

Distr. – 223

U. u. R. den Beritten gez. Nienburg gez. zum Weiteren.

Hannover, den 10.6.06.

gez. von Winterfeldt.

Beritt 132

Zirkuliert U. u. R. bei den Gendarmen des Beritts gez. 12 Grunert gez. zur Kenntnis, Abschriftnahme in das Befehls-Abschrifts-Heft und genauester Beachtung

Nienburg (Weser), den 15. Juni 1906

gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

Abschrift Nr. 45. 470249

10. Gendarmerie-Brigade Hannover, den 4. Juli 1906.

III. 238.

Wiederum ist durch Nachlässigkeit und energieloses Verhalten der Fall eingetreten, daß einem Gend.-Wachtmeister – in diesem Falle dem F.G.W. Schrader III Station Neustadt bei Ilfeld – ein Gefangener und zwar während des Transports desselben nach dem Amtsgerichtsgefängnis entwichen ist. Trotzdem der betreffende Gd. Wachtmeister genau wußte, daß der Entflohene, den er auf seiner Arbeitsstelle wegen eines schweren Vergehens festgenommen hatte, dringend fluchtverdächtig war und denselben dieserhalb auch gefesselt hatte, hat er doch während des Transports trotz allgemeiner Warnung sein davor sein Fahrrad, statt dasselbe unterzustellen, mitgeführt, was ihm hierbei nur hinderlich war.

Diesem Umstande kann ich auch nur zuschreiben, daß der Festgenommene die Flucht ergriff wohl in der Annahme, daß die Verfolgung durch den Gendarmen infolge Mitführens des Fahrrades behindert und seine Wiederergreifung deshalb nicht möglich sei. Tatsächlich war auch die aufgenommene Verfolgung, trotzdem der Entflohene eine weite Strecke über freies Feld sogar noch gefesselt lief, erfolglos. –

Inwieweit der Gd. Wachtmeister seine Pflichten bei dem Transport des Gefangenen verletzt hat, wird noch durch die kriegsgerichtliche Untersuchung aufgeklärt werden.

Ich ersuche die Distrikts, sämtlichen Mannschaften Vorstehendes bekannt zu geben und gelegentlich von Dienstversammlungen pp. eingehend zu instruieren bezw. durch die Berittführer instruieren zu lassen, daß das Mitführen des Fahrrades bei derartigen Transporten zu vermeiden ist, damit solche Fälle, die das Ansehen der Gendarmerie im höchsten Grade schädigen, nicht wieder eintreten und die Gendarmen selbst sich vor gerichtlichen Strafen schützen.

U. dem Offizier-Distrikt Hannover

Distr. an 5. 7. 06 gez. Hiepe.

— 283 — U. u. R.

W. u. R. den Beritten zur Kenntnis und Belehrung der unterstellten Gendarmen.

Hannover, den 5. Juli 1906

Beritt Nr. 154 Für den beurlaubten Distrikts Offizier
gez. Dietrich
Oberwachtmeister z. F.

Zirkuliert U. u. R. bei sämtl. Gd. Wachtm. des Beritts 1. Grenert pp. zur Kenntnis und genauesten Beachtung.

Nienburg (Weser), den 9. 7. 06. gez. Freytag, Oberwachtm.

Abschrift. Nr. 46. 470250

Der Chef der Landgendarmerie. Berlin, den 3. Oktober 1906.
I. 696

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß zur Feier von Dienstjubiläen einzelner Oberwachtmeister und Gendarmen Geldsammlungen der Kameraden veranstaltet worden sind, zwecks Überreichung teilweise recht kostbarer Ehrengaben an die Jubilare. Das ist geschehen, sowohl von im Dienstrang Gleichgestellten unter sich als wie von Untergebenen für Vorgesetzte.

So sehr ich auch erfreut bin, wenn verdiente Kameraden an ihren Ehrentagen entsprechend gefeiert werden, so bin ich doch verpflichtet meine Untergebenen kameradschaftlich auf das Mißliche beregter Geschenke aufmerksam zu machen.

Einmal geht es bei diesen Dingen selten ohne einen gewissen moralischen Zwang ab. Dem Einzelnen ist es kaum möglich, sich auszuschließen und möge er noch so triftige Gründe hierfür haben. Das ist peinlich für ihn, die anderen Geber und den Beschenkten, namentlich wenn dieser ein Vorgesetzter ist.

Zweitens veranlaßt die fast unvermeidliche Öffentlichkeit, die Ehrenfeiern durch Zeitungen und Zeitschriften gegeben wird, zur Nachahmung und Überbietung in weiteren Kreisen des Korps, wodurch ferner unerwünschte Zwangslagen geschaffen werden.

Endlich ist, und dies nicht zum Wenigsten zu bedenken, daß die beregten Gaben nicht im Verhältnis zu den Dienstbezügen der Oberwachtmeister und Gendarmen stehen, und daß sie darum wohl ein Hindernis gegen deren Aufbesserung werden könnten.

Diese meine Meinung ist sämtl. Gendarmen bekannt zu machen.

gez. v. Hennigs.

An die Brigaden, Distrikte und Schulen.

Von der Brigade am 5. 10. 06 – 979
Distr. J. Nr. 429

U. u. R. den Beritten gg. Nienburg gg. zur Kenntnis und Mitteilung an alle Gendarmen.

Hannover, den 14. 10. 06.
Beritt J. Nr. 217 gez. von Winterfeldt.

Zirkuliert U. u. R. bei den Gend= Wachtm. des Beritts 1. Grenzort zur Kenntnis und genauesten Nachachtung
Nienburg (Weser) den 18. 10. 06. gez. Freytag, Oberwachtm.

Abschrift   Nr. 47.   470251

Der Chef der Landgendarmerie   Berlin, den 5. Oktober 1906.
II. 6. 207/06   10. Brigade v. 9.10.06 – IV 1163 –

Vorgang

Ein Gendarm, der zum Musterungsgeschäft außerhalb seines Dienstbezirks nach H. kommandiert war, hatte am gleichen ~~Tage~~ Ort vor dem Amtsgerichte zu H. einen Termin als Zeuge wahrzunehmen.

Da der Gendarm aus dienstlichen Gründen bereits in H. anwesend war und er hierfür Reisekosten und Tagegelder liquidieren konnte, standen ihm Gebühren bei dem Amtsgericht nicht mehr zu. Gleichwohl hat der Gendarm solche sich zahlen lassen, da dem Rechnungsbeamten seine dienstliche Anwesenheit in H. aus anderer Veranlassung nicht bekannt war.

Die Gebühren mußten zurückgezahlt werden und einer kriegsgerichtlichen Bestrafung ist der Gendarm nur dadurch entgangen, daß das Kriegsgericht mit Rücksicht auf den persönlichen Eindruck des Mannes für nicht nachgewiesen ansah, daß dem Gendarmen das Bewußtsein, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, beigewohnt habe.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen und deren Folgen sind die Gendarmen darauf hinzuweisen, daß Reisekosten und Tagegelder für dieselbe Reise und denselben Reisetag unter keinen Umständen doppelt angefordert werden dürfen. (Vergl. auch P. 1. Ziffer 65 f.).

gez. von Hennigs.

Distr. J.Nr. 419

U. u. R. den Bereitten gg. Nienburg gg. zur Kenntnis und Mitteilung an alle Gendarmen.

Hannover, den 10. 10. 06.

Bereitt J.Nr. 214.   gez. v. Winterfeldt.

Zirkuliert U. u. R. bei den Gend.=Wachtm. des Bereitts 1. Grunert gg. zur Kenntnis und genauesten Beachtung in vorkommenden Fällen.

Nienburg (Weser), den 14. Oktober 1906.

gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

Nr. 48 Abschrift. 470252 16.

Auf ein Schreiben des Herrn Chefs der Landgendarmerie v. 10.10.05 – I. 667 – an den Herrn Minister des Innern betr. Verwendung von Oberwachtmeistern zu Pferdevormusterungen ist folgende Verfügung ergangen.

Der Minister des Innern Berlin, den 12.9.06.
II C. 229

Auf den gefälligen Bericht vom 21.1.06 I C. 6186.
Eine Notwendigkeit zur Heranziehung der O.W. und Gendarmen zum Pferdevormusterungsgeschäft in dem bisher im dortigen Verwaltungsbezirk üblich gewesenen Umfange vermag ich nicht anzuerkennen. Wie Euere Hochwohlgeboren selbst zugeben, wird der O.W. durch eine wochenlange Begleitung des Pferde-Vormust. Kommissars seinen eigentlichen Dienstgeschäften, der Beaufsichtigung seines Bezirks zu sehr entzogen. Den von Ew. Hochwohlgeboren getroffenen, auf tunlichste Einschränkung der Teilnahme der O.W. an den fraglichen Geschäften abzielenden Anordnungen stimme ich daher zu.

Was die Heranziehung der Gendarmen zu den Pferdevormusterungen anlangt, so wird künftig im Allgemeinen daran festzuhalten sein, dass, abgesehen von der vornherein auszuschaltenden Leistung von Schreibhülfe, eine Verwendung der Gendarmen zum Aufstellen der Pferde und zum Ordnen derselben nach der Vorführungsliste nicht statthaft ist. Einerseits sind diese Leistungen nach § 5 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 1.5.02 Sache der Gemeindevorsteher, andererseits gehört die Art dieser Tätigkeit nicht zu den Dienstobliegenheiten der Gendarmen, die dadurch dem Sicherheitsdienste entzogen werden. Ob und in welchem Umfange behufs Aufrechterhaltung der öffentl. Ruhe und Ordnung Gendarmen zum Pferdevormusterungsgeschäfte zu kommandieren sind, muss dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Landräte überlassen bleiben.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Schleswig

Abschrift übersende ich Euer Exzellenz ergebenst auf das Schreiben vom 10.10.05 I. 667 bei Wiederanschluss der Anlagen zur gefälligen Kenntnisnahme.

I. A.

gez. von Kitzing

an

An den Herrn Chef der Landgendarmerie.

Der Chef der Landgendarmerie Berlin, den 13. 10. 06.
I. 655.

Ue. u. R. der 10. Brigade zur Kenntnis
gez. v. Hennigs.

---

10. Brigade I 1023 v. 30. 10. 06 zur Kenntnis.
Distr. vom 1. 11. 06 – 457 – zur Kenntnis und Mitteilung an alle Gendarmen zur Abschriftnahme.
Kreis J. Nr. 233 gez. v. Winterfeldt
Zirkuliert Ue. u. R. bei sämtl. Gend.-Station. des Kreises 1, Gemeint gez. zur Kenntnis, Abschriftnahme in das befohl. Abschriftheft und Beachtung.
gez. Freytag,
Nienburg (Weser) den 4. 11. 06. Oberwachtmeister

---

§ 29

Die Blomben tragen die Uufschrift „Bolizeiv~~er~~aermal-tung" ~~u~~ und den ~~N~~amen ~~des~~ des Behördensitzes.

Abschrift Nr. 49 ad I. 1003. 1.

Der Minister des Innern Berlin, den 25. September 1906.

II. e. 2510

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 11. November 1905 – II. e. 3844 –

Euer Exzellenz übersende ich anbei ergebenst die für die Provinzen Schlesien, Westfalen und die Rheinprovinz auf Grund des von den Oberpräsidenten beigebrachten Materials aufgestellten neuen Designationslisten für diejenigen Gendarmen, welche im Falle des Ausbruchs grösserer Arbeiterbewegungen in die gefährdeten Bezirke abkommandiert werden sollten. Zugleich füge ich Nachweisungen abschriftlich bei, in denen die designierten Mannschaften nach den Provinzen zusammengestellt sind, denen sie entnommen werden. Die als abkömmlich bezeichneten Mannschaften sind im Einvernehmen mit den zuständigen Brigaden bestimmt worden. Ich bitte, die Gendarmen von ihrer Designation gefälligst in Kenntnis setzen und zugleich über die geeignetsten Zugverbindungen nach ihren Gestellungsorten, sowie über das Verfahren zwecks Anwendung des Eisenbahnfahrgeldes gemäss meines Schreibens vom 18. Oktober 1890 – I 13082 – genau unterrichten zu lassen, auch dafür Sorge tragen zu wollen, dass später neu designierte Gendarmen alsbald in gleicher Weise instruiert werden.

Wegen des Verfahrens bei Heranziehung der Gendarmen nehme ich auf die dieserhalb von mir erlassenen abschriftlich beigefügten Anordnungen vom heutigen Tage ergebenst Bezug.

Die bisher bereits von den Oberpräsidenten im Einvernehmen mit den Brigaden alljährlich im Juli vorgenommene Prüfung der Designationslisten wird auch künftig beibehalten werden. Euer Exzellenz ersuche ich ergebenst um eine gefällige Mitteilung darüber, dass die Gendarmen entsprechend instruiert sind. Der Herr Oberpräsident in Münster hat nach dem letzten grossen Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier – Januar 1905 – zur Sprache gebracht, dass es schwierig gewesen sei, für verbrauchte Revolvermunition der Gendarmen Ersatz zu beschaffen. In einem Falle habe sich selbst die Gendarmeriebrigade dazu nicht für befugt erachtet. Euer Exzellenz gefälliger Prüfung darf ich anheimstellen, ob hier Mängel vorhanden sind, die Abhülfe bedürfen. Für eine geneigte Rückäusserung würde ich dankbar sein.

An den Herrn Chef der Landgendarmerie.

I. V.
gez. von Kitzing

Der Chef der Landgendarmerie   Berlin, den 13. Oktober 1906.
II 838

470255

Ub. der 10. Brigade
mit einer Nachweisung und einem Exemplar der Anordnungen betreffend die Heranziehung der Mannschaften.
Die beteiligten Oberwachtmeister und Gendarmen sind möglichst bald entsprechend zu instruieren; sie sind hierbei auch auf d. V. Ziffer. 18 Abs. 3, 44, 114 Abs. 2, 119, 125, 154 u. 161 hinzuweisen. Die Ausführung ist bis zum 15. November d. Js. auf Quartblatt zu melden.

Wenn schneller Ersatz für verbrauchte Karabiner- und Revolvermunition erforderlich ist, so können ihn die Bezirksführer unmittelbar notigenfalls telegraphisch von der zunächst gelegenen Gendarmerieschule erbitten. Der Empfang der angeforderten Munition ist der Schule und auf dem Dienstwege der Brigade zu melden.

Die Brigaden haben bei der nächsten jährlichen Anforderung von Munition der Schule die abgegebenen Patronen zu ersetzen. Die Schulen werden angewiesen, mindestens je 1000 Patronen für Karabiner und Revolver vorrätig zu halten und sie nach Maßgabe des eigenen Verbrauchs aufzufrischen.

gez. v. Hennigs.

10. Gendarmerie-Brigade   Hannover, den 15. Oktober 1906.
I. 1003.

Ub. dem Offizier-Distrikt Hannover
mit einer Nachweisung und zwei Exemplaren betr. die Heranziehung der Mannschaften zur Kenntnis und weiteren Veranlassung gemäß vorstehendem Korpsbefehl.
Der Distrikt hat spätestens bis 10. November cr. auf Quartblatt zu melden, daß sämtl. Mannschaften entsprechend instruiert sind.

gez. Hiepe

Distrikt J.Nr. 430.   Hannover, den 17. 10. 06.

Ub. u. R. den Bezirken mit 4 Anlagen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Die Bezirke haben zum 8. November morgens dem Distrikt auf Quartblatt zu melden, daß sämtliche Mannschaften entsprechend instruiert sind.

gez. v. Winterfeldt.

Bezirk J.Nr. 221.

Nachweisung

derjenigen Gendarmeriemannschaften des Regierungsbezirks Hannover welche im Falle des Ausbruchs größerer Arbeiterbewegungen zur Verwendung in den gefährdeten Bezirken bestimmt sind.

Lfd. No.	Oberwachtmeister beritten	Oberwachtmeister zu Fuß	Gendarmen beritten	Gendarmen zu Fuß	Kreis	Stationsort	designirt für Kreis	designirt für Regierungsbezirk
1	1	.	.	.	Hannover	Hannover	Recklinghausen	Münster
2	.	.	1	.	"	"	Ruhrort	Düsseldorf
3	.	.	1	.	"	Rethen a/Leine	"	"
4	.	.	1	.	"	Stöcken	"	"
5	.	.	1	.	"	Brink b/Langenhagen	"	"
6	.	.	1	.	"	Arnum	"	"
7	.	.	.	1	"	Kl. Buchholz	Essen	"
8	1	.	.	.	Hameln	Hameln	Ruhrort	"
9	.	.	1	.	"	"	Saarbrücken	Trier
10	.	.	1	.	"	Polle	"	"
11	.	.	.	1	"	Hemeringen	Essen	Düsseldorf
12	.	.	.	1	"	Aerzen	"	"
13	.	.	.	1	"	Emmern	"	"
14	.	.	1	.	Springe	Springe	Saarbrücken	Trier
15	.	.	.	1	"	Lauenau	Essen	Düsseldorf
16	.	.	.	1	"	Schulenburg	"	"
17	.	.	.	1	"	Eldagsen	Recklinghausen	Münster
18	1	.	.	.	Nienburg	Nienburg	Mühlheim a/Ruhr	Düsseldorf
19	.	.	1	.	"	"	Saarbrücken	Trier
20	.	.	1	.	"	Linsburg	"	"
21	.	.	.	1	"	Lemke	Recklinghausen	Münster
22	.	.	1	.	Stolzenau	Stolzenau	Saarbrücken	Trier
23	.	.	.	1	"	"	Recklinghausen	Münster
24	.	.	1	.	"	Uchte	"	"
25	.	.	.	1	"	Loccum	"	"
26	1	.	.	.	Neustadt a/Rbg	Neustadt a/Rbg	Düsseldorf	(Reg. Präs.)
27	.	.	1	.	"	"	Recklinghausen	Münster

Lf. No.	Oberwachtmeister beritten	Oberwachtmeister zu Fuß	Gendarmen beritten	Gendarmen zu Fuß	Kreis	Stationsort	designirt für Kreis	designirt für Regierungsbezirk
28	.	.	1	.	Neustadt a/Rbge.	Rodewald	Recklinghausen	Münster
29	.	.	.	1	〃	Wunstorf	〃	〃
30	.	.	.	1	〃	Frielingen	〃	〃
31	1	.	.	.	Syke	Bassum	Ottweiler	Trier
32	.	.	1	.	〃	〃	Recklinghausen	Münster
33	.	.	1	.	〃	Harpstedt	〃	〃
34	.	.	1	.	〃	Holtorf	〃	〃
35	.	.	1	.	〃	Syke	〃	〃
36	.	.	1	.	Diepholz	Diepholz	〃	〃
37	.	.	.	1	〃	Lemförde	〃	〃
38	.	.	.	1	Hoya	Hoya	〃	〃
39	.	.	1		〃	Bruchhausen	〃	〃
40	.	.	.	1	〃	Bücken	Gelsenkirchen	Arnsberg
41	.	.	1	.	Sulingen	Sulingen	Recklinghausen	Münster
42	.	.	.	1	〃	Varrel	〃	〃

Brigade vom 15. 10. 06 – 1003 –
Distrikt vom 17. 10. 06 – 430 –

Berlin, den 25. September 1906.

Anordnungen

über die Heranziehung der Gendarmeriemannschaften, welche beim Ausbruch größerer Arbeiterunruhen in den Industriebezirken dorthin abkommandiert werden.

Über die Notwendigkeit und den Umfang der Heranziehung von Gendarmen zur Verstärkung der örtlichen Polizeikräfte beim Ausbruche größerer Arbeiterbewegungen haben die Landräte und Regierungspräsidenten hinsichtlich der nach der beifolgenden Nachweisung zu ihrer Verfügung gestellten Mannschaften nach pflichtmäßigem Ermessen selbständig zu befinden. Die Requisitionen um Verstärkung sind von ihnen telegraphisch direkt an die Landräte derjenigen Kreise zu richten, aus denen die betreffenden Mannschaften erbeten werden. Die requirierten Landräte haben den Gendarmen die Aufträge zum Abrücken unverzüglich, soweit nötig telegraphisch zu übermitteln und dem Distriktsoffizier hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

Die einberufenen Mannschaften haben sich ohne vorherige Sammlung unter Benutzung der schnellsten Eisenbahnverbindung an ihre Bestimmungsorte zu begeben und sich, wenn nichts anderes bestimmt wird, bei der requirierenden Behörde an deren Amtssitze zu melden. Von jeder Requisition um Verstärkung haben die Landräte gleichzeitig dem ihnen vorgesetzten Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten, sowie mir direkt Anzeige zu machen. Soweit Hilfskommandos den Regierungspräsidenten zur Verfügung gestellt sind, haben die letzteren von der Heranziehung der Kommandos dem Oberpräsidenten, sowie mir ungesäumt Anzeige zu machen und dabei anzugeben, wo die Hilfskräfte zur Verwendung gelangen.

Die Rücksendung der herangezogenen Mannschaften ist zu veranlassen, sobald dies ohne Gefährdung der Ruhe und Ordnung zulässig erscheint, wie die Einberufung von den requirierenden Dienststellen selbständig angeordnet. Von jeder Rückbeorderung ist in gleicher Weise, wie bei der Heranziehung Anzeige zu erstatten.

Die über die Reise der Gendarmen nach dem Kommandoorte früher ergangenen Bestimmungen sind auch in Zukunft zu beachten.

Zur

Lf. No.

28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42

Zur leichteren Orientierung wird auf folgende Punkte verwiesen.

I. Das Fahrgeld wird den mit der Eisenbahn reisenden Gendarmen gestundet.

II. Die Gendarmerie-Mannschaften haben die Kosten der Reise aus den ihnen gesetzlich zustehenden Gebührnissen zu bestreiten. Die Kosten der Beförderung der Dienstpferde fallen der Staatskasse zur Last.

siehe nachfolgende Seite M. Erl. vom 18.10.90 – II 13082.

Haben Gendarmen infolge der Benutzung von Schnellzügen, welche nur 1. und 2. Wagenklasse führen, höhere Aufwendungen machen müssen, als ihnen gesetzlich an Reisekosten zusteht, so kann die Differenz auf die Staatskasse übernommen werden.
(Erlaß d. M. d. I. v. 2.5.93 – II 5628.)

III. Behufs planmäßiger Ausführung der Designationsbestimmungen hat jeder Landrat, aus dessen Bezirk ein Gendarm wegen Krankheit pp. das Kommando nicht antreten kann, wenn irgend tunlich einen Ersatzgendarmen abzuordnen.
(: Erlaß d. M. d. I. v. 18.11.05 – II e. 3967:).

IV. Mannschaften mit Dienstpferden können in Schnellzügen nicht befördert werden.
Der Abgangsstation ist zwecks rechtzeitiger Gestellung eines Wagens zum Pferdetransport der Zeitpunkt des Antritts der Reise vorher telegraphisch mitzuteilen. + (siehe Anmerkung)
(: Erlaß d. M. d. I. vom 5.12.05 – II e. 4130:)

Anmerkung der Brigade
\+ geschieht durch die Zivildienstbehörde

7

Abschrift

der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 18.10.1890 – II 13082 –

Dem Gendarmen ist auf Vorzeigung der Ordre oder des Telegramms der vorgesetzten Dienstbehörde bei Reisen ohne Dienstpferd von der Fahrkarten-Ausgabestelle eine Blankofahrkarte nach dem für den allgemeinen Verkehr üblichen Verfahren, bei Reisen mit Dienstpferd von der Gepäckabfertigungsstelle ein Beförderungsschein für Mann und Pferd auszustellen. Blankofahrkarte und Beförderungsschein dienen als Ausweis während der Fahrt und sind bei Beendigung derselben von dem Fahr- bezw. dem Abfertigungsbeamten abzunehmen. Die Aushändigung der Fahrausweise und die Stundung der Fahr- und Frachtgelder ist auf der Ordre zu vermerken, welche dem Gendarmen zurückzugeben ist. Dieselbe dient da, wo eine direkte Abfertigung ~~[illegible]~~ bis zur Zielstation nicht tunlich ist und die Ausfertigung eines neuen Fahrausweises unterwegs notwendig wird, sowie für die Rückreise in gleicher Weise als Ausweis zur Erlangung der Fahrkarte oder des Beförderungsscheins.

In dem Stamm der Fahrkarte bezw. des Beförderungsscheins ist der Name des Gendarmen und die Behörde, welche die Ordre oder das Telegramm erlassen hat, einzutragen. Außerdem ist auf alle drei Teile der Blankofahrkarte und des Beförderungsscheins der Vermerk zu setzen: „Fahrgeld oder Fahr- und Frachtgeld gestundet.“ Der Angabe des Fahr- und Frachtgeldbetrages in den Fahrausweisen bedarf es nicht.

Nach der vorstehenden Nachweisung auf Seite 3 sind im Falle eines Ausbruchs größerer Arbeiterbewegungen designiert:

a. für den Kreis Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier die ber. Gendarmen Hillmer, Jahns I und Berk.

b. für den Kreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster die Fußgendarmen Dohrs, Becker III, Lilge und der ber. Gendarm Peter.

Zirkuliert N. u. R. bei den vorstehend designierten Gendarmen 1 Hillmer 77. zur Kenntnis und Abschriftnahme der rot angestrichenen Stellen als Notiz und genauesten Nachachtung.

Ein… [illegible]

Ein Jeder hat sich schon jetzt über die geeignetsten Zugver=
bindung nach seinem Gestellungsort, sowie über das Ver=
fahren zwecks Stundung des Eisenbahnfahrgeldes nach
dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 18.10.90
(: siehe Seite 7:) ganz besonders aber mit den vom Korps=
Kommando angeführten Bestimmungen der neuen Dienst
vorschrift (: siehe vorstehende Seite 2:) zur genauesten Be=
folgung eingehend vertraut zu machen, wovon ich mich
überzeugen werde.
Der vorbezeichnete Erlass des Herrn Ministers des Innern
vom 18. 10. 90 – II 13082 – hat bereits im Jahre 1890 zur
Abschriftnahme in das Befehlsheft im ganzen Bezirk
zirkuliert, derselbe ist aber nochmals auf besonderen
Bogen abzuschreiben und bei einem etwaigen Kom=
mando in das Aufstandsgebiet im Tagebuchumschlag
mitzuführen.

An Meldungen hierher sind zu erstatten:

1. Sofort nach Empfang eines Befehls über Abmarsch
(Tag und Stunde des Abmarsches) unter Angabe des
Kommandoorts auf ganzen Bogen.
2. Nach dem Eintreffen im Kommandoort über das
angewiesene Quartier (bei wem Strasse u. Haus Nr.)
sowie jede Veränderung im Wechsel des Kommandoorts
und des Quartiers während des Kommandos.
3. Über erfolgte Rückkehr zum Standort (: Tag und Stunde)
(auf Quartblatt).

Außerdem hat Jeder sofort nach dem Eintreffen im Komman=
doort – wenn nicht anders bestimmt worden – sich bei der
requirierenden Behörde und bei dem dortigen nächsten Vor=
gesetzten zu melden.

(Siehe Dienstvorschrift Ziffer 44)

Nienburg (Weser), den 21. Oktober 1906.

gez. Freytag.
Oberwachtmeister.

Zirkuliert M u R. bei den übrigen, bisher nicht designierten
Gendarmen des Bezirks gez. 2. Grunert gg zur Mitkenntnis und
Abschriftnahme der rot angestrichenen Stellen als Notiz, welche
bei einem etwaigen Kommando im Aufstandsgebiete
mitzuführen ist.

Nienburg (Weser) den 5. 11. 06.

gez. Freytag. Oberwachtmeister

F

470262

Nr. 51.

Abschrift
10. Gendarmerie-Brigade   Hannover, den 29. 10. 06
I. 1068

Die Brigade ist an das Fernsprechamt angeschlossen.
Die Telephonnummer ist: „2392".

V. u. R. dem Offizier-Distrikten 1. Hannover, zur Kenntnis.

gez. Hiepe.

Distr. I Nr. 453.   Hannover, den 31. 10. 06.

V. u. R. dem Beritten 4 Nienburg gg. zur Kenntnis und weiteren Mitteilung.

Beritt I Nr. 234.   gez. von Winterfeldt

Zirkuliert V. u. R. bei sämtl. Gend-Posten des Beritts zur Kenntnis und Abschriftnahme in das Befehlsabschriftheft.

Nienburg (Weser), den 5. 11. 06.

gez. Freytag
Oberwachtmeister.

F   Nr. 50.   Berlin, den 13. Oktober 1906.

Abschrift
Der Chef der Landgendarmerie
I. 709   An die Brigaden, Schulen und Distrikte.

Der Befehl vom 29. 11. 04 I. 612 - Ziffer 2 wonach alle Beschwerden über Vorgesetzte auch seitens der Oberwachtmeister und Gendarmen auf dem Briefumschlag mit „Persönlich" zu bezeichnen sind und nicht mit anderen Schriftstücken zusammen vorgelegt werden dürfen, bleibt bestehen, da er nicht in die D. V. aufgenommen worden ist.

Brigade vom 18. 10. 06 - I 1008 -   gez. von Hennigs.
Distr. " 20. 10. 06 - 439. -

V. u. R. dem Beritten gg. Nienburg gg. zur Kenntnis und weiteren Mitteilung. Der (vor-) stehende Korps-Befehl ist abzuschreiben.

Hannover, den 20. 10. 06
Beritt I Nr. 224   gez. von Winterfeld

Zirkuliert V. u. R. bei den Gend. Posten des Beritts I [illegible] gg. zur Kenntnis u. Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftheft.

Nienburg (Weser), den 29. 10. 06.   gez. Freytag, Oberwachtmeister

18.9.37 Der Hof ist schön.

Willi und Dora spielen do auf den Hof

Im Keller ist es dunkel.

Die Kolen sind schwarz.

Fehler: 0 Arbeit 1

Strasse 30 470263

9.10.45.

Rm 0.25 " 0.50 " 1.50 " 0.50 " 0.25 " 0.30 " 0.50
" 0.50 " 0.75 " 0.95 " 0.30 " 1.75 " 0.50 " 0.50 " 0.40
" 0.75 " 0.75

~~Der Hof ist groß. Die Dora ist klein.~~

Der Willi ist groß.

Fehler 1 Arbeit 2

Dora, Willi und Ida sind auf dem Hof.

Der Ball ist schön. Die Erika ist groß.

Fehler 1 Arbeit 2

Verbesserung

Arbeit Arbeit

Arbeit

Nr. 52

470264

Abschrift.

Der Chef der Landgendarmerie — Berlin, den 8. Januar 1907.

I. 911/06.

An die Brigaden, Schulen, Distrikte und Kreise.

J. J.

Ich bemerke hierzu:

B. Zur Dienst-Vorschrift.

7. Zu Ziffer 76 letzter Absatz: Unter „bürgerlichen Gericht" ist hier auch Staatsanwalt, Amtsanwalt und Ortspolizeibehörde zu verstehen.

8. Zu Ziffer 182: Der Gendarm hat selbstverständlich auch ohne Strafantrag den zuständigen Behörden zu berichten, wenn nach seinem Ermessen durch die strafbare Handlung die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährdet erscheint oder, wenn er auf Ansuchen einer Behörde in solcher Angelegenheit Ermittelungen anzustellen hatte.

In Privatklagesachen (: leichte vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzungen, – s. §. 232 des Reichsstrafgesetzbuchs – und Beleidigungen :) soll sich der Gendarm nicht einmischen, sofern kein öffentliches Interesse hierfür vorliegt.

Anzeigen wird er daher nur erstatten, wenn nach seinem Ermessen auch die Erhebung der öffentlichen Klage in Frage kommt.

Andernfalls hat er das Einschreiten abzulehnen und dem Verletzten das Weitere zu überlassen.

9. Zu Ziffer 187 Abs. 1. Die kurzen Meldungen müssen den Tatbestand der Straftat (: Beleidigung oder Widerstand :) erkennen lassen. In der Regel werden Meldungen nach folgenden Mustern ausreichend sein:

a.) Am 15. 12. 06 der Staatsanwaltschaft Cottbus den Bauarbeiter Friedrich Schmidt aus Calau wegen Widerstandes angezeigt. Er schlug mich bei seiner Festnahme mit der Faust ins Gesicht.

b.) Am 27. 12. 06 bei der Staatsanwaltschaft Cottbus gegen Knecht August Schulze aus Lübbenau Strafantrag wegen öffentlicher Beleidigung gestellt. Bei Beaufsichtigung eines Tanzfestes beschimpfte er mich mit den Worten: „Du Lump und dergl."

c.)

c.) Am 28.12.06 der Staatsanwaltschaft Cottbus den Bauer Konrad Meier aus Spremberg wegen Widerstands angezeigt und gegen ihn wegen Beleidigung Strafantrag gestellt. Bei Revision seiner Feuerlöschgeräte stieß er mich mit der Faust vor die Brust und nannte mich: „du verfluchter Hund“.

10. Zu Ziffer 190. Die Meldungen müssen den Tag der Verurteilung, Freisprechung oder der Einstellung des Verfahrens enthalten; auch ist anzugeben, wann die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte gegen das Urteil ein Rechtsmittel eingelegt haben. – Wenn dem Gendarm die Befugnis zur Veröffentlichung eines Urteils zugesprochen ist, so hat er zur Wahrung der Frist den Eingang der Urteilsausfertigung nicht abzuwarten, wenn er die rechtskräftige Verurteilung früher erfährt. In der Regel werden die Meldungen nach folgenden Mustern ausreichend sein:

a). Zur Meldung vom 15.12.06.

Bauarbeiter Friedrich Schmidt vom Schöffengericht Cottbus am 15.1.07 wegen Widerstands zu einer Woche Gefängnis rechtskräftig verurteilt.

b). Zur Meldung vom 27.12.06.

Knecht August Schulze von der Strafkammer Cottbus am 20.1.07 wegen öffentlicher Beleidigung zu 50 Mk. Geldstrafe oder 5 Tage Gefängnis rechtskräftig verurteilt. Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils innerhalb 4 Wochen im Lübbenauer „Anzeiger“ mir zugesprochen; ich bitte um Veranlassung. Urteilsausfertigung bisher nicht erhalten.

c). Zur Meldung vom 28.12.06.

Bauer Konrad Meier von Strafkammer Cottbus am 26.1.07 freigesprochen, weil ich mich nicht in rechtmäßiger Ausübung des Dienstes befunden haben soll. Staatsanwalt will Revision einlegen.

Damit bei der Einstellung eines Verfahrens, bei Freisprechung oder auffallend gelinder Bestrafung der Beschuldigten rechtzeitig seitens der Brigade

eingegriffen

eingegriffen werden kann, stelle ich ihr anheim anzuordnen, daß die Gendarmen solche Fälle, außer der Meldung auf dem Dienstwege, auch unmittelbar der Brigade, nötigenfalls telegraphisch, melden.

11). Zu Ziffer 218. Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird bemerkt, daß für das Eindringen in Wohnungen zur Nachtzeit selbstverständlich auch die in Ziffer 199 enthaltenen Bestimmungen maßgebend sind, wie sich das aus dem am Schluß von Ziffer 147 stehenden Hinweis auf die erstgenannte Ziffer ergibt.

Ziffer 193 ist angeführt, weil ein Hinweis auf den Begriff „Gefahr im Verzuge" hier besonders wichtig erscheint. —

12. Dieser Befehl ist von den Bezirksführern gemäß G. 4 Ziffer 126 a. aufzubewahren.

Die Gendarmen sind über die Ziffern 7–11 eingehend zu belehren.

gez. v. Hennigs.

Zirkuliert 26. u. 27. bei sämtlichen Gend.-Wachten des Bezirks gz. 7. Grunert gz. zur Kenntnis, Abschriftnahme als Notiz welche in der Dienst-Vorschrift Seite 88/89 lose aufzubewahren ist und genauesten Beachtung.

Nienburg (Weser), den 30. 1. 07.

gez. Freytag,
Oberwachtmeister

Wenden

10. Gendarmerie-Brigade
III 20

Hannover, den 12. Januar 1914.

Es ist in letzter Zeit häufig vorgekommen, dass die Veröffentlichung des Urteils wegen Verstreichens der Frist nicht erfolgen konnte.

Die Gendarmen sind von Zeit zu Zeit gelegentlich der Dienstversammlungen durch den Bezirksführer zu belehren, dass sie in den Fällen, in denen dem Gendarmen die Veröffentlichung des Urteils zugesprochen ist, dies umgehend der Brigade zu melden haben, ohne erst den Eingang der Urteilsausfertigung abzuwarten, gegebenenfalls direkt, also ohne Innehaltung des Dienstweges.

Die Veröffentlichung ist dann sofort nach Empfang der von der Brigade übersandten Bescheinigung zu beantragen.

(Siehe K. V. vom 8.1.1907 – I 911/06 – Ziffer 10 Nr. 52 des Militärbefehlsheftes).

U. dem Offizier-Distrikt Hannover
zur weiteren Bekanntgabe an sämtliche Oberwachtmeister und Gendarmen. Die Abschrift vorstehenden Befehls zu nehmen und diese dem Korpsbefehl vom 8.1.1907 – I 911/06 – beizuheften haben.

gez. von Kauffberg

An 13.1.14
– 35 – M.

U. u. R. dem Bezirk Hannover – 7 zur Veranlassung.

Hannover, den 13.1.14.
gez. Frhr. von Maltzahn

An 19.1.14.
– 15 – M.

U. u. R. den Gend. des Bezirks zur Kenntnis und Abschriftnahme wie befohlen.

Nienburg a/W. den 20. Januar 1914.

gez. Müller,
Oberwachtmeister.

Nr. 53.

Der Chef der Landgendarmerie. Berlin, den 19. März 1907
I. 871/06.

Nachstehender Befehl ist von den Oberwachtmeistern nach G. 4 Zffr. 126 a, von den Gendarmen gemäß D. V. Anlage 4 Zffr. 8 zu verwahren.

Es ist vorgekommen, daß zu den Manövern kommandierte Landgendarmen aus dem von ihnen auf eigene Kosten ermieteten oder gemäß §. 6 Abs. 2 des Anhangs zur Feldgendarmerie-Ordnung als Naturalquartier in Anspruch genommenen Quartier und Stall durch eigenmächtige Anordnung später einrückender Truppenteile wieder ausquartiert, ihre Pferde sogar in einigen Fällen auf die Straße gewiesen worden sind.

Die Rechtslage ist folgende:

Hat der Landgendarm sein Quartier auf Grund des Quartierleistungsgesetzes von der Gemeinde in Anspruch genommen, so kann ihm dasselbe nicht streitig gemacht werden, es sei denn, daß bei der Ausstellung des Quartierbillets an den Gendarmen ein Irrtum unterlaufen ist. In letzterem Falle wird jedoch nur eine Umquartierung in Frage kommen, zu der allein der Gemeindevorstand berechtigt ist.

In gleicher Weise wird dem Gendarm das <u>ermietete</u> Quartier belassen werden müssen, falls dies zu den für den Gewerbebetrieb einer Gastwirtschaft mit Ausspannung unentbehrlichen Räumlichkeiten gehört und daher bei der Feststellung der Belegungsziffer außer Betracht gelassen worden ist.

Handelt es sich dagegen um ein von dem Gendarmen <u>ermietetes</u> Quartier, welches der Quartierpflicht unterliegt, so wird eine Hinausverlegung des Inhabers und seines Pferdes – oder auch nur des Letzteren – durch Vermittelung der Ortsbehörde oft nicht zu vermeiden sein, falls der Gendarm nicht vorher dem Ortsvorstande von der erfolgten Ermietung Mitteilung gemacht und dadurch die Ausstellung eines Quartierbillets

für

470269

für die fraglichen Räume an nachfolgende Truppenteile verhindert hat.

Um Streitigkeiten in dieser Beziehung vorzubeugen sind die Gendarmen verpflichtet jede Ermietung eines Quartiers sofort dem Gemeindevorstand anzuzeigen.

Das Königliche Kriegsministerium hat von dieser Rechtslage und Verpflichtung der Gendarmen die Generalkommandos unterrichtet.

Ich empfehle den Gendarmen ferner nach der Anzeige an den Gemeindevorstand ermietete Quartiere sogleich gegen Quittung zu bezahlen.

Quartiermachenden Offizieren wird, auf Erfordern bei Einquartierung auf Grund des Quartierleistungsgesetzes (:s. Feldgendarmerie-Ordnung Anhang S. 59:), das Quartierbillet vorzuzeigen und bei Ermietung zu melden sein, daß dem Ortsvorstande Anzeige erstattet ist, auch empfehle die Mietsquittung vorzuzeigen.

gez. von Hennigs.

An die Brigade
mit Abdrücken für die Distrikte und Bezirke.

Bezirk J Nr 67

Von der Brigade unterm 28. März 1907. – I. 280 mit Befehl daß der vorseitige Korpsbefehl unter Lfd. Nr. „53" in die Befehlshefte aufzunehmen ist.

Distrikt vom 29. 3. 07 – 146 –

Zirkuliert U. u. R. bei den Gend-Wachtm. des Bezirks pp. 12. Grunert pp. zur Kenntnis, Abschriftnahme in das Aktenstück „Militärbefehle" unter „53" und genauesten Nachachtung.

Nienburg (Weser), den 7. April 1907

gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

Abschrift   No 55.   470270

Der Chef der Landgendarmerie   Berlin, den 21. April 1908.

I. 332.

I. Mit Bezug auf D. V. Ziffr. 31 und R. 1 Ziffr. 129 und 136 bestimme ich, daß die mit Erlaubnis zum Tragen von Zivilkleidung beurlaubten Oberwachtmeister und Gendarmen auch die vorgeschriebenen persönlichen Meldungen am Urlaubsort in Zivil abstatten dürfen.

II. Abdruck an Brigaden, Schulen und Distrikte.

Die Oberwachtmeister und Gendarmen haben Abschrift zu nehmen.

gez. v. Hennigs.

---

10. Gendarmerie-Brigade

I. 389

M. u. R. dem Offizier-Distrikt Hannover gg. zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Der Befehl ist unter No 55 im Befehlsheft aufzunehmen.

Hannover, den 25. April 1908.

F. d. beurl. Brigadier

gez. v. Winterfeldt.

Distrikt J No 209.

M. u. R. den Beritten gg. Nienburg gg.

gez. v. Winterfeldt.

Beritt J No 105

Zirkuliert M. u. R. bei den Gend.-Wachtm. des Beritts gg. 10. Grunert gg. zur Kenntnis und Abschriftnahme in das Aktenstück „Militär befehle" unter No 55.

Grunert. Kunz

(: Der Befehl No 54 ist ein Brigadebefehl vom 7. 10. 07 _ I 871 _ betreffend Überwachung der Probisten durch die Berittführer und ist daher mit einem + zu bezeichnen :)

Nienburg (Weser), den 10. Mai 1908.

gez. Freytag

Oberwachtmeister.

№ 56 470271

Der Chef der Landgendarmerie Berlin, den 8. Mai 1908.
I. 377.

I. Einzelfälle geben mir Veranlassung mit Bezug auf die D. V. Ziffr. 91 u. 96 auf folgendes hinzuweisen:

Alle Beschwerden an die Allerhöchste Stelle und auch die weiteren Beschwerden dorthin sind stets bei dem zuständigen Distriktsoffizier anzubringen und von diesem durch Immediat-Eingabe der Allerhöchsten Stelle zuzuführen. (Beschwerde-Ordnung II. A 5 e und II 7.)

Wird die Beschwerde mündlich angebracht oder ist der Sachverhalt einer schriftlichen Beschwerde nicht ausreichend klar, so hat der Distriktsoffizier den Beschwerdeführer zu Protokoll zu vernehmen und das Protokoll der Immediat-Eingabe beizufügen.

Die protokollarische Vernehmung des Beschwerdeführers unterbleibt, wenn der Distriktsoffizier bei weiterer Beschwerdeführung in erster Instanz Entscheidung getroffen hat. In solchem Fall muß die Beschwerde daher stets schriftlich dem Distriktsoffizier eingereicht werden.

II. Sämtliche Mannschaften sind hierüber zu belehren. Abschrift der Verfügung ist dauernd aufzubewahren:
a) von den Oberwachtmeistern im Aktenstück nach G. 4. Ziffer 126 a,
b) von den Gendarmen nach D. V. Anl. 4. Ziffr. 8.

gez. v. Hennigs.

10. Gendarmeriebrigade Hannover, den 13. Mai 1908.
I. 432

U. dem Hannoverschen Offizier-Distrikt
zur Kenntnis, Quittungsleistung über die bereits übersandten Abdrücke und weiteren Veranlassung gemäß Ziff. II der vorstehenden Korpsverfügung. Der Bef. ist unter № 56 im Befehlsheft aufzunehmen.

F. d. beurl. Brig.
gez. v. Winterfeldt.

Bezirk am 14. 5. 08 – 108 –
Zirkuliert U. u. R. bei den Gend.-Wachtm. des Bezirks gg. 12 Grunert gg. zur Kenntnis, Abschriftnahme in das Aktenstück „Militärbefehle" unter № 56.

Nienburg (Weser), den 17. Mai 1908.
gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

10. Gendarmerie-Brigade   Hannover, den 12. Juli 1908.

I 715.

In letzter Zeit ist eine grosse Anzahl Versetzungsgesuche von Gendarmen, denen sogar nur äusserst mangelhafte Leistungen zur Seite standen, an die Brigade gerichtet worden. Zur Motivierung der Gesuche wurden Krankheiten angegeben, die sich bei näherer Prüfung nicht nachweisen liessen. Es stellte sich heraus, dass die Triebfeder zu den Gesuchen eine höchst bedauerliche Unzufriedenheit, die zumeist auf den Einfluss der Frauen, welchen die betreffenden Standorte nicht angenehm waren, veranlasst worden sind. Die unter dem Druck der Frauen stehenden willenlosen Männer haben sich zum Teil zu recht undienstlichen taktlosen, der Disziplin gefährlichen Schritten bewegen lassen. Einzelne Antragsteller haben sich auch nicht gescheut, in den Gesuchen gleich bestimmte, noch anderweitig besetzte Stationsorte vorzuschlagen, unbekümmert darum, ob sie den dort stationierten, meist gut geführten Kameraden durch Verdrängung schädigten oder nicht.

Eine so verwerfliche, eines ehrenhaften Mannes unwürdige Handlungsweise, muss die Brigade ernstlich rügen.

Es wird noch bemerkt:

Derartige Gesuche finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Die denselben angeschlossenen ärztlichen Atteste haben nur dann Wert, wenn sich die Vorgesetzten von wirklich vorhandenen Krankheiten persönlich überzeugt haben und die Beifügung eines ärztlichen Attestes für erforderlich halten. Angebliche, nicht vorhandene Krankheiten können den Antragstellern nur schaden. Bei Verdacht der Simulation wird die Brigade die Antragsteller zur Beobachtung in ein Garnison-Lazarett aufnehmen lassen. Wir müssen die Verhältnisse nehmen wie sie sind; neben den vielen Annehmlichkeiten, welche der Gendarmeriedienst mit sich bringt, müssen selbstverständlich manche Unbequemlichkeiten (: auch nicht durchweg angenehme Stationsorte) mit in den Kauf genommen werden. Dass nicht alle Stationsorte gleich gut und angenehm sein können, liegt auf der Hand. Wir müssen, Einer wie der Andere, Gendarmen, Oberwachtmeister wie Offiziere, dahin gehen, wohin wir geschickt werden, um unsere Schuldigkeit zu tun. Wer das nicht will, tut am besten, die Gendarmerie zu verlassen, um sich einen seinen Wünschen mehr entsprechenden Beruf zu wählen. An unzufriedenen Elementen kann der Gendarmerie nichts gelegen sein.

Anmerkung

470273

Anerkannt begründete Gesuche alter braver, gut gedienter Gendarmen, die einige Jahre in nicht beliebten Stationsorten gewirkt haben, werden dagegen gern berücksichtigt.

Dieser Befehl ist im Befehlsheft unter Nr. 57 einzutragen

gez. Hiepe

Distrikt vom 15. 7. 08 – 329
Beritt I Nr. 172

Zirkuliert M. u. R. bei den Gend.-Wachtmeistern des Beritts pp. 12 Grunert pp. zur Kenntnis und Abschriftnahme in das betr. Befehls-Abschriftsheft unter Nr. 57.

Nienburg, (Weser) den 21. Juli 1908.

gez. Freytag
Oberwachtmeister.

---

10. Gendarmerie-Brigade Nr. 58.
I. 809.

Hannover, den 14. August 1908.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 187 und Anlage 4 Ziff. 1 Seite 152 ff. d. V. sowie K. V. v. 8. 1. 07 – I 94/06 Ziff. 9–10. (: Mil.-Befehlsheft lfd. Nr. 52.:) will ich zur Verminderung des Schreibwerks gestatten, daß alle Meldungen und kurzen Berichte, welche eine mehrmalige Reinschrift nicht erfordern und nicht weiter gehen als bis zur Brigade – z. B. Meldungen über Geburts- und Sterbefälle, Benutzung von Fahrrädern durch berittene Gendarmen, Meldungen von Strafanträgen gegen Zivilpersonen, soweit nicht eine ausführliche Berichterstattung dem Absender notwendig erscheint, Meldungen über Beleuchtungskosten für Fahrräder u. s. w. – in Zukunft auf ¼ Bogen erstattet werden. Dieser Befehl ist unter Nr. 58 des Mil.-Befehlsheftes aufzubewahren.

# # #

M. dem Offizier Distrikt – . . . zur weiteren Veranlassung

gez. Hiepe

Dstr. v. 14. 8. 08 – 378 –
Beritt I. No 189

Zirkuliert M. u. R. bei den Gend.-Wachtm. des Beritts pp. 12. Grunert pp. zur Kenntnis, Abschriftnahme in das betr. Befehlsheft unter „Nr. 58" und genauesten Nachachtung.

Nienburg (Weser), den 17. August 1908.

gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

470274

Nr. 59.

Der Chef der Landgendarmerie   Berlin, den 26. November 1909.
I/III. 721.

U. den Brigaden und Schulen

Mehrfach haben Oberwachtmeister und Gendarmen in zivil- und militärgerichtlichen Strafsachen als Sachverständige sich vernehmen lassen und dabei über die Handhabung und Auslegung von Gesetzen und Dienstvorschriften in nicht zutreffender Weise sich geäußert.

Zur Vermeidung irrtümlicher Auffassungen und dadurch entstehender dienstlicher Nachteile bestimme ich (§. 212 M.St.G.O.):

1, Wenn künftig ein Oberwachtmeister oder Gendarm als Sachverständiger vor Gericht geladen wird, so hat er im Dienstwege die Genehmigung der Brigade zur Aussage einzuholen.

2. Wird bei zufälliger Anwesenheit eines Mannes in der Gerichtsverhandlung seine Vernehmung als Sachverständiger vor Gericht beschlossen, so hat er die Aussage abzulehnen, bis die in gleicher Weise einzuholende Genehmigung der Brigade erlangt ist.

3. pp.

gez. Frhr. v. Medem.

---

10. Gendarmerie-Brigade.   Hannover, den 16. 12. 09.
III 443

Dieser Befehl ist von sämtl. O.W. und Gendarmen unter Nr. 59 in das Militärbefehlsheft aufzunehmen.

gez. v. Meibom

Vom Distr. am 28. 11. 09 – 472
Beritt. an 29. 11. 09 – 437
U. R. im Umlauf

1. Grunert pp. zur Kenntnis und Abschriftnahme in das Aktenstück, Befehle der Militär-Vorgesetzten" unter Nr. 59.

Hannover, den 20. Dezember 1909.
gez. Dietrich,
Oberwachtmeister z. Fuß.

Nr. 60. 470275

Der Chef der Landgendarmerie. Berlin, den 23. Januar 1910.
I. 63.

An
die Brigaden, Schulen und Distrikte.

Aus der Zeitschrift „der Gendarm" habe ich wiederholt ersehen, daß dort Oberwachtmeister und Gendarmen über „Erlebtes und Erfahrenes" aus ihrem Dienst berichten. Hierin liegt ein Verstoß gegen Ziffer 37 der Dienstvorschrift; ich will aber gestatten, daß auch in Zukunft ausnahmsweise der genannten Zeitschrift solche Berichte zum Abdruck eingesandt werden, wenn der Oberwachtmeister oder Gendarm im Einzelfall vorher die Genehmigung der Brigade auf dem Dienstwege eingeholt hat.

Ich mache diese Ausnahme mit Rücksicht auf den Charakter der hauptsächlich von Mitgliedern der Gendarmerie gelesenen Zeitschrift und weil solche Berichte über außergewöhnliche Vorkommnisse und Erfahrungen im Dienst zur allgemeinen Belehrung dienen können.

Die Genehmigung zur Einsendung eines Berichts ist nur zu erteilen, wenn er rein sachlich gehalten und so gefaßt ist, daß sein Abdruck beteiligte Beamte oder andere Personen weder verletzen noch in ihrem Ansehen schädigen kann. Er darf auch nicht ein noch schwebendes gerichtliches Verfahren betreffen. Orts- und Personenbezeichnungen sind in dem Bericht auszulassen, dagegen hat ihn der Einsender unter Angabe von Namen und Brigade zu unterzeichnen. Im Zweifelsfalle hat sich der Distriktsoffizier mit der Zivildienstbehörde zu verständigen, ehe er die Entscheidung der Brigade einholt.

Abschrift ist von den Oberwachtmeistern und Gendarmen dauernd aufzubewahren.

An 5. 2. 10 gez. Frhr. v. Medem.
— 23 — M.

K. u. R. den Gend. Wachtm. pp. 12 Grunert pp. zur Kenntnis und Abschriftnahme zum Aktenstück „Militärbefehle" unter laufender Nr. 60.

Nienburg a/W., den 7. Februar 1910.

gez. Müller.

Nr. 61

Der Chef der Landgendarmerie — Berlin, den 12. April 1910.

I. 267.

I. Die Allerhöchste Kabinetts-Order vom 21. März 1910 (A. V. Bl. 1910, S. 63) bestimmt unter Ziffer 5 bei Umwandlung des Veterinärpersonals in ein Veterinär-Offizierkorps, daß die für die Offiziere des Landheeres geltenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen soweit nicht anderes verfügt wird, auch auf Veterinär-Offiziere Anwendung finden. Dies gibt mir Anlaß, die Oberwachtmeister und Gendarmen darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen in Ziffer 20/21 der D. V. wie bisher für das Verhalten gegenüber den Offizieren und Sanitätsoffizieren, künftig auch gegenüber Veterinär-Offizieren gelten.

II. Vv.

den Brigaden, Schulen, Distrikten und Bezirken.

Die Gendarmen haben Abschrift dieser Verfügung aufzubewahren (D. V., Anl. 4, Ziffer 8.)

gez. Frhr von Meden.

An. 20. 4. 10
– 67 – M.

V. u. R. den Gend. Wachten.

Hw. 12. Grunert pp. zur Kenntnis u. Abschriftnahme zum Aktenstück „Militärbefehle" unter laufende Nr. 61.

Nienburg (Weser), den 21. April 1910

gez. Müller.

Nr. 62   470277

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. 3. 1910 hat Seine Majestät der Kaiser und König zu genehmigen geruht, daß die in der Ordre vom 13. 6. 1902 über die Löschung von Disziplinarstrafen der Kapitulanten des Heeres gegebenen Grundsätze auch für die Mannschaften der Landgendarmerie (Oberwachtmeister und Gendarmen) zur Anwendung gelangen.

Die Ordre vom 13. 6. 02. bestimmt, daß, wenn ein bestrafter Kapitulant sich im aktiven Dienst vier Jahre hindurch so geführt hat, daß er weder gerichtlich mit Freiheitsstrafe noch disziplinarisch mit Arrest bestraft ist, alle von ihm vor dieser Zeit erlittenen Disziplinarstrafen zu löschen sind.

Der Chef der Landgendarmerie   Berlin, den 27. April 1910.
I. 286.

An
die Brigaden, Schulen, Distrikte und Beritte.

Hierzu wird bestimmt:

1). Hat ein bei seinem früheren Truppenteile oder in der Gendarmerie bestrafter Oberwachtmeister oder Gendarm, sich in der Gendarmerie 4 Jahre hindurch so geführt daß er weder gerichtlich mit Freiheitsstrafe noch disziplinarisch mit Arrest bestraft ist so sind alle vor dieser Zeit (also vor 4 Jahren) erlittenen Disziplinarstrafen gelöscht und in seinen Personalpapieren zu streichen.
Als Arrest rechnet nach Disziplinar-Straf-Ordnung §. 3. I, B. 3 a. auch Quartier-Arrest. Gerichtliche Strafen werden nicht gelöscht.

2). Die Streichung gelöschter Strafen in dem Bemerkungsbuche des Mannes erfolgt bei nächster Gelegenheit durch den Distriktsoffizier. Es bleibt dem Distrikt überlassen, zu diesem Zweck nötigenfalls die Vorlage des Bemerkungsbuchs anzuordnen.

3.) Abschrift dieser Verfügung ist von den Oberwachtmeistern u. Gendarmen dauernd aufzubewahren.

gez. Frhr von Medem.

U. u. R. bei den Gend.-Wachtm. zu 12 [illegible] zur Kenntnis u. Abschriftnahme unter Nr 61 zum Militär-befehlsheft.
Nienburg den 10. 5. 10.   Müller, Oberw.

470278

Zusatzbefehl des Korps vom 8.7.10 I. 491
Brig. 11.7.10 I 669.

I. Die bei der Truppe erlittenen Strafen sind erst nach 4 straffreien Gendarmeriedienstjahren zu streichen.

II ff.

Dieser Zusatz ist unter dem diesseitigen Korpsbefehl, welcher Nr. 62 erhält, in alle Befehlshefte aufzunehmen.

Am 26.7.10
— 171 —

U. d. R. den Gend.-Wachtm. 1 Zimmermann II – auch für F. Gd. a. Pr. Heise – zuletzt die Gend.-W. des Kreises Stolzenau zur Abschriftnahme vorstehenden Zusatzbefehls zum Korpsbef. v. 27.4.1910 – 286 – Nr. 62 und Meldung hierüber beim Durchgangsvermerk.

Nienburg (Weser), den 26. Juli 1910.
gez. Müller,
Oberwachtmeister.

Nr. 63.

2. Es sind auf dem Dienstwege der Brigade einzureichen:

monatlich:

a) die Forderungsnachweise über Reisekosten und Kommandozulage;
b) desgl. über Umzugskosten,
c) desgl. über Mietentschädigung (diese nach Ablauf des Mietverhältnisses);

vierteljährlich:

im April, Juli, Oktober und Januar:

d) die Forderungsnachweise über Dienstaufwandsentschädigung
e) desgl. betr. Abzahlungen auf dem Fahrradkonto für Beschaffung,
f) desgl. über Pferdeunterbringungs- und Pflegekosten;

im März, Juni, September und Dezember:

g) die Forderungsnachweise über Kurkosten,
h) desgl. über Pferdekurkosten

Die Forderungsnachweise a–h sind in den vorgeschriebenen

Monaten

Monaten gesammelt vorzulegen und zwar: dem Beritt zum 4ten des Monats, dem Distrikt zum 6ten des Monats und der Brigade zum 10ten des Monats. Die Gendarmen haben von vorstehender Ziffer 2 Abschrift zu dem Befehlsheft zu nehmen.

\#   \#   \#

Hn 31. 5. 12.
— 114 — M.

gez. Freiherr von Medem.

W. u. R. den Gendarmen des Beritts zur Kenntnis und Abschriftnahme der Ziffer 2 vorstehenden Befehls unter laufender Nr. 64 zum Militärbefehlsheft.
In Zukunft ist genau nach vorstehendem Befehl zu verfahren.

Nienburg a/W., den 2. 6. 12.
gez. Müller.

Der Chef der Landgendarmerie. Nr. 65 Berlin, den 12. September 1913
I. 647.

470280

An
die Brigaden, Schulen, Distrikte und Kreise.

Mehrere Einzelfälle geben mir Anlaß darauf hinzuweisen, daß die Dauer einer Patrouille eines Gendarmen von dem Zeitpunkte des Verlassens des Quartiers bis zum Zeitpunkte der Rückkehr in das Quartier zu rechnen ist.

Der Gendarm darf daher nach dem Wiedereintreffen im Standort vor Rückkehr in sein Quartier gemäß D. V. Ziffer 48 Wirtshäuser außer zu dienstlichen Zwecken nur betreten, wenn es zur Erfrischung ~~zur~~ und Rast unbedingt erforderlich ist. Dieses Bedürfnis wird nur in seltenen Ausnahmefällen vorliegen, wenn der Gendarm nach seinem Eintreffen im Standort aus besonderen außergewöhnlichen Gründen sein Quartier nicht sofort erreichen kann. Andernfalls ist es seine Pflicht nach Erledigung seines Dienstes ohne Aufenthalt dorthin zurückzukehren.

Die Bestimmungen in D. V. Ziffer 49 u. Anl. 1, Ziffer 18, 2. Abs. gelten selbstverständlich auch für den Wirtshausbesuch und eine Rast in vorgenannten Fällen.

Die Gendarmen sind entsprechend zu belehren. Sie haben von vorstehender Verfügung Abschrift zu den Befehlsheften zu nehmen.

gez. von Westernhagen.

An 21. 9. 13.
– 154 – M.

U. u. R. dem Gend. des Kreises zur Kenntnis u. Abschriftnahme in das Militärbefehlsheft.

Nienburg a/W. den 21. 9. 13.
gez. Müller
Obermeister.

Der Chef
der
Landgendarmerie
IV. 638.

Nr. 66.

Berlin, den 16. Dezember 1913.

470281

An die Brigaden.

Mit Wirkung vom 1. April 1914 ab bestimme ich folgendes.

1.) Dienstbrauchbare Fahrräder ausscheidender Oberwachtmeister oder Gendarmen gehen in Zukunft nur dann nach P.1 Ziffer 264 auf einen anderen Inhaber einer Fahrradstelle über, wenn der Ausscheidende in seinem Konto mit Vorschuß abschließt und diesen nicht erstatten kann. In der Auskleidungsverhandlung ist dann am Schluß eine Erklärung über die Brauchbarkeit des Fahrrades aufzunehmen.

2.) Da während der Ausbildung der Probisten auf den Gendarmerieschulen auch in dem Falle keine Fahrradvergütung angefordert werden darf, wenn für sie bereits ein Fahrrad vorhanden ist, so ist das zurückgelassene Dienstfahrrad bis zur Übergabe an den Gendarmen a. Pr. vom Beritt in Verwahrung zu nehmen. Jede Benutzung des Fahrrades während dieser Zeit ist verboten. Gelegentlich der Quartierrevisionen der Berittführer haben sich die Militärvorgesetzten von dem ordnungsmäßigen Zustande des in Verwahrung genommenen Dienstfahrrades zu überzeugen.

Etwaige Kosten für den Transport eines Fahrrades nach dem Aufbewahrungsort, sowie für Anmietung eines Raumes, Ölen u. dergl. sind gemäß 114 a. des Dienstbuchs P.1 anzufordern.

3.) Dem das Fahrrad übernehmenden Mann ist dasselbe zum Buchwerte, mit dem es der Ausscheidende zurückgelassen hat, (d.h. unter Zugrundelegung des Beschaffungspreises und einer 4 jährigen Gebrauchsdauer) zu überweisen.

4.) Hat ein zu übernehmendes Fahrrad nach Ansicht des Beritts oder Distrikts nicht mehr den daran haftenden Buchwert, so ist dies auf dem Dienstwege der

Brigade

Brigade zu melden. Auf ihre Anordnung ist kurz vor der Ausklärung, bei Todesfällen möglichst bald, gelegentlich einer Dienstversammlung der Wert von einer Kommission, bestehend aus dem Bezirksführer und 2 radfahrenden Gendarmen, durch Abschätzung festzustellen und eine Verhandlung hierüber aufzunehmen. Durch die Abschätzung dürfen Kosten nicht entstehen. Die Verhandlung ist von der Brigade mit einem Bericht über die Ursache des Minderwerts zur Entscheidung über die Deckung des Schadens mir vorzulegen.

5.) Ist ein Dienstfahrrad nicht mehr genügend dienstbrauchbar und daher die Beschaffung eines neuen Fahrrades dienstlich nötig, so verbleibt das alte Fahrrad statt dem Manne zur eigenen Verfügung, wenn sein Konto nach Bezahlung des neuen Fahrrades nicht mit einem Vorschuß abschließt. Andernfalls muß das Rad zu Gunsten des Fahrradkontos des Mannes verkauft werden, wenn dieser den Vorschuß nicht erstatten kann. Die aushilfsweise Weiterbenutzung eines dem Manne überlassenen ausgedienten Fahrrades ist zulässig, soweit das dienstliche Ansehen hierdurch nicht leidet.

6.) Der in der K. V. vom 10. 6. 1913 I/IV 200 – Ziffer 4 zur Beleuchtung usw. des Fahrrades auf 40 M festgesetzte Betrag wird infolge Herabsetzung der Fahrradvergütung von 75 M vom 1. 4. 1914 ab auf 30 M vermindert. Instandsetzungskosten (einschl. Beleuchtung) über den Jahresbetrag von 30 M hinaus können am Schlusse des laufenden Rechnungsjahres angefordert werden, wenn die Mehrkosten durch Vorlage quittierter Rechnungen nachgewiesen werden; Ausgaben aus einem früheren als dem laufenden Rechnungsjahre dürfen in den Forderungsnachweis nicht mit aufgenommen werden. Die Sätze in der genannten Verfügung sind entsprechend zu ändern.

Abdrucke für die Distrikte und Bezirke zur Bekanntgabe an sämtliche Fußgendarmen. Abschrift ist zum Befehlsheft zu nehmen.

gez. v. Westernhagen.

Brig. v. 27. 12. 13. – IV 1088 – der Befehl erhält Nr. 66.

Distr. – 20 –

U. R. dem Beritt Hannover – 7 z. Entnahme je eines Abdrucks gegen Quittung beim Durchgang und weiteren Veranlassung. Zu Absatz 4 haben die Beritte etwl. rechtzeitig zu melden.

Hannover den 29. 12. 13.

gez. Frhr. v. Maltzahn.

An 4. 1. 14.

– 3 – M.

U. u. R. den F. Gend. des Beritts zur Kenntnis und Abschriftnahme unter Nr. 66 des Befehlsheftes.

Nienburg (Weser), den 5. 1. 14.

gez. Müller.

Nr. 67.

Der Chef der Landgendarmerie   Berlin, den 6. März 1914.

I. 128.

An die Brigaden, Schulen, Distrikte und Beritte.

Gelegentlich der Verhandlungen im Hause der Abgeordneten über den Etat der Landgendarmerie für 1914 haben wiederum einzelne Abgeordnete Wünsche und Beschwerden zur Sprache gebracht, die sich auf Gendarmerie-Verhältnisse bezogen und den Abgeordneten angeblich von Oberwachtmeistern und Gendarmen zu diesem Zweck mitgeteilt waren. Hierbei handelte es sich größtenteils nur um Angelegenheiten, die den zuständigen Militärvorgesetzten längst bekannt und die hinsichtlich ihrer Berechtigung geprüft sind. Zum Teil waren die Redner offensichtlich ungenügend oder falsch unterrichtet.

Ich kann und will nicht nachträglich feststellen, ob und inwieweit die Abgeordneten sich tatsächlich in ihren Behauptungen auf Mitteilungen noch im Dienst befindlicher Oberwachtmeister und Gendarmen stützen können; ich nehme aber hieraus Anlaß, diese ernst vor Versuchen zu warnen, ihre persönlichen und dienstlichen Wünsche und Beschwerden, sei unmittelbar oder durch Vermittelung dritter Personen bei Abgeordneten anzubringen. Ein derartiges Verfahren

verstößt

verstoßt gegen Ziff. 36/37 der Dienstvorschrift, ist mit der mili-
tärischen Zucht und Ordnung nicht vereinbar und müßte vorkom-
mendenfalls streng geahndet werden.

Die Bestimmungen in Ziff. 34. d. Dienstvorschrift verweisen die Oberwachtmeister und Gendarmen in allen militärischen und persönlichen Angelegenheiten an ihre Militärvorgesetzten, deren Pflicht es ist, die zu ihrer Kenntnis gebrachten Wünsche ihrer Untergebenen hinsichtlich ihrer Berechtigung wohlwollend zu prüfen und gegebenenfalls an höherer Stelle für deren Erfüllung einzutreten.

Das unbedingte Vertrauen der Untergebenen zu den Vorgesetzten in allen Lebenslagen hat unsere Armee zu ihren großen kriegerischen Erfolgen befähigt. Dieses Vertrauensverhältnis muß auch im Friedensdienst in der Gendarmerie zu aller Zeit gewahrt bleiben.

Beschwerden dürfen allein auf dem in Ziff. 91 der D.V. angegebenen Wege zur Sprache gebracht werden.

Die Gendarmen haben hiervon Abschrift zu den Befehlsheften zu nehmen.

gez. von Westernhagen.

Brig. v. 11. 3. 14. – I. 166 –

U. R. dem Bezirk Hannover – 7 zur Entnahme je 1 Abdrucks und Veranlassung. Der Bef. erhält Nr. 67.

Hannover, den 15. 3. 14. – 75 –

An. 20. 3. 14. gez. Frhr. v. Maltzahn.

– 51 – M.

U. u. R. den Gend. des Bezirks zur Kenntnis und Abschriftnahme zum Militär-Befehlsheft unter Nr. 67.

Nienburg a/W., den 20. März 1914.

gez. Müller.

Nr. 68. 470285

Der Chef der Landgendarmerie Berlin, den 5. Juni 1914.
I. 301.

An
die Brigaden, Schulen und Distrikte.

Die auf Grund der Bestimmungen des Anhanges zur Feldgendarmerie-Ordnung zu den Truppenübungen kommandierten Gendarmen haben während dieses Kommandos ihre Tagebücher folgendermaßen weiter zu führen.

1.) Im Abschnitt II des Tagebuches sind in den Spalten 1–4 über die Märsche bezw. Reise des Gendarmen von seinem Standort nach dem Ort, an dem sich zu dem Antritt des Kommandos zu melden hat, sowie nach Abschluß des Kommandos über die Rückmärsche bezw. Rückreise nach seinem Standort die Angaben zu machen, welche zur späteren Aufstellung des Reisekostennachweises nötig sind.

2.) An den einzelnen Übungstagen während der Dauer des Kommandos sind Angaben in Abschnitt V Spalte 2 bis 5 nicht nötig. In Spalte 6 ist anzugeben, welcher Kommandobehörde der Gendarm zugeteilt war. Anzeigen, Freiheitsentziehungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen und etwaige sonstige außerordentliche Dienstverrichtungen müssen in Spalte 7 in abgekürzter Form eingetragen und erläutert, sowie gegebenenfalls in Spalte 8 bescheinigt werden. Außerdem ist an jedem Tage in Spalte 7 der Übernachtungsort anzugeben.

Für Oberwachtmeister gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen.

Die Oberwachtmeister und Gendarmen haben hiervon Abschrift zu den Befehlsheften zu nehmen.

gez. v. Westernhagen.

Brig. 8.6.14. I. 411 – Der Befehl erhält Nr. 68.

U. / R. dem Distrikt Hannover – 7 zur Veranlassung.

Hannover, den 10. 6. 14. – 145 –

gez. von Maltzahn

An 15.6.14
– 113 – M.

U. u. R. den Gend. des Distrikts zur Kenntnis und Abschriftnahme als Nr. 68 zum Militärbefehlsheft.

Nienburg, den 15. Juni 1914
gez. Müller.

Abschrift Nr. 69. 470286

Der Chef der Landgendarmerie Berlin, den 30. 12. 13.

IV 680.

Unter Beziehung auf Ziffer 134/135 des Dienstbuches S. 1 wird zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt daß Beihilfen aus der 2. Unterstützungskasse nur auf Kosten für Behandlung durch Ärzte und Ärztinnen bewilligt werden dürfen. Auf Kosten für Behandlung durch sogenannte Naturheilkundige und dergl. dürfen Beihilfen nicht gewährt werden. Als Ärzte oder Ärztinnen dürfen sich übrigens nur solche Personen bezeichnen, die ihre Befähigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes durch ein abgeschlossenes Studium nachgewiesen haben und denen hieraufhin staatlicherseits Approbation erteilt worden ist.

gez. v. Westernhagen.

10. Gendarmerie-Brigade Hannover, den 19. 9. 14.

IV 53

Vorstehende Verfügung ist unter Nr. 69 in das Befehlsheft aufzunehmen.

v. Kauffberg

Distr. v. 22. 9. 14. – 216

An 2. 10. 14
– 163 –

U. u. R. den Gend. des Bezirks zur Kenntnis und Abschriftnahme wie vorstehend befohlen

Nienburg a/W., den 4. Oktober 1914
gez. Müller,
Oberwachtmeister.

Nr. 70.   470287

10. Gendarmerie-Brigade   Hannover, den 22. 2. 1915.

IV. 227.

Zur Vermeidung von Rückfragen haben die Oberwachtmeister und Gendarmen bei der Aufstellung von Forderungsnachweisen folgende Bestimmungen, gegen die häufiger Verstöße vorgekommen sind, genau zu beachten.

1) Bei Pferdean- und verkäufen hat der zu Remontierende, die Belege über die wirklich entstandenen Reise- und Transportkosten beizufügen. Als Beleg für die Reisekosten genügt die gelöste Fahrkarte, die auf besonderen Wunsch von der Bahn allgemein zu diesem Zweck belassen wird.

2) Kur- und Arzneikosten bei Verwundung oder Unglücksfällen im Dienst sind sofort nach Beendigung der Krankheit – also nicht termingemäß – spätestens aber Ende März, auch wenn die Krankheit noch nicht beendet, angefordert werden. Wenn erforderlich ist ein Vorschuß hierauf auf dem Dienstwege zu beantragen. Für die Berechnung dieser Kosten hat der Herr Minister des Innern unterm 18. 11. 12 – II e. 2846 – folgende Bestimmungen erlassen:

Daß für im Dienst verwundete oder verunglückte Oberwachtmeister u. Gendarmen ein Rechtsanspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten oder eines Teiles derselben nicht besteht, habe ich wiederholt hervorgehoben. Die Übernahme auf die Staatskasse stellt vielmehr eine besondere widerrufliche Vergünstigung dar. Was die Nachprüfung und Festsetzung der angeforderten Kosten verlangt, so sind entsprechende Vorschriften durch den mehrfach bezeichneten Runderlaß vom 8. 6. 11. gegeben. Für die Verpflegung in Kliniken oder Krankenhäusern sind, wie ich unter Hinweis auf den Runderlaß vom 20. 2. 11 – II. e. 443 – bemerke, in der Regel die Kosten der III. Klasse in Ansatz zu bringen. Ergänzend bemerke ich hierzu, daß die von der zuständigen Gendarmerie-Brigade dem Forderungsnachweise beizufügenden Unterlagen eine Angabe darüber enthalten müssen, ob der im Dienst verwundete oder verunglückte O. W. oder Gendarm gegen Unfall versichert war, bejahendenfalls, wie hoch sich die ihm aus Anlaß des Unfalles aus der Unfallversicherung zustehende Gesamt-Entschädigung beläuft und welche Prämie er seit dem Bestehen der Versicherung, oder falls er schon vorher einen Unfall erlitten hat und von der Versicherungsgesellschaft dafür entschädigt worden ist, seit diesem letzten Unfall entrichtet hat. Übersteigen die hiernach ermittelten Prämien den Betrag der für den neuen Unfall der Versicherungsgesellschaft gegenüber zu beanspruchenden Entschädigung, so sind

die

die festgestellten Kur- und Verpflegungskosten in voller Höhe
zu erstatten, im anderen Falle darf nur ein entsprechender Teil-
betrag gezahlt werden, bei dessen Feststellung kleinliche Berechnungen
zu vermeiden sind.

3) Aus den Belägen über Unterbringung und Wartung von Kin-
dern muss hervorgehen, wie hoch sich die Kosten für den Tag stellen.

4) In die Forderungsnachweise über Kurkosten sind nur die Kosten
für ärztliche Behandlung, Arznei und Stärkungsmittel aufzu-
nehmen, nicht aber, wie vielfach angenommen wird, sämtliche durch
Krankheiten entstandenen Kosten, z.B. für Desinfektion bei an-
steckenden Krankheiten.

5) Eine Unterstützung auf Arztkosten wird nur bei Behandlung durch
approbierte Ärzte und Ärztinnen gewährt, nicht aber auch bei
einer solchen durch Naturheilkundige pp.

6) Um beurteilen zu können, ob sich die beanspruchten Kosten inner-
halb der Grenzen der Ärztetaxe halten, sind die Rechnungen zu
erläutern, d.h. es ist anzugeben, für welche Zeit und einzelnen
Hilfeleistungen (Besuche, Beratungen, Operationen pp.) die bean-
spruchten Gebühren berechnet sind. Wohnt der Arzt nicht im Stand-
orte, so ist in der Spalte „Bemerkungen" des Forderungsnach-
weises anzugeben: Entfernung zwischen dem Standort und dem
Wohnorte X des Arztes 5 km Landweg, Eisenbahn pp.

7) Als Rezepte sind nur die vom Arzt ausgestellten Verordnungen
anzusehen, nicht aber auch die vom Apotheker geschriebenen Lie-
ferzettel. Letztere sind deshalb auch dem Forderungsnachweise
nicht beizufügen. Aus den Rechnungen des Apothekers muss der Tag
der Lieferung und die Benennung der Arznei sowie der dafür
berechnete Preis ersichtlich sein. Sind in die Rechnung Gegenstände
aufgenommen, für die eine Unterstützung nicht gewährt werden
darf, so ist der dafür gezahlte Betrag am Schlusse des Forderungs-
nachweises abzusetzen, z.B. hiervon ab für 1 Glasspritze, Pessar, Gum-
misauger pp. ... 2,50 M, bleibt .... M. Erwünscht ist es, dass dergl.
Gegenstände beim Kauf sofort bezahlt werden, so dass sie dann
in die Rechnungen nicht aufgenommen werden brauchen. Ebenso
sind etwaige Portokosten und Telegramme abzusetzen. Die
Rezepte sind in derselben Reihenfolge zu heften, wie die in denselben
verordneten Arzneien in Rechnung gestellt sind.

bei Aufnahme in ein Krankenhaus ist stets die dritte Verpfle-
gungsklasse zu wählen. Hält der behandelnde Arzt die Unterbrin-
gung in eine höhere Klasse aus besonderen Gründen, z.B. im

Interesse

Interesse einer schnelleren Heilung für erforderlich, so ist die Rechnung von dem Arzte mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen zu lassen.

8) Für ärztlicherseits ausgestellte Bescheinigungen wird nur dann eine Beihülfe gewährt, wenn die Einreichung einer solchen Bescheinigung von den Vorgesetzten angeordnet ist. Ein entsprechender Vermerk ist auf der Rückseite der Rechnung zu machen, z. B. die ärztliche Bescheinigung ist von der Zivildienstbehörde, vom Distrikt pp. eingefordert worden. N. N. Distr. Meister."

9) Stärkungsmittel sind auf das allernotwendigste Maß zu beschränken. Insbesondere dürfen die Kosten für kondensierte Milch, Sahne, Kindermehl, Bier pp. nicht angefordert werden, ebenso auch nicht für Bonbons und Hautpflege (feinere Seife, Goldcreme, Kopfwasser, Bay-Rum und dergl.)

10) Auf die Kosten für Zahnersatz (Gebisse, Stiftzähne und Zahnreinigen) ist die Gewährung einer Unterstützung unzulässig; dagegen wird eine solche für Plomben, soweit diese nicht aus Edelmetall (Gold pp.) bestehen, gewährt werden.

11) Sämtliche Quittungen müssen Datum, Ort und eigenhändige Unterschrift des Empfängers enthalten, letztere muss mit Tinte oder Tintenstift vollzogen sein. Die Benutzung von Blei hierzu ist unzulässig. Der Namens- oder Firmenstempel allein genügt nicht als vorschriftsmäßige Quittung. Der Betrag ist bei der Quittungsleistung in Zahlen, also „Betrag mit . M. Pf. erhalten" anzugeben. Wenn in der Schlusssumme keine Abänderung oder Ausschabung vorgenommen ist, genügt der Vermerk „Betrag erhalten" unter Hinzufügung von Ort, Datum und eigenhändiger Unterschrift des Empfangsberechtigten.

W. dem Kreis Nienburg

Die Kreisführer haben die Forderungsnachweise auf die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen genau zu prüfen und Verstöße hiergegen vor der Weiterreichung an den Distrikt richtig zu stellen, oder richtig stellen zu lassen. Dieser Befehl ist von den O.Wt. und Gendarmen unter Nr. 70 in das Militärbefehlsheft aufzunehmen.

gez. v. Kauffberg.

U. R. dem Bezirk Nienburg 470290

zur Entnahme des anliegenden Brigadebefehls. Sollte die Quittungsleistung durch den Empfangsberechtigten zurzeit auf Schwierigkeiten stoßen, weil dieser sich im Felde befindet, so kann die Quittung ausnahmsweise von der Ehefrau oder einem sonst vom Empfangsberechtigten mit der Einziehung des Gelder Betrauten geleistet werden; auch in diesem Falle muß die Namensunterschrift mit Tinte oder Tintenstift vollzogen. Unter der Quittung oder auf der Rückseite ist alsdann der Vermerk: „der Empfangsberechtigte befindet sich zurzeit im Felde" aufzunehmen.
Den Feldgendarmen und den nach Ostpreußen kommandierten Gendarmen ist der Befehl erst nach ihrer Rückkehr bekannt zugeben.

gez. v. Kauffberg.

An 24.2.15.
– 27 – M.

U. u. R. den Gend. des Bezirks zur Kenntnis. Abschriftnahme zum Militärbefehlsheft unter Nr. 70 und genauen Beachtung.

Nienburg a/W., den 8. März 1915.
gez. Müller.

470291

Nr. 70

Der Chef der Landgendarmerie — Berlin, den 16. März 1917.
IV. 147.

An die Brigaden, Schulen, Distrikte und Bezirke.

In Anbetracht des gleichmäßigen und ständigen Anwachsens der Bestände der 2. Unterstützungskasse bestimme ich:

1. Es können vom 1. April d. J. ab allgemein Beihilfen gemäß P. 1 Ziff. 131/132 auch auf Kur- und Arzneikosten bei Zahnerkrankungen der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen gewährt werden. Zur Behandlung sind außer Zahnärzten auch Zahnkünstler (Dentisten, Zahntechniker) zuzulassen. Es dürfen aber nur einfache (Zement, Amalgam) u. dergl. Zahnfüllungen in Rechnung gestellt werden; die Mehrkosten für etwa Gold- oder Porzellanfüllungen müssen die Kassenmitglieder allein tragen. Für Zahnersatz sind Beihilfen nicht zu gewähren. Es bleibt der Brigade überlassen, Beihilfen auf Zahnbehandlungskosten noch nachträglich für das Rechnungsjahr 1916 zu bewilligen, wenn dies der Stand der 2. Unterstützungskasse gestattet.

2. Wenn die Behandlung von Kassenmitgliedern oder ihrer Familienangehörigen in Krankenanstalten die Aufnahme des Kranken in die niedrigste Verpflegungsklasse nach den örtlichen Verhältnissen oder der Art der Erkrankung unangemessen war, so können unter Beifügung einer diesbezüglichen Bescheinigung des Leiters der Anstalt die Kosten der nächsthöheren Verpflegungsklasse nach P. 1 Ziff. 131 in Rechnung gestellt werden. Die Notwendigkeit ist jedenfalls von der Brigade nachzuprüfen. Außerdem steht es den Kassenmitgliedern frei, eine höhere Verpflegungsklasse in den Krankenanstalten zu wählen, wenn sie die Mehrkosten selbst ohne Beihilfe tragen wollen.

3. Die bisherigen den Vorschriften unter Ziff. 1 u. 2 entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die Gendarmen haben hiervon Abschrift zu nehmen.

gez. Graf v. Keil.

An 28.3.17.
— 77. — M.

Z. u. K. den Gend. des Bezirks (ausschl. Hoyer) zur Kenntnis und Abschriftnahme zum Militär-Befehlsheft unter Nr. 71.

Nienburg, den 29.3.17

gez. Müller,
Oberwachtmeister.

470292

Nr. 71.

Der Chef der Landgendarmerie
IV. 47.

Berlin, den 25. Januar 1918.

An die Brigaden-Chefs.

Ziffer 113 Abs. 1. des Dienstbuches P. 1 tritt außer Kraft. Im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern wird statt dessen folgendes bestimmt:

„Auf die Erstattung von Kur- und Arzneikosten aus der Staatskasse anläßlich eines Unfalls oder einer Verwundung im Dienst haben Oberwachtmeister und Gendarmen keinen rechtlichen Anspruch. Es hat zunächst die Unterstützungskasse (s. Abschnitt II, S. 35 ff.) die ihr wie bei anderen Erkrankungen obliegende Verpflichtung zu erfüllen, d. h. 1/2 oder 2/3 der angeforderten Kosten zu übernehmen. Auf den dadurch nicht gedeckten Teil der Kosten kann aus Staatsmitteln eine außerordentliche Unterstützung bewilligt werden, für deren Bemessung, Anforderung und Erstattung durch verpflichtete Dritte die Bestimmungen des Runderlasses des Ministers des Innern vom 7. November 1916 II e. 1061 – maßgebend sind."

Die Oberwachtmeister und Gendarmen haben diesen Befehl in ihre Befehlshefte aufzunehmen.

Abdrucke für die Distrikte und Bezirke sind beigefügt.

gez. Graf von Pfeil.

10. Gendarmerie-Brigade
Offizier-Distrikt Hannover
Buch Nr. 16.

Hannover, den 29. 1. 1918.

U. dem Bezirk Nienburg

Brig. v. 28. 1. 18. – IV 82

Der Befehl ist unter Nr. 71 in das Militärbefehlsheft aufzunehmen.

gez. Büttner.

An 31. 1. 18
– 28 – M.

U. u. R. den Gend. des Bezirks zur Kenntnis und Abschriftnahme zum Militärbefehlsheft unter Nr. 71.

Nienburg a/W., den 31. 1. 18.
gez. Müller
Oberwachtmeister.

Nr. 63.

~~470185~~ 470293

10. Gendarmerie-Brigade.
IV 1222.

Hannover, den 5. Dezember 1910

1. Auf Veranlassung der Corpskommandos sind seitens der Brennaborwerke Preisverzeichnisse für Ersatzteile zu den Brennabor-Gendarmerie-Rädern geliefert worden und zwar je ein Exemplar für jeden Distrikt, jeden Bezirk und jede mit einem Dienstfahrrade ausgerüstete Fußgendarmeriestelle.

2. Die Rechnungen über neugelieferte Fahrräder werden dem Besitzer von der Brigade zur Prüfung zugesandt. Etwaige Bedenken gegen die Richtigkeit sind jedesmal bei Rückreichung der Rechnung zu melden.

3. Die neugelieferten Fahrräder sind nach deren Eintreffen sofort auf etwaige Mängel und durch den Transport erlittene Beschädigungen eingehend zu prüfen, möglichst durch sachkundige Leute, wenn sich dieses ohne Kosten ermöglichen läßt. Stellen sich dabei irgend welche Mängel heraus, so sind dieselben sofort direkt – also ohne Mitwirkung der Brigade – der Firma „Brennaborwerke in Berlin SW., Lindenstraße 35" mitzuteilen.

4. Der Ersatz eines alten abgängig werdenden Rades durch ein neues ist auf dem Dienstwege zu beantragen; dabei sind folgende Angaben zu machen:

a. welches ist die nächste Eisenbahnstation?
b. die Schrittlänge (dieselbe wie zur Tuchhose) beträgt cm?
c. die Nr. des bisherigen Rades ist?
d. gewünschte Übersetzung?
e. wird Fahrradständer oder Fahrradwandhalter gewünscht?
f. " Petroleum- oder Azetylenlaterne gewünscht?
g. " Freilauf mit Rücktrittbremse gewünscht?
h. werden volle oder ermäßigte Ersatzteile gewünscht?
i. Gewicht in Dienstanzug ? kg.

Werden einzelne Teile nicht gewünscht z. B. Rahmentasche pp. so ist dies ebenfalls anzugeben.

Das Wirtschaftsbuch ist diesem Antrage nicht beizufügen sondern erst mit der Rechnung über das neugelieferte erhaltene Fahrrad einzureichen.

5. Um ein möglichst treffendes Urteil über die Marsch- und Leistungsfähigkeit der Probisten zu gewinnen, müssen dieselben während ihrer kurzen Probezeit ihren Dienst, abgesehen von besonders eiligen Fällen (: Ziffer 58 c. der D.V.) zu Fuss verrichten. Die Lieferung eines Dienstfahrrades, sofern die Stelle mit einem solchen ausgerüstet ist, erfolgt deshalb erst nach endgültiger Anstellung.

Dieser Befehl nebst Preisverzeichnis ist unter Nr. 63 in das Militärbefehlsheft aufzunehmen.

U. dem Offizier-Distrikt Hannover mit Abdrücken dieses Befehls – je 1 für den Distrikt und die Beritte – und Preisverzeichnissen zur weiteren Bekanntgabe.

gez. Meibom.

Nr. 415.

U. dem Beritt Nienburg mit 8 Preisverzeichnissen zur Aushändigung und Bekanntgabe an die mit Dienstfahrrädern ausgerüsteten Gendarmen.

Hannover, den 8. Dezember 1910.

v. Maltzahn.

U. u. R.

den F.-Wachtm. zur Entnahme eines Preisverzeichnisses und Abschriftnahme unter Nr. 63 des Militär-Befehls-Heftes wie umstehend befohlen.

Auf die Befolgung des Befehls wird noch besonders hingewiesen.

Nienburg a/W., den 8. Dezember 1910.

gez. Müller
Oberwachtmeister.

Abschrift.

Der Chef der Landgendarmerie Berlin, den 31. Januar 1913.
IV. 25

An die Brigaden.

Gelegentlich meiner Besichtigungen ist von einzelnen Gendarmen behauptet worden, daß gleich gute Dienstfahrräder wie die von den Brennaborwerken gelieferten auch von anderen Firmen zu billigeren Preisen angeboten werden. Ich habe mir deshalb von zwei anderen leistungsfähigen, auch an den Lieferungen der Armee beteiligten Fahrradfabriken Angebote machen lassen.

In der nachstehenden Nachweisung sind die von den beteiligten Fabriken geforderten Preise für Fahrräder und Zubehörteile gegenübergestellt. Es ergibt sich hieraus, daß die Brennaborwerke, abgesehen von einzelnen kleinen Posten, am billigsten liefern.

Trotzdem ist den Gendarmen von dem Preisverzeichnis Kenntnis zu geben und es ist ihnen die Beschaffung von Ersatzrädern die Wahl unter den 3 Fabriken freizustellen. Die Neubeschaffung von Dienstfahrrädern aus anderen Fabriken ist unzulässig.
In den Preisen sind abweichend von der früheren Berechnung Fracht- und Verpackungskosten nicht enthalten, was den Vorteil bietet, daß von einzelnen Gendarmen nur die durch Herbeischaffung der Fahrräder nach den Standorten entstandenen tatsächlichen Kosten zu tragen sind.

Die Lieferung der durch den Staatshaushaltsetat neu bewilligten Dienstfahrräder beabsichtige ich bis auf weiteres wie bisher den Brennaborwerken zu übertragen.
Zum 1. 2. 1914 haben die Brigaden über die Anzahl der von den Dürkopp- und Adlerwerken gelieferten Ersatzfahrräder und über die damit gemachten Erfahrungen zu berichten.

gez. Frhr. v. Medem

Nachweisung

470296

Verzeichnis.

Bezeichnung	Brennaborwerke	Dürkopp C. Bielefeld	Adlerwerke
Fahrrad in gewöhnlicher Ausstattung einschl. Vergaserlampe u. Fracht	~~106~~ 121,00 M	111,00 M	~~138~~ 128,00 M
Freilauf mit Rücktrittbremse	11,00 "	12,00 "	12,00 "
starke sog. Gebirgsdecken	~~6~~ 9,00 " (10.50)	6,00 "	4,50 "
" Gummi Pedale	3,00 "	3,00 "	3,00 "
Rahmentasche und Riegelleine	6,00 "	5,50 "	~~6,75~~ 10,00 "
Säbelhalter	1,25 "	~~1,25~~ 1,50 "	~~1,25~~ 1,80 "
Ständer oder Wandhalter	0,90 "	1,75 "	2,00 "
gute Glocke	1,20 "	~~1,75~~ 1,50 "	~~2,00~~ 1,50 "
" Laterne	~~8,25~~ 9,90 "	10,00 "	10,00 "
kleines Sortiment Ersatzteile	4,00	2,50 "	gratis
	147,60	154,75	169,35
Weiterer Teuerungszuschlag von 15% der Gesamtkosten		Teuerungszuschlag 30%	
	Sa 147,60 M.	154,50 M	179,35 M

10. Gendarmerie-Brigade
IV 77.

Ab. dem Offizier-Distrikt
mit 7 Abdrücken für die Bezirke.

Bei Bestellung eines Ersatz-Fahrrades ist außer den durch Brigadebefehl vom 5. 12. 1910 – IV 1222 zu machenden Angaben zu melden, von welcher Firma das Rad gewünscht wird.
Diese Verfügung ist als Zusatz zu Nr. 63 in das Militär-Befehlsheft aufzunehmen.

Hannover, den 5. Februar 1913.

An 13. 2. 13
– 24 – M

gez. v. Meibom.

Ab. u. R. den Gend.-Wachtm. gez. 8 Grunert gez. zur Kenntnis und Abschriftnahme usw. befohlen. p. Grunert hat gleichzeitig den Bef. Nr. 63 von Lilge vorher abzuschreiben.

Nienburg a/W. den 19. 2. 13

gez. Müller.

Zusatz:

Durch K. V. vom 19. Mai 1914 IV 257 ist die K. V. vom 31. Januar 1913 IV 25 wie vorstehend ergänzt.

d. Chef der Landg. Berlin, den 6. 6. 16
IV 300

An die Brigaden

Nach Mitteilung der Dürkoppwerke sind die Preise für Fahrräder dieser Firma, die mit ausländischen Schläuchen besser Qualität versehen werden, um 15 Mk pr. Rad erhöht. Die mit K. V. v. 22. 2. 16 IV 69 übersandte Preisliste ist entsprechend zu berichtigen.
A. B.
gez. v. Raumer.

470297

Der Landrat

J. Nr. IV. 673.

Stolzenau, den 21. Dezember 1921

Die Zunahme der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest, sowie das neuerliche Auftreten der Lungenseuche des Rindviehes und der ansteckenden Blutarmut der Einhufer in der Provinz Hannover geben mir Veranlassung, die Viehändler auf die durch § 20/22 V. A. V. G. vorgeschriebene Führung der Kontrollbücher aufmerksam zu machen. Gleichzeitig bringe ich die Bestimmung des § 38 2 V. A. V. G. in Erinnerung, die den Viehhändlern und Transportunternehmern die Reinigung der zur Viehbeförderung benutzten Fahrzeuge, Behältnisse und Gerätschaften nach dem Gebrauche zur Pflicht machen.

gez. Frhr. v. Münchhausen.

An das Kreisblatt hier.

470298

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme. Jch erwarte schärfste Kontrolle. Uebertretungen sind mir sofort anzuzeigen.

J. V.

Kreissekretär.

An

die Herren Landjäger

des Kreises.

470299

Nachweisung

derjenigen Distrikts-Befehle, welche bleibenden Wert behalten

Lfd. Nr.	der Befehl ist erlassen: am	J. Nr.	Kurzer Inhalt
1	12.5.07	233	Die Bemerk. Bücher unaufgefordert sobald als möglich einsenden wenn die Eintragung der Bel. nicht sofort an Ort u. Stelle geschehen kann; auch bei Quartier Bel. in Abwesenheit des Inhabers.
2 u 3	.	.	Befehle für die Berittführer.
4	13.4.08	192	Die Urlaubsgesuche auch mit dem Rufnamen zu unterzeichnen.
5	.	.	Befehl für die Berittführer.
6.	19.2.09	69	Bei Anträgen von Badekuren sind die Krankheiten der 3 letzten Jahre und des laufenden Jahres in dem Gesuche anzugeben.
zu Nr. 4	9.8.09	318	Bei Urlaubsg. ist eine Meldung auf Quartblatt, wenn Zeit u. Ort der Beurlaubung anzugeben ist.
7.	26.6.10.	276.	Wohnung des Herrn Distrikts-Offiziers u. Abstattung von verschiedenen Meldungen pp.
8.	14.7.10	312	betr. Benutzung eines eigenen Rades u. Urlaub durch welchen eine Dienstversammlung versäumt wird.
9	27.7.10	–	Wenn eine Strafe gestrichen werden kann, so ist das Bemerkungsbuch mit einer bezügl. Meldung einzureichen.
10.	6.8.10 ~~322~~	322	Wenn die Polizeihunde gute Leistungen bei Ermittl. von Verbrechen aufzuweisen haben ist Meldung zu erstatten.
11.	22.12.10	433	Vor Abschluss des Mietvertrages dem Berittführer Gelegenheit zu geben, sich von der Angemessenheit der Wohnung zu überzeugen.
12.	17.2.11.	61	Meldung erstatten, wenn Bef. zur Zwangsführung entlaufenen Gesindes gegeben ist.
13.	4.5.11.	10	Bei Dienstreisen auf der Steinhuder-Meerbahn und Mindener Kreisbahn können auch Militärfahrkarten benutzt werden.
14	11.5.11.	120	Veränderungen bei Mietspreisen zu melden, ferner bei Urlaubsreisen u. Badekuren zu melden, wer bei den Berittenen das Pferd besorgt.
15.	10.6.11.	126	Die Bewilligung pp. eines Urlaubs statt der Zw. Dst. Bef. zu melden.
16.	1.8.13	163	Bei Vorlagen von Anträgen zwecks klinischer Behandlung pp. ist die Höhe der täglichen Verpflegungskosten der niedrigsten Klasse der Krankenanstalt des Standortes pp. anzugeben.
~~17~~	~~18.9.13~~	~~–~~	~~Bei einem Badegesuch ein Attest des Kreisarztes beizufügen~~
18.	8.4.14	93.	Den Gesuchen der Gend. um Bewilligung von Beihilfen aus Staatsfonds zum Gebrauch von Badekuren und dergl. ein Attest eines beamteten Arztes beizufügen.
	8.5.14	122	Mannschaften, die von der Militärversorg. außerhalb ihres dienstl. kommandiert werden, haben dies der Zw. Dst. Bef. zu melden.

470300

Hannover
24.8.10.
U. R.
dem Beritt
Linden bis 7
1 der anliegende
Bef. v. 12.5.07
-233- wird
aufgehoben.
2. Bemerkungsbücher sind unaufgefordert
nur nach Revisionen im
Quartier zu
übersenden
wenn ich den
Betr. nicht
antraf oder
die Eintragung
vergaß.
Dies ist den
Gendarmen
durch Umlauf
mitzuteilen
gz. v. Maltzahn

Abschrift. Nr. 1 Barsinghausen, den 12.5.1907.
10. Gendarmerie-Brigade
Hannover'scher Offizier-Distrikt
J Nr. 233.

Distrikts-Befehl.

Wenn ich Oberwachtmeister und Gendarmen revidiere und die vorgeschriebene Eintragung in die Bemerkungsbücher nicht sofort an Ort und Stelle bewirken kann, dann sind mir die Bemerkungsbücher unaufgefordert und sobald als irgend möglich einzuschicken.

Bei Quartier-Revisionen in Abwesenheit des Inhabers wird letzterer statt bei seiner Rückkehr einen Vermerk über meine Anwesenheit in seinem Aufenthaltsbuch finden.

Die Berittführer haben diesen Befehl – besonders auch neu in den Distrikt versetzten Gendarmen und Probisten – baldigst bekannt zu geben. Dieser Befehl ist einzutragen.

gz. v. Winterfeldt.

Beritt J Nr. 115.
Zirkuliert U. u. R. bei den Gend. Posten des Beritts gz. 12. Grunert gz. zur Kenntnis, Abschriftnahme in das neu anzulegende Aktenstück „Distrikts-Befehle" und Ausführung.

Nienburg (Weser), den 15. Mai 1907.

gz. Freytag
Oberwachtmeister.

Abschrift Nr. 4 (Vergl. den Bef. hinter Nr. 6.)
Hannoverscher Offizier-Distrikt. Hannover, den 13. April 1908
192

Distrikts-Befehl
(: Eingetragen.:)

Unter Bezugnahme auf die zur Einführung gelangten neuen Urlaubsscheine haben in Zukunft alle Urlaub nachsuchenden Oberwachtmeister und Gendarmen die betreffenden Gesuche auch mit ihrem Rufnamen zu unterzeichnen.

# # #

Vo

U. u. R. den Beritten pp. Nienburg pp.

Beritt I Nr. 86 gez. von Winterfeldt.

Zirkuliert U. u. R. bei den Gend. Wachtm. des Beritts pp. 4 Grunert, pp. zur Kenntnis und Abschriftnahme in das Befehls-Abschriftsheft „Distrikts-Befehle“ unter Nr. 4 und genauesten Nachachtung.

(: Im Inhaltsverzeichnis ist hinter der lfd. Nr. 2 und 3 zu setzen: Befehl für die Beritts führer.

Nienburg (Weser) den 10. Mai 1908

1/ Anbei ein neues Muster.

gez. Freytag
Oberwachtmeister.

Anmerkung.

Das vom Beritt herausgegebene Schema ist hiernach zu berichtigen.

Urlaubs-Schein.

Der ber. Gend.-Wachtm. Hermann Franke I stationiert zu Gr. Munzel im Kreise Linden der 10. Gendarmerie-brigade wird hiermit vom 28. April bis einschl. 2. Mai 1908 nach Hannover im Kreise Hannover, Regierungs-bezirk Hannover beurlaubt.

Barsinghausen, den 25. April 1908.

Alle Behörden werden ersucht, ihn ungehindert reisen zu lassen und ihm nötigenfalls Schutz und Hülfe zu gewähren.

gez. v. W.

(: Stempel :) Hauptmann der 10. Gendarmerie-Brigade

Abschrift.

10. Gendarmerie-Brigade Nr. 6.

Hannoverscher Offizier-Distrikt

69.

Hannover, den 19. 2. 1909.

470302

M. u. R. den Beritten pp. Nienburg pp.

Bei Anträgen von Oberwachtmeistern u. Gendarmen zum Gebrauch von Badekuren, haben in Zukunft die Berittführer stets bei Vorlage der Gesuche an den Distrikt die Krankheiten der 3 letzten Jahre und des laufenden Jahres des Antragstellers anzugeben.

(Dieser Befehl ist einzutragen).

gez. von Winterfeldt.

Beritt J Nr. 46.

Zirkuliert M. u. R. bei sämtlichen Gend. Wachtmeistern pp. 5. Grunert pp. zur Kenntnis, Abschriftnahme im Befehls-Abschriftsheft unter Nr. 6 der Distriktsbefehle und Beachtung in etwa vorkommenden Fällen.

Hinter der laufenden Nr. 5 des Inhaltsverzeichnisses der Distriktsbefehle ist zu setzen: Befehl für die Berittführer.

Im Aktenstück P. 1 Seite 27 Ziffer 84 ist auf dem Deckblatt 42 rechts am Rande in der Höhe der 3. Zeile der Vermerk zu setzen: (Siehe Distrikts-Befehl № 6 v. 19. 2. 09)

Die Ausführung ist bei der Weitergabe dieses zu melden.

Nienburg (Weser) den 26. Februar 1909.

gez. Freytag,

Oberwachtmeister.

Abschrift

Zu Nr. 4.

470303

Offizier-Distrikt: Hannover Barsinghausen, den 9.8. 1909.
318.

Distrikts-Befehl.

Jeder bei den Militär-Vorgesetzten Urlaub nachsuchende Oberwachtmeister und Gendarm, hat bis auf Weiteres seinem Urlaubsgesuch ein Quartblatt nachstehenden Inhalts beizufügen:

Ort, datum.

Meldung.

Ich bin vom ... ten bis einschl. ... ten (Monatsangabe) nach ..... Kreis ..... beurlaubt.

Name
Dienstgrad.

U. u. R. Bezirk Nienburg
zur weiteren Bekanntgabe.

gez. v. Winterfeldt.

Bezirk 181.

Zirkuliert U. u. R. bei sämtlichen Gend.-Posten.

1. Grunert gz. zur Kenntnis, Abschriftnahme zu dem Distr.-Befehl Nr. 4 im Befehls-Abschriftsheft und zu dem vom Bezirk herausgegebenen Schema über Urlaubsgesuche, sowie genauester Nachachtung.

Urlaubsgesuche ohne die befohlene Meldung auf Quartblatt werden nicht vorgelegt.

Nienburg (Weser), den 21. August 1909.

gez. Freytag,
Oberwachtmeister.

Nr. 7

10. Gendarmerie-Brigade — Hannover, den 26. Juni 1910.

Offizier-Distrikt: Hannover

– 276 –

470304

Distrikts-Befehl.

seit dem 13.9.13 Lärchenstrasse 14 pt.

1. Ich wohne ~~ab 29. Juni 1910 Podbielskistr. 345 II~~, wo Meldungen gemäss Ziffer 32 d. V. zu erfolgen haben. Ein Meldebuch wird, falls ich abwesend bin, ausliegen.

Die Mannschaften, welche durch eine Meldung bei mir zu Übernachtungen oder erheblich späterer Heimkehr gezwungen würden, können die Meldungen unterlassen; haben aber auf Quartblatt zu melden, warum dies geschah.

Die Gendarmen der Beritte Linden und Hannover brauchen nur dann sich bei mir melden, wenn ich sie seit 2 Monaten nicht persönlich gesehen habe.

Vor 8 Uhr früh und nach 9 Uhr Abends haben keine Meldungen bei mir stattzufinden.

2 –

3. Die sogenannten Terminmeldungen über Gerichtsdienst, Kurze Kommandos pp. – brauchen von den Beritten weder präsentiert noch zugeschrieben zu werden, sie sind aber nicht früher als etwa 10 Tage vor dem Termins pp. Tag an mich zu senden.

4 –

5. Jedem Urlaubsgesuch – außer bei Telegrammen – ist neben der Meldung für die Brigade ein bis auf die Unterschrift fertiges Schema zum Urlaubsschein beizufügen, welches ich ev. nach Ziffer 67 d. V. durch Stempel und Unterschrift giltig machen und übersenden werde.

Ob dies Schema vom Beritt oder vom Mann selbst ausgefertigt wird, ob es ganz geschrieben oder ob ein Vordruck dazu verwendet wird, bleibt überlassen.

6. Bei Gesund- und Krankmeldungen von Mann und Pferd ist stets der Tag anzugeben von welchem ab und bis zu welchem Mann oder Pferd erkrankt, bezw. gesund geführt werden. Die Gesundmeldung hat genau mit demselben Wortlaut zu erfolgen, wie die Eintragung im Bemerkungsbuch geschehen ist.

Diese

diese Meldungen zu Punkt 6 haben statt auf Quartblatt zu erfolgen mit Zuschrift der Berittführer.

7. —

8. Jeder Oberwachtmeister und Gendarm hat – so weit noch nicht vorhanden ein Distrikts-Befehls-Heft in blauem Aktendeckel anzulegen.

In dasselbe ist dieser Befehl abschriftlich aufzunehmen.

Punkt 2 u. 7 nur von den Beritten und von den Beritte=nen. – Punkt 4 nur von den Beritten

U. R. dem Beritt Linden – 7 zur Veranlassung

gez. Frhr v. Maltzahn.

An 28. 6. 10.
– 140 – M.

U. u. R. dem Gend.= Wachtm. gg. 12 Grunert gg. zur Kenntnis, Abschriftnahme wie befohlen und genauesten Beachtung

gez. Müller
Oberwachtmeister

---

10. Gendarmerie = Brigade Nr. 8.
Offizier Distrikt Hannover
– 312 –

Hannover, den 14. 7. 10.

Distrikts = Befehl.

1) Den Fußgendarmen ist durch einen früheren Brigadebefehl, wenn sie keine Diensträder haben, erlaubt, ein eigenes Fahrrad im Dienst zu benutzen.

Bedingung dabei ist, daß der Betreffende ein angemessenes Rad zur Verfügung hat, in guter Haltung fahren kann und daß die Zivildienstbehörde einverstanden ist.

3) Urlaub durch welchen eine Dienstversammlung versäumt wird wird nur dann bewilligt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, welche – außer bei Telegrammen – in dem Gesuch zu ersehen sind. In jedem Urlaubsgesuche, außer bei Telegram=men, ist anzugeben, wieviel Urlaub der Betreffende in den letzten 12 Monaten gehabt hat u. wie oft er in die Umgebung des Standorts gemäß Abs. 64 d. V. in dieser Zeit ohne Urlaub verließ.

U.

U. u. R. dem Beritt Hameln bis 7 zur Veranlassung und Aufnahme in die Distriktsbefehlshefte der Beritte – außer Punkt 2.
Außerdem ist Punkt 3 in die Distriktsbefehlshefte aller Gendarmen, Punkt 5 in die der Berittenen, Punkt 1 in die der Fußgendarmen ohne Dienstrad, Punkt 6 in die der im Zivildienst stehenden Gendarmen aufzunehmen.

An 18.7.10.
– 164 – M

gez. v. Maltzahn.

U. u. R. den Gend.-Wachtm.
pp. W. Grunert pp. zur Kenntnis, Abschriftnahme wie befohlen und strengen Nachachtung.

Nienburg (Weser), den 26. Juli 1910.
gez. Müller
Oberwachtmeister.

Nr. 9.

Distriktsbefehl.

Wenn nach dem Korpsbefehl Nr. 62 eine Strafe bei einem O. W. oder Gendarmen gestrichen werden kann, so hat der Betreffende sein Bemerkungsbuch mit einer bezügl. Meldung auf Quartblatt auf dem Dienstwege herzureichen.
Dieser Befehl ist in alle Distriktsbefehlshefte aufzunehmen.

U. R. dem Beritt Hameln bis 7 zur Veranlassung

Hannover, den 21. 7. 10.
gez. Frhr v. Maltzahn.

An 26. 7. 10
– 171 – M.

U. R. den Gend.-Wachtm. 1 Zimmermann II auch für F. Gend. a Pr. Heise zuletzt Kreis Stolzenau zur Abschriftnahme wie befohlen.

Nienburg a/W., den 26. Juli 1910.
gez. Müller
Oberwachtmeister

10. Gendarmerie-Brigade
Hannoverscher Offizierdistrikt

Hannover, den 26.9.10

-276-

470307

V. R. dem Beritt Hannover-7

A.

\# \# \#

B. 1, bei Gesuchen um Benutzung von Schnellzügen auf Urlaub ist statt der Entfernung vom Abgangsort bis zu dem am weitesten entfernten Orte, der beim Urlaub berührt wird anzugeben.

2, bei Gesuchen um Urlaub über 14 Tage, welche von der Brigade bewilligt werden müssen, ist weder eine Meldung für die Brigade, noch ein Schema zum Urlaubsschein beizufügen.

Absatz A. auf den Dienstversammlungen zu besprechen.
Absatz B. als Zusatz zu meinem Befehl vom 26.6.10 st -276- in alle Distriktsbefehlshefte aufzunehmen.

gez. Frhr von Maltzahn.

V. u. R.
den Gend.-Wachtm. des Beritts zur Kenntnis und Abschriftnahme des Abs. B. als Zusatz zum Distr. Bef. v. 26.6.10 -276-

Nienburg a/W., den 8.10.10.

gez. Müller, Oberwachtm.

Nr. 10.

10. Gendarmerie-Brigade Hannover, den 5. August 1910.
I 740

470308

Nach mündlicher Anordnung des Herrn Chefs gelegentlich der Besichtigung im Distrikt Stade und Lüneburg sind solche Fälle, in welchen die den Gendarmen zugewiesenen Polizeihunde gute Leistungen bei Ermittelungen von Verbrechen etc. aufzuweisen haben, auf dem Dienstwege mit erläuterndem Bericht zu melden.

U. dem Offizier-Distrikt Hannover zur Kenntnis, weiteren Veranlassung und Vorlage von Berichten vorkommendenfalls.

gez. von Meibom

An 5.8.10
322 M.

U. R. dem Bezirk Linden – 7
zur w. Veranlassung und Aufnahme in die Distriktsbefehlshefte.

Hannover, den 6/8. 10.
gez. von Maltzahn

An 9.8.10
– 182 – M.

U. u. R. den Gend.-Posten zur Kenntnis und Abschriftnahme in die Distriktsbefehlshefte.

Nienburg, den 9. 10. 10.
gez. Müller
Oberwachtmeister

Nr. 11.

10. Gendarmerie-Brigade
Hannoverscher Offizier-Distrikt
– 438 –
Hannover, den 22. Dezember 1910.

Um die Anmietung ungeeigneter Wohnungen und Pferdeställe, wodurch dienstliche Unzuträglichkeiten entstanden sind, seitens der Gendarmen zu vermeiden, haben dieselben nach Möglichkeit vor Abschluss des Mietvertrages ihrem Bezirksführer Gelegenheit zu geben, sich von der Angemessenheit der Wohnung zu überzeugen.

U. u. R. dem Bezirk Hannover – 7
zur Aufnahme in sämtliche Distriktsbefehlshefte.

gez. v. Maltzahn.

An 29. 12. 10.
– 284 – M.

U. u. R. den Gend.-Posten des Bezirks zur Abschriftnahme wie befohlen.

Nienburg a/W., den 29. Dezember 1910.
gez. Müller
Oberwachtmeister.

Nr. 12.

10. Gendarmerie-Brigade
Offizier-Distrikt: Hannover
– 61 –

470309

U. R. dem Beritt Hannover – 7

Diejenigen Gendarmen, welche den Bef. zur Zurückführung entlaufenen Gesindes in den Dienst – siehe 174 d. V. – erhalten, haben mir dies jedesmal auf dem Dienstweg zu melden, auf Quartblatt.

Dieser Befehl ist in alle Distriktsbefehlshefte einzutragen.

Hannover, den 17. 2. 11.
gez. v. Maltzahn.

An 20. 2. 11
– 37 – M.

U. u. R. den Gendarmen des Beritts zur Kenntnis und Abschriftnahme wie vorstehend befohlen.

Nienburg a/W. den 20. 2. 11.
gez. Müller,
Oberwachtmeister.

---

10. Gendarmerie-Brigade Nr. 13.
Hannoverscher Offizier-distrikt. Hannover, den 4. 5. 11.
– 10 –

Auszug

Brg. 1. 5. 11. – I C. 1211 –
Brigade 4. 5. 11. – IV 431.

Der O. W. des Kreises Nienburg und die Gendarmen des Kreises Stolze erhalten die Erlaubnis, die Mindener-Kreisbahn und die Steinhuder-M bahn auf den Strecken von Uchte nach Minden und von Wunstorf nach Uchte, auch bei Dienstreisen zu den Sätzen des Militärtarifs zu benutzen.

U. R. dem Beritt Nienburg
zur Aufnahme in die Distriktsbefehlshefte des Beritts und der Gendarmen des Kreises Stolzenau.

gez. Frhr. v. Maltzahn.

An 5. 5. 11
– 91. – M.

U. R. den Gendarmen des Kreises Stolzenau zur Abschriftnahme wie befohlen.

Nienburg a/W., den 6. Mai 1911.
gez. Müller
Oberwachtmeister.

Nr. 14

470310

10. Gendarmerie-Brigade — Hannover, den 11. 5. 1911.
Offizier-Distrikt: Hannover.
— 120 —

U. R. dem Beritt Hoya bis 7.

1) Veränderungen in Mietpreisen der Wohnungen sind mir stets sofort auf Quartblatt zu melden.

2) Berittene haben bei Urlaubsgesuchen und bei Badekuren stets zu melden, wer ihr Pferd versorgt.

# # #

Punkt 1 und 2 dieses Befehls ist in alle Distriktsbefehlshefte, Punkt 3 in die der Berittführer aufzunehmen.

gez. v. Maltzahn.

An 18. 5. 11.
— 118 — M

U. u. R. den Gend. des Beritts zur Kenntnis u. Abschriftnahme wie vorstehend befohlen.

Nienburg a/W., den 18. Mai 1911.
gez. Müller
Oberwachtmeister.

---

10. Gendarmerie-Brigade Nr. 15. — Hannover, den 10. 6. 11.
Offizier Distrikt: Hannover
— 126 —

# # #

" Die Bewilligung und der Antritt, sowie die Zeitdauer oder Änderung eines Urlaubs- auch Badeurlaubs- sind stets baldmöglichst der Zivildienstbehörde auf Quartblatt zu melden.

U. R. dem # Beritt Hannover-# 7 #
zur Mitteilung durch Umlauf an alle Gendarmen und Aufnahme des blau angestrichenen Absatzes in alle Distriktsbefehlshefte.

gez. Freiherr v. Maltzahn

An 14. 6. 11.
— 132 — M

U. u. R. den Gendarmen des Beritts zur Abschriftnahme wie befohlen.

Nienburg a/W., den 15. 6. 11.
gez. Müller
Oberwachtmeister.

470311

Nr. 16.

Der Chef der Landgendarmerie. Berlin, den 25. Juli 1913.
II 444

An die Brigaden

Die Gendarmeriemannschaften haben bei ihrer Erkrankung und bei Krankheiten ihrer Familienangehörigen nach S. 1 Ziffer 131/132 regelmäßig Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe der Hälfte der entstandenen Kur- und Arztkosten und in besonderen hilfsbedürftigen Fällen sollen ihnen 2/3 der angeforderten Kosten gewährt werden. In S. 1 Ziffer 133 ist indessen bei klinischer Behandlung, Operation außerhalb des Standorts und dergl. die Gewährung einer Beihilfe von den Mitteln der 2. Unterstützungskasse abhängig gemacht.

Ich halte es für angemessen, daß auch in den letztgenannten Fällen, wenn die Notwendigkeit einer derartigen Behandlung der Erkrankten erwiesen ist, ohne Rücksicht auf den Stand der Kasse regelmäßig eine Beihilfe gewährt wird und zwar in Höhe der Hälfte derjenigen Kosten die durch die billigste Kur und Behandlung des Erkrankten in seinem Standort bezw. in der nächsten öffentlichen Krankenanstalt entstanden sein würden. Dagegen ist die Gewährung weiterer Beihilfen bis zu 2/3 der tatsächlich entstandenen höheren Kosten, ebenso wie jede Beihilfe zu Bade- und ähnlichen Kuren stets von den Mitteln der 2. Unterstützungskasse abhängig zu machen. Kann hiernach die 2. Unterstützungskasse nicht genügend helfen, so ist die Erwirkung einer Unterstützung aus Staatsfonds in Erwägung zu ziehen.

gez. v. Westernhagen.

---

10. Gendarmerie-Brigade. Hannover, den 30. 7. 13.
IV 671.

Ab. dem Offz. Distr. Hannover zur Kenntnis. Die O.W. u. Gendarmen haben Vorlage von Anträgen zwecks klinischer Behandlung, Operation pp. die Höhe der täglichen Verpflegungskosten der niedrigsten Klasse der Krankenanstalt ihres Standortes oder der nächsten öffentlichen Krankenanstalt anzugeben.

10. Gend. Brigade gez. v. Kauffberg.

Hannov. Offz. Distr.
—163—
Ab. R. dem Bezirk Hannover-7 zur Bekanntgabe u. schriftlich an alle Gendarmen und Aufnahme in die Distriktsbefehlsbücher der Bezirke und aller Gendarmen.

Hannover, den 1. 8. 13.
gez. Frhr. v. Maltzahn.

An 8. 8. 13
—133— M.
Ab. u. R. den Gendarmen des Bezirks zur Kenntnis und Abschriftnahme wie vorstehend befohlen. Nienburg a/W. den 9. 8. 13. gez. Müller, Oberwachtmeister.

Siehe umstehende R. V. v. 31.3.14 IV 139.

Abschrift

Der Chef der Landgendarmerie Nr. 17. Berlin, den 12. September 1913
IV 503

470312

An die Brigaden und Schulen.

Nach Ziffer 362 der D.A. Mdf. – d. V. f. Nr. 251 – sind die Zeugnisse für die Badekuren der Oberwachtmeister und Gendarmen von einem beamteten Arzt auszustellen. Da der hierfür zuständige Kreisarzt nach der neuen Gebührenordnung zur unentgeltlichen Ausstellung solcher Atteste nicht mehr verpflichtet ist, haben die Mannschaften die hierdurch entstehenden Kosten in Zukunft selbst zu tragen.

Sollte im Einzelfalle die Untersuchung durch den Kreisarzt z. B. wegen allzu großer Entfernung vom Standorte oder wegen Erkrankung des Mannes u. dergl. nicht möglich sein, so ist ausnahmsweise dem Kreisarzt unter entsprechender Mitteilung der Gründe das Attest des behandelnden Arztes zur Beurteilung nach dem Inhalte zu übersenden.

Das Attest des behandelnden Arztes muss zu diesem Zwecke ebenfalls den nach Deckblatt 42 zu Ziffer 84 des Dienstbuchs P.I vorgeschriebenen Ausspruch vollständig enthalten. Es genügt dann, daß der Kreisarzt nach aktenmäßiger Nachprüfung ohne nochmalige Untersuchung des Mannes sein Einverständnis mit der verordneten Badekur vermerkt. Eine derartige Prüfung erfolgt kostenlos.

gez. von Westernhagen.

10. Gend.-Brigade. Hannover, den 17. 9. 13.
IV 783.

V. dem Offizier-Distrikt Hannover.

Die diesseitige Zuschrift v. 5. 7. 13 – IV. 561 – zum Erlasse des Herrn Ministers des Innern v. 23. 5. 13 – M 814 – ist zu streichen.

gez. von Kauffberg

V. R. dem Beritt Nienburg bis 7

Zur Bekanntgabe abschriftlich an alle Gendarmen, welche diesen Befehl in die Distriktsbefehlshefte aufzunehmen haben.

Demnach wird es sich empfehlen, in Zukunft bei einem Badegesuch gleich ein Attest des Kreisarztes beizufügen.

Hannover, den 18. 9. 13

An 19. 9. 13.
– 151 – M.

gez. v. Maltzahn

V. u. R. den Gend.-Wachtm. des Beritts zur Kenntnis u. Abschriftnahme wie vorstehend befohlen.

Nienburg (Weser) den 20. 9. 13
gez. Müller
Oberwachtm.

Nr. 18.

Der Chef der Landgendarmerie   Berlin, den 31. März 1914.

IV. 139.   470313

An die Brigaden und Schulen.

Unter Aufhebung der Vorschrift im 3. Absatz der Ziffer 84 (Deckblatt 42) des Dienstbuches P. 1, Ziffer 210/211 P. 2 und der R. V. vom 12. 9. 13. IV. 503 – wird mit Rücksicht auf den Schlußsatz des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 23. 5. 1913 – M 814 – (R. V. v. 27. 6. 13 – II 50.) bestimmt.

Den Gesuchen der Oberwachtmeister und Gendarmen um Bewilligung von Beihilfen aus Staatsfonds zum Gebrauch von Badekuren und dgl. ist mit Rücksicht auf Ziffer 362 d. R. M. d. I. ein Attest eines beamteten Arztes beizufügen, welches sich darüber ausspricht:

„ob die Bade- usw. Kur dringend notwendig und durch keine andere Kur oder Behandlung im Standort bezw. in einem Lazarett zu ersetzen ist, sowie ferner ob die Wiederherstellung des Betreffenden durch den Kurgebrauch wahrscheinlich ist."

Die Oberwachtmeister und Gendarmen haben das Attest selbst ohne Mitwirkung der Vorgesetzten zu beschaffen und können sich hierzu an den nächst erreichbaren beamteten Arzt (Kreisarzt) wenden. Ein Attest des behandelnden Arztes ist beizufügen, wenn es der beamtete Arzt verlangt. Die Kosten des Attestes hat der Mann selbst zu tragen, doch ist ihm hierauf nach P. 1, Ziffer 132, eine Beihilfe aus der 2. Unterstützungskasse zu bewilligen, wenn in dem Attest die Notwendigkeit einer Badekur anerkannt wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihm nach Maßgabe der verfügbaren Mittel eine Badebeihilfe aus Staatsfonds gewährt werden kann oder nicht. Auf die Kosten einer etwa notwendigen Reise des Mannes zum Kreisarzt ist keine Beihilfe zu gewähren, auf Antrag kann der Mann hierzu beurlaubt werden.

gez. von Westernhagen.

10. Gendarmerie-Brigade
Nr. IV 478   Hannover, den 6. 4. 14.

U. dem Offizier-Distrikt Hannover zur weiteren Bekanntgabe.

gez. v. Kauffberg.

U. R. den Beritt Hannover bis 7 zur Kenntnis und Mitteilung abschriftlich an die Gendarmen. Dieser Befehl ist in alle Distriktsbefehlshefte aufzunehmen und dafür die R. V. vom 12. 9. 13 – IV 505 – zu entfernen oder zu streichen. Ferner ist Absatz 3 Ziffer 84, Deckblatt 42, in P 1 überall mit Blei zu streichen, unter Hinweis auf diese R. V. vom 31. 3. 14.

Hannover, den 8. 4. 14 – 93 –

An 13. 4. 14.   gez. Frhr. v. Maltzahn
– 71 – M.

U. u. R. den Gend. des Beritts zur Kenntnis und genauen Ausführung des vorstehenden Befehls (Abschriftnahme pp.) und Meldung über Ausführung hierunter.

Nienburg, 14. 4. 14.
gez. Müller

Nr.

10. Gendarmerie-Brigade
Offizier-Distrikt-Hannover
-122-

Hannover, den 8. Mai 1914.

470314

Distriktsbefehl.

Mannschaften, welche von den Militärvorgesetzten außerhalb ihres Dienstbezirks kommandirt werden, haben dies im Sinne des Absatzes 119 der D.-V. zu melden an die Zivildienstbehörde. Bei Besichtigungen durch den Herrn Chef erfolgt eine Meldung diesseits.

U. u. R. dem Beritt Hannover bis 7 zur Aufnahme in alle Distriktsbefehlshefte

gez. Frhr. v. Maltzahn.

An 13. 5. 14.
-92- M.

U. u. R. den Gend. des Beritts zur Abschriftnahme wie befohlen.

Nienburg a/W., den 13. 5. 14.
gez. Müller,
Oberwachtmeister.

I

Tätigkeitsbuch

Polizei-Station

Rehburg-Stadt

1.5.47 – 20.8.49

470316

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
1.	1. 5. 47	Alarmstufe II
2. (A 1)	1. 5. 47 10,00	Einbruchdiebstahl Lockowandt Rehburg - Stadt. siehe A-Buch 1/47
3.	3. 5. 47	Ansuchen Oberkreisdirektor Nienburg v. 26. 4. 47. Aufnehmen einer Unfallanzeige z. N. des Krause Rehburg - Stadt
4.	5. 5. 47	Ansuchen Oberkreisdirektor Bremerhaven v. 24. 4. 47 Betrifft: Nahrungsmittelfälschung
5.	6. 5. 47	Dienstversammlung in Stolzenau.
6. (A 2)	8. 5. 47 19,40	Fahrraddiebstahl Voß Rehburg - Stadt. siehe Anz. Buch 2/47
7.	9. 5. 47	Kreisdienstversammlung in Stolzenau.
8. (A 3)	9. 5. 47 20,30 Uhr	Schwere Körperverletzung. Rust - Krause siehe: Anz. Buch 3/47
9. (A 4)	9. 5. 47 20,30 Uhr	Übertretungsanzeige: Krause gegen Lustfeld Feld- u. Forstpolizeigesetz Anz.- Buch 4/47

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Von 8^{00} bis 17^{00} Uhr marschbereit in der Station	1.5.47 8^{00} bis 17^{00} Uhr	Tröning Pol.-Ob.Wtr.			Ges. 17/5.47 Niemeyer
Ermittlungen nach Tatortspuren und Täter	1.5.47	Malle Pol.-Wachtm.	Pol.-Land-Abtlg. Stolzenau	3.5.47	Pol. Oberm. Anz.-Akte: 55/47 Ges. 20/5.47 Niemeyer, Wo.
Arbeiter Krause als Verletzten und den Kaufmann Tröning als Zeuge über den Hergang eines gewerblichen Unfalls vernommen.	3.5.47	Malle Pol.-Wachtm.	Einsender U.	12.5.47	
Den Käsemeister Stevens Rehburg-Stadt, wegen zu wenig Fettgehalts im Käse, vernommen.	5.5.47	Tröning Pol.-Ob.Wtr.	Einsender U.	6.5.47	
D. Vers. in Stolzenau von 9–13^{45}.		Malle Pol.-Wachtm.	– –	–	
Ermittlungen angestellt u. Anzeige gefertigt	8.5.47	Malle Pol.-Wachtm.	Pol.-Land-Abtlg. Stolzenau	12.5.47	Anz.-Akte: 58/47
Von 9^{00} bis 14 unter Leitung des Kreisführers teilgenommen Distriktführer anwesend		Malle Pol.-Wachtm.	– –	–	
Vernehmungen durchgeführt u. Anzeige gefertigt.	9.5. u. 10.5.47	Tröning Pol.-Ob.Wtr.	Pol.-Land-Abtlg. Stolzenau	12.5.47	Anz. Akte: 56/47
Am Tatort von dem Schaden überzeugt u. Vernehmung Anzeige gefertigt	12.5.47	Malle Pol.-Wachtm.	Pol.-Landabtlg. Stolzenau	15.5.47	Anz. Akte: 59/47

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
10. (A5)	12.5.47	Übertretungsanzeige: Müller Mardorf wegen Verstoß gegen die St.V.O. siehe Anz.-Buch 5/47
11. (A6)	15.5.47	Übertretungsanzeige. Lustfeld Rehburg 368 wegen Verstoß gegen die St.V.O. siehe Anz. Buch 6/47
12.	29.5.47	Ans. d. Amtsgerichts Berlin-Lichterfelde v. 21.5.47. Auskunft über Oberstleutn. a. D. Gustav Rieger 324.
13	30.5.47	Ans. d. Anklägers d. Spruchkammer Benefeld v. 16.5.47. Ermittlungsverfahren gegen Günther.
14 (A9)	30.5.47 11°° Uhr	Übertretungsanzeige: Fritz Volkerwin Rehburg-St. Nr. 254. Siehe Anzeigebuch.
15 (A10)	3.6.47 14°° Uhr	Übertretungsanzeige gegen Heinrich Engelmann Nr. 198. Engelmann weidete seine Schafherde auf fremden Grundstücken. Siehe Anz. Buch Nr. 10.
16 (A11) FA. 4	5.6.47 11°° Uhr	Einbruchdiebstahl bei Landwirt Voigt Nr. 140. Siehe Anzeigebuch Nr. 11.
17 (A12)	5.6.47 11°° Uhr	Tauschhandel Ries in Düsseldorf. Siehe Anzeigebuch 12 u. Asservaten-Buch Lfd. Nr. 5.
18 (A13)	5.6.47 11°° Uhr	Fahrraddiebstahl Elsa Schmidt Mardorf 173. Siehe Anz. Buch 13/47

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Anzeige gefertigt	13. 5. 47	Töning. Pol.-Mstr.	Pol.-Land-Abtlg. Stolzenau	20. 5. 47	Anzeige Akte 60/47
Anzeige gefertigt	16. 5. 47	Malle Pol.-Wachtm.	Pol.-Land-Abtlg. Stolzenau	20. 5. 47	Anz.: Akte: 61/47
Auskunft, dass Rieger in Rehburg-Stadt Nr. 324 wohnhaft ist.	29. 5. 47	Töning. Pol.-Mstr.	Einsender (R.)	30. 5.	Zweitschrift nicht vorhanden.
die Ehefrauen Berta Grote u. Frieda Kopp in Rehburg-St. als Zeugen vernommen.	30. 5. 47	Töning. Pol.-Mstr.	Einsender R.	30. 5.	Anz. Akte Nr. 66 [illegible] Abschrift nicht vorh.
Anzeige gefertigt.	30. 5. 47	Töning. Pol.-Meister	Pol.-Abtl.-Stolzenau	30. 5. 47	Anz. Akte [illegible] 65/47
Anzeige gefertigt.	3. 6. 47	Töning. Pol.-Meister	" "	6. 6. 47	Anz. Akte Nr. 67/47
Anzeige gefertigt - Nachricht an d. Polizei Düsseldorf.	7. 6. 47	Töning Pol.-Meister.	Kriminalpolizei Düsseldorf		Anz. Akte 68/47
Anzeige gefertigt u. Waren beschlagnahmt	5. 6. 47	Töning. Pol.-Meister	Pol.-Posten Bad Rehburg	6. 6. 47	Anz. Akte 69/47
Anzeige gefertigt und Meldung an K.P.A. Hannover	5. 6. 47	Malle Pol.-Wachtm.	Pol.-Land-Abtlg. Stolzenau	7. 6. 47	Anz. Akte 70/47

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
19	7.6.47	Ansuchen Oberkreisdirektor Nienburg / Weser v. 30.5.47 Prüfungsbericht über Unfallsache Schipperait Rehburg-Stadt 216.
20	7.6.47	Anf. Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft Hannover v. 31.5.47 Erstattung einer Lohnnachweisung zum Torfwerk.
21	7.6.47	Anf. Oberkreisdirektor Nienburg v. 30.5.47 Erledigung einer Unfallsache - betr. Vernehmung Luise Flemming.
22	9.6.47	Pol.-Kreis Nienburg v. 28.5.47. Vernehmung von Zeugen.
23	10.6.47	Abteilungs-Dienstvers. in Stolzenau.
24	10.6.47	Anf. Oberkreisdirektor Nienburg v. 31.5.47 Zeugenvernehmung.
25	10.6.47	Ans. Oberstaatsanwalt Verden v. 27.5.47 Vernehmungen über ein am 16.4.47 gewesenen Moorbrand durchgeführt.
26	10.6.47	Ans. Oberstaatsanwalt Verden v. 30.5.47 Verantwortliche Vernehmung durchgeführt.
27	16.6.47	Anf. Kr. P. Amt Hannover v. 2.6.47. Vernehmung Brockmann über ein Ferngespräch.

470321

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Am Unfallort den Bericht aufgenommen	7.6.47	Malle Pol-Wachtm.	3 Einsender	7.6.47	keine Zweitschrift vorhanden.
Vom Tatort über eine Lohnsteuerhinterziehung eingezogen	7.6.47	Töning Pol-Mstr.	Einsender St.	7.6.47	" " B. 7/6. Zgl. 9/6.47. Niemeyer
Eigen Schippereit über den Hergang eines landwirtschaftlichen Unfalles vernommen. H. Klaring als Betriebsinhaber	7.6.47	Malle Pol-Wachtm.	Einsender St.	7.6.47	keine Zweitschrift.
Frau Ingeborg v. Finten i. V. Scheim wegen Beleidigung des Stadtdirektors in Sachsenhagen vernommen.	9.6.47	Töning Pol-Mstr.	" "	10.6.47	A. R. 71/46.
		Töning Pol-Mstr.			
Käsemeister Hendrich Stevens wegen Nahrungsmittelfälschung vernommen.	10.6.47	Töning Pol-Mstr.	Einsender St.	11.6.47	Anz. R. 72/47.
Bürgermeister Wichmann u. Landwirt Noelte betreffs des Moorbrandes vernommen	10.6.47	Malle Pol-Wachtm.	U. Einsender	11.6.47	keine Zweitschrift vorhanden.
Bürgermeister Meyer verantwortlich vernommen über einen durchgeführten Umbau seines Wohnhauses ohne Genehmigung.	10.6.47	Malle Pol-Wachtm.	U. Einsender	11.6.47	keine Zweitschrift vorhanden.
Kaufmann Hans Brockmann, Rehburg-Stadt über ein durchgeführtes Tauschgeschäft vernommen.	16.6.47	Malle Pol-Wachtm.	U. Einsender	17.6.47	keine Zweitschrift vorhanden

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
28	16.6.47 16 30	Schriftliches Ans. der Frau Werner Rehburg-Stadt. Betrifft: angeblichen Torfdiebstahl des Fuhrmann Lange Bad-Rehburg.
29	16.6.47	Anf. Pol. Abteilung Nienburg fernmündlich vom 14.6.47 Personalfeststellung von der Frau Frost, Rehburg St.
30. (A 18)	16.6.47 12,30	Mündl. Ans. des Arbeiters Josef Simon, Sarstedt. Betrifft: Feststellung über ein entwendetes Fahrrad.
31 (A 18)	18.6.47 20,30	Durchsuchung der Wohnungen Frommelt u. Heine Rehburg nach gestohlenen Fahrrädern.
32 (Ass. 7/47) (A 18)	19.6.47. 11 00 Uhr	Anzeige über einen Fahrraddiebstahl Simon
33 (A 16)	19.6.47	Übertretungsanzeige Schröder 299 wegen ein Verstoß gegen die St V O.
34 (A 17)	19.6.47	Übertretungsanzeige Möbius gegen Wibking Feld- u. Forstpolizeigesetz
35	19.6.47	Ans. des Amtsgericht Stolzenau v. 12.6.1947 Auskunft über Frau Behning 106 erbeten.

470323

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Ermittlungen angestellt Frau Werner davon unterrichtet, daß kein Diebstahl vorliegt.	16.6. 47	Malle Pol.-Wachtm.	./.	./.	Anz. Akte Nr. 74/47.
Die Personalien von der Frau Trost festgestellt. Siehe Fernspruchbuch Nr. 3/47.	16.6.47	Tänning Pol.-Mstr.	Pol. Abtl. Eilenburg.		Keine Zweitschrift (fernmündlich) [illegible] 20/6.
Ermittlungen angestellt, Klara Frömmrich u. Erich Frömmrich vernommen.	16.6.47	Malle Pol.-Wachtm.	—	—	Anz. Akte: Nr.: 78/46
Gem. m. Pol.-Mstr. Rahn u. Kolossa Durchsuchung der Wohnungen Frömmrich u. Heine.	18.6. 47	Tänning Pol.-Mstr.	—	—	./.
Damenfahrrad Marke: Vaterland Nr. 196 027 sichergestellt.	19.6. 47	Tänning Pol.-Mstr.	—	—	Anz. Akte: Nr: 78/46
Anzeige gefertigt	19.6. 47	Malle Pol.-Wachtm.	Pol.-Land-Abtlg. Stolzenau	20.6. 47	Anz. Akte Nr. 75/46
Anzeige gefertigt	19.6. 47	Malle Pol.-Wachtm.	Pol.-Land-Abtlg. Stolzenau	20.6. 47	Anzeige Akte Nr. 76/46
Mit dem Vermerk zurückgesandt, daß Frau B. immer noch geisteskrank ist.	19.6. 47	Tänning Pol.-Mstr.	Amtsgericht Stolzenau	22.6. 47	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
36 (A 15)	19.6.47	Fahrraddiebstahl: Frau Lotte Zwert (siehe Anzeige Buch 15/47)
37	20.6.47 22 [00]	Telf. Anr. Pol-Mstr. Hiltrandt, Pol-Stat. (Rehburg) Schneeren Unterstützung erbeten in der Aufklärung einer Schwarzschlachtung.
38	21.6.47	Anf. d. Ortsbehörde Rehburg-Stadt fernmündlich vom heute betr. Unterstützung bei der Einweisung von Flüchtlingen.
39 (A 18	21.6.47	Fahrraddiebstahl Frömmrich – Simon
40	24.6.47	Ansuchen d. öffentl. Anklägers beim Spruchgericht Benefeld - Bomlitz v. 18.6.47
41	25.6.47	Anr. Pol-Kreis Nienburg v. 16.6.47 Anzeige über Feld- u. Forstpolizeigesetz v. Krause gegen Lustfeld.
42 (e 12)	3.7.47	Anf. d. Leiters des Pol. Amts Hannover v. 11.6.47.

470325

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Anzeige gefertigt u. Kp. 59 an das KPA Hannover gesandt.	19.6.47	Töning Pol-Mstr.	Pol-Land-Abtlg. Stolzenau u. KPA. Hannover	20.6.47	Anz. Akte Nr. 78/46
gem. mit Pol.Mstr Hilbrandt Vernehmungen durchgeführt. bei Lustfeld Rehburg 368	20.6.47 23.VI	Malle Pol-W.-Mstr.	–	–	Anzeige ist von der Pol-Stat. Schneeren Kreis: Neustadt erstattet.
Bei dem Landwirt Huckemeyer die Unterbringung von Flüchtlingen geregelt. [illegible]	21.6.47	Töning. Pol.-Meister	–	–	Keine Niederschrift.
Die Bolschle gemeinsam mit Pol.Mstr. Habedank bei dem Bahnarbeiter Urban Hollsch Ermittlungen angestellt.	21.6.47	Töning. Pol.-Mstr.	– –	– –	Anz. Akte 85/47 [illegible]
Ermittlungen über das Verhalten des ehm. Bürgermeisters Günther angestellt	24.6.47	Malle Pol-Wachtm.	u. Einsender	25.6.47	Anzeige Akte Nr. 79/47
Ges. 26/6.47 [illegible]					
Lustfeld als Beschuldigten u. Busse als Zeugen vernommen	25.6.47	Malle Pol-Wachtm.	u. Einsender	26.6.47	—
Eine Durchsuchung der Wohnung Josef Ries in Düsseldorf durch die Kr.P. [illegible] vorgenommen.	2.7.47	Töning. Pol.-Meister	u. Einsender	3.7.47	Keine Niederschrift.

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
43	3. 7. 47 8³⁰	Die bei Hormannshausen stehenden Zigeunerwagen überprüft
44	3.7.47	Ans. des Pol-Kreis Nienburg v. 21.6.47 Betrifft: Ruhegehalt Krügel
45	3.7.47 16⁰⁰	Ans. des Kreis-Leiter des Wohnungsamtes fernmdl.
46 (A 10)	7.7.47	Anf. d. Amtsanwalt Verden v. 2.7.47.
47	10.7.47	Anf. Pol Kreis Nienburg v. 2.7.47 Betr. Ermittelung Herr Kihl.
48	11.7.47	Ans. Oberstaatsanwalt Verden v. 28.6.47 Betrifft: Beleidigung des Stadtdirektors Gewecke
49	12.7.47	Anf. d. öffentlichen Anklägers bei d. Spruchkammer Diepholz v. 27.6.47 Betr. Ermittelungen über August Diele.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Gem. mit Pol-Anstr. Rahn u. Vogel die Wohnwagen der Zigeuner Friedr. Kreutz Johann Kreutz Peter Watisch u. Christian Weiß alle aus Hamburg durchsucht nach gestohlenen Gegenständen (Einbruch Münchehagen	3.7.47	Malle Pol-Wachtm.	–	–	keine vorhanden.
Mit eidesstattlicher Erklärung des Migel sowie Vernehmung über seine Dienstätigkeit zurückgereicht	3.7.47	Malle Pol-Wachtm.	U. Einsender	3.7. 47	keine vorhanden
Unterstützung bei der Umquatierung des Flüchtlings Kastner geleistet	3.7.47	Malle Pol-Wachtm.	–	–	–
Der Heimatort beträgt in hiesiger Ortschaft für 50 kg Roth- 3.50.	8.7.47	Töning Pol-Obwtr.	U. Einsender	8.7.47	Keine Zweitschrift.
Horst Stihl befindet sich bei der 349 Transport-Komp. in Steinkrug, Kreis Uelzen.	10.7.47	Pol-Obwtr. Töning	U. Einsender	10.7.47	Keine Zweitschrift
Heinr. Busch Rehburg-St. Nr. 105 in der Angelegenheit verantwortlich vernommen.	11.7.47	Malle Pol-Wachtm.	U. Einsender Ges. 12/7.47 Baumark, Pol.M.	11.7.47	keine Zweitschrift
Lehrer Schwarze als Zeugen vernommen.	12.7.47	Töning Pol. Obwtr.	U. Einsender	12.7.47	Ang.-Akte Nr. 88/47.

Walzak 1947

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
50 (A 17)	16.7.47	Anz. Oberstaatsanwalt Verden v. 8.7.47 Vernehmung Wiebking
51 FA 6 (FEC)	21.7.47 11<u>00</u>	Selbst. Anz. der Bahnkripo. Hannover. Ermittlungen Bodenstab
52 FA 7	21.7.47 15<u>00</u>	Selbst. Anweisung Pol-Landabtlg. Stolzenau Sybelle.
53	22.7.47	Anz. d. öffentl. Anklägers bei der Spruchkammer Benefeld-Bomlitz v. 18.7.47 Angaben über frühere Tätigkeit des Bürgermeisters Günther
54	23.7.47	Anz. Arbeitsamt Nienburg v. 17.7.47 Arbeitsbummelei Grothe Rehburg-Stadt.
55 (Efss 9)	24.7.47	Anz. Pol.-Posten Ahlten v. 8.7.47. Fernsprechkabel.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Bei Frl. Möbius den Gartenschaden und die Tatzeit festgestellt, Landwirt Wiebking als Beschuldigten vernommen.	16.7. 47	Malle Pol-Wachtm.	u. Einsender.	18.7. 47	Akte 76/46
Die Wohnung der Frau Badenstat durchsucht u. festgestellt, daß B. nicht im Flüchtlingslager beschäftigt ist. Die Durchsuchung war ohne Erfolg.	21.7. 47 12⁴⁵	Töning Pol-Mstr.	telf. Bahnkripo. Hannover	21.7. 47	Fernsprechbuch ank. Gespr. 6/47
Von 15⁰⁰ bis 18⁰⁰ in Winzlar Kontrolle durchgeführt, kontrolliert wurden: 35 LKW, 22 PKW, 7 Kräder 23 Fahrräder u. 3 Fuhrwerke. Beanstandungen = 8 und zwar 2 Vorführungen u. 6 Anzeigen	21.7. 47	Töning Pol-Mstr.	Pol-Landabtlg. Stolzenau	21.7. 47 2⁰⁰	— —
Zuständigkeitshalber an die Polizei-Abtlg. Nienburg gesandt. Einsender hat Abgabenachricht erhalten.	22.7. 47	Malle Pol-Wachtm.	Pol-Abtlg. Nienburg	23.7. 47	keine Zweitschrift vorhanden.
Arbeitsamt in Kenntnis gesetzt, daß Gr. seit 27.5.47 im Marienheim Bad-Rehburg arbeitet.	23.7. 47	Malle Pol-Wachtm.	u. Einsender	23.7. 47	keine Zweitschrift vorhanden.
Händler Stöger [illegible] u. 13.50 [illegible] festgestellt u. Wirtschaftsamt Quittung [illegible] eingesandt	24.7.47	Töning Pol-Meister	Pol. Station Loccum	26.7.47	Anz. Akte 100/47 [illegible]

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
56	7.8.47	Anf. d. Amtsgericht Stolzenau v. 31.7.47 Betr. Unterbringung der Witwe Behning in die Heil- u. Pflegeanstalt.
57	7.8.47	Anf. der Firma Stalle Nienburg v. 1.8.47 Betr. Holzdiebstahl.
58	7.8.47	Chef der Polizei Hannover v. 21.7.47 Betr. [illegible] Naga Bad. Rehburg.
59	7.8.47	Ans. Pol-Stat. Schneeren v. 29.7.47 Betrifft: Vernehmung des Bauunternehmers Aue Rehburg
60	7.8.47	Ans. Pol-Kreis Nienburg vom 29.7.47. Vernehmung von Gargern
61	8.8.47	Ans. Gesundheitsamt Nienburg v. 24.7.47 Vorführungen von 2 Personen.
62	13.8.47	Fernmdl. Anweisung Pol-Land-Abteilung Stolzenau Büro.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Festgestellt, daß die Witwe Behning auf Antrag der Kreis-verwaltung in Heil- u. Pflegeanstalt Wunstorf eingeliefert ist.	7.8.47	Düsing, Pol.-Mstr.	8.8.47 U. d. Amtsger. Stolzenau.	—	Keine Zweitschrift.
Anzeige zur weiteren Er-mittelung an Pol.-Posten Husum weitergereicht.	7.8.47	Düsing, Pol.-Mstr.	Pol. Station Husum	8.8.47	" "
Alfred Laga in Bad-Rehburg i. S. Bartels [illegible] vernommen.	7.8.47	Düsing, Pol.-Mstr.	Chef d. Polizei Hannover K.P. Amt	8.8.47	Anz. Akte 102/47
Bauunternehmer Aue, Alouis Rehburg-Stadt in Sache Schinkendiebstahl Heidorn Mardorf vernommen.	7.8.47	Malle Pol.-Wchmstr.	u. Einsender	8.8.47	keine Zweitschrift vorhanden.
Peter von Gargern Rehburg Stadt, Brokeloher Mühle vernommen, weil er mit einem PKW ohne Kennzeichen gefahren ist.	7.8.47	Malle Pol-Wachtm.	u. Einsender	8.8.47	keine Zweitschrift
Rothe Rehburg beim Gesundheitsamt vorgeführt. Emil Muschwitz ist hier nicht wohnhaft. Das Gesundheitsamt darüber in Kenntnis gesetzt.	8.8.47	Malle Pol-Wachtm.	u. Einsender	8.8.47	keine Zweitschrift
Von 7^00 bis 10^00 in Winzlar Kontrolle durchgeführt. Kontrolliert wurden 11 LKW 9 PKW, 2 Fuhrwerke 5 Radfahrer Beanstandungen 8 u. zwar 4 Anzeigen und 4 Verwarnungen.	13.8.47	Malle Pol-Wachtm.	Pol-Land-Abtlg. Stolzenau	13.8.47	" "

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
63	16.8.47	Aus. Oberstaatsanwalt Verden v. 6.8.47 Schwarzschlachtung Abelmann
64	19.8.47	Aus. Pol-Stat. Schneeren vom 13.8.47 Viehzählung Tischlermstr. Schmidt Rehburg-St.
65	20.8.47	Auf. Oberkreisdirektor Nienburg v. 1.8.47 Betr. Feststellung der Schafhalter
66 (FA 13) u. (Aus 13)	20.8.47	Auf. Polizei-Revier 19 Hannover - fernmündlich. Betr. Durchsuchung der Wohnung Malau 153.
67	25.8.47	Auf. Oberkreisdirektor v. 7.8.47. Betr. Einziehung des Kraftfahrzeugbriefes u. Scheines vom Landstraßenmeister Volkerson Rehburg-St.
68	26.8.47	Auf. Pol-Kreis Hannover-Land v. 21.8.47 Betr. Vernehmung Paul Binder - Rehburg-St. 70

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Abelmann Rehburg-Stadt verantwortlich vernommen über ein Tausch zwischen 1 Motor u. 1 Schwein. keine Strafbarkeit festgestellt	16.8.47	Malle Pol.-Wachtm.	Pol.-Stat. Bergkirchen	18.8.47	keine vorhanden
Den Viehbestand des Fischermstr. Schmidt Rehburg-Stadt mit der Viehzählungsliste vom 3.6.47 verglichen. Keine Beanstandung.	19.8.47	Malle Pol.-Wachtm.	U Einsender	20.8.47	keine vorhanden
Die Schafe von den Einzelnen Gärten sind auf Anordnung des Niedersächsischen Ministers erneut zur Aufzählung angemeldet.	20.8.47	Töning Pol.-Mstr.	U Einsender	21.8.	Keine Zweitschrift. [illegible]
Gemeinsam mit Pol. Wachtm. Malle die [illegible] nach [illegible] durchg. Näheres [illegible] 13.	20.8.47	Pol.-Mstr. Töning	U Einsender	20.8.	
Kraftfahrzeugbrief Nr. II a 1203489 u. Kraftfahrzeugschein vom Kraftrad I S. 66025 eingezogen u. d. Oberkreisdirektor eingesandt.	25.8.47	Töning Pol.-Mstr.	U Einsender	25.8.47	Keine Zweitschrift.
Paul Binder Rehburg Nr. 70 über einen Verkehrsunfall verantw. vernommen	26.8.47	Töning Pol.-Meister	U Einsender	27.8.47	Anz. Akte Nr. 123/47

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
69	27.8.47	Anf. Pol.-Station Mardorf v. 22.8.47 Betr. Vernehmung Paul Binder.
70 (A 18)	29.8.47	Anf. Oberst.-Anw. Verden v. 26.8.47 Betr. Vernehmung Klothek 201 u. andere.
71 (A 60)	29.8.47	Anf. Oberstaatsanw. Verden v. 22.8.47 Betr. Anzeige der Frau Gerberding Rehburg-Stadt.
72	28.8.47	Anf. d. Amtsgerichts Stolzenau v. 20.8.47 Vorführung Engelmann Rehburg-Stadt.
73	31.8.47	Anf. Oberstaatsanw. Verden v. 19.8.47 Betr. Vernehmung Weber gegen Gevecke.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Paul Binder Rehburg-Stadt wegen Diebstahl vernommen. Binder hat die fragliche Baracke abgefahren, hat aber am Diebstahl nicht teilgenommen.	27.8.47	Düring. Pol.Mstr.	Kr.K.-Station Mardorf, Kr. Neustadt	28.8.47	Keine Zweitschrift.
Landwirt Klath, Lempfer, Busse, Meyer u. Hastenschmidt i. V. Brünnich weg. Hehlerei vernommen.	29.8.47	Düring Pol.Meister	Ub Einsender	29.8.47	"
Frau Gerberding u. Ehemann i. V. Meyer und Weissenberg wegen Betruges vernommen	27.8.47	Düring Pol.Mstr	Ub Einsender	30.8.47	
Landwirt Heinrich Engelmann dem Amtsgericht Stolzenau am 28.8.47 um 9.15 vorgeführt zum Termin.	28.8.47	Düring Pol.Mstr.	Ub Einsender	–	– – –
Stadtdirektor i. V. Weber, Bürgermeister Meyer u. Stadtdirektor Gerecke in Sachen Verlandung vernommen.	31.8.47 u. 22.8.47	Düring. Pol.Mstr.	Ub Einsender.		Anz.-Liste 127/47

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
74	30.8.47	Ans. Pol. Station Bad-Rehburg v. 30.8.47 Betr. Durchsuchung bei Bralle.
75	31.8.47	Ans. Polizei-Abteilung Sarstedt v. 27.8.47 Betr. Fahndung nach Josef Köhler.
76.	10.9.47	Ans. d. Hermann Appel, Werste Nr. 363. Betr. Leumundsauskunft.
77 (FE19)	10.9.47	Ans. d. Amtsgerichts Stolzenau Vormundschaftsg. v. heute [?] Betr. Vorstellung der Frau Badenstab z. Termin.
78	11.9.47	Ansuchen Oberstaatsanwalt Verden v. 5.9.47 Betrifft: Heiratsbetrug Felsing Rehburg-St.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
die Wohnung des Arbeiters Alfred Bralle in Rehburg-Stadt Nr. 301 nach ein Paar Halbschuhe durchsucht - ohne Erfolg.	30.8.47	Tönning. Pol.-Mstr.	Pol. Station Bad-Rehburg	31.8.47	— — —
Josef Köhler ist bei der hiesigen Ortsbehörde nicht gemeldet u. ist hier auch nicht bekannt.	31.8.47	Tönning. Pol.-Mstr.	Poliz.-Abtlg.-Stelle Osnabrück Bearb.: 10/9. Pol.-[illegible]	2.9.47	Keine Zweitschrift. [illegible]
Da der Tatort Brokeloh im Kreis Nienburg liegt, ist die Anzeige [illegible] zuständigkeitshalber an Pol. Station Nienburg abgegeben.	10.9.47	Tönning. Pol.-Meister	Pol. Station Nienburg	11.8.47	Keine Zweitschrift
Frau Badenstab befindet sich auf Reisen und konnte nicht bestellt werden. Die Tochter Rita ist z. Termin bestellt und zwar durch Pol. [illegible]-Stelle - 10.9.47	10.9.47	Tönning. Pol.-Mstr.	ohne	·	Keine Zweitschrift
Felsing befragt, weshalb er einer Vorladung des Gesundheitsamtes keine Folge leistete und nach Verden berichtet	11.9.47	Malle Pol.-Wachtm.	U. Einsender	11.9.47	keine Zweitschrift

470338

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
79	12. 9. 47 7³⁰ Uhr	In Stolzenau Kreisdienstversammlung.
80	13. 9. 47 13⁰⁰	In Winzlar angeordnete Verkehrskontrolle.
81	16. 9. 47	Straßenverkehrsamt v. 10. 9. 47. Betr. Einziehung von Kraftfahrzeugscheinen.
82	16. 9. 47	Pol-Kreis vom 8. 9. 47 Betrifft sichergestellte Stoffe Deppe Hannover.
83	17. 9. 47	Ans. Kripo Hannover SK. vom 26. 8. 47 Betrifft: Uhrendiebstal Lüdewig Hannover.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Von 9⁰⁰ bis 14¹⁵ Uhr an der Kreisdienstversammlung unter Leitung des Kreisführers teilgenommen. Anwesend waren der Abschnittführer u. der Chef der Polizei	12.9.47	Malle Pol-Wachtm.	kein Vorgang	–	keine Zweitschrift.
Gem. mit Pol-Mstr. Harms unter Leitung Pol. Mstr. Jöning von 13³⁰ bis 15³⁰ Uhr Verkehrskontrolle durchgeführt. Kontrolliert wurden: 2 LKW, PKW u. 67 Fahrräder. Beanstandet 14 Fahrräder u. verwarnt.	13.9.47	Malle Pol-Wachtm.	kein Vorgang	–	keine Zweitschrift.
Mosolsinger-Rehburg-St. Nr. 1 hat den Kraftfahrzeugbrief u. Schein bei der Beschlagnahme des Wagens mit abgeliefert.	17.9.47	Jöning Pol-Mstr.	U. Einsender	18.9.47	" "
Die Akte an das Wirtschaftsamt Nienburg weiter gesandt zur Herausgabe der Stoffe an Deppe. Deppe mdl. in Kenntnis gesetzt.	17.9.47	Malle Pol-Wachtm.	Wirtschaftsamt Nbg.	17.9.47	" "
Behrens ist weder in Rehburg Stadt u. Bad-Rehburg bekannt.	17.9.47	Malle Pol-Wachtm.	U Einsender	17.9.47	" "

470340

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
84	19.9.47	Ans. Pol.-Kreis vom 9.9.47 Betrifft: Vorführungen beim Gesundheitsamt
85	19.9.47	Anf. Polizei-Kreisabteilung Nienburg v. 11.9.47 Betr. Vernehmung Doktor Meyer Rehburg.
86 (A 12) (Ass 5)	23.9.47	Anf. d. Landesernährungsamt Hannover v. 8.9.47 Betr. Einziehung von beschlagnahmten [illegible]
87	24.9.47	mdl. Verwahrnung. Mangelhafte Beleuchtung
44	4.10.47	Anf. d. Pol. Station Loccum 2.10.47 Forstdiebstahl [illegible]-Müller

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Johanna Rothe und Heinz Häusler, beide aus Rehburg Stadt beim Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen dort vorgeführt.	19.9.47	Malle Pol-Wachtm.	kein Vorgang vorhanden	–	[illegible]
Doktor Weber Rehburg St. wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung vernommen.	24.9.47	Däning Pol-Meister	Abgabe an d. Pol. Stat. Verden	24.9.47	Keine Zweitschrift.
Kaufmann Karl ist aufgefordert den Erlös nach Hannover (Postscheckkonto 11169) einzuschicken und zu uns gegen Quittung.	25.9.47	Däning Pol-Meister	Wirtschaftsamt Nienburg/Weser	25.9.47	Keine Zweitschrift.
Bauer Ernst Schröder u. Dr. Karl-Ernst Ulmer beide Rehburg Stadt mdl. verw. da sie mit einem Fahrrade fuhren welches mangelhaft beleuchtet war.	24.9.47	Malle Pol-Wachtm.	–	–	" [illegible]
Arbeiter Lemper wegen Verdacht des Diebstahls vernommen.	4.10.47	Däning Pol-Mstr.	Pol-Stat. Loccum	5.10.47	Keine Zweitschrift.

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
89	5.10.47	Ans. Oberkreisdirektor Nienburg v. 28.9.47 Fleischverkauf Meyer + Fiebach
90	6.10.47	Ans. Oberkreisdirektor vom 12.9.47 Feststellung und Überprüfung der Trigonometrischen Punkte des Bezirkes.
91	7.10.47	Kreisdienstversammlung in Liebenau
92. (FE 22)	8.10.47	Telef. Ans. Pol-Kreis Nienburg Betrifft: ehemaligen Wehrmachtsangehörigen Erich Bartsch.
93	10.10.47	Ans. Gesundheitsamt Nienburg vom 1.10.47 Betrifft: Vorführung des Willi Heinen.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Frau Meyer vernommen u. die Zeugin Seiffert gehört.	5. 10. 47	Malle Pol-Wachtm.	u. Einsender	6. 10. 47	Anzeige-Akte 149/47
Am 29.9., 3. 10., 4. 10. und 6. 10. sämtliche Mark-steine aufgesucht und unbeschädigt vorgefunden.	7. 10. 47	Malle Pol-Wachtm.	u. Einsender	7. 10. 47	keine Zweitschrift vorhanden.
Von 9⁰⁰ Uhr bis 14¹⁵ in Liebenau an der Kreis-dienstversammlung unter Leitung des Kreisführers teilgenommen. Abschnitts-führer war anwesend.	7. 10. 47	Malle Pol-Wachtm	—	—	—
Festgestellt, daß B. sich hier am 5. 10. 46 angemeldet und am 13.2. 47 abgemeldet hat nach Aachen.	8. 10. 47	Malle Pol-Wachtm	—	—	—
Am 10. 10. um 08⁰⁰ Uhr Willi Heinen beim Gesundheitsamt Nienburg vorgeführt.	10. 10. 47	Malle Pol-Wachtm.	—	—	—

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
94	10. 10. 47	Aus. Polizeikommissariat Celle vom 15.9.47 Betrifft: Schädigung Andersch durch Schäfer.
95 (A 70/47) T 109/47	13. 10. 47	An den Oberstaatsanwalt Verden Betrifft Diebstahl Anzeige Bühl u. Grotzke
96	13. 10. 47	Aus. Amtsgericht Hannover vom 7.10.47 Betrifft: Gevers mann geb. Schneider
97 (A 71/47)	13. 10. 47	Unerlaubter Waffenbesitz Bühl. Anzeige vom 18.9.47 ans Militärgericht.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Festgestellt, das Andersch durch ein Inserat mit dem Schäfer in Verbindung getreten ist von ihm aber nicht geschädigt würde.	10.10. 47	Malle Pol-Wachtm.	10.10.47 u. Einsender	10.10. 47	keine vorhanden
Mitteilung darüber gemacht, daß der seiner Zeit Flüchtige Buhl z. Zt. im Gerichtsgefängnis Hannover einsitzt.	13.10. 47	Malle Pol-Wachtm	13.10. 47 Oberstaatsanw. Verden	13.10. 47	Anzeige Akte Nr. 155/47
Festgestellt, daß G. sich am 5.8.47 nach Hannover Höfestr. 23 abgemeldet hat.	13.10. 47	Malle Pol-Wachtm.	u. Einsender	13.10. 47	Anz. keine Zweitschrift
Mitteilung an den Pol Kreis für's Militärgericht, daß der flüchtige Buhl z. Zt in Hannover im Gerichtsgefängnis einsitzt	13.10. 47	Malle Pol-Wachtm.	Pol-Kreis Nienburg	13.10. 47	Anzeige Akte Nr. 155/47

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
98	16.10.47	Pol-Kreis vom 14.10.47 Razzia nach Arbeitsbummelanten
99	17.10.47	Pol-Kreis vom 13.10.47 Nachforschung nach dem Verbleib des militärischen Fragebogens des Oberstleutnant a.D. Erdmann Rieger.
100	17.10.47	Pol-Kreis vom 8.10.47 Erfassung sämtlicher Ausländerlager
101	17.10.47	Pol-Kreis vom 10.10.47 Registrierung aller außerhalb geschlossener Läger wohnende Ausländer.
102	23.10.47	Pol. Abschnitt 8 Celle v. 12.10.47. Drucker Gustav Oelker i.V. Schaefer aus Celle wegen Betruges vernehmen.
103	23.10.47	Anf. Klara Bathke Berlin v. 16.10.47 Betr. Nachforschung nach der Frau Maria Bathke

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Am 16.10. im hiesigen Bezirk von 11-13⁰⁰ Uhr u. 15⁰⁰ bis 16⁰⁰ Kontrolle durchgeführt. Es wurden 9 Personen kontrolliert, keine Beanstandungen	16.10. 47	Malle Pol-Wachtm	Pol-Land-Abtlg. Loccum in Stolzenau	18.10.	keine Zweitschrift
Mitgeteilt, daß Rüger am 20.3.47 in Rehburg verstorben ist und der unausgefüllte Fragebogen zurück geschickt ist.	17.10. 47	Malle Pol-Wachtm	Pol-Land Abtlg. Loccum in Stolzenau	18.10. 47	keine Zweitschrift
Im hiesigen Bezirk sind keine Ausländerläger	17.10. 47	Malle Pol-Wachtm.	Pol-Land Abtlg. Loccum in Stolzenau	18.10. 47	keine Zweitschrift
Alle Ausländer in einer Liste erfaßt u. nach Stolzenau gesandt.	17.10. 47	Malle Pol-Wachtm	Pol-Land Abtlg. Stolzenau in	18.10. 47	
Rückkehrer Gustav Oelker in Rehburg-Stadt vernommen. O. ist von Schaefer aus Rehb-30 geschädigt worden.	23.10.47	Düsing Pol-Ob.Mstr.	U. d. Einsender	24.10.47	Anz. Akte 158/47
Maria Bähtke ist bei der Meldebehörde in Rehburg-St. nicht gemeldet u. auch nicht bekannt.	23.10.47	Düsing Pol.Ob.Mstr.	Pol. Station Bad-Rehburg	24.10.47	keine Zweitschrift.

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
104	23.10.47	Ansuchen Oberstaatsanwalt Bückeburg v. 14.10.47 Vernehmung Rabe Rehburg - Stadt
105	28.10.47	Ansuchen Oberkreisdirektor Nienburg v. 14.10.47 Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot. Anzeige Urlaub gegen Weber
106	29.10.47	Schornsteinbrand Rehburg - Stadt Nr. 212 bei Bößling. - kein Schaden - am 28.10.
107	9.11.47	Ers. d. O. St. Anw. Verden v. 29.10.47 Betr. Vernehmung von Beschuldigten u. Zeugen wegen Verfahren einer Fußangel u. Bedrohung.
108	10.11.47	2 Ansuchen des Vorsitzenden des Kreisschauamtes Nienburg vom 24.10.47 Auf Räumung des Meerbaches, Südbaches und des Grenzgrabens

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Kaufmann Hahe in Sachen Fahrenholz wegen Abgabe von Lumpen gegen Stoffe vernommen.	23.10.	Malle Pol-Wachtm.	U. Einsender	24.10. 47	keine Zweitschrift vorhanden.
Frau Gerlach, Frau Elgert, Stadtdirektor Weber u. Landwirt Urlaub in der Angelegenheit vernommen, festgestellt, daß eine strafbare Handlung nicht vorliegt.	24.10. 26.10. 28.10.	Malle Pol-Wachtm.	Pol-Kreis Nienburg	1.11. 47	Anz. Akte Nr. 167/47
Meldung an Oberstaatsanwalt in Verden u. Oberkreisdirektor Nbg. erstattet. Bößling vernommen	29.10. 47	Malle Pol-Wachtm.	Oberstaatsanwalt Verden	30.10. 47	Anz. Akte Nr. 171/47
Landwirt Heinrich Wiebking als Beschuldigten u. Töpfer Neumann Rehburg-Stadt als Zeugen vernommen.	9.11.47	Düsing Pol.-Anwärter	U. Einsender	11.11. 47.	
Mit dem Bachgeschworenen Abelmann u. Schleusenmstr. Hachfeld den Meerbach, Südbach u. Grenzgraben einer Nachschau unterzogen.	10.11. 47	Malle Pol-Wachtm.	U. Einsender	11.11. 47	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
109 (A 70/47 T 95/47)	10. 11. 47	Erledigtes Festnahmeersuchen Herbert Bühl An Kriminalpolizeiamt Hannover
110	10. 11. 47	4 Ansuchen Oberkreisdirektor Nienburg v. 3. 11. 47 Zuwiderhandlung gegen das Reichsschulpflichtgesetz der Dora Bültmann, Anneliese Meier, Hilde Witte und Anneliese Langhorst, alle Rehburg-Stadt wohnhaft
111	12. 11. 47	Ans. Pol-Stat. Bad-Rehburg vom 9. 11. 47 Vernehmung Frau Aue u. Erika Gresens beide Rehburg Stadt wohnhaft.
112	11. 11. 47	Ers. d. Pol.-Station Hagenburg v. 6. 11. 47 Vernehmung Fritz Westfeld u. Mayer über einen Verkehrsunfall.
113	12. 11. 47	Ers. d. Oberst. Anw. Verden v. 7. 11. 47 Betrifft: Zeugenvernehmung in Sachen Uhrlaub wegen Bedrohung u. Diebstahl
114 (T 121)	14. 11. 47	Pol.-Kreis Nienburg v. 10. 11. 47 Betrifft: Hundediebstahl Volger.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	Vorgang am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Bühl ist am 15.10.47 in Hannover festgenommen u. in das Gerichtsgefängnis Hannover eingeliefert.	10.11.47	Malle Pol-Wachtm.	Krim. Pol. Amt Hannover	11.11.47	Anz. Akte Nr. 172/47
Bultmann, Meier, Witte u. Langhorst wegen Schulversäumnis vernommen.	10.11.47	Malle Pol-Wachtm.	u. Einsender	12.11.47	keine Zweitschrift.
Die Nebengenannten in Diebstahlsangelegenheit Wöltje - Kiel aus Winzlar vernommen.	12.11.47	Malle Pol-Wachtm.	u Einsender	14.11.47	keine Zweitschrift Gef. 13.11.47 15.11.47 [illegible] Pol.-Oberw.
Bäckermeister Fritz Lustfeld u. Arbeiter Aug. Meyer Nr. 166, beide Rehburg-St. über einen [illegible] vernommen.	11.11.47	Düring, Pol.-Mstr.	u Einsender	12.11.47	Anz. Akte 166/47.
Frau Gerlach, Manfred Elgert, Karl [illegible], Johann Schaepe u. v. Müller	20.11. u. 23.11.47	Düring. Pol.-Mstr.	u Einsender	24.11.47	Anz. Akte Nr. 176
Schlosser Wilh. Volger vernommen.	20.11.47	Düring, Pol.-Mstr.	u Einsender.	27.11.47	Anz. Akte 177/47

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
115	14.11.47	Anf. O. St. Anw. Verden v. 11.11.47. Betr. Anzeige Weber wegen Urlaub-Vermittlungsschaft.
116	17.11.47	Anf. Pol. Kreis Sulingen-Diepholz v. 10.11.47. Betr. Vernehmung Frau Seegers i. S. Frietmeyer
117	20.11.47	Anf. d. Kriminalpolizei Bremen v. 13.11.47. Betr. Vernehmung Hans Wentzki wegen Arbeitsverweigerung
118	20.11.47	Anf. d. O. St. Anw. Verden v. 18.11.47. Betr. Vorführung Feling zum Gesundheitsamt.
119	26.10.47	4 Anz. Oberkreisdirektor Nbg. v. 5.11.47 Zuwiderhandlungen gegen das Reichsschulpflichtgesetz der Elfriede Langhorst; Anna Busche Wilma Behrens und Ursel Meyer, alle Rehburg wohnhaft.
120	26.11.47	Anf. Oberkreisdirektor Diepholz v. 21.11.47 Betrifft: Feststellung über den Aufenthalt Helmuth Lameter.
121 (489) (T 114)	19.11.47	Pol.-Kreis Nienburg v. 10.11.47. Betr. Hundediebstahl Volger-Lenkowski

470353

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Frau Gerlach in Elgert i.V. Urlaub wegen Erstattung einer falschen Anzeige vernommen, desgl. d. Beschuldigten verwarnt. wor.	23.11.47	Düning. Pol.-Obmstr.	U Einsender	24.11. 47	Anz.Akte 176 a-d
Frau Seeger i. V. Friedmeyer wegen Unterschlagung als Zeuge vernommen.	21.11.47	Düning. Pol.-Obmstr.	U Einsender	24.11. 47	Anz.Akte 177/47
Frau Wentzki Rehburg-Stadt vernommen. Hans Wentzki ist am 3.11.47 als Monteur nach Bremen abgefahren u. hat Arbeitsstelle dort [illegible] am 4.11.47 beschäftigt.	22.11.47	Düning. Pol.-Obmstr.	U Einsender	22.11.47	keine Zweitschrift.
Nach Feststellung ist Telsing am 14.11. beim Gesundheitsamt Nbg. erschienen.	22.11.47	Malle Pol.-Wachtm.	U Einsender	28.11. 47	keine Zweitschrift
Sämtliche Schulsäumigen in der Angelegenheit vernommen	15.11. 17.11. 20.11.	Malle Pol.-Wachtm.	U. Einsender	24.11. 47	keine Zweitschrift
Helmuth Sander ist in Rehburg-Stadt nicht gemeldet u. mir nicht bekannt.	26.11.47	Düning. Pol.-Obmstr.	U d. Einsender	27.11. 47	" "
Cenkowski hat an Valger ein Motorrad für 200 Mark bezahlt u. liefert 1 Jungrind. Anzeige zu den Akten genom.	24.11.47	Düning Pol.-Obmstr.	U Pol.-Kreis	27.11.47	Anz. Akte 154/47

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
122	1.12.47	Ans. Straßenverkehrsamt Nienburg v. 26.11.47 Einziehung der Kraftfahrzeugpapiere von Heinz Rathke Rehburg Stadt.
123	2.12.47	Ans. Wasserschutzpolizei Nienburg v. 28.11.47 Vernehmung Maschinist Paul Berger
124	2.12.47	Anf. Heinrich Salzmann, Hannover v. 1.12.47. Betr. Aufenthalt Horst Wirzewski.
125	2.12.47	Anf. d. Wasserschutzpolizei Nienburg v. 26.11.47. Betr. Vernehmung Frau Voigt-Rehburg-Stadt.
126	2.12.47	Anf. d. Wasserschutzpolizei Nienburg v. 16.10.47. Betr. Vernehmung Fritz Lustfeld, Rehburg-Stadt.
127	6.12.47	Anf. d. O. St. Anw. Verden v. 4.12.47 Betr. Gnadensache des Magaziniers W. Schmidt.
128	6.12.47	Anf. Amtsgericht Stolzenau v. 4.12.47 Betr. Vernehmungen von Johann Uhlandt u. Frau Gerlach.

470355

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	Vorgang am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4	•	5	6		7
Kraftfahrzeugschein, Kraftfahrzeugbrief u. blaues Nummernschild von Radke eingezogen.	1.12.47	Malle Pol-Wachtm.	u. Einsender	2.12.47	keine Zweitschrift.
Paul Berger Rehburg-Stadt wegen Übertretung vernommen.	6.12.47	Malle Pol-Wachtm.	u. Einsender	12.12.47	Keine Zweitschrift.
W. verhaftet in Hamburg Aufschrift: W. Wizewski. 172. V.F.H. Park-Zivilarbeiter	5.12.47	Düning Pol.-Obwchtm.	u. Einsender	7.12.47	2 Reisemarken 12 ... 1 " " 2 Pfennig zurück. Düning
Frau Voigt als Beschuldigte vernommen – Übertretung – Verordnung über die Einrichtung von Fahrbetrieben.	5.12.47	Düning Pol.-Obwchtm.	u. Einsender	12.12.47	Keine Zweitschrift. Bartk. Pol.-Rev. 5/12.
Fritz Lerchfeld wegen Übertretung vernommen.	7.12.47	Düning Pol.-Obwchtm.	u. Einsender	8.12.47	Keine Zweitschr.
Nachforschungen über das Familienleben Schmidt ...	4.12.47	Düning Pol.-Obwchtm.	u. Einsender	8.12.47	Ang. Akte Lfd. Nr. 181/47.
die Personalien von der Frau Apelach u. Invalidenurlaub festgestellt.	17.12.47 u. 21.12.47	Düning Pol.-Obwchtm.	u. Einsender	23.12.47	keine Zweitschrift.

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
129	7. 12.47.	Ers. d. Chef d. Polizei Münster v. 4.12.47. betr. Registrierung Weischer, Diz.
130	14. 12.47	Ers. d. Pol.-Ortl.-Abtlg. Oberkirchen v. 9.12.47 Personalfeststellung Beese.
131	14. 12.47	Ers. d. O. St. Anw. Verden v. 8. 12.47 Vernehmung Platzke, Rehburg-Stadt.
132	18.12.47	Ansuchen der Pol-Kreisabteilung Nienburg v. 12.12.47 Vernehmung des Krftf. Klaas Aller Rehburg. Stadt.
133	18. 12.47	Ansuchen Pol-Kreis Nienburg v. 15. 12.47 Vernehmungsniederschrift Max Langer.
134	19. 12.47	Ansuchen Kriminalpolizei Bremen v. 11.12.47 Vernehmung Wentzky Rehburg Stadt
135	27. 12.47	Ers. d. O. St. Anw. Hannover v. 22. 12.47. betr. Feststellung über die Vermögenslage Beese.

470357

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Festgestellt, daß [illegible] Weincher, Rehburg-Stadt [illegible] 13, registriert worden ist.	10. 12. 47.	Tönsing. Pol.-Mstr.	U Einsender	14. 12. 47	Keine Zweitschrift.
die Personalien vom Landwirt Ludwig Busse Nr. 215 festgestellt	19. 12. 47	Tönsing. Poliz.-Mstr.	U Einsender	20. 12. 47	Keine Zweitschrift.
Irmgard Platzke in Rehburg-Stadt Nr. 213 in der Strafsache Uhrlaub vernommen	22. 12. 47	Tönsing Pol.-Meister	U dem Amtsgericht Nienburg/Weser.	23. 12. 47	
Den Kraftfahrer Klaas Alles von der Molkerei Holtorf über den Verkehrsunfall am 11. 12. 47 auf der Reichsstraße 6 vernommen	19. 12. 47	Malle Pol.-Wachtm.	U. Einsender	24. 12. 47	keine Zweitschrift
Die Vernehmungsniederschrift Max Langer in Sachen Waffenbesitz Bühl in Abschrift übersandt.	20. 12. 47	Malle Pol.-Wachtm.	U Einsender	23. 12. 47	keine Zweitschrift
Hans Wentzky verantwortlich vernommen wegen Desertion.	20. 12. 47	Malle Pol.-Wachtm.	U. Ob. Staats=anwalt beim Landgericht Bremen	22. 12. 47	keine Zweitschrift
die wirtschaftliche Lage des Bauern Busse Nr. 104 festgestellt, [illegible] Gem.-[illegible]	31. 12. 47	Tönsing Pol.-Meister	U Einsender	2. 1. 48	Verg. Akte Nr. 1/48.

470358

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
136	29.12.47	Ansuchen Oberkreisdirektor v. 2.12.47 Betrifft: Unvorschriftsmäßige Feuerungsanlage in dem Schlafzimmer des Mieters Kläas Rehbürg.
	1948	
1	2.1.48	Anf. d. Oberkreisdirektors v. 23.12.47 Betr. Wirtschafts Friebach
2	5.1.48	Anf. Oberstaatsanwalts. Hannover v. 3.1.48 Betr. Vernehmung Rabe.
3	9.1.48	Ans. Ob. St. Anwalt Verden vom 3.1.48 Betrifft: Verhandlüngsfähigkeit Frau Abelmann
4 (FE 29)	15.1.48	Fernmdl. Ansuchen Pol.-Abtlg. Stadt v. 15.1.48 Betrifft: Aüfenthalt Anton Thienes.
5	15.1.48	Pol. Kreis Nienburg v. 29.12.47 Betr. Pensionierung Sallberg.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Festgestellt, daß die Feuerungsanlage entfernt worden ist.	29.12.47	Malle Pol-Wachtm.	29.12.47 Einsender	29.12.	keine Zweitschrift [illegible] Fern 17 00 Uhr
Friebart, Frau Beyer u. Lewandowski vernommen.	6.1.48	Düsing Pol-Meister	8.1.48 U.	8.1.48	Anz. Akt.Nr. 2/48
Rabe, Rehburg-Stadt u. V. Fahrenberg vernommen.	7.1.48	Düsing	U.	8.1.48	keine Zweitschrift.
Frau Abelmann ist gesundheitlich wieder verhandlungsfähig und kann in Stolzenau erscheinen.	9.1.48	Malle Pol-Wachtm.	U. Einsender	9.1.48	keine Zweitschrift
Theines hat sich hier am 10.9. auf Reiseabmeldung nach Rosenheim begeben	15.1.48	Malle Pol-Wachtm.	U. Pol-Abtlg. Nbg. Stadt	15.1.48	Anz. Akte Nr.
Solberg ist am 5.1.48 wieder in Dienst getreten u. zieht seinen Antrag auf Pensionierung zurück.	16.1.48	Düsing	U. d. Eins.	16.1.48	keine Zweitschrift 20/1.48 15 Uhr [illegible]

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
6	14.1.48	Ansuchen Pol. Kreis Nienburg vom 7.1.48 Betrifft: Aufenthalt des Fridr. Pufal u. Ermittlungen anstellen, weshalb er von der Staatsanwaltschaft Neuruppin gesucht wird.
7	16.1.48	Ansuchen Pol.-Kreis Nienburg vom 31.12.47 Betrifft: monatliche Meldung des entlassenen Internierten Adolf Cischek.
8	18.1.48	Ansuchen Oberkreisdirektor Nienburg vom 13.1.48 Betrifft: Kraftrad des Ziesenis.
9	18.1.48	Ansuchen Oberkreisdirektor Nienburg vom 13.1.48 Betrifft: Einziehung der Kraftfahrzeugpapiere des Landwirts Lempfer Rehburg.
10	19.1.48	Ans. d. Amtsgericht Stolzenau v. 17.1.48 Betr. Termin in Stolzenau.

470361

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Die Anschrift des P. sowie den Grund seines Gesuchtwerdens festgestellt und dem Pol-Kreis mitgeteilt.	19.1.48.	Malle Pol-Wachtm.	U. Einsender	21.1.48	keine Zweitschrift.
Cischek arbeitet z. Zt. in der Nähe von Hamburg, die Angehörigen sind unterrichtet, daß er bei seinem Eintreffen sich sofort zu melden hat.	20.1.48	Malle Pol-Wachtm.	U Einsender	21.1.48	keine Zweitschrift.
Festgestellt, daß Z. sein Kraftrad 1943 an Strückmann Mardorf verkaufte.	21.1.48	Malle Pol-Wachtm.	U Einsender	21.1.48	keine Zweitschrift.
Z. ist nicht mehr im Besitz der Papiere. Seitdem er aus der Gefangenschaft zurück ist, fehlen sie.	21.1.48	Malle Pol-Wachtm.	U Einsender	21.1.48	keine Zweitschrift.
Schuhmacher Friedrich Felberger, geb. 26.3.21, Rottengasse 134 zum 9.2.48 zum Termin nach Stolzenau Amtsger. um 9½ Uhr bestellt.	25.1.48	Düning Pol. Mstr.	U	25.1.48	Keine Zweitschrift.

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
11	23.1.48	Pol. Abschn. Loccum v. 22. 1. 48. Betr. Franz Lange.
12	20.1.48	Anr. Oberkreisdirektor Nbg. vom 13.1.48 Betrifft: Koksbelieferung an Personen welche ihre Zentralheizung nicht in Betrieb haben sollen.
13	24.1.48	Anr. Oberstaatsanwalt Verden vom 19.1.48 Vernehmung Frömmrich
14	25.1.48	Anr. Oberstaatsanwalt Verden vom 20.1.48 Vorführung Felsing in der Landes-Heilanstalt Wunstorf.
15	5.2.48	Anf. d. Spruchkammer Bergedorf v. 2.2.48 Betr. Internierte Erich Poppei.
16	5.2.48	Anf. d. Oberkreisdirektor v. 28.1.48. Betr. Vernehmung der Frau Linnemann.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Bei der Meldebehörde in Rehburg-Stadt ist kein Franz Lange, geb. 26.5.07, gemeldet.	24.1.48	Düsing. Pol. Mstr.	Keine Erledigung erforderlich	–	Keine Zweitschrift. 29/1.48 [illegible]
Die angeführten Personen über das Beheizen ihrer Zentralheizungen befragt u. den Koksbestand festgestellt.	27.1.48	Malle Pol-Wachtm.	U Einsender	28.1.48	29/1.48 [illegible] keine Zweitschrift
Frömmrich über die Herkunft des noch sichergestellten Fahrrades vernommen.	29.1.48	Malle Pol-Wachtm.	U Einsender	29.1.48	Anz.-Akte Nr. 13/48
Felsing hat sich am 30.1. in Wunstorf bei der Landesheilanstalt zur Aufnahme gemeldet	31.1.48	Malle Pol-Wachtm.	U. Einsender	2.2.48	keine Zweitschrift
Feststellungen über die persönlichen u. wirtschaftlichen Verhältnisse des Erich Poppe Rehburg-Stadt Nr. 249.	6.2.48	Düsing Pol.Mstr.	U	7.2.48	Anz. Akte 16/48
Ehefrau Linnemann wegen Verhaftung vernommen.	8.2.48	Düsing. Pol. Mstr.	U	9.2.48	Keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
17.	5.2.48	Anf. d. Polizei-Kreis Stadthagen v. 27.1.48. Betr. Führerschein Chr. Buck AZ 284.
18	10.2.48	Anf. d. O. Kreis-Direkt. Nienburg v. 31.1.48. Betr. Milchprobe bei dem Landwirt Däkel
19	10.2.48	Aus der Kripo Neustadt / Holstein vom 2.2.48 Betrifft Vernehmung Anni Schuster
20.	17.2.48	Anf. d. O. Kreis-Direktors Nienburg v. 7.1.48 Betr. Vernehmung Kaufmann Rabe.
21	17.2.48	mdl. Anw. der Pol. Landabtlg. Loccum Betrifft: Fernspruch des Pol. Kreises Nienburg vom 14.2.48 über Polizei-Meldebücher.
22	20.2.48	Aus. Oberkreisdirektor Nienburg vom 16.2.48 Betrifft: Betriebsunfall Simon

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Führerschein nach Unterschriftleistung an Chr. Busch in Rehburg-St. ausgehändigt.	11.2. 48	Täning Pol.-Mstr.	U	13.2. 48	Keine Niederschrift
Landwirt Dökel Nr. 200 von dem Untersuchungsergebnis der Milchprobe in Kenntnis gesetzt.	11.2. 48	Täning Pol.-Mstr.	U	13.2. 48	„ „
Schuster wegen eines Wäsche- u. Bekleidungsdiebstahls verantwortl. vernommen.	16.2. 48	Malle Pol-Wachtm.	U Kripo Neustadt		Anzeige Akte Nr. 17/48
Kaufmann Rabe in der Beschwerdesache Prolitzki vernommen.	18.2. 48	Täning Pol.-Mstr.	U	18.2. 48	keine Zweitschrift
Festgestellt, welche Personen im Bereich der hiesigen ~~Station~~ im Besitz des Pol-Meldebuches sind.	19. u. 20.2. 48	Malle Pol-Wachtm.	U Pol-Landabtlg. Loccum	20.2. 48	Anzeige Akte Nr.
Simon Rehburg Stadt über den Unfall vernommen.	23.2. 48	Malle Pol-Wachtm.	U Einsender	23.2. 48	keine Zweitschrift.

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
23	18.2.48	Anf. d. O. Kr. Direktors Nienburg v. 21.2.48. Betr. [illegible] Mittendorf – Bad Rehburg.
24	11.3.48	Anf. d. O. St. Anw. Verden v. 5.3.48. Betr. Privatklage Schröder – Rehburg Stadt Nr. 231.
25	2.3.48	Ansuchen Ermoneit, Loccum mdl. Betrifft: Munitions-bunker.
26	4.3.48	Anf. d. Polizei-Posten Gartow, Kreis Dannenberg v. 2.3.48 Vernehmung des Schneidermeisters Rother.
27	4.3.48	Anf. d. Oberkreisdirektors Nienburg v. 2.3.48 Vernehmung Förster Hinze.

470367

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Betriebsführer Ehrming wegen Übertretung der Bauvorschriften verantwortlich vernommen.	10.2.48	Täning Pol.-Mstr.	26.	23.2.48	Keine Zweitschrift.
Kraftfahrer Leutfeld, Kaufmann Goerz, Landwirt. Seelinger, Arbeiter Beier, Förster Schönfisch, Dorfmeister Heineke u. Kaufmann Cinpek, alle für ..., vernommen i.V. Schaeber.	18.2.48 19.2. " 22.2. "	Täning Pol.-Meister	26.	26.2.48	25/2 48 Fert. P.J. Anzeige-Akte Barth 1. Pol.-Pol. 3.48
Von dem Bunker an der Mardorferstr. die Entfernungen zum nächsten Gehöft, Baracke und zur Straße ausgemessen.	3.3.48	Malle Pol.-Wachtm.	Ermonat, Loccum	3.3.48	Anzeige Akte Nr.
Schmiedemeister Friedrich Rather in Rehburg-Stadt i.V. wegen Schindler von Unterschlagung vernommen.	4.3.48	Täning Pol.-Mstr.	26.	8.3.48	Keine Zweitschrift.
Kraftfahrer Hinze wegen Übertretung d. St.V.O. vernommen.	7.3.48	Täning Pol.-Mstr.	26	8.3.48	" "

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
28	9.3.48	Ansuchen Polizeiposten Esloh vom 19.2.48 Vernehmung des Schaustellers Blitzniak.
29	9.3.48	Ans. Oberstaatsanwalt Verden v. 19.2.48 Vernehmung Schausteller Walter Frusch
30	11.3.48	Ans. Oberkreisdirektor Nienburg vom 6.3.48 Feststellungen über beanstandete Schweine anstellen.
31	11.3.48	[illegible] v. 17.2.48 Strafsache Pitrowski gegen Schärf.
32	8.3.48	[illegible] Verden v. 1.3.48 Lebensmittelkartenbetrug Bornkessel.
33	17.3.48	Ans. Norddeutsche Holz-Genossenschaft v. 17.3.48 Unfall Biedermann

470369

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Den Schausteller Blizniak in Strafsache Rebahl gegen Kohlives vernommen.	12.3. 48	Malle Pol-Wachtm.	Polizeistation Letter	13.3. 48	Oberstaatsanwalt Verden hat Abgabenachricht erhalten.
Irusch konnte nicht vernommen werden, da er sich z. Zt. besuchsweise in der russ. Zone aufhält. Rückkehr nach ca: 4 Wochen.	12.3. 48	Malle Pol-Wachtm.	Oberstaatsanwalt Verden	13.3. 48	keine Zweitschrift
Festgestellt, daß bei den beteiligten Bauern Rust pp. mit dem Fleisch antragsgemäß verfahren ist.	11.3.48 12.3.48	Malle Pol-Wachtm.	U Einsender	13.3. 48	keine Zweitschrift
Pitrowski ist am 12.8.48 nach Laubach Kreis Gießen verzogen	13.3.48	Düning Pol.Oberwachtm.	U	13.3. 48	" "
Frau Wachholdt, Bornkessel, Lüer u. Gevecke vernommen	20-23.3. 48	Düning Pol.Wachtm.	U	24.3.48	Anzeige erstattet
Franz Biedermann Rehburg Nr. 4 über einen Unfall gehört.	27.3. 48	Malle Pol-Wachtm.	U Einsender	29.3. 48	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
34	25.3.48	Ans. Landgericht Hildesheim vom 23.3.48 Diebstahlsanzeige Thomas ./. Knoke Sarstedt
35	26.3.48	Ans. Landgericht Verden vom 23.3.48 Rechtsstreit Volkewin gegen Volkewin
36	24.3.48	Ans. Oberstaatsanwalt Verden vom 18.3.48 Bau einer Scheune ohne Genehmigung Stöpen 42
37	28.3.48	Ans. Pol. Kreis Nienburg vom 19.3.48 Entlassene Internierte Kategorie V
38	28.3.48	Anf. d. O. St. Anw. Lübeck v. 17.3.48 Betr. Vernehmung Frau Hund.
39	4.4.48	Ans. Landkreis Nienburg - Versicherungsamt v. 1.4.48 Unfall Sägereiarbeiter Heimsoth

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Mitteilung gemacht, daß bei der hiesigen Station keine Anzeige erstattet ist.	28.3. 48	Malle Pol-Wachtm.	U. Einsender	29.3. 48	keine Zweitschrift
Frau Marie Volkewien ist hier in Rehburg noch wohnhaft.	28.3. 48	Malle Pol-Wachtm.	U. Einsender	29.3. 48	" "
Tischler Stoffen und Zimmermeister Dökel verantwortlich vernommen	29.3. 48	Malle Pol-Wachtm.	U Einsender	30.3. 48	" "
Die in hiesigem Bereich infrage kommenden Rohrberg u. Ines sind hier nicht mehr wohnhaft	1.4. 48	Malle Pol-Wachtm.	Einsender	1.4. 48	Anz. Akte Nr. 26/48
Die Frau Kund geb. Schulz ist in Rehburg St. nicht gemeldet. Sie ist in Bad-Rehburg wohnhaft.	1.4. 48	Düsing Pol-Mstr.	Pol.Station Bad-Rehburg	1.4. 48	Keine Zweitschrift
Den Sägereiarbeiter Gerhard Heimsoth über seinen am 16.9.47 erlittenen Unfall vernommen.	6.4. 48	Malle Pol-Wachtm.	U. Einsender		keine Zweitschrift.

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
40	2.4.48	Ans. der Oberstaatsanwaltschaft Verden vom 28.3.48 Betrifft: Schwarzbau Jardes Bad-Rehburg
41	11.4.48	Anf. d. Amtsgerichts Stolzenau v. 7.4.48 Personalien der Adelheid Pieper et. 304
42	19.4.48	Gerichtskasse Verden v. 6.4.48 Betr. Erben der verstorbenen Frau Stözen.
42	13.4.48	Anf. d. Amtsgerichts Stolzenau v. 8.4.48. Betrifft: Schulversäumnis.
43	13.4.48	Anf. d. Grenzpolizeikommissariats Eichberg 22.3.48 Betr. Einziehung von Personalausweis Heimann
44	13.4.48	Anf. d. Oberstaatsanwalts Verden v. 1.4.48 Betr. Schwarzhandel.
45	25.3.48	Ans. Oberkreisdirektor Nienburg vom 23.3.48 Betrifft: Abortanlage bei Kiel 71

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Den Maurer-Polier der Baufirma Delmar, August Kopp, Rehburg Stadt verantwortl. vernommen.	7. 4. 48	Malle Pol.-Wachtm.	U. Einsender	8.4. 48	keine Zweitschrift 5/4.48 [illegible]
Frau Pieper Nr. 218 betr.: Feststellung der Personalien vernommen.	19. 4. 48	Düning Pol.-Mstr.	U.		A. Zweitschrift [illegible] 16/5 [illegible]
Erben ist der Landwirt Wilhelm Stägen in Rehburg-Stadt Nr. 149.	20.4.48	Düning Pol.-Mstr.	U.	21.4.48	Keine Zweitschrift.
Frau Anna Wallasch u. Tochter Ilse vernommen.	20.4.48	Düning Pol.-Mstr.	U.	21.4.48	" "
Gastwirt Otto Heumann über den Verlauf seiner Personalausweise vernommen.	21.4.48	Düning Pol.-Meister	U.	22.4.48	Anz. Akte 31/48
Gastwirt Otto Heumann wegen Schwarzhandel vernommen.	21.4.48	Düning. Pol.-Meister	U.	22.4.48	Anz. Akte 32/48
Festgestellt, daß Kul die ohne Genehmigung errichtete Abortanlage beseitigt hat.	19.4.48	Malle Pol.-Wachtm.	U. Einsender	22.4.48	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
46	19. 4. 48	Ans. Versicherungsamt Nienburg vom 15. 4. 48 Betrifft: Arbeitsunfall Heimsoth Rehburg
47	17. 4. 48	Ans. Oberstaatsanwalt Verden vom 14. 10. 48. Vernehmung des Zimmermstr. Dökel Rehburg
48	12. 4. 48	Ans. Oberstaatsanwalt Verden v. 10. 4. 48 Betrifft: Ermittlungssache Kohlwes wegen Erpressung.
49	21. 4. 48	Übertretungsanzeige Der Ofensetzer Beetz Rehburg-Stadt fuhr nach Eintritt der Dunkelheit auf einem unbeleuchteten Fahrrade.
50	20. 4. 48 9⁰⁰	Übertretungsanzeige Kraftfahrer Henschel Wunstorf fuhr mit dem LKW B/N 37-48 5239 an welchem er einen Anhänger mitführte, welcher ohne Nummerschild versehen und nicht zugelassen war.

470375

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Die Zeugen Uppitz, Bössling und Gimbus vernommen.	20. 4. 48 21. 4. 48	Malle Pol-Wachtm.	4. Einsender	21. 4.	keine Zweitschrift
Zimmermstr. Ernst Dökel über den nicht genehmigten ausgeführten Bau des Gardes verantwortlich vernommen.	21. 4. 48	Malle Pol-Wachtm.	4 Einsender	21. 4.	" "
Mitgeteilt, daß die Angelegenheit nicht termingemäß erledigt werden kann, da Irusch z. Zt. nicht anwesend ist.	21. 4. 48	Malle Pol-Wachtm.	4 Einsender	21. 4.	12/4. 48 " " [illegible]
Anzeige gegen Beetz gefertigt.	21. 4. 48	Malle Pol-Wachtm.	Pol-Landabtlg. Loccum	27. 4.	Anz. Buch 19/48
Anzeige gefertigt gegen den Kraftfahrer Werner Henschel Münstorf Neuestr. 2	23. 4. 48	Malle Pol-Wm.	Pol-Landabtlg. Loccum	27. 4.	Anz. Buch 20/48

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
51	19.4.48	Ans. Oberstaatsanwalt Verden v. 15.4.48 Erpressung Holwes - Rebahl
52	26.4.48 22 [illegible]	Übertretungsanzeige Der Hilfsarbeiter Hönig Rehburg Stadt fuhr nach Eintritt der Dunkelheit mit einem unbeleuchteten Fahrrade auf öffentl. Straße.
53	10.5.48	An. Oberstaatsanwalt Verden Aufenthalt des Kraftfahrers Wawzinek ermitteln.
54	9.5.48 23 00	Übertretungsanzeige Der Landwirt Büsse aus Jöres Kreis Minden fuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchteten Fahrrade auf offentl. Straße.
55	12.5.48	Ans. Ortspolizeibehörde Göggingen / Augsburg Betrifft: Werkführer Mayer Am Markt 70
56	12.5.48	Ans. Ob. Staatsanwalt Verden vom 12.5.48 Betrifft: Kraftfahrer Wawzinek

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
In der Angelegenheit den Schausteller Walter Irusch vernommen.	27.4. 48	Malle Pol-Wm.	U. Einsender	28.4. 48	keine Zweitschrift 27/4.48 10 Uhr Pesa
Anzeige gegen Hubert Hörig gefertigt.	27.4. 48	Malle Pol-Wm.	Pol-Land-Abtlg. Loccum	27.4. 48	Anzeige Buch 21/48
W. soll sich in Wunstorf aufhalten. Polizei-Stat. Wunstorf ist um weitere Ermittlung gebeten.	10.5.48	Malle Pol-Wachtm.	U. Einsender	11.5. 48	keine Zweitschrift
Anzeige gegen Landwirt Busse Jöres Nr. 10 gefertigt	11.5.48	Malle Pol-Wachtm.	Pol-Land-Abtlg. Loccum	11.5. 48	Anz. Buch 22/48
Mayer ist versetzt zur GCLO Hannover Bothfeld GCLO-Barracks.	19.5.48	Malle Pol-Wachtm.	U Einsender	19.5.48	keine Zweitschrift
Das Ansuchen ist bereits am 10.5.48 erledigt worden.	19.5.48	Malle Pol-Wachtm.	U Einsender	19.5.48	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
57	16.5.48	Ans. Pol. Kreis vom 8.5.48 Betrifft: Oberdanner, Ernst
58	17.5.48	Ans. des Oberstaatsanwalts d. Kammergerichts Hamburg Betrifft: Vernehmung Bitkow
59	17.5.48	Ans. Pol Kreis Nienburg vom 10.5.48 Betrifft: Militarist Horst Kiehl
60	23.5.48	Anzeige wegen Schwarzbauens Der Mühlenbesitzer Nordmeyer Rehburg-Stadt führte ohne baupolizeilicher Genehmigung einen Anbau seiner Mühle durch.
61	24.5.48	Ans. Oberstaatsanwalt Frankfurt a/M. v. 13.5.48 Betrifft: Gnadengesuch des Journalisten Bitkow.
62	1.6.48	Ans. Pol-~~Stat~~ Kreis Nienburg vom 24.5.48 Betrifft: Verleumdung des Tufal

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Ernst Oberdanner hat sich am 23.6.47 nach Mardorf / Neustadt abgemeldet	21.5.48	Malle Pol-Hm.	U. Einsender	22.5. 48	keine Zweitschrift
Bitkow hat sich hier am 1.3.48 nach Bühl / Baden abgemeldet	21.5.48	Malle Pol-Hm.	U Einsender	22.5. 48	keine Zweitschrift
Kühl befindet sich in Hannover Holzwiese 2/4	21.5.48	Malle Pol-Hm.	U Einsender	22.5. 48	keine Zweitschrift
Anzeige gegen Nordmeyer gefertigt, die Bauunternehmer Arning und Aue verantwortlich vernommen.	17.5. u. 23.5.	Malle Pol-Hm.	Pol. Land-Abtlg. Loccum	25.5. 48	Anzeige Liste Nr. 34/48
Gnadenerweis für Bitkow nicht befürwortet. B. hatte hier einen schlechten Leumund u. ist wegen ähnlicher Delikten wiederholt zur Anzeige gekommen.	26.5.48	Malle Pol-Hm.	U. Einsender	27.5. 48	keine Zweitschrift
Tufal ist hier nicht gemeldet. Seine Angehörigen können keine Angaben über seinen Aufenthalt machen.	1.6.48	Malle Pol-Hm.	U Einsender 5/6-48 [illegible] 9/6. 48, [illegible]	2.6.	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
63	5.6.48 17⁰⁰	Ans. Pol. Orts-Abtlg. Wunstorf v. 5.6.48 Vernehmung Anneliese Meyer Rehbarg 258
64	6.6.48	Ans. öffentl. Ankläger bei dem Spruchgericht Stade 31.5. Vermögensverhältnisse des Rolf Kolitz Rehburg Nr. 305 zwecks Bestreitung von Gerichtskosten.
65	6.6.48	Ans. öffentl. Ankläger bei dem Spruchgericht Stade v. 31.5. Betrifft: Verurteilungs-bescheid des Kolitz über 10000,- RM.
66	7.6.48	Ans. Hansestadt Lübeck · Jugendamt vom 28.5.48 Betrifft: Unterhaltspflicht, zu zahlen von dem Schlachter Karl Lempfer.
67	15.6.48	Ans. des Amtsgerichts Stolzenau vom 11.6.48 Betrifft: Persönliche Verhältnisse der Ilse Wallasch
68	21.6.48	Ans. des Oberstaatsanwalts Lübeck vom 13.6.48 Betrifft: Aufenthaltsort der Anni Schüsler

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Meyer über verkauften Schmuck an Inge Jacob-Kunstorf vernommen.	5.6.48	Malle Pol-Hm.	U. Einsender	7.6.48	keine Zweitschrift gefertigt.
Kolitz besitzt kein Vermögen u. hat keine Erbschaft zu erwarten. Kann die Gerichts-kosten nicht zahlen	9.6.48	Malle Pol-Wachtm.	U. Einsender	10.6.48	keine Zweitschrift
Pol Kreis Nienburg mit der Bitte übersandt den Public Safety zu benachrichtigen.	9.6.48	Malle Pol-Wachtm.	Pol. Kreis Nienburg Bericht. 10. 48 Pol.-[illegible] 14.10.	10.6.48	keine Zweitschrift 10/6.48 12.45 Uhr [illegible]
Mit Lempfer ein Protokoll aufgenommen. Lempfer ist nicht in der Lage zu zahlen.	13.6.48	Malle Pol-Wachtm.	U. Einsender	14.6.48	keine Zweitschrift 15.6.48 [illegible]
Die gewünschten Fragen an das Amtsgericht berichtet.	23.6.48	Malle Pol-Hm.	U. Einsender	23.6.48	17/6.48 11.45 Uhr [illegible] keine Zweitschrift
Da die Schuster sich hier nur besuchsweise aufgehalten hat, ist von hier nicht zu ermitteln wohin sie sich begeben hat	25.6.48	Malle Pol-Hm.	U Einsender	26.6.48	23/6.48 [illegible] 14.00 Uhr [illegible] keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
69	28.6.48	Ansuchen der Berufsgenossenschaft betreffs einer Unfallsache vom 29.5.48 Betrifft: Unfall des Sägewerkarbeiters Schäfer in der Sägerei Dökel, Rehburg-Stadt
70	28.6.48	Ansuchen des Oberstaatsanwalts Verden/Aller vom 17.6.48 Betrifft: Vermögensverhältnisse des z.Zt. in Haft befindlichen Helmut Löchner
71	3.7.48	Leichter Verkehrsunfall auf der Nienburgerstraße. Am 3.7.48 gegen 12°° Uhr stürzte der kaufmännische Direktor Karl-Otto Naumann aus Köln-Sülz auf der Nienburgerstr. bei Km-Stein 9,2 mit seinem LKW BR 549-705 um. Naumann welcher Besitzer des LKW's ist, fuhr den LKW selber. Es ist nur Sachschaden am LKW entstanden. Eine strafbare Handlung wurde nicht festgestellt.
72	1.7.48	Ans. des Pol.Kreis Nienburg vom 26.6.48 Dienstbezüge für den Verschollenen Ehemann der Frau Jnger, Rehburg-Stadt, den Zug-Wachtm. Unger.
73	8.7.48	Ans. der Polizei-Inspektion Berlin-Tempelhof Betrifft: Vernehmung Melchert Rehburg 55
74	7.7.48	Ans. Amtsgericht Stolzenau vom 2.7.48 Betrifft: Personalien der Frau Anna Wallasch

470383

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Schäfer und 2 Zeugen wurden zur Unfallsache vernommen	28.6.48	Liebenau, Pol.-Meister	Staatsanwaltschaft Hannover	29.6.48	keine Zweitschrift
Löchner hat keinerlei Vermögen, hat keine Erbschaft zu erwarten und kann daher den erheblichen Teil der Straf- und Vollstreckungskosten nicht bezahlen.	28.6.48	Liebenau, Pol.-Meister	Oberstaatsanwaltschaft Verden	29.6.48	keine Zweitschrift 30/6.48 D[illegible] 10,20 [illegible] 1/7.48 [illegible] 20 [illegible]
Der umgestürzte Wagen wurde von der Straße geräumt u. abgeschleppt. Die zurückgebliebenen Trümmer sind von der Straße entfernt worden.	3.7.48	Malle Pol-Wm.	—	—	keine Zweitschrift.
Eidesstattliche Erklärungen der Frau Jager eingeholt	2.7. u. 4.7.48	Malle Pol-Wm.	U. Einsender	6.7.48	keine Zweitschrift.
Festgestellt, daß Melchert in Rehburg sich bisher noch nie aufgehalten hat.	7.7.48	Malle Pol-Wm.	U. Einsender	8.7.48	keine Zweitschrift.
Die geforderten Personalien eingeholt.	7.7.48	Malle Pol-Wm.	U. Einsender	7.7.48	keine Zweitschrift.

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
75 (Ass 5/48)	6.7.	<u>Aufgreifen eines verwahrlosten Jungen.</u> Der Schüler mit dem angeblichen Namen, Horst Will, geb. am 24.11.37 in Leipzig, wurde hier, nachdem er am 6.7. drei Diebstähle begangen hatte, aufgegriffen.
76	13.7.	<u>Aus. Verkehrsabteilung Hamburg v. 10.7.48</u> Betrifft: Vernehmung Hans Holtorf Rehburg-Stadt
77.	16.7.	<u>Aus. der Oberstaatsanwaltschaft Verden/Aller, vom 15.7.48.</u> Betrifft: Vernehmung der Ehefrau Kahlert, betreffs Geburt eines unehelichen Kindes.
78	20.7	<u>Aus. der Oberstaatsanwaltschaft Verden Aller v. 13.7.48.</u> Betrifft: Vernehmung des Walter Leppelt wegen Diebstahls in Dohna (russische Zone).
79	21.7 22,55 Uhr	<u>Übertretungsanzeige.</u> Der Schneidermeister Pyka Bad Rehburg Nr. 36 befuhr während der Dunkelheit die Hauptstraße in Rehburg-Stadt mit einem unbeleuchteten Fahrrade.

470385

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Bericht über den Will gefertigt und Will mit dem Bericht der weiblichen Polizei in Nienburg übergeben.	6.7.48	Malle Pol-Hm.	weibliche Polizei Nbg.	6.7.48	Anz. Akte Nr. 37/48
Holtorf verantwortlich vernommen, weil er in Hamburg an verbotener Stelle mit seinem PKW geparkt hat. am 21.5.48	13.7.48	Malle Pol-Hm.	Straßenverkehrsamt Nienburg	14.7. 48	Keine Zweitschrift
Die Ehefrau Hermine Kahlert Rehburg-Stadt Nr. 168 wurde im Sinne des Ersuchens der Oberstaatsanwaltschaft vernommen	17.7.48	Liebenau, Pol.-Meister	Oberstaatsanwaltschaft Verden/Aller	18.7.48	Keine Zweitschrift.
Seppelt konnte nicht vernommen werden, da er am 18.6.48 angeblich in die russische Zone verzogen ist. Bericht entsprechend gefertigt.	20.7.48	Liebenau, Pol.-Meister	Oberstaatsanwaltschaft Verden/Aller	20.7.48	Keine Zweitschrift. 23/7 [illegible]
Anzeige gegen Pyka gefertigt	22.7.48	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Landabt. Lecum	22.7.48	Anzeigen-Buch 6/48

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
80	26.7.48	Ersuchen Pol-Kreis Nienburg vom 15.7.48 - Verw.- Betrifft: Dienstbezüge für die Hinterbliebene des verschollenen Zug-Wachtm. d. Gend. Arno Anger.
81	27.7.48 23 55	Übertretungsanzeige Der Haussohn Willi Braunack Mardorf 94 fuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchtetem Fahrrade auf öffentlicher Straße.
82	2.8.48 13,45 Uhr	Bergung einer ertrunkenen weiblichen Person. Am 2.8.48, gegen 13 45 Uhr wurde die ledige Margarete Wendt, 45 Jahre alt, welche [illegible] im [illegible] ertrunken war als Leiche aus dem Wasser geborgen. Nach den Feststellungen des hinzugezogenen Arztes Dr. Hübner ist der Tod durch Herzschlag eingetreten. Ein Verschulden Dritter liegt nicht vor.
83	4.8.48	Ersuchen der Oberstaatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg. Betrifft: Vernehmung des Werner Bitkow, der am 15.11.1947 nach unbekannt verzogen ist und folglich nicht vernommen werden konnte.
84	5.8.48	Ers. Oberstaatsanwalt Verden v. 29.7.48 Betrifft: Vernehmungen in der Strafsache Berndt u. von Röpenack.

470387

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Den vorgeschriebenen Vordruck ausgefüllt und von der Frau Anger eine eidesstattliche Versicherung eingeholt.	26.7.48	Malle Pol.-Om.	u. Einsender	27.7.48	keine Zweitschrift.
Anzeige gegen Braunack gefertigt.	28.7.48	Malle Pol.-Om.	Pol.-Land.Abt. Loccum	28.7.48	Anz. Buch 34/48
Oberstaatsanwalt Verden und Polizeikreis Nienburg fernm. und schriftlich benachrichtigt. [illegible] am 2.8.48 um [illegible] Uhr durch Oberstaatsanwalt frei gegeben.	2.8.48	Liebenau, Pol.-Meister	1/ Oberstaatsanwalt/Verden/A. 2/ Pol.-Kreis Nienburg/W.	3.8.48	Anz. Akte Nr. 41/48
Mit entsprechendem Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft in Hamburg zurückgesandt.	5.8.48	Liebenau, Pol.-Meister	Oberstaatsanwalt Hamburg	5.8.48	Keine Zweitschrift.
Den Verwalter der Molkerei Holtorf vernommen	5.8.48	~~Kripo Abt.~~ Malle Pol.-Om.	Kripo. Nienburg Abgabevermerk: nicht nach Verden	5.8.48 5.8.48	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
85	9.8.48	Ersuchen des Amtsgerichts Stolzenau vom 5.8.48. Betrifft: Vorführungsbefehl des Werner Sedelmeyer Rehburg-Stadt am 9.8.48 zum Amtsgericht in Stolzenau
86	9.8.48	Ans. Pol. Land. Abtlg. Loccum v. 4.8.48 Betrifft: Vernehmung Glünke wegen Urkundenfälschung
87	9.8.48	Ans. Gerichtskasse Köln v. 9.8.48 Betrifft: Aufenthalt des Kraftfahrer Eisenhuth.
88	13.8.48	Ans. Kripo. Nienburg vom 8.8.48 Betrifft: Vernehmungen wegen Schulversäumnis
89	13.8.48	Ans. Pol-Stat. Warmsen vom 10.8.48 Betrifft: Verkehrsunfall Bailke am 6.8.48 in Warmsen.
90 (T 152/48)	20.8.48	Ans. Gerichtskasse Torgau / russ. Zone vom 7.8.48 Betrifft: Aufenthaltsermittlung Erika Franke

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Sattlermeister konnte nicht ermittelt werden, da er am 22.7.48 nach unbekannt verzogen ist. Amtsgericht Stolzenau wurde fern- und schriftlich am 9.8.48 entsprechend benachrichtigt.	9.8.48	Liebenau, Pol.-Meister	Amtsgericht Stolzenau	9.8.48	Keine Zweitschrift.
Glienke, Rehburg-Stadt 89 verantwortlich vernommen	10.8.48	Malle Pol-Wm.	U. Einsender	10.8.48	keine Zweitschrift.
Eisenhuth hat sich am 16.12.47 nach Celle, Neustadt 30 abgemeldet	12.8.48	Malle Pol-Wm.	U. Einsender	12.8.48	keine Zweitschrift
Die Hausgehilfinnen Bohlens u. Tautz, beide Rehburg Stadt wohnhaft, zur Sache vernommen.	13. u. 14.8.	Malle Pol-Wm.	U. Pol-Kreis Nienburg	16.8.	keine Zweitschrift
Kraftfahrer Beilke u. Schneidermeister Großpietsch beide Rehburg-Stadt, wohnhaft, zu dem Unfall vernommen	15.8.48 u. 17.8.48	Malle Pol-Wachtm.	U Pol-Stat. Warmsen	18.8.48	keine Zweitschrift
Festgestellt, daß die Franke hier nicht wohnhaft und nicht bekannt ist. Das Ers. unerledigt an den Pol Kreis gesandt.	21.8.48	Malle Pol-Wm.	U Pol.Kreis Nienburg	21.8.48	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
91	21.8.48 22 25	Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Licht) Der Schüler Emier Mayer Rehburg-Stadt Nr. 267 fuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchteten Fahrrade auf öffentlicher Straße.
92	21.8.48	Ans. Oberstaatsanwalt Verden vom 21.8.48 Vernehmung des Betriebsleiters der Molkerei Holtorf in Sachen Bernd u. v. Röpenack.
93	27.8.48 22 30	Ans. der Pol.-Station Schneeren vom 23.8.48 Betrifft: Vernehmung des Bauunternehmers Aue in Rehburg-Stadt, wegen Benutzung eines Kraftwagens am 14.8.48 ohne Ausnahmegenehmigung.
94	30.8.48 18 25 Uhr	Übertretungsanzeige (Mitführen einer erwachsenen Person auf Fahrrad) Der Lehrling Wolfgang Franz, Schneeren Nr. 70 befuhr am 30.8.48 in Rehburg-Stadt die Nienburger-Strasse und führte auf seinem Fahrrade eine 2. erwachsene Person mit sich.
95	27.8.48	Ansuchen des Pol.-Kreises Nienburg/W. Feststellung eines angeblich nicht angemeldeten Kraftwagens und mißbräuchliche Benutzung des Heinrich Suer Rehburg-Stadt 55
96	2.9.48 11 40 Uhr	Verlust eines Personalausweises. Der Kraftfahrer Wolfgang Frahm-Clave in Rehburg Stadt wohnhaft meldete den Verlust seines Personalausweises Nr. AT 727398 GAA

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Anzeige gefertigt gegen Mayer.	22.8.48	Malle Pol.-Wm.	Pol.-Land.Abtg. Locum	24.8.	Anz. Buch T 91/48
Betriebsleiter Ratjen vernommen.	25.8.48	Malle Pol.-Wm.	u. Einsender	26.8.48	keine Zweitschrift
Bauunternehmer Aue wurde zur Sache vernommen.	27.8.48	Liebenau, Pol.-Meister	Pol. Station Schneeren	28.8.48	keine Zweitschrift
Anzeige gegen Franz gefertigt.	31.8.48	Liebenau, Pol. Meister	Pol.-Landabtlg. Loccum	31.8.48	Anzeigenbuch 7/48
Tatbestand ist nicht vorhanden. Es handelt sich nur um einen Rahmen, der nicht hergestellt wurde.	31.8.48	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Kreis Nienburg	2.9.48	keine Zweitschrift.
Bescheinigung K.P. 26 in doppelter Ausfertigung mit Begleitbericht gefertigt.	2.9.48	Liebenau, Pol. Meister	K.P. 26 K.P.A. Hannover	3.9.48	Zweitschrift an Frahm-Clave ausgehändigt

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
97	2.9.48	Ans. Amtsgericht Stolzenau/W. Betrifft: persönliche Verhältnisse der Christine Macierowitz Rehburg-Stadt Nr. 55
98	2.9.48 21⁵⁰	Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Licht) Der Arbeiter Klamm fuhr während der Dunkelheit auf einem unbeleuchtetem Fahrrade auf öffentlicher Straße und nahm außerdem eine 2. erwachsene Person auf sein Fahrrad.
99	2.9.48 14⁰⁰	Verlust von Lebensmittelmarken Die Ehefrau Dora Schäfer, Rehburg-Stadt, meldet den Verlust von 6 Lebensmittelmarken u. 4 Ausweisen.
100 (Ass. 6/48) V. 36/48) FA 11/48)	3.9.48	Sichergestellte Lebensmittel Von dem Kraftfahrer Dökel wurden wegen Schwarzhandels 5550 gr. Butter, 6150 gr. Speck u. 5 Dosen Wurst sichergestellt. Die Lebensmittel wurden bei den hiesigen Firmen Holtorf und Meyer abgeliefert.
101	2.9.48	Ans. Oberstaatsanwalt Verden vom 28.8.48 Betrifft: Übertretungsanzeige gegen Suer, Rehburg St. wegen Übertretung der StVZO.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Persönliche Verhältnisse festgestellt und Fragebogen entsprechend ausgefüllt. -	2.9.48	Liebenau, Pol.-Meister	Amtsgericht Stolzenau	3.9.48	keine Zweitschrift
Anzeige gefertigt gegen Klamm wegen Übertretung der §§ 24, 30 u. 49 der StVO v. 13.11.37	3.9.48	Malle Pol-Wm.	Land-Abteilung Loccum	4.9.48	Anz. Buch (Übertr.) 24/48
Ermittlungen ohne Erfolg durchgeführt. Auf einen Antrag den Leumund u. die Glaubwürdigkeit der Geschädigten geschildert	3.9.48	Malle Pol-Wm.	Gemeinde Rehburg-St.	4.9.48	keine Zweitschrift
Ernährungsamt Nienburg zum Zwecke der Verrechnung in Kenntnis gesetzt. Gegen Dökel Anzeige erstattet.	3.9.48	Malle Pol-Wm.	Ernährungsamt Nbg.	4.9.48	Anz. Akte Nr. 42/48
Suer vernommen und mit einem Bericht an Einsender zurückgesandt.	3.9.48	Malle Pol-Wm.	z. Einsender	4.9.48	

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
102	29.8.48	Ansuchen Oberstaatsanwalt Verden vom 25.8.48 Betrifft: Haftsache gegen den Buchhalter Karl Sedelmeyer Rehburg-Stadt wegen Schwarzhandels.
103	2.9.48	Ans. des öffentl. Anklägers beim Spruchgericht Bielefeld v. 2.9.8. Betrifft: Ermittlungen über den früheren SS Angehörigen u. Internierten Adolf Cischek.
104	10.9.48	Verlust eines Personalausweises. Der Rentner Mathias Marschan Rehburg-Stadt, [illegible] meldete am 10.9.48 den Verlust seines Personalausweises.
105	14.9.48	Ansuchen des Polizei-Kreis Nienburg/W. Betrifft: Vernehmung des Wilhelm Meyer Rehburg-Stadt wegen Verkehrsübertretung am 16.8.48 in Hannover.
106	14.9.48	Ansuchen der Pol.-Station Loccum. Betrifft: Vernehmung des Kaufmanns Günter Schuster Rehburg-Stadt als Zeuge eines am 6.8.48 erfolgten Verkehrsunfalls in Münchehagen.
107	17.9.48	Ansuchen Pol.-Kreis- Nbg. vom 16.9.48 Betrifft: Einziehung der Kraftfahrzeugpapiere von dem LKW des Kürtfeld, wegen Kündigung seiner Haftpflicht.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Sedelmeyer konnte nicht eingeliefert werden, da er seit dem 22.7.48 in Rehburg-Stadt nicht mehr anwesend ist.	6.9.48	Liebenau, Pol.-Meister	Oberstaatsanwalt Verden/Aller	7.9.48	Keine Zweitschrift. [illegible]
Cischek eingehend über seine berufliche u. politische Entwicklung vernommen.	6.9.48	Malle Pol. Wm.	U. Einsender	7.9.48	keine Zweitschrift.
Bescheinigung K.P. 26 mit Fingerabdruck gefertigt.	10.9.48	Liebenau, Pol.-Meister	Bescheinigung dem Antragsteller ausgehändigt.	10.9.48	Keine Zweitschrift, Verhandlung eingeheftet.
Meyer wurde zur Sache vernommen.	15.9.48	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Kreis Nienburg	15.9.48	Keine Zweitschrift [illegible]
Schuster wurde zur Unfallsache vernommen	17.9.48	Liebenau, Pol. Meister	Pol.-Station Loccum	18.9.48	Keine Zweitschrift [illegible]
Festgestellt, daß Austfeld seinen LKW erneut in der Haftpflicht hat aufnehmen lassen. Die Papiere wurden nicht eingezogen	23.9.48	Malle Pol-Wm.	U. Einsender	24.9.48	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
108	20.9.48	Ers. Pol. Kreis Nienburg vom 18.9.48 Betrifft: Vernehmung des Hans Holtorf wegen Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot.
109	25.9.48	Ersuchen des Pol.-Kreis Nienburg vom 22.9.48 Betrifft: Vernehmung des Dr. Hübner in Rehburg-Stadt wegen einer Verkehrsübertretung am 26.8.48
110	27.9.48.	Ersuchen der Pol.-Station Bokeloh (Kr. Neustadt a/Rbge) Betrifft: Vernehmung des Schülers Jürgen Heiseke Rehburg-Stadt wegen Verkehrsübertretung und Nichtmitführen des Personalausweises am 10.9.48.
111	28.9.48	Ersuchen der Polizei Hamburg (Revierwache 82) Betrifft: Feststellung über eine vermißte Person, die inzwischen von der Kripo Braunschweig wegen Fahrraddiebstahls festgenommen ist.
112	29.9.48	Ersuchen der Kripo Braunschweig betrifft Haftsache. Betrifft: Feststellung ob die Angaben des wegen Fahrraddiebstahls festgenommenen Gerhard Häring in Braunschweig, daß er in Rehburg-Stadt Verwandte hat, den Tatsachen entsprechen
113	29.9.48	Verlust von Personalausweis Annelise Habicht, geb. Muschatz zeigt an, daß sie ihren Personalausweis verloren hat.
114	29.9.48	Antrag auf Ausstellung eines Führerscheines Kl. 3 Der Antrag wird von dem Drogisten Wolfgang Schulz gestellt.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Holtorf, verantwortlich zu der Sache vernommen	23.9.48	Malle Pol.-Wm.	u. Einsender	24.9.48	keine Zweitschrift.
Dr. Hübner wurde zur Sache verantwortlich vernommen.	26.9.48	Liebenau, Pol. Meister	Pol.-Kreis Nienburg	28.9.48	keine Zweitschrift
Heiseke wurde zur Sache verantwortlich vernommen	28.9.48	Liebenau, Pol. Meister	Urschr. Einsender	29.9.48	keine Zweitschrift
Polizei Hamburg wurde über die Mitteilung der Kripo Braunschweig entsprechend benachrichtigt.	29.9.48	Liebenau, Pol.-Meister.	Urschr. Einsender	29.9.48	keine Zweitschrift.
Kripo Braunschweig wurde von den hier getroffenen Feststellungen, hinsichtlich des [illegible] Häring, entsprechend benachrichtigt	29.9.48	Liebenau, Pol.-Meister	Urschr. Einsender	29.9.48	keine Zweitschrift.
Mit der Muschwitz eine Verhandlung aufgenommen u. Kp. 26 ausgefüllt.	29.9.48	Malle Pol.-Wm.	Gemeinde Rehburg Stadt	29.9.48	keine Zweitschrift
Festgestellt, daß über den Antragsteller nichts Nachteiliges bekannt ist.	29.9.48	Malle Pol.-Wm.	Straßenverkehrsamt Nienburg	30.9.48	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
115	28.9.48	Ans. Pol-Stat. Langendamm vom 26.9.48 Betrifft: Verkehrsunfall auf der Reichsstraße 6, am Langendammer - Berg, am 21.9.48
116	28.9.48	Ersuchen Polizei-Kreis Nienburg vom 16.9.48. Betrifft: Vernehmung des Kaufmanns Reinhold Gerberding Rehburg-Stadt wegen unerlaubten Handels mit Papier- und Schreibwaren.
117 (A.B.I 8/48)	8.10.48 12,40 Uhr	Übertretungsanzeige. (Radfahrer ohne Licht.) Die Hausgehilfin Margarete Arndt Winzlar Nr. 24 befuhr während der Dunkelheit mit ihrem Fahrrade die Hauptstraße in Rehburg-Stadt, ohne dasselbe beleuchtet zu haben.
118 (A B I 9/48)	10.10.48 8,50 Uhr	Übertretungsanzeige (Fuhrwerk ohne Beleuchtung und Rückstrahler. Der Landwirt Wilhelm Tieste Altenhagen befuhr am 10.10.48 die Hauptstr. in Winzlar ~~mit~~ einem Fuhrwerk ohne Beleuchtung und ohne Rückstrahler
119 (AB II 25/48)	30.9.48 23 45	Übertretung: Fahren mit einem nicht zugelassenem Krad. Der Dreher Lamm aus Winzlar fuhr mit einem Krad welches nicht zugelassen war, er war nicht im Besitze eines Führerscheines und hat das von mir gegebene Haltezeichen auf der Kreuzung in Winzlar überfahren.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Den Schlosser Heinrich Volger als Beschuldigten und den Kraftfahrer Johann Degner als Zeugen über den Unfall vernommen.	29.9.48 u. 30.9.48	Malle Pol-Hm.	u. Einsender	30.9.48	keine Zweitschrift. [illegible]
Gerberding wurde zur Sache vernommen.	2.10.48	Liebenau, Pol.-Meister	Urschr. Einsender	5.10.48	Keine Zweitschrift. [illegible]
Anzeige gegen die Beschuldigte gefertigt.	8.10.48	Liebenau, Pol. Meister	Pol.-Landabt. Loccum	12.10.48	Anzeigen-Block Nr. I 8/48
Anzeige gegen den Beschuldigten gefertigt.	10.10.48	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Landabt. Loccum	12.10.48	Anzeigen-Block Nr. I 9/48 [illegible]
Den Beschuldigten verantwortlich vernommen und Anzeige gegen ihn erstattet.	2.10.48	Malle Pol-Hm.	Pol-Land-Abt. Loccum	13.10.	Anzeige-Block II 25/48

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
120	13.10.48	Ans. Pol Kreis Nienburg v. 8.10.48 Vernehmung des Landwirts Häusler's wegen einer Verkehrsübertretung.
121 (ABII 26/48)	13.10.48 20^{10}	Übertretungsanzeige LKW ohne Schlußlicht. Der Schlachter Prik, Kokolok Kreis Neustadt fuhr mit seinem LKW, ohne daß das vor= geschriebene Schlußlicht brannte.
122	14.10.48	Antrag auf Ausstellung eines Führerscheines Kl. 4 Der Antrag wurde von dem Kaufmann Schuster Rehburg/Stadt gestellt.
123 (ABII 27/48)	14.10.48 4^{10}	Übertretungsanzeige Radfahrer ohne Licht. Der Schlosser Wulff, Wölpinghausen, fuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchtetem Fahr= rade auf öffentlicher Straße.
124	12.10.48	Ansuchen der Pol.- Station Loccum vom 10.10.48. Betrifft: Vernehmung des Heinrich Ahrens Rehburg Stadt 33 wegen Verkehrsübertretung.
125	21.10.48	Antrag auf Überschreibung eines Führerscheines Der Antrag wurde von dem Landwirt u. Schlachter Laging, Rehburg - Stadt vorgelegt.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Landwirt Häusler Rehburg Nr. 23 verantwortlich vernommen.	12.10.48	Malle Pol-Wm.	zu Einsender	13.10.	keine Zweitschrift
Gegen Prik eine Anzeige gefertigt.	15.10.48	Malle Pol-Wm.	Pol-Land Abtlg. Loccum	15.10.	Anzeige Block II 26/48
Schuster in verkehrstechnischer Hinsicht geprüft.	14.10.48	Malle Pol-Wm.	Straßenverkehrsamt Nienburg	14.10.	keine Zweitschrift
Gegen Wulff Anzeige gefertigt.	15.10.48	Malle Pol-Wm.	Pol-Land Abtlg. Loccum	15.10.	Anzeige Block II 27/48
Der Beschuldigte wurde zur Sache vernommen	15.10.48	Liebenau, Pol.-Meister	Pol. Station Loccum	17.10.48	keine Zweitschrift [illegible]
Bescheinigt, daß über den Antragsteller Nachteiliges nicht bekannt ist.	21.10.48	Malle Pol-Wachtm.	Straßen-Verkehrsamt Nienburg	23.10.	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
126	19.10.48	Aus. Pol. Kreis vom 16.10.48 Vernehmungen über den Unfall des Kregel anstellen.
127	22.10.48	Aus. der Ob. Staatsanwaltschaft Verden v. 18.10.48 Betrifft: Gnadengesuch der Verurteilten Lambel u. Menzel, Rehburg Stadt.
128	26.10.48	Aus. Pol. Kreis Nbg. vom 22.10.48 Vernehmung des Bäckermeisters August Luttfeld Rehburg-Stadt, wegen Verkehrsübertretung.
129 (V 37/48)	2.11.48	Ersuchen des Kriminalpolizeiamtes Hannover v. 21.10.48. Betrifft: Mitteilung an die Pol.-Station Helstorf Kr. Neustadt, auf Ersuchen des Kriminalpolizeiamtes Hannover, dass der Tischler Artur Holzapfel ebenfalls von der hiesigen Pol.-Station wegen Unterschlagung gesucht wird.
130 (A S 11/47) (V 18/47)	2.11.48	Ersuchen der Oberstaatsanwaltschaft Verden vom 29.10.48 Betrifft: Übersendung eines sichergestellten Fahrrades, Strafsache Frönmich.
131 (V 40/48)	9.11.48 9.40 Uhr	Ersuchen des Polizeiamtes Münster-Land vom 8.11.48. Betrifft: Erledigung des im Fahndungsbuch Nr. 21 Seite 278 wegen Diebstahl ausgeschriebenen Heinz Sickfeld, der lt. Mitteilung des Polizei-Amts Nienburg vom 9.11.48 nach Mitteilung des Pol.-Amts Münster-Land in Münster festgenommen ist.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Den Verletzten Kregel u. den Arbeitgeber Dökel zur Sache vernommen.	23.10.48	Malle Pol.-Wm.	U. Einsender	25.10.	keine Zweitschrift
Über die Gnadenwürdigkeit der 2 Verurteilten berichtet.	25.10.48	Malle Pol.-Wm.	U. Einsender	27.10.48	keine Zweitschrift
Den Beschuldigten verantwortlich vernommen	27.10.48	Malle Pol.-Wm.	U. Einsender	28.10.48	keine Zweitschrift [illegible]
Die Pol.-Station Helstorf wurde entsprechend benachrichtigt.	5.11.48	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Station Helstorf	5.11.48	keine Zweitschrift [illegible]
Das Schreiben wurde bereits am 19. März 1948 an die Staatsanwaltschaft in Verden zur Sache abgesandt.	9.11.48	Liebenau, Pol.-Meister	Oberstaatsanwalt Verden	9.11.48	keine Zweitschrift
Kriminalpolizeiamt Hannover wurde von dem Schreiben des Lückfeld in Münster entsprechend auf R.-F.-Verfügung 25 benachrichtigt	9.11.48	Liebenau, Pol.-Meister	Kriminal-Polizeiamt Hannover	9.11.48	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
132	6.11.48	Ersuchen der Gerichtskasse in Verden/Aller. Betrifft: Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Invaliden Wilhelm Spilker in Rehburg-Stadt.
133	7.11.48	Ersuchen der Pol.-Station Steinbergen Pol.-Kreis Sch.-Lippe. Betrifft: Vernehmung des [illegible] Lenz Rehburg-Stadt, Nr. 30 wegen Nichtmitführen des Führerscheins
134	7.11.48	Antrag auf Ausstellung eines Führerscheines Kl. 4. Der Antrag wurde von dem Landwirt Brünschön Rehburg-Stadt gestellt.
135	9.11.48	Ans. des Pol.-Kreises-Abg. vom 2.11.48. Betrifft: Beschädigung eines trigonometrischen Punktes.
136 AB I 10/48	15.11.48 22,15 Uhr	Übertretungsanzeige. Radfahren ohne Licht während der Dunkelheit und Mitführen einer erwachsenen Person. Der Fuhrmann Wilhelm Winterfeld aus Winzlar befuhr während der Dunkelheit mit seinem Fahrrade die Hauptstr. in Winzlar ohne Beleuchtung und führte noch eine 2. erwachsene Person mit.
137	15.11.48	Ersuchen des Amtsgerichts in Hildesheim vom 11.11.48. Betrifft: Aufenthaltsermittlung des Kraftfahrers Fritz König bis 12.11.48 in Rehburg-Stadt wohnh.

470405

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	Vorgang am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Spiller wurden festgestellt.	9.11.48	Liebenau, Pol-Meister	Urschr. Einsender	10.11.48	keine Zweitschrift.
Der Beschuldigte wurde zur Sache vernommen	11.11.48	Liebenau, Pol.-Meister	Urschr. Einsender	12.11.48	keine Zweitschrift.
Brunschön in verkehrstechnischer Hinsicht überprüft	7.11.48	Malle Pol.-Wm.	Straßenverkehrsamt Nbg.	8.11.48	keine Zweitschrift.
Den Beschuldigten Freiherr von Forstner über die Beschädigung verantw. vernommen.	14.11.48	Malle Pol.-Wm.	U. Einsender	14.11.48	keine Zweitschrift.
Übertretungsanzeige gegen den Beschuldigten gefertigt.	15.11.48	Liebenau, Pol.-Meister	Pol. Sondabt. Loccum	16.11.48	Anzeigen Liste Nr. I 10/48
Aufenthalt des Genannten festgestellt und dem Amtsgericht in Hildesheim mitgeteilt.	15.11.48	Liebenau, Pol.-Meister	Urschr. Einsender	16.11.48	keine Zweitschrift.

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
138	15.11.48	Ansuchen des Amtsgerichts in Hildesheim vom 11.11.48 Betrifft: Aufenthaltsermittlung des Kraftfahrers Helmut Mischik bis 12.11.48 in Rehburg-Stadt wohnhaft.
139	15.11.48	Ansuchen der Pol.-Stat. Stolzenau vom 2.11.48 Betrifft: Rinderdiebstahl Frau Mohring, Holzhausen.
140	14.11.48	Ansuchen der Pol. Stat. Bad-Rehburg vom 14.11.48 Betrifft: Rinderdiebstahl Gärtner Hockemeyer Bad-Rehburg
141	29.11.48	Ansuchen der Oberstaatsanwaltschaft Hannover vom 26.10.48 Betrifft: Vernehmung des Hellmut Hoffmann und Wilhelm Schlotbohm Rehburg-Stadt wegen einer im März dieses Jahres stattgefundenen Schlägerei in Wunstorf.
142 AB II 28/48	23.11.48 22,05 Uhr	Übertretungsanzeige. Radfahrer bei Dunkelheit ohne Licht und Mitführen einer zweiten erwachsenen Person auf seinem Fahrrade. Der Schuhmacher Paul Hermann befuhr mit seinem Fahrrade während der Dunkelheit die Hauptstr. in Rehburg-Stadt ohne Licht und führte außerdem noch eine erwachsene Person auf demselben mit sich.
143	22.11.48	Ansuchen des Amtsgerichts in Uchte vom 19.11.48 Betrifft: Ermittlung des Fritz Elsholz, Darlaten Nr. 1 wegen einer Strafsache.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Aufenthalt des Genannten ermittelt und dem Amtsgericht in Hildesheim mitgeteilt.	15.11.48	Liebenau, Pol.-Meister	Urschr. Einsender	16.11.48	keine Zweitschrift.
Ermittlungen angestellt - ohne Erfolg -	8.-14.11.	Malle Pol.-Hm.	U. Einsender	17.11.48	keine Zweitschrift.
Verdächtige Personen überprüft, keinen Erfolg -.	15.-17.11.	Malle Pol-Hm.	U. Einsender	18.11.48	keine Zweitschrift
Die nebenstehend Aufgeführten wurden zur Sache vernommen	20.11.48	Liebenau, Pol.-Meister	Urschr. Einsender	21.11.48	keine Zweitschrift.
Übertretungsanzeige gegen den Beschuldigten gefertigt.	22.11.48	Malle Pol.-Hm.	Pol.-Landabt. [illegible]	23.11.48	Anz. Lbuch II 28/48
Ermittlungen ohne Erfolg, da der Genannte hier bisher nicht zur Anmeldung gelangt ist.	23.11.48	Liebenau, Pol.-Meister	Urschr. Einsender	23.11.48	keine Zweitschrift.

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
144	18.11.48	Ans. Chef der Polizei Hannover SK vom 1.11.48 Bericht ob Häusler, Rehburg 23, sein Motorrad reparieren lassen hat.
145	18.11.48	Ans. Lt. St. Anwalt Verden vom 4.11.48 Vermögensverhältnisse der Frau Haste wegen Straffestsetzung
146 (AB I 11/48)	25.11.48 18 20 Uhr	Übertretungsanzeige. Radfahrer ohne Licht. Der Zimmermann Josef Aßmann Rehburg-Stadt 278 befuhr am 25.11.48 während der Dunkelheit mit seinem Fahrrade die Hauptstraße ohne tadellose Beleuchtung zu fahren.
147	25.11.48	Verlust eines Personalausweises. Der Schuhfabrikant Friedrich Bankessel Rehburg-Stadt meldete am 25.11.48 den Verlust seines Personalausweises.
148	10.11.48	Ans. Ankläger beim Spruchgericht Bielefeld v. 4.11.48 Betrifft: Vernehmung des SS Internierten Cischek.
149 (AB II 29/48)	25.11.48 18 30	Übertretungsanzeige. Radfahrer ohne Licht Der Bauer Gustav Kellermann, Rehburg 1 Stadt fuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchteten Fahrrad auf öffentl. Straße

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Bei Abelmann Bad-Rehburg.	23.11.	Malle Pol-Wm.	W. Einsender	24.11.	Keine Zweitschrift
Vermögensverhältnisse gut, kann 1000.- DM zahlen.	23.11.	Malle Pol-Wm.	W. Einsender	24.11.	Keine Zweitschrift
Anzeige gegen den Beschuldigten gefertigt	27.11.48	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Landabt. Loccum	28.11.48	Anz.-Block Nr. I 41/48
Bescheinigung (K. P. Vordruck 26) über Fingerabdruck gefertigt und an Antragsteller ausgehändigt.	25.11.48	Liebenau, Pol. Meister	Bescheinigung an Antragsteller ausgehändigt.	25.11.48	Keine Zweitschrift, Verhandlung mitgeheftet.
Eisekeh über seine Partei und SS-Zugehörigkeit vernommen.	26.11.48	Malle Pol-Wm.	W. Einsender	27.11.48	Keine Zweitschrift
Anzeige gegen Kellermann gefertigt	26.11.48	Malle Pol-Wm.	Pol Abtlg. Loccum	30.11.48	Anz. Block II 29/48

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
150	2.12.48	Ansuchen der Oberstaatsanwaltschaft Verden vom 29.11.48. Betrifft: Aufenthalt des Karl Seidelmeyer der am 22.7.48 nach unbekannt verzogen ist.
151	4.12.48	Antrag auf Ausstellung eines Führerscheines Klasse 2. Der Antrag wurde von dem Molkereigehilfen Braunert gestellt.
152 (T 90/48)	7.12.48	Ansuchen Gerichtskasse Torgau vom 25.11.48 Aufenthaltsermittlung Erika Franke. (Erinnerungsschreiben.)
153	10.12.48	Ansuchen der Polizei-Station in Schneeren vom 8.12.48. Betrifft: Vernehmung des Walter Bohlens Rehburg-Stadt Nr. 397 wegen eines ~~am~~ 16.11.48 erfolgten Fahrraddiebstahls in Mardorf.
154	16.12.48	Ansuchen Pol. Kreis Nienburg vom 10.12.48 Bericht ob über Frl. Maria Brunschön Rehburg Stadt Nr. 212 in politischer oder strafrechtlicher Hinsicht etwas bekannt ist.
155	20.12.48	Ansuchen der Oberstaatsanwaltschaft Verden vom 16.12.48 Betrifft: Vernehmung der Ehefrau Fanny Liesenis Rehburg Stadt Nr. 357 betreffs Geburt eines am 2.12.48 unehelich geborenen Kindes.

470411

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Oberstaatsanwaltschaft Verden wurde nach [illegible] [illegible].	4.12.48	Liebenau, Pol.-Meister	Urschr. Einsender	4.12.48	keine Zweitschrift 3/12.48 15 Uhr [illegible]
Braunert bescheinigt, daß von der hiesigen Pol. Stat. keine Bedenken gegen ihn bestehen.	4.12.48	Malle Pol.-Mm.	Straßenverkehrsamt Nienburg	4.12.48	keine Zweitschrift.
Festgestellt, daß das 1. Ansch. vom 7.8.48 unerledigt an den Pol. Kreis gesandt wurde. Erinnerungsschreiben an den Pol. Kreis geschickt.	7.12.48	Malle Pol.-Mm.	Pol. Kreis Nienburg	8.12.48	keine Zweitschrift [illegible] 8/12.48 [illegible]
Bohlens wurde zur Sache vernommen.	12.12.48	Liebenau, Pol. Meister	Urschr. Einsender	13.12.48	keine Zweitschrift
Über die benannte Person ist in beiden Fällen nichts Nachteiliges bekannt.	16.12.48	Malle Pol.-Mm.	U. Einsender	16.12.48	keine Zweitschrift.
Die Ehefrau Ziesenis wurde zur Sache vernommen und gab den Zeugen des Unfalls namentlich an.	20.12.48	Liebenau, Pol.-Meister	Urschr. Einsender	21.12.48	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
156	20.12.48 18⁴⁰ Uhr	<u>Verlust eines Personalausweises.</u> Der Arbeiter Alfred Hermann Rehburg-Stadt Behelfsheim Nr. 1 meldete am 20.12.48, daß er seinen Personalausweis am 18.12.48 von Liebenau nach Rehburg-Stadt verloren habe und bat um Ausstellung einer Bescheinigung zwecks Ausstellung eines neuen Ausweises.
157 (ABI 12/48)	15.12.48 17⁵⁵ Uhr	<u>Übertretungsanzeige.</u> Fahrzeug ohne Rücklicht. Der Tischler Karl Bosch, Mardorf Kr. Neustadt befuhr am 15.12.48 während der Dunkelheit die Hauptstraße in Rehburg-Stadt mit Zugmaschine und Anhänger ohne Schlußlichter und Rückstrahler.
158	18.12.48	<u>Antrag auf Ausstellung eines Führerscheines Klasse 2</u> Der Antrag wird von dem Fleischer Teger, Rehburg-St. Hauptstr. Nr. 71, gestellt.
159	18.12.48	<u>Ersuchen Amtsgericht Stolzenau vom 14.12.48</u> Fragebogen über die Verhältnisse von Frau Volkewien, Frl. Busche u. Herrn Fuchs ausgefüllt.
160	27.12.48	<u>Anr. Pol. Land-Abteilung Loccum vom 27.12.48</u> Betrifft: Waffenpaß für Forstmeister Heincke
161	30.12.48	<u>Anr. Pol. Kreis Nienburg vom 30.12.48</u> Betrifft: Gerichtsvorladungen Gaebel u. Zobel zum 3.1.49 10⁰⁰ Amtsgericht Lübbecke.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang		Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
			abgegeben an	am	
4		5	6		7
Dem Antragsteller wurde eine Bescheinigung nach K.P. Vordruck 26 mit Fingerabdruck ausgehändigt.	20.12.48	Liebenau, Pol.-Meister	Antragsteller	20.12.48	Der Abtn. Urschrift von Personalzusammen- beigefügt.
Anzeige gegen den Beschuldigten gefertigt	17.12.48	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Sonderabteilung Loccum	21.12.48	Anz.-Buch Nr. 1 12/48 [illegible]
Festgestellt, daß gegen Feger keine Bedenken bestehen.	18.12.48	Malle Pol-Wm.	Straßenverkehrsamt Nienburg	18.12.48	keine Zweitschrift
Die Ausfüllung der Fragebogen erledigt	24.12.48	Malle Pol-Wm.	u. Einsender	24.12.48	keine Zweitschrift.
Forstmeister Hiescke den neuen Waffenpaß gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt und den alten eingezogen.	28.12.48	Malle Pol.Hw.Mstr.	Pol.Land.Abtlg. Loccum.	28.12.48	keine Zweitschrift
An Gaebel die Anklageschrift ausgehändigt und die Durchschrift mit Ablieferungsbescheinigung an den Pol. Abschnitt Minden gesandt	31.12.48	Malle Pol-Wm.	Pol. Abschnitt Minden	31.12.48	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
	1949	
1.	3.1.1949	Ansuchen der Pol.-Ortsabt. Wunstorf vom 26.12.48 Betrifft: Abstellung von festgestellten Mängeln an dem Kraftfahrzeug BN-385232 durch die Pol.-Ortsabt. Wunstorf am 17.12.48.
2	3.1.49	Ansuchen des Arbeitsamtes in Stolzenau vom 30.12.48 Betrifft: Überprüfung der Arbeiter die nebenberuflich beschäftigt sind.
3 (AB II 1/49)	3.1.49 18^{51}	Übertretungsanzeige. (Radfahrer ohne Licht). Die Ehefrau Nanni Suer, Rehburg Stadt Nr. 145, fuhr mit einem unbeleuchtetem Fahrrade auf öffentlicher Straße während der Dunkelheit.
4 (AB II 2/49)	3.1.49 18^{55}	Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Licht) Der Lehrling Heinrich Meyer, Rehburg Stadt 243, fuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchtetem Fahrrade auf öffentlicher Straße
5	5.1.49	Verlust eines Personalausweises Der Landw. Gehilfe Heinrich Rößling meldete am 5.1.49 den Verlust seine Personalausweises.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Der Führer des bz. Kraftfahrzeuges konnte nicht ermittelt werden, da in dem Schreiben die Personalien desselben nicht angegeben sind. Schreiben ist dem Straßenverkehrsamt in Nienburg zugeleitet.	4.1.1949	Liebenau, Pol.-Meister	Urschr. = Straßenverkehrsamt in Nienburg	4.1.49	keine Zweitschrift.
Die [illegible] wurden festgestellt.	3.1.49	Liebenau, Pol.-Meister	Urschr. Einsender	4.1.49	keine Zweitschrift. [illegible]
Gegen Frau Suer eine Übertretungsanzeige gefertigt.	4.1.49	Malle, Pol-Hm.	Pol. Land-Kstlg. Loccum	4.1.49	Anz. Block II 1/49
Gegen Meyer eine Übertretungsanzeige gefertigt.	4.1.49	Malle Pol-Hm.	Pol. Land-Kstlg. Loccum	4.1.49	Anz. Block II 2/49
Mit Bößling eine Verhandlung aufgenommen und RT26 ausgefüllt.	5.1.49	Malle Pol-Hm.	Gemeindebüro Rehburg St.	6.1.49	Verhandlung in die Mappe Personalausweise

470416

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
6 (ABI 1/49)	3.1.49 17.45 Uhr	Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Licht) Der Elektriker Helmut Reddig Rehburg-Stadt Nr. 4 befuhr während der Dunkelheit mit einem Fahrrade die Hauptstraße ohne Beleuchtung und ohne Rückstrahler.
7	6.1.49	Verlust eines Personalausweises. Die Ehefrau Anita Pahl Rehburg-Stadt meldete am 6.1.49, daß sie ihren Personalausweis verloren habe.
8 (FE 3/49)	5.1.49	Ans. Polizei Hamburg Revier 24 vom 5.1.49 Aufenthaltermittlung Werner Bitkow u. Ruth Bitkow.
9 (ABII 2/49)	7.1.49 18.30	Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Licht.) Der Bauer Wübking, Mardorf Nr. 40 fuhr mit einem unbeleuchtetem Fahrrade, während der Dunkelheit, auf öffentlicher Straße.
10	8.1.49	Ans. Pol. Kreis Nienburg vom 4.1.49 Bei dem Kartoffelverteiler Süer, Rehburg/Stadt Kraftfahrzeugpapiere einziehen und das Kz. unkenntlich machen, wegen ungenügender Kraftfahrzeugversicherung.
11	9.1.49	Ans. Pol. Kreis Nienburg-Weser v. 6.1.49 Vernehmung Postschaffner Süer. Dökel wegen einer Übertretung

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Gegen den Beschuldigten wurde Übertretungsanzeige erstattet.	5.1.49	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Land-abteilung Loccum	8.1.49	Anz.-Block I 1/49
Verhandlung aufgenommen, KP Vordruck 26 mit Fingerabdruck ausgefüllt	6.1.49	Liebenau, Pol.-Meister	Antragsteller	6.1.49	Verhandlung eingeheftet
Festgestellt, daß Werner Bitkow sich am 1.3.48 nach Kempprechtshofen b/Bühl (Baden) Hauptstr. 33 und Ruth Bitkow am 16.9.48 nach Düsseldorf; auf'm Hennekamp 32 abgemeldet hat. Beide sind seit Nov. 47 von hier wohnungsmäßig weg.	6.1.49	Malle Pol.-Wm.	Staatsanwaltschaft Hamburg	7.1.49	keine Zweitschrift.
Gegen Kütking eine Übertretungsanzeige gefertigt.	9.1.49	Malle Pol. Wm.	Pol. Land-Abtlg. Loccum	11.1.49	Anzeige Block II 3/49
Festgestellt, daß die Versicherung ordnungsmäßig abgeschlossen ist, dementsprechend über den Pol. Kreis an das Straßenverkehrsamt Nienburg berichtet.	10.1.49	Malle Pol. Wm.	n. Einsender	10.1.49	keine Zweitschrift.
Dökel vernommen.	11.1.49	Malle Pol. Wm.	Land-Abtlg. Loccum	14.1.49	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
12	9. 1. 49	Ansuchen Oberstaatsanwalt Verden v. 6. 1. 49 Über die Verhältnisse der Verurteilten Ella Dombrowski berichten.
13	17.1. 49 14,50 Uhr	Verlust eines Personalausweises. Der Landwirt Erwin Hiemer, 22 Jahre alt, Rehburg-Stadt Nr. 373 wohnh. meldete am 17.1.49 den Verlust seines Personalausweises, der ihm am 3. Januar 1949 an der Zonengrenze von russischen Soldaten abgenommen wurde.
14	13.1. 49	Ansuchen Oberstaatsanwalt Hannover v. 4. 1. 49 Vernehmung der Ehefrau Heina geb. Beck über ihr uneheliches Kind Klaus-Dieter.
15 (AB I 2/49)	25.1.49	Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Licht und Rückstrahler.) Der Gärtner Werner Rohrbach, Bad Rehburg, Schaumburg 60 a befuhr am 25.1.49 mit seinem Fahrrad die Hauptstraße ohne Beleuchtung, ohne Rückstrahler und ohne Glocke bei völliger Dunkelheit.
16	24.1.49	Ansuchen der Oberstaatsanwaltschaft Verden vom 9.1.49 Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Friedrich Nordmeyer Rehburg-Stadt.
17	26.1.49	Ans. der K.K.P.A Bora Bez. Leipzig vom 21.1.49 Personalienfeststellung des Fr. Paul Buddig.
18	28.1.49	Ans. Pol. Kreis Nienburg vom [illegible].1.49 Verkehrsunfall Fromme

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Festgestellt, daß die Dombrowski in sehr ärmlichen Verhältnissen lebt u. keine Strafe zahlen kann	12.1.49	Malle Pol-Hm.	u. Einsender	13.1.49	Keine Zweitschrift.
Antragsteller wurde Bescheinigung nach K.P. Vordruck 26 mit Siegelabdruck ausgehändigt.	17.1.49	Liebenau, Pol.-Meister	Antragsteller	17.1.49	Der Abh. Verlust von Personalausweis bescheinigt.
Die Heina vernommen sie ist mit der Anfechtung der Ehelichkeit einverstanden.	16.1.49	Malle Pol-Hm.	u. Einsender	17.1.49	keine Zweitschrift.
Gegen den Beschuldigten ist Übertretungsanzeige gefertigt	26.1.49	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Landabt. Loccum	27.1.49	Anz. Buch I 2/49
Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kohlmeyer festgestellt.	24.1.49	Liebenau, Pol.-Meister	Ursch. Einsender	26.1.49	keine Zweitschrift
Die Ehefrau Raddatz hat die angegebenen Personalien ihres Bruders Fr. Paul Büdig bestätigt.	28.1.49	Malle Pol-Hm.	u. Pol. Kreis Nienburg	29.1.49	keine Zweitschrift
Kraftf. Fromme verantwortl. vernommen u. die Anzeige vervollständigt.	30.1.49	Malle Pol-Hm.	u. Einsender	31.1.49	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
19	1.2.49	Ans. Pol. Kreis vom 26.1.49 Überprüfung der Krafträder des Kartoffelverteilers Lür, Rehburg/Stadt Nr. 171
20	5.2.49	Ansuchen der Pol.-Station Schwichelt vom 28.1.49. Betrifft: Vernehmung des Landarbeiters Kurt Schreiber Rehburg-Stadt Nr. 195 betreffs Auffindung eines Personalausweises
21	8.2.49 15,30 Uhr	Verlust eines Personalausweises Der Landarbeiter Gerhard Bartsch Rehburg-Stadt Schmiedestr. 64 meldete am 8.2.49, daß er am 2.2.49 seinen Personalausweis verloren und bisher nicht wieder gefunden habe.
22	5.2.49	Ans. des Pol. Kreis Nienburg vom 3.2.49 Zwangseinlieferung des Ehepaars Oehmann, Rehburg 141. in das Krankenhaus II Hannover-Linden.
23	9.2.49	Antrag auf Ausstellung eines Führerscheines Kl. 4 Der Antrag wurde von Herrn Laing, Rehburg-St. gestellt.
24 (FE 12/49)	7.2.49 9,40 Uhr	Ansuchen der Kriminalpolizei Stade vom 4.2.49 Betrifft: Vernehmung und Durchsuchung des Willy Felix Rehburg-Stadt 280 wegen eines von ihm am 2.2.49 in Cuxhaven begangenen Diebstahls.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang: abgegeben an	Vorgang: am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Festgestellt, daß die Papiere in Ordnung sind.	3.2.49	Malle Pol-Wm.	U. Einsender	4.2.49	Keine Zweitschrift
Schreiber wurde zur Wache genommen	6.2.49	Liebenau, Pol. Meister	Urschr. Einsender	7.2.49	Keine Zweitschrift
Verhandlung aufgenommen, K.P. Vordruck 26 mit Einverständnis gefertigt	8.2.49	Liebenau, Pol.-Meister	Antragsteller	8.2.49	Verhandlung der Abschr. [illegible] „Verlust von Personalpapieren" beigefügt.
Das Ehepaar Oehmann mit der Bahn nach Hannover gebracht und im Krankenhaus abgeliefert.	7.2.49	Malle Pol-Wm.	Zu den hies. Akten.	7.2.49	Anzeige Akt Nr. 4/49
Laing in verkehrstechnischer Hinsicht überprüft. Bedenken bestehen keine	9.2.49	Malle Pol-Wm.	Straßenverkehrsamt Nienburg	9.2.49	Keine Zweitschrift
Felix wurde vernommen und in seiner jetzigen Wohnung eine Durchsuchung vorgenommen, die erfolglos verlief.	4. und 7.2.1949	Liebenau, Pol.-Meister	Urschr. Einsender	9.2.49	Keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
25	8.2.49 9.20 Uhr	Ansuchen des Polizeikreis Nienburg vom 2.2.1949. Betrifft: Feststellung ob das minderwertig erklärte Schweinefleisch, welches von dem am 18.1.49 geschlachteten Schwein des Pastors Hapke in Rehburg-Stadt herrührt gekauft worden ist und im eigenen Haushalt verwendet wird
26 (V 1/49)	8.2.49	Ansuchen der Oberstaatsanwaltschaft Verden/A. vom 5.2.49. Betrifft: Vernehmung des Gerhard Bartsch Rehburg-Stadt, betreffs Felddiebstahl Josef Neukirchner Rehburg-Stadt am 20.12.48
27.	12.2.49	Ans. Jugendamt Lübeck vom 8.2.49. Betrifft: Unterhaltspflicht, zu zahlen von dem Schlachter Karl Lempfer, Rehburg / Stadt.
28	23.2.49	Ans. Pol. Kreis Nienburg - Kripo - v. 17.2.49. Betrifft: Vernehmung der Ursula Ohls in Sachen Betrug Frahn - Clave.
29	23.2.49	Antrag auf Ausstellung eines Führerscheines Kl. 4. Der Antrag würde von den Landwirt Kloth gestellt.
30	23.2.49	Antrag auf Ausstellung eines Führerscheines Kl 4. Der Antrag würde von dem Landwirt Süer und dem Landwirt Stolte gestellt.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Es stellt fest, daß das Fleisch restlos abgekocht in Büchsen eingekocht und im eigenen Haushalt verwendet wird.	8.2.49	Liebenau, Pol.-Meister	Nachr. Einsender	12.2.49	keine Zweitschrift
Bartsch konnte nicht als Zeuge vernommen werden, da er am 9.2.49 in die Ostzone gereist ist. Um Fristverlängerung bei Herrn Oberstaatsanwalt in Verden nachgesucht	17.2.49	Liebenau, Pol.-Meister	Nachr. Einsender	17.2.49	keine Zweitschrift
Mit Lempfer ein Protokoll aufgenommen, Lempfer ist nicht in der Lage zu zahlen.	19.2.49	Umalle Pol.-Wm.	N. Einsender	20.2.49	keine Zweitschrift
Ohls verweigert jede Aussage, weil der Beschuldigte Frahn-Clave, der Vater ihres unehelich geborenen Kindes ist.	23.2.49	Umalle Pol.-Wm.	N. Einsender	24.2.49	keine Zweitschrift.
Kloth in verkehrstechnischer Hinsicht überprüft. Keine Beanstandungen.	23.2.49	Umalle Pol.-Wm.	N. Straßenverkehrsamt.	23.2.49	Keine Zweitschrift
Beide Antragsteller in verkehrstechnischer Hinsicht überprüft. Keine Beanstandungen.	23.2.49	Umalle Pol.-Wm.	Straßenverkehrsamt Nienburg	24.2.49	Keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
31	25.2.49	Ans. K. Kdo. Bernburg russ. Zone vom 18.2.49 Betrifft: Personalienfeststellung der Martha Fischer, durch ihren hier wohnhaften Bruder Richard Fischer.
32	28.2.49	Ansuchen der Staatsanwaltschaft Hannover vom 21.2.49. Betrifft: Vernehmung des Gustav Güse Rehburg-Stadt [illegible] als Zeuge wegen angeblicher Oelfälschung des Oelfabrikanten Heinrich Holste in Wunstorf und Entnahme einer Oelprobe.
33 (V1/49)	17.2.49	Ansuchen der Staatsanwaltschaft Verden/Aller vom 7.2.49 Betrifft: Vernehmung des Landarbeiters Gerhard Bartsch Rehburg-Stadt betreffs Gelddiebstahl am 20.12.49 durch Josef Neukirchner Rehburg-Stadt.
34	1.3.49 17³⁰	Ansuchen Pol. Kreis Nienburg 22.2.49 Betrifft: Vernehmung von Musikern, die ohne Genehmigung bei Veranstaltungen musizierten.
35	1.3.49 17³⁰	Ans. Polizei-Verkehrsabteilung Hamburg v. 22.2.49 Betrifft: Vernehmung des Molkereigehilfen Hans Holtorf, wegen einer Verkehrsübertretung.
36	1.3.49 17³⁰	Ans. Pol.-Stat. Bokeloh von 23.2.49 Vernehmung des Rentner Lempfer wegen Nichtmitführens seines Ausweises.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Die Personalien durch den Bruder bestätigen lassen. Das Ansuchen zwecks Entscheid der Beantwortung nach Erledigung an den Pol. Kreis gesandt	26.2.49	Malle Pol.-Wm.	Pol. Kreis Nienburg	26.2.49	keine Zweitschrift
Güse wurde zur Sache vernommen, ½ Liter Leichtbenzol wurde als Probe bez. Güse entnommen und zwecks Untersuchung an Staatsanwaltschaft Hannover abgesandt.	28.2.49	Liebenau, Pol.-Meister	Vrfhr. Einsender	28.2.1949	keine Zweitschrift.
Bartsch wurde als Zeuge zur Sache vernommen und Vorgang abgesandt.	1.3.49	Liebenau, Pol.-Meister	Vrfhr. Einsender	2.3.49	keine Zweitschrift [illegible]
Die Beschuldigten Horst u. Dieck vernommen, den Vorgang an die Pol. Stat. Wölpinghausen zu weiteren Vernehmungen übersandt.	2.3.49 14⁰⁰	Malle Pol.-Wm.	u.R. Pol. Station Wölpinghausen	2.3.49	keine Zweitschrift
Holtorf wegen verbotswidrigen Parkens vernommen.	2.3.49 16³⁰	Malle Pol. Wm.	u. Einsender	2.3.49	keine Zweitschrift
Lempfer zur Sache verantwortlich vernommen.	4.3.49 15⁰⁰	Malle Pol. Wm.	u. Einsender	4.3.49	keine Zweitschrift.

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
37	1.3.49 11,45 Uhr	Ansuchen des Amtsgerichts Stolzenau vom 27.2.49 Betrifft: Auskunft über Führung und die persönlichen Verhältnisse des Alfred Witte Rehburg-Stadt zwecks Festsetzung einer Bewährungsfrist im Gnadenwege.
38	2.3.49 14,20 Uhr	Ansuchen der Polizei-Landabt. Loccum vom 25.2.49 Betrifft: Nachfrage bei der Ehefrau Adina Pieper Rehburg-Stadt ob sie bei der in der Nacht zum 23.2.49 durch den Schneider Willi Graumann begangenen Sachbeschädigung Wahrnehmungen machte.
39	1.3.49 15,50	Ansuchen der Polizei-Station Loccum vom 1.3.49 Betrifft: Vernehmung des Maurers Ernst Meyer Rehburg-Stadt Nr. 357 wegen Kraftfahrzeugvergehens am 23.2.1949.
40	4.3.49 16,00	Ansuchen Polizei-Verkehrsabteilung Celle vom 26.2.49 Betrifft: Anstellung von Ermittlungen über einen am 4.2. in Celle verursachten Unfall durch die Zugmaschine der Tektinwerke Rehburg.
41	4.3.49 18,30	Antrag auf Ausstellung eines Führerscheines der Kl. 4 Der Antrag wurde von dem Elektriker Rettig Rehburg/Stadt Nr. 4 gestellt.
42 (V-29/48)	5.3.49 20,00	Ansuchen Kriminalpolizeiamt Hannover Den landw. Gehilfen [illegible] und den kaufm. Lehrling Lothar Lambel, beide Rehburg/Stadt wohnhaft, erkennungsdienstlich behandeln.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Die Lebensverhältnisse des Verdächtigen und seiner Ehefrau wurden ermittelt und entsprechend berichtet.	4.3.49 12,15 Uhr	Liebenau Pol.-Meister	Ursch. Einsender	6.3.49	keine Zweitschrift
Es steht fest, daß die Geschädigte keinen Strafantrag wegen Sachbeschädigung stellt.	4.3.49 19,10 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Landabt. Loccum	7.3.49	keine Zweitschrift.
Der Beschuldigte wurde zur Sache verantwortlich vernommen.	4.3.49 14,00 bis 15,00 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Station Loccum	8.3.49	keine Zweitschrift
Der Fahrer der Zugmaschine bestreitet entschieden an dem fraglichen Tage in Celle gewesen zu sein.	5.3.49 17.00	Malle Pol-Hm.	U. Pol-Kreis Nienburg	6.3.49	keine Zweitschrift.
Den Antragsteller in verkehrstechnischer Hinsicht überprüft. Keine Beanstandungen	4.3.49 19.00	Malle Pol-Hm.	U. Straßenverkehrsamt Nbg.	5.3.49	keine Zweitschrift
Die Beschuldigten Wenzel u. Lambel erkennungsdienstl. behandelt wegen eines Einbruchsdiebstahls.	7.3.49 20.00	Malle Pol-Hm.	U. Einsender	8.3.49	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
43	4.3.1949 12,10 Uhr	Anfrage der Geschäftsstelle in Verden/Aller vom 2.3.49 Betrifft: Feststellung der persönlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse hinsichtlich Unterhaltsbeitrags: pflicht des Landarbeiters Helmut Kahlmann z. Zt. Loccum Nr. 137.
44	7.3.1949 10,35 Uhr	Anfrage des Kriminalpolizeiamts Hannover vom 10.2.49 Betrifft: Feststellung ob die wegen Betrugs zu Geldstrafe verurteilten Personen Josef Schlotbohm, Ludwig Schreiner und Ludwig Wingenfeld noch in Rehburg-Stadt wohnhaft sind, bezw. ob Wohnungsveränderung erfolgt ist.
45	11.3.1949 15,20 Uhr	Verlust eines Personalausweises. Die Ehefrau Johanna Lesniak 56 Jahre alt, Rehburg-Stadt 205 wohnhaft, meldete am heutigen Tage, daß sie am 29.12.1948 ihren Personalausweis in Hannover verloren und ihn bisher nicht wieder gefunden habe.
46	7.3.1949 12,40 Uhr	Anfrage der Polizeistation Wölpinghausen vom 2.3.49 Betrifft: Vernehmung des Kohlenhändlers August Suer und des Kraftfahrers Willy Berger Rehburg-Stadt 64 wegen Kraftfahrzeugvergehens am 13.2.49
47 (AB II 4/49)	10.3.49 20,10	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Licht.) b) Der Schlosser Helmut Hoffmann, Rehburg Stadt Nr. 91 fuhr mit einem unbeleuchtetem Fahrrade während der Dunkelheit auf öffentlicher Straße. c) Malle Pol. Wm.
48	13.3.49 10,00	Antrag auf Führerschein der Klasse 4 Je 1 Antrag wurde gestellt von dem Schlosser Jordih und dem Zimmermann Rössing, beide Rehburg/Stadt wohnhaft.

470429

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Es ist festgestellt, daß Zahlmann am 25.2.49 seine Arbeitsstelle in Locum verlassen hat und angeblich in die [illegible] gegangen ist.	7.3.49 15,40 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	[illegible]	8.3.49	Keine Zweitschrift
Es ist festgestellt, daß Wohnungsveränderung bei den Betroffenen nicht erfolgt ist.	7.3.49 10,45 – 11,30 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	[illegible]	9.3.49	Keine Zweitschrift.
Verhandlung aufgenommen und K.P. [illegible] 2 b gemacht. Neuausstellung eines Personalausweises mit Fingerabdruck ausgefüllt.	11.3.49 15,30 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Bescheinigung zur Antragstellung ausgehändigt.	11.3.49	Verhandlung, das Foto, Verlust des Personalausweis beigefügt. [illegible]
Die Beschuldigten wurden zur Sache verantwortlich vernommen.	10.3.49 16,45 – 17,20 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	[illegible]	13.3.49	[illegible] Keine Zweitschrift
Gegen den Beschuldigten Übertretungsanzeige gefertigt.	11.3.49 19 Uhr	Malle Pol. Hm.	Pol. Land. Abtlg. Locum	13.3.49	Anzeige Block II 4/49
Die Antragsteller in verkehrstechnischer Hinsicht überprüft. Keine Beanstandungen	13.3.49 10 Uhr	Malle Pol. Hm.	n. St. V. Amt Nienburg	13.3.49	Keine Zweitschrift.

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
49	15.3.49 17^{00}	Anr. Pol. Stat. Groß Munzel vom 7.3.49 Betrifft: Zeugenvernehmung in der Unfallsache Anfahren einer Zugmaschine an einen Güterzug in Wunstorf am 21.2.49
50	16.3.49 12^{18} Uhr	Ersuchen der Polizei-Abteilung Walsrode vom 9.3.49 Betrifft: Vorführung eines Kraftwagens mit Anhänger des Fuhrunternehmers Heinrich Lustfeld Rehburg-Stadt [illegible], wo am 8.3.49 in Walsrode anlässlich einer Verkehrskontrolle verschiedene Mängel festgestellt worden sind.
51 (AB I 3/49)	14.3.49 19^{50} Uhr	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Licht.) b) Der Tischlergeselle Wilhelm Engelke Rehburg-Stadt Düsselburger Strasse Nr. 384 befuhr bei Dunkelheit mit seinem Fahrrade die Hauptstraße ohne Beleuchtung c) Liebenau, Pol.-Meister.
52	20.3.49 16^{20} Uhr	Verlust von 2 Personalausweisen. Die Ehefrau Gertrud Borchert 25 Jahre alt Rehburg-Stadt 385 wohnhaft meldete am heutigen Tage, daß ihr Personalausweis und der ihres 4jährigen Sohnes Hans-Peter am 13.9.48 in einem Einkaufsbeutel verloren gegangen ist. Beide Personalausweise haben sich bisher nicht wieder angefunden.
53	15.3.49 15^{10} Uhr	Ersuchen der Polizei-Ortsabteilung Wunstorf vom 9.3.49. Betrifft: Verantwortliche Vernehmung des Fuhrunternehmers August Dökel, Rehburg-Stadt 200, sowie Vernehmung des Zeugen Ludwig Glienke, Peine, [illegible] 21 betreffs eines am 24.2.49 auf der Straße Hannover-Elze erfolgten Verkehrsunfalls.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Den Heizer Gerd Laing in der Angelegenheit als Zeuge vernommen	15.3.49 20⁰⁰	Malle Pol. Wm.	N. Einsender	16.3.49	keine Zweitschrift. [illegible] 16.3.49 [illegible] 17.3.49 [illegible]
Festgestellt, daß sämtliche Mängel an dem Fahrzeug und Anhänger am 19.3.49 bei Vorführung abgestellt, [?] berichtigt [?]	11.3.49 17⁵⁰ Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Vorschr. [?] Einsender	18.3.49	keine Zweitschrift
Übertretungsanzeige gegen Beschuldigten gefertigt.	17.3.49 18⁴⁰ Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Kreis- [?] abteilung Lessum [?]	19.3.49	Anz.-Blatt I 3/49
Verhandlung aufgenommen und H. P. [?] 26 zwecks Neuausstellung mit Fingerabdruck ausgefüllt.	20.2.49 16³⁰ Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Bescheinigung H. P. [?] 26 am Antragsteller ausgehändigt.	20.3.49	Verhandlung der Akte „Verlust von Personalpapieren" beigefügt.
Der Fuhrunternehmer Dökel als verantwortlich, der Betriebsleiter Glienke zeugenschaftlich vernommen	23.3.49 14⁰⁰–16⁰⁰ Uhr 22.3.49 18⁰⁰–19⁰⁰ Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Vorschr. [?] Einsender		keine Zweitschrift [illegible]

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
54	26.3.49 11.00	Ans. Pol. Stat. Wölpinghausen vom 17.3.49 Den Veranstalter des am 11.12.48 in Rehburg Stadt stattgefundenen Stiftungsfestes des Gesangvereins vernehmen, weil die Musiker ohne die erforderliche Genehmigung gespielt haben.
55	25.3.49 11.47 Uhr	Ansuchen des Amtsgerichts in Stolzenau vom 23.3.49 Betrifft: Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie das Vorleben des Gaststättners August Lustfeld, des Bäckergesellen Franz Wandrey und der Witwe Anna Lachnitt Rehburg-Stadt.
56	1.4.49 12.25 Uhr	Ansuchen der Pol.-Station Schneeren vom 27.3.49. Betrifft: Vernehmung des Landarbeiters Johann Bakala Rehburg-Stadt wegen Nichtmitführens des Personalausweises und Mitführens eines 2. Fahrrades am 26.3.49 in Schneeren.
57 (AB I 4/49)	1.4.49 10.30	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer auf dem Gehweg) b) Die Ehefrau Ruth Schäßler fuhr mit ihrem Fahrrade auf dem erhöhten Gehweg in Winzlar u. gefährdete die Fußgänger. c) Malle Pol.-Wm.
58	6.4.49 17.10 Uhr	Verlust eines Personalausweises. Die Hausangestellte Brigitte Sterner Rehburg-Stadt Schmiedestr. Nr. 58 meldete am heutigen Tage, daß sie vor etwa 8 Wochen ihren Personalausweis verloren und ihn bisher nicht wieder gefunden habe.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Den Fuhrunternehmer Schmidt als erstes Vorstandsmitglied verantwortlich vernommen.	27.3.49 14⁰⁰	Malle Pol-Hm.	Pol. Kreis Nienburg	28.3.49	keine Zweitschrift.
Von den nebenstehend aufgeführten Personen wurden die Feststellungen im Sinne des Amtsgerichts Stolzenau getroffen.	28.3.49 14⁰⁰-14³⁰ Uhr u. am 29.3.49 13⁰⁰ Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Vorschr. Einsender	29.3.49	keine Zweitschrift
Der Beschuldigte wurde zur Sache verantwortlich vernommen.	4.4.49 20¹⁰ Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Vorschr. Einsender	6.4.49	keine Zweitschrift.
Gegen Schüßler Anzeige gefertigt	2.4.49 13⁰⁰	Malle Pol-Hm.	Pol-Land-Zollg. Loccum	6.4.49	Anzeige Block I 4/49
Verhandlung aufgenommen und K.P. Vordruck 26 mit Einverständnis zur Erlangung eines neuen Personalausweises ausgefüllt	6.4.49 17¹⁵ Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Bescheinigung dem Antragsteller ausgehändigt	6.4.49	Verhandlung der Akte, Vordruck von Personalausweis beigefügt

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
59	6.4.49 15,20 Uhr	Ansuchen des Polizei-Amts Nienburg/W. vom 6.4.49 Betrifft: Fertigung einer Abschrift der Anzeige gegen den Landarb. Kurt Schreiber, der nach Aufenthaltsermittlung in Rehburg-Stadt am 8.2.49 flüchtig ist, sowie K.P. Verdruß 25 zwecks Erledigung der Ausschreibung im Fahndungsbuch, da Schreiber lt. fernm. Mitteilung des Polizei-Amts Nienburg am 24.3.49 in Karlsruhe-Durlach festgenommen ist.
60	9.4.49 11 30	Ansuchen Pol. Kreis Nienburg vom 25.3.49 Vernehmung des Fahrers des LKW's BN 38-3207 wegen einer Verkehrsübertretung.
61	6.4.49 11,40 Uhr	Ansuchen der Pol.-Station Linsburg vom 2.4.49. Betrifft: Diebstahl von 8-9 Baumstämmen Kiefern-langholz des Landwirts Pagge aus Husum in der Nacht vom 28.3. zum 29.3.49 aus seinem eigenen Forst, welches vermutlich mittels LKW nach Rehburg-Stadt geschafft worden ist.
62	15.4.49 16 00	Ans. der Landpolizei Niederbayern Parsberg v. 9.4.49 Betrifft: Aufenthaltsfeststellung des früheren Flüchtlings-Komissars Dr. Werner Betz.
63	21.4.49 19 00	Ausstellung eines Führerscheines Klasse 4 Antrag wurde gestellt von dem Zimmermann Fr. Dökel Rehburg/Stadt 299
64	25.4.49 11,35 Uhr	Ansuchen der Staatsanwaltschaft Hannover vom 17.4.49 Betrifft: Feststellung des jetzigen Wohnortes des Wollkämmereiarbeiters Stoller, der bis zum 20.12.48 in Rehburg-Stadt wohnhaft war.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang		Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
			abgegeben an	am	
4		5	6		7
Abschrift der Anzeige gefertigt, K.P. Vordruck 25 zwecks Ausschreibungsverlängerung für K.P. Amt Hannover ausgefüllt.	7.4.49 11,20 - 11,40 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Kreis Nienburg	8.4.49	Keine Zweitschrift.
Den Fahrer Heinr. Volger Rehburg Stadt verantwortl. vernommen.	9.4.49 12^00	Walle Pol. Hm.	U. Einsender	11.4.49	Keine Zweitschrift
Die hier angestellten Ermittlungen sind ergebnislos verlaufen.	7.4.49 bis 11.4.49 18,30 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Urschr. Einsender	12.4.49	Keine Zweitschrift 21/4.49 11,15 Uhr
Festgestellt, daß Dr. Werner Beetz hier gemeldet und wohnhaft ist. Über Auswanderungsabsichten ist hier nichts bekannt.	21.4.49 17^00	Walle Pol. Hm.	U. Einsender	22.4.49	Keine Zweitschrift
Döbel in verkehrstechnischer Hinsicht überprüft. Keine Mängel festgestellt.	21.4.49 19^45	Walle Pol Hm.	U. St.V.A. Nienburg	22.4.49	Keine Zweitschrift
Festgestellt daß Stoller am 20.12.48 von Rehburg-Stadt nach Bünde (Westf.) Lindenstr. 35 verzogen ist.	26.4.49 14,10 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Urschr. Einsender	26.4.49	Keine Zweitschrift.

470436

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
65	26.4.49 15⁰⁰	Ans. K.P.A. f. britische Zone Hamburg v. 14.4.49 Betrifft: Gerichtsurteil Lothar Lambel, Rehburg/Stadt.
66	2.5.49 12¹⁰ Uhr	Verlust eines Personalausweises. Die Ehefrau Helene Schaepe, 40 Jahre alt, Rehburg-Stadt Nr. 347 meldete am heutigen Tage, daß sie am 26.4.49 ihren Personalausweis verloren habe und derselbe sich bisher noch nicht wieder angefunden hat.
67 (ABI 5/49)	2.5.49 12⁵⁰ Uhr	a/ Übertretungsanzeige (Radfahrer befährt Gehbahn). b/ Der Schüler Heinrich Deseke 10 Jahre alt befuhr am 2.5.49 die Gehbahn in der Loccumer-Straße mit seinem Fahrrade und fuhr dabei einen Fußgänger von hinten an. c/ Liebenau, Pol.-Meister.
68	4.5.49 16⁰⁰	Ans. des Pol. Kreis Nienburg vom 29.4.49 Betrifft: Bestrafung Trömmrich Rehburg/Stadt 167
69	3.5.49 13⁰⁰	Ans. Amtsgericht Stolzenau vom 29.4.49 Betrifft: Auskunft über den Maurer Zusenis und dem Händler Böstling.
70 (ABI 6/49)	1.5.49 19⁵⁰ Uhr	a/ Übertretungsanzeige Mitführen einer erwachsenen Person. b/ Der Kaufmann Lothar Lambel 19 Jahre alt befuhr am 1.5.49 mit seinem Fahrrade die Hauptstr. in Rehburg-Stadt und führte auf dem Fahrrade noch eine erwachsene Person mit. c/ Liebenau, Pol. Meister.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	Vorgang am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Lambel ist durch Gerichtsbeschluß Amtsgericht Stolzenau vom 27.9.48 zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt.	27.4.49 19⁰⁰	Malle Pol. Wachtm.	M. Einsender	28.4.49 10⁰⁰	keine Zweitschrift
Verhandlung aufgenommen und K.P. Vordruck 26 mit Fingerabdruck ausgefüllt.	2.5.49 12,15 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Bescheinigung an Antragsteller ausgehändigt.	2.5.49 12,35 Uhr	Verhandlung der Akte „Verlust von Personalpapieren" beigefügt! [illegible] 3/5.49 11⁴⁰
Anzeige gegen den Beschuldigten bzw. dessen Vater gefertigt.	3.5.49 13,10 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Landabteilung Loccum	3.5.49 15,30 Uhr	Anz.-Buch I 5/49
Personalien des Frommrich vervollständigt.	5.5.49 13³⁰	Malle Pol. Wm.	M. Einsender	6.5.49 11⁰⁰	keine Zweitschrift
Personalien und wirtschaftl. Verhältnisse mitgeteilt.	5.5.49 15³⁰	Malle Pol. Wm.	M. Einsender	6.5.49 11³⁰	keine Zweitschrift
Anzeige gegen Beschuldigten gefertigt.	5.5.49 18,20 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Landabt. Loccum	6.5.49 16,45 Uhr	Anz.-Buch I 6/49

470438

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
71 (ABI 7/49)	4.5.49 22.05 Uhr	a/ Übertretungsanzeige. (Radfahrer ohne Beleuchtung.) b/ Der Büroangestellte Christian Bening 23 Jahre alt, Rehburg-Stadt, Loccumer-Str. 345 wohnhaft, befuhr bei Dunkelheit mit seinem Fahrrade die Hauptstraße in Rehburg-Stadt, ohne dasselbe beleuchtet zu haben. c/ Liebenau, Pol.-Meister.
72	6.5.49 13.40 Uhr	Ansuchen der Pol.-Station Schneeren vom 3.5.49 Betrifft: Vernehmung des August Suer Rehburg-Stadt, Schmiedestr. 64 wegen Verstoß gegen die Bestimmung der Benutzung von Kraftfahrzeugen ohne Genehmigung an Sonn- und Feiertagen.
73	8.5.49 14.00	Ansuchen Pol. Kreis Nienburg vom 24.4.49 Feststellen welcher Schröder in Rehburg im Besitze des Kleinkraftrades NSU Fahrgestell Nr. 163134 ist und die abgeschlossene Haft=pflicht überprüfen.
74	18.5.49 9.05 Uhr	Verlust eines Personalausweises. Die Hausangestellte Lina Döckel 18 Jahre alt, Rehburg-Stadt, Loccumer-Str. Nr. 200 wohnhaft, meldete am heutigen Tage, daß sie ihren Personal=ausweis Anfang Februar dieses Jahres verloren und ihn bisher noch nicht wieder gefunden habe.
75	17.5.49 14.20 Uhr	Ansuchen des Chefs der Polizei Hannover-Stadt v. 11.5.49. Betrifft: Feststellung ob der Vater des Jürgen Erich Rehburg-Stadt 2 wegen einer bei einem Verkehrsunfall erlittenen Verletzung in Hannover am 27.4.49 [illegible] wegen fahrlässiger Körperverletzung stellt.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Anzeige gegen Beschuldigten erstattet.	7.5.1949 10,20 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol. Landkr. Loccum	10.5.49 18,40 Uhr	Anz. Block I 7/49
Der Beschuldigte wurde verantwortlich zur Sache vernommen.	8.5.49 14,00 bis 14,35 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Vorsch. [?] Einsender	10.5.49 14,45 Uhr	keine Zweitschrift.
Besitzer des Kleinkraftrades ist der Händler Hermann Schröder Rehburg Nr. 43. Versicherung ist ordnungsgemäß abgeschlossen.	10.5.49 18,30	Walle [?] Pol.-Hm.	St. A. [?] Nienburg.	11.5.49	keine Zweitschrift 17.5.49 [illegible] Pol.-Meister
Verhandlung aufgenommen und K.P. Vordruck 26 zwecks Ausstellung eines neuen Personalausweises mit Lichtbild ausgefüllt.	18.5.49 9,15 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Bescheinigung dem Antragsteller ausgehändigt	18.5.49 9,25 Uhr	Verhandlung der Abt. [?] von Personalpapieren beigefügt
Ich stelle fest, daß der Antragsteller (gefährlicher Verbrecher) keinen Strafantrag stellt.	19.5.49 13,00 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Vorsch. Einsender	20.5.49 8,25 Uhr	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
76 (Anz.-Block I 8/49)	25.5.49 10,15 Uhr	a/ Übertretungsanzeige. (Fuhrwerk ohne Beleuchtung u. Rückstrahler) b/ Der Landwirt Heinrich Hasemann, 39 Jahre alt, Wölpinghausen, Dorfstraße 72 befuhr am heutigen Tage die Hauptstr. in Winzlar mit einem Zweispänner-Fuhrwerk ohne Beleuchtung und ohne Rückstrahler. c/ Liebenau, Pol.-Meister.
77	17.5.49 14,55 Uhr	Ersuchen des Chefs der Polizei Hannover-Stadt vom 13.5.49. Betrifft: Verantwortliche Vernehmung des Schlossermeisters Wilhelm Volger Rehburg-Stadt Hauptstr. 119 wegen eines am 19. April 1949 in Hannover erfolgten Verkehrsunfalles an dem Volger beteiligt war.
78	24.5.49 15,20 Uhr	Ersuchen des Pol.-Kreis Nienburg vom 21.5.49 Betrifft: Vernehmung des Sattlerlehrlings Rudolf Kastner (Jugendlicher) 15 Jahre alt, Rehburg-Stadt Sandstraße Nr. 7 wegen Nichtbenutzung des Fahrradweges in Nienburg am 29.4.49.
79	26.5.49 9,20 Uhr	Ersuchen der Staatsanwaltschaft Verden/Aller v. 23.5.49. Betrifft: Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Helmut Lüchner Rehburg Stadt 245 der wegen Mißhandlung eines Kindes im September 1949 straffällig geworden und eine Gefängnisstrafe verbüßt hat.
80	28.5.49 9,05 Uhr	Ersuchen der Landespolizei Niederbayern-Oberpfalz v. 23.5.49 Betrifft: Verantwortliche Vernehmung (in 3 facher Ausfertigung) des Dr. Werner Beeth Rehburg-Stadt wegen angeblicher Unterschlagungen bzw. Veruntreuungen als Flüchtlingskommissar 1945 bis 1947 in Passberg Niederbayern-Oberpfalz.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Anzeige gegen Beschuldigten erstattet.	25.5.49 12,20 Uhr	Liebenau, Pol. Meister	Pol.-Landkdt. Loccum	27.5.49	Anz.-Blatt I Nr. 8/49
Der Unfallbeteiligte wurde zum Unfallhergang verantwortlich vernommen.	25.5.49 16,00 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Landkdt. Loccum	27.5.49 8,40 Uhr	keine Zweitschrift
Der Beschuldigte wurde zur Sache vernommen.	26.5.49 13,20 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Landkdt. Loccum	27.5.49 8,40 Uhr	keine Zweitschrift
Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse festgestellt.	27.5.49 9,50 - 14,20 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Ursch. Einsender	28.5.49 15,00 Uhr	keine Zweitschrift [illegible]
Dr. Beltz wurde zu den 43 Punkten, die ihm zur Last gelegt sind in 3-facher Ausfertigung vernommen.	30.5.49 14,00 bis 18,40 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Ursch. Einsender	31.5.49 18,25 Uhr	Anz. Akte Nr. 11/49

470442

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
81	1.6.49 12⁰⁰ Uhr	Ansuchen des Amtsgerichts in Stolzenau vom 31.5.49. Betrifft: Führung und Leumund des Landwirts Alfred Witte Rehburg-Stadt Mardorfer-Str. 239 für die Zeit vom 1.3.49 bis jetzt.
82	26.5.49 15³⁵ Uhr	Ansuchen des Pol.-Kreis Nienburg vom 21.5.49. Betrifft: Feststellung wann und von welchem Gericht (seinem Aktzeichen) der landwirtschaftliche Gehilfe Ernst Menzel Rehburg-Stadt 239 wegen schweren Diebstahls in der Nacht vom 29.5. zum 30.5.1948 bestraft ist.
83	28.5.49 11⁰⁰	Ansuchen Polizei Bremen vom 17.5.49 Vernehmung des Kaufmanns Jerse Rehburg/Stadt 30
84	31.5.49 15²⁰ Uhr	Ansuchen der Pol.-Station Schneeren vom 19.5.49. Betrifft: Verantwortliche Vernehmung des Bauingenieurs Friedrich Dökel Rehburg-Stadt 299 wegen Verstoß gegen die Straßen-Verkehrs-Zulassungsverordnung am 18.5.49 in Mardorf.
85 (FA 12/49) (V 10/49)	2.6.49 10⁴⁰ Uhr	Verlust eines Personalausweises. Die Ehefrau Lucie Schneider, 56 Jahre alt, Rehburg-Stadt, Nienburger-Str. 279 wohnhaft, zeigt am heutigen Tage an, daß ihr am 1.6.49, während sie ihre Wohnung verlassen hatte, ihre Brieftasche mit Geld und Lebensmittelkarten und auch ihr in der Brieftasche vorhandener Personalausweis entwendet worden sei.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Festgestellt, daß Witte sich ~~innerhalb~~ außerhalb der [illegible] Zeit gut geführt und sich nichts zu Schulden hat kommen lassen.	1.6.49 13.00 bis 14.00 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	[illegible]	1.6.49 16.20 Uhr	keine Zweitschrift
Festgestellt daß Menzel am 27.9.1948 vom Amtsgericht in Stolzenau zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt ist. (Akz. 3 LS 38/48)	29.5.49 11,40 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	[illegible]	2.6.49 11,10 Uhr	keine Zweitschrift.
Der Kaufmann Jerx wurde wegen verbotswidrigen Parkens mit seinem PKW in Bremen verantwortl. vernommen.	2.6.49 10.30	Schalle Pol. Wm.	Pol. Kreis Nienburg	2.6.49 11.30	keine Zweitschrift [illegible] Pol. 2/6. 18.30
Der Beschuldigte wurde verantwortlich in zweifacher [illegible] vernommen.	2.6.49 17,20 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	[illegible]	3.6.49 13.20 Uhr	keine Zweitschrift
Verhandlung aufgenommen und AK P. Ausweis 26 mit Eigentumsvermerk zwecks Erlangung eines neuen Personalausweises ausgestellt.	2.6.49 10,50 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Bescheinigung an Antragsteller ausgehändigt	2.6.49 11,10 Uhr	Verhandlung der Akte, Vermerk "Personalausweis" beigefügt.

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
86	4.6.49 15 20 Uhr	Ansuchen der Staatsanwaltschaft Verden vom 3.6.49 Betrifft: Jetzigen Aufenthalt des Georg Kasper, Ehemann der Ehefrau Gertrud Kasper Rehburg-Stadt Mardorfer- Nr. 127 feststellen.
87	4.6.49 16 00	Ansuchen Pol. Stat. Schneeren vom 29.5.49 Verstoß gegen die Kraftfahrbenützungsverordnung.
88	4.6.49 16 00	Ansuchen Pol. Stat. Schneeren vom 28.5.49 Verstoß gegen die Ausweispflicht.
89 (Anz.Bl. I 9/49)	5.6.49 9 50	a) Übertretungsanzeige (Loslassen des Lenker beim Fahren) b) Der kaufm. Lehrling Willi Grannemann fuhr mit seinem Fahrrade auf öffentl. Straße und ließ die Lenkstange beim Fahren mit beiden Händen los. c) Malle Pol. Wm.
90	8.6.49 12 00	Antrag auf Ausstellung eines Führerscheines Kl. 4 Der Antrag wurde von dem Heizer Gerhard Lang Rehburg/Stadt gestellt.
91	7.6.49 12,25 Uhr	Ansuchen der Pol.-Station Marienberghausen vom 3.6.49 Betrifft: Vernehmung des Pohl und der Ehefrau Anna Frank wegen Diebstahl bezw. Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beamtenbeleidigung

470445

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Festgestellt, daß Kasper Ehemann der Frau Kasper in Bielefeld wohnt.	6.6.49 10.20 Uhr	Liebenau. Pol.-Meister	Urschr. Einsender	6.6.49 11.40 Uhr	Keine Zweitschrift.
Den Kaufmann Jerx Rehburg Stadt Nr. 30 verantwortlich vernommen	8.6.49 10.30	Malle Pol. Wm.	U. Einsender	8.6.49 14.00	keine Zweitschrift
Die Ehefrau Anneliese Jerx würde wegen Nichtmitführens des Personalausweises vernommen.	8.1.49 10.45	Malle Pol.-Wm.	U. Einsender	8.1.49 14.00	keine Zweitschrift
Gegen den Beschuldigten eine Übertretungsanzeige gefertigt.	8.6.49 11.30	Malle Pol. Wm.	Pol. Land. Abtlg. Locum	8.6.49 14.00	Anz. Block I 9/49
Den Antragsteller in verkehrstechnischer Hinsicht geprüft. Bedenken bestehen keine.	8.6.49 12.00	Malle Pol. Wm.	St. V. Amt Nienburg	8.6.49 14.00	keine Zweitschrift.
Die nebenstehend aufgeführten Personen konnten nicht vernommen werden, da sie seit Anfang dieses Jahres auf Reisen abgemeldet sind.	8.6.49 13.00 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Urschr. Einsender	9.6.49 17.40 Uhr	Keine Zweitschrift.

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
92	7.6.49 12,25 Uhr	Ersuchen des Amtsgerichts Stolzenau vom 4.6.49 Betrifft: Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Maurers Paul Maciuga Rehburg-Stadt 392 und ob eine Bewährungsfrist für ihn empfohlen werden kann.
93 Anz. Block I 10/49	9.6.49 11⁰⁰	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer nimmt 2. erwachsene Person mit) b) Der Arbeiter Friedrich Busche, Rehburg/Stadt fuhr mit seinem Fahrrade auf öffentlicher Straße und nahm auf der Querstange seines Fahrrades eine 2. erwachsene Person mit. c) Malle Pol. Wachtm.
94.	9.6.49 20³⁰	Antrag auf Ausstellung eines Führerscheines Kl. 4 Der Antrag wurde dem Landwirt und Hausschlachter Friedr. Voigt, Rehburg/Stadt gestellt.
95	10.6.49 11³⁰	Anr. Pol. Kreis Nienburg vom 8.6.49 Vernehmung des Schlossermeisters Volger, Rehburg/Stadt wegen Benützung seines PKW's am Pfingstsonntag ohne Genehmigung.
96	10.6.49 14,40 Uhr	Antrag auf Ausstellung eines Führerscheines Kl. 4. Der Eisenbahn-Angestellte Heinrich Gogowski Rehburg-Stadt Nr. 119 stellte Antrag zwecks Ausstellung eines Führerscheines Kl. 4.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	Vorgang am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Festgestellt, daß der Verurteilte in geordneten Verhältnissen lebt und eine Bewährungsfrist angebracht erscheint!	8.6.49 19.25 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Nachr. Einsender	9.6.49 20.10 Uhr	keine Zweitschrift
Gegen Busche eine Übertretungsanzeige gefertigt.	9.6.49 20.00	Malle Pol. Wm.	Pol. Land. Abtlg. Locum	10.6.49	Anz. Block I 10/49
Der Antragsteller wurde in verkehrstechnischer Hinsicht geprüft. Bedenken bestehen keine.	9.6.49. 21.00	Malle Pol. Wm.	St. V. Amt Nienburg	10.6.49	keine Zweitschrift [illegible]
Volger verantw. vernommen. V. führte einen dringenden Krankentransport aus.	11.6.49 11.00	Malle Pol. Wm.	u. Einsender	13.6.49	Anzeige Akte Nr. 13/49
Antragsteller wurde in verkehrspolizeilicher Hinsicht auf Eignung geprüft und Antrag nach Sachstand ausgefüllt.	10.6.49 15.00 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Antrag an Antragsteller zurückgegeben.	10.6.49 15.00 Uhr	keine Zweitschrift. [illegible]

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
97	7.6.49 15,40 Uhr	Verfügung des Pol.-Kreis Nienburg vom 3.6.49. Betrifft: Vernehmung des Ernst Meyer Rehburg-Stadt Nr. 357 wegen nochmaligen Besuchs seiner Tochter Inge in der landw. Berufsschule.
98	7.6.49 15,40 Uhr	Verfügung des Pol.-Kreis Nienburg vom 3.6.49. Betrifft: Vernehmung der Inge Meyer Rehburg-Stadt Nr. 357 wegen nochmaligen Besuchs in der landwirtschaftlichen Berufsschule.
99 Anz. Block I 11/49	13.6.49 23 50	a) Übertretungsanzeige (Leichtmotorrad ohne Schlußlicht) b) Der Landwirt Wilhelm Ideker, Mardorf Nr. 91 fuhr mit seinem Leichtmotorrad auf öffentlicher Straße, ohne daß sein Schlußlicht brannte. c) Malle Pol. Wm.
100	14.6.49 10 30	Verfügung des Pol. Kreises Nbg. vom 12.6.49 Vernehmung des Fuhrunternehmers Heinr. Schmidt Rehburg/Stadt, wegen Linksüberholen der Straßenbahn in Hannover am 17.5.49
101 Anz. Block I 12/49	16.6.49 23 20	a) Übertretungsanzeige: (Radfahrer ohne Licht) b) Der Maler Heinrich Willig fuhr während der Dunkelheit mit seinem unbeleuchteten Fahrrade auf öffentlicher Straße. c) Malle Pol. Wm.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	Vorgang am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Meyer wurde zur Sache vernommen.	12.6.49 13⁰⁰ bis 13²⁵ Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol. Landabt. Loccum	12.6.49 15³⁰ Uhr	keine Zweitschrift
Die Frau Meyer wurde zur Sache vernommen.	12.6.49 13³⁰ bis 13⁵⁵ Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Landabt. Loccum	12.6.49 15³⁰ Uhr	keine Zweitschrift.
Gegen den Beschuldigten Übertretungsanzeige gefertigt.	15.6.49 20⁰⁰	Malle Pol. Mm.	Pol. Land Abtlg. Loccum	18.6.	Anz. Block I 11/49
Den Fuhrunternehmer Schmidt zur Sache u. Person vernommen.	16.6.49 19⁰⁰	Malle, Pol. Mm.	u. Einsender	18.6.	keine Zweitschrift
Gegen den Beschuldigten Übertretungsanzeige gefertigt.	18.6. 9³⁰	Malle Pol. Mm.	Pol. Land. Abtlg. Loccum	18.6.	Anzeige Block I 12/49

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
102 Anz. Block I 13/49	17.6. 23^{40}	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Licht) b) Der Schneider Friedr. Bößling Rehburg (Stadt) Heerhorst Nr. 29 fuhr mit einem unbeleuchteten Fahrrad auf öffentl. Straße. c) Malle Pol. Wm.
103	20.6.49 12^{15} Uhr	Ersuchen der Staatsanwaltschaft Münster vom 17.6.49. Betrifft: Vernehmung der Ehefrauen Gisela und Anita Pohl Rehburg-Stadt (Wohnbaracke) wegen Gewerbebetriebs im Umherziehen ohne Wandergewerbeschein.
104 (Anz. Block) 14/49	16.6.49 23^{05} Uhr	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Licht). b) Die Angestellte Frieda Schmidt, Rehburg-Stadt Nienburger-Str. 263 befuhr mit ihrem Fahrrade unbeleuchtet bei Dunkelheit die Hauptstr. in Rehburg-Stadt. c) Liebenau, Pol.-Meister
105	18.6.49 8^{00}	Ers. Oberstaatsanwalt Verden vom 15.6.49 Vernehmung des Schlossers Wilh. Berkessel wegen Verschieben von Fleisch.
106 (Anz. Block 15/49)	22.6.49 9^{20}	a) Übertretungsanzeige (Fuhrwerk ohne Rückstrahler u. Namen b) Der Landwirt Wilhelm Homeyer, Winzlar Nr. 18 fuhr mit seinem Gespann auf öffentlicher Straße ohne einen Rückstrahler u. Namen am Ackerwagen zu haben. c) Malle Pol. Wm.

470451

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Gegen den Beschuldigten Übertretungsanzeige gefertigt.	18.6. 9 45	Malle Pol. Wm.	Pol. Land. Abtlg. Loccum	18.6.	Anz. Block I a) 13/49 21/6.49 b) [illegible] c)
Die Betreffenden konnten zur Sache nicht vernommen werden, da sich [illegible] seit Mai dieses [illegible] unbekannten Aufenthalts befinden.	20.6.49 16,40 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Nachr. Einsender	20.6.49 20,20 Uhr	keine Zweitschrift.
gegen die Beschuldigte ist Übertretungsanzeigen gefertigt.	20.6.49 21,35 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Land-Abteilung Loccum	21.6.49 15,00 Uhr	a) Anz.-Block Nr. 14/49 b) c)
Berkessel verantwortlich vernommen.	21.6.49 14 00	Malle Pol. Wm.	N. Einsender	22.6.49	keine Zweitschrift
Gegen den Beschuldigten Übertretungsanzeige gefertigt.	24.6.49 9 00	Malle Pol. Wm.	Pol. Land.-Abtlg. Loccum	24.6.49	a) Anz. Block 15/49 b) [illegible] c)

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
107	26.6.49 17⁰⁰	Ans. Mot. Verkehrsüberwachung Empelde / Hannover 22.6. Vernehmung des Molkereibesitzers Holtorf ob für sein PKW BN 38-3109 eine Dauerausnahme=genehmigung erteilt ist und ob der Molkerei=fachmann Jongedyk im Besitz eines F.S. ist.
108	24.6.49 11⁰⁰	Vfg. Pol. Kreis Nienburg vom 22.6.49 Betrifft: Versorgungsgebührnisse der Witwe des verstorbenen Oberlandjäger Platzke.
109	25.6.49 10³⁰	Ans. Pol. Stat. Sachsenhagen vom 15.6.49 Betrifft: Ermittlungssache Schwarzschlachtung eines Schafes Tischler Macke Auhagen Nr. 17.
110	28.6.49 15⁰⁰	Ans. Pol. Abschnitt Mitte Oldenburg vom 15.6.49 Betrifft: Vernehmung des Schlossers Volger wegen Übertretung des § 3 U 70
111 Anz. Bl. 16/49	28.6.49 23⁵⁰	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Licht) b) Der Haussohn Busse Rehburg / Stadt fuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchtetem Fahrrade auf öffentl. Straße und nahm außer=dem eine 2. erwachsene Person auf seinem Rade mit. c) Malle Pol. Wm.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Festgestellt, daß für den PKW die Ausnahmegenehmigung vom 7.3. bis 31.8.49 erteilt ist. Jongedyk ist im Besitz eines Führerscheines für alle Klassen.	27.6.49 11°°	Malle Pol. Hm.	u. Einsender	28.6.49 15°°	keine Zweitschrift
Mit Frau Platzke den Vordruck Nr. 5 ausgefüllt und eine eidesstattl. Versicherung aufgenommen über Dienstzeiten ihres Mannes	28.6.49 12°°	Malle Pol. Hm.	u. Einsender	28.6.49 15°°	keine Zweitschrift.
Festgestellt, daß der hiesige Schäfer Kloth an Marke keine Schafe verkauft haben will.	29.6.49 9°°	Malle Pol. Hm.	u. Pol. Stat. Linsburg	29.6.49 17°°	keine Zweitschrift
Volger zur Sache und Person vernommen.	30.6.49 11³⁰	Malle Pol. Hm.	u. Einser	1.7.49	keine Zweitschrift
Gegen Büsse Übertretungsanzeige gefertigt.	30.6.49 12°°	Malle Pol. Hm.	Pol. Land Abtlg. Loccum	1.7.49	Anz. Block a) 16/49 b) 5/7.49 [illegible] c) [illegible]

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
112	7.7.1949 11,40 Uhr	Ersuchen der Kriminal-Auskunftstelle für Erkennungsdienst Karlsruhe vom 29.6.1949. Betrifft: Mitteilung des derzeitigen Aufenthalts und Übersendung eines Lichtbildes des Landarbeiters Kurt Schreiber der nach Unterschlagung bei dem Landwirt Engelmann Rehburg-Stadt 188 am 8.2.49 flüchtig ist.
113 (T 130/49)	9.7.49 10,30	Ans. Oberstaatsanwalt Hannover vom 6.7.49 Vernehmung Stoller wegen Wirtschaftsvergehen.
114 (A.Bl. 17/49)	9.7.49 0,30 Uhr	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Licht) b) Die Ww. Auguste Kirchhoff geb. Kramer fuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchteten Fahrrad auf öffentl. Straße. c) Malle Pol. Wm.
115 (AB 18/49)	8.7.49 23,45 Uhr	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Beleuchtung). b) Der Bauarbeiter Erich Bäskow 43 Jahre alt, Rehburg-Stadt Nr. 4 befuhr am 8.7.49 mit einem Fahrrade bei Dunkelheit die Hauptstr. ohne Beleuchtung. c) Liebenau, Pol. Meister.
116	18.7.49 14,25 Uhr	Verfügung des Pol.-Kreis Nienburg vom 15.7.49. Betrifft: zeugenschaftliche Vernehmung des Dr. [illegible] Hübner Rehburg-Stadt wegen Nichtbefolgung der Vorschriften über Sonntagsgenehmigung für Kraftfahrzeuge durch den Kaufmann Herz Rehburg-Stadt.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Es wurde festgestellt, dass der derzeitige Aufenthalt des Gesuchten hier nicht bekannt und kein Lichtbild von ihm vorhanden ist. Ferner wird vorstehende Stelle entsprechend benachrichtigt	9.7.49 14 20 - 14 45 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Vorschr. Einsender	16.7.49 17 20 Uhr	Keine Zweitschrift.
Stoller ist seit Ed. 48 in Bünde / Westf., den Vorgang der dort. Pol. St. übersandt. Abgabenachricht ist erfolgt.	11.7.49 13 15	Malle Pol. Wm.	1) Pol. Stat. Bünde / Westf. 2.) Abgabenachricht Lt. Kl. Hann. Hannover	12.7.49	keine Zweitschrift
Gegen die Beschuldigte Übertretungsanzeige gemeldet u. gefertigt.	11.7.49 13 30	Malle Pol. Wm.	Pol. Land. Abtlg. Loccum	13.7.49	Anz. Bl.: a) 17/49 b) c)
Übertretungsanzeige gegen Beschuldigten gefertigt	11.7.49 16 50 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol. Land.-Abteilung Loccum		Anz.-Block Nr. 18/49 a b) c)
Dr. Hübner wurde zeugenschaftlich zur Sache vernommen.	18.7.49 19 40 - 20,15 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Vorschr. Pol.-Kreis in Nienburg	19.7.49	Keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
117 (FA 17/49, 18/49 u. 19/49)	18.7.49 17,10 Uhr	Feuer durch Blitzschlag am 18.7.49 in Rehburg-Stadt. Am 18.7.49 gegen 17,10 schlug der Blitz [illegible] während eines schweren Gewitters, in den nördlichen Dachgiebel des Wohnhauses von dem Landwirt Heinrich Stier Rehburg-Stadt Nr. 171, wodurch das Wohnhaus mit Kuhstall bis auf die Grundmauern niederbrannte. Personen wurden dabei weder getötet noch verletzt. Sämtliches Vieh konnte in Sicherheit gebracht werden. Fast sämtliches Inventar wurde gerettet. Der durch den Brand entstandene Schaden beträgt ca: 10000- bis 12000 DM
118	16.7.49 11°°	Pol. Kreis Nienburg - Kriminalpolizei - vom 13.7.49. Über einen entwendeten PKW Ermittlungen anstellen und den jetzigen Besitzer Arning Rehburg 141. vernehmen.
119 (FE 58/49)	16.7.49 13°°	Pol. Kreis Nienburg / Weser (fernmdl.) Überprüfung der Molkerei ob giftige Abwässer in den Meerbach fließen. Wasserproben am Abflußkanal und vom Meerbach nehmen. Bericht u. Wasserproben bis zum 18.7. nach Nienburg bringen.
120	16.7.49 11,25 Uhr	Ansuchen der Pol.-Station Luthe vom 13.7.1949. Betrifft: Verantwortliche Vernehmung des [illegible] Ludwig Schreiner Rehburg-Stadt Nr. 71 wegen Führens eines PKW. am 13.7.49 in Luthe, ohne im Besitze eines Führerscheines zu sein.
121 (AB Nr. 19/49)	22.7.49 23,05 Uhr	a) Übertretungsanzeige (Radfahren ohne Beleuchtung). b) Der Schlosser [illegible] Schröder 35 Jahre alt Rehburg-Stadt 232 wohnhaft befuhr mit seinem Fahrrad die Winzlaer-Str. bei Dunkelheit ohne Beleuchtung. c) Liebenau, Pol.-Wachtm.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	Vorgang am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
1.) Ermittlungen an der Brandstelle betreffs Ursache aufgenommen. 2.) Geschädigten und Augenzeugen vernommen. 3.) Staatsanwalt in Verden, Polizei-Kreis Nienburg und Pol.-Landabt. Loccum telef. benachrichtigt. 4.) Anzeige „Brandermittlung", Brandermittlungsbericht und K.P. 64 gefertigt [illegible] aufgestellt.	18.7.49 17.10 bis 20.40 Uhr 18.7.49 21.00 bis 21.40 Uhr 19.7.49 6.20 bis 13.35 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Land-Abteilung Loccum	19.7.49 18.45 Uhr	Anz. Akte 16/49 c
Vernehmung mit Arning durchgeführt.	18.7.49 16.00	Malle Pol. Wm.	Einsender	19.7.49	Anz. Akte 17/49 a) b) c)
Wasserproben in Beisein von Zeugen genommen u. Bericht gefertigt In Nienburg beim Pol. Kreis abgegeben	16.7.49 18.00 18.7.49 10.00	Malle Pol. Wm.	Einsender	18.7.49 10.00	Anz. Akte 18/49 a) b) c) [illegible]
Der Beschuldigte wurde verantwortlich zur Sache vernommen.	21.7.49 18.20 bis 18.45 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Urschr. Sachbearbeiter	22.7.49	keine Zweitschrift
Nachtragsanzeige gegen den Beschuldigten ist gefertigt.	23.7.49 14.20 - 14.30 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Land-Abteilung Loccum	24.7.49 7.35 Uhr	Anz.-Blatt Nr. 19/49 a) b) c)

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
122 (AB 20/49)	22.7.49 23.10 Uhr	a/ Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Beleuchtung b/ Der Sattler Wilhelm Winter, 43 Jahre alt, Rehburg-Stadt Nr. 72 wohnhaft, befuhr mit seinem unbeleuchteten Fahrrade während der Dunkelheit die Hauptstraße. c/ Liebenau, Pol.-Meister.
123 (AB 21/49)	20.7.49 23.30	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Licht u. mitnehmen einer 2. erw. Person. b) Der Lehrling Meyer Rehburg Nr. 54 fuhr während der Dunkelheit auf einem unbeleuchteten Fahrrade u. nahm außerdem eine 2. erw. Person auf sein Fahrrad mit. c) Malle Pol. Hm.
124 (AB 22/49)	20.7.49 23.55	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Licht.) b) Der Verkäufer Hiemer, Rehburg/Stadt fuhr während der Dunkelheit mit einenem unbeleuchteten Fahrrade auf öffentl. Straße c) Malle Pol. Hm.
125. (AB 23/49)	21.7.49 0.40	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Licht.) b) Der Haussohn Stolte, Rehburg/Stadt fuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchteten Fahrrade auf öffent. Straße. c) Malle Pol. Hm.

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Übertretungsanzeige gegen den Beschuldigten gefertigt.	23.7.49 14.40 bis 14.55 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Landstl. Loccum	24.7.49 7.45 Uhr	Anz. Block Nr. 20/49 a) b) c)
Übertretungsanzeige gegen den Beschuldigten wegen Verstoß gegen die §§ 1, 24, 30 u. 49 d. St. V. O. gefertigt.	23.7.49	Malle Pol. Wm.	Pol. Land Sttg. Loccum	25.7.49	Anz. Block Nr. 21/49 a) b) c)
Übertretungsanzeige wegen Verstoss gegen die §§ 1, 24 u. 49 der St. V. O. gefertigt.	23.7.49	Malle Pol. Wm.	Pol. Land Sttg. Loccum	25.7.49	Anz. Block Nr. 22/49 a) b) c)
Übertretungsanzeige wegen Verstoß gegen die §§ 1, 24 u. 49 der St. V. O. gefertigt.	23.7.49	Malle Pol. Wm.	Pol. Land Sttg. Loccum	25.7.49	Anz. Block Nr. 23/49 a) b) c)

470460

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
126 (AB 24/49)	25.7.49 11,40 Uhr	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer mit schadhafter Lampe. b) Der Zimmergeselle Fritz Brunschön 20 Jahre alt, Rehburg-Stadt Nr. 190 wohnhaft, befuhr mit einem Fahrrade die [illegible] in der Hauptstraße und führte eine Lampe ohne Schutz mit sich. c) Liebenau, Pol.-Meister.
127 (AB 25/49)	23.7.49 22,35 Uhr	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Beleuchtung) b) Der Schlosser Bruno Leitlauf 9.9.1918 Waldhöhe geb. Rehburg-Stadt Nr. 17 wohnhaft, befuhr während der Dunkelheit die Hauptstraße mit einem unbeleuchteten Fahrrad. c) Liebenau, Pol.-Meister
128	21.7.49 12,40 Uhr	Ersuchen der Mot.-Verkehrsüberwachung Empelde vom 14.7.49. Betrifft: Verantwortliche Vernehmung des Geschäftsführers Cornelius Blokse und des Kraftfahrers [illegible] Rehburg-Stadt wegen Verkehrsübertretung am 11.7.49 in Empelde Reg. Bezirk Hannover.
129 (AB 26/49)	23.7.49 22,40 Uhr	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Beleuchtung.) b) Der Arbeiter Alfred Hermann, 20 Jahre alt, Rehburg-Stadt [illegible] Nr. 1 wohnhaft, befuhr mit einem Fahrrade die Hauptstr. bei Dunkelheit ohne Beleuchtung. c) Liebenau, Pol.-Meister.
130 (T 113/49)	25.7.49 11 30	Ob. Staatsanwalt Hannover v. 20.7.49 Erinnerung des Vorgangs Stoller.
131	27.7.49 13,10 Uhr	Ersuchen der Staatsanwaltschaft Verden/Aller vom 25.7.49 Betrifft: Vernehmung des Angestellten Helmut Fuss Rehburg-Stadt wegen [illegible] unbefugter [illegible] [illegible] ohne [illegible].

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Übertretungsanzeigen gegen Beschuldigten gefertigt.	25.7.49 17.50 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Landkdt. [illegible]	26.7.49 15.20 Uhr	Anz.-Block Nr. 24/49 a) b) c)
Übertretungsanzeige gegen Beschuldigten gefertigt	26.7.49 13.20 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Landkdt. [illegible]	26.7.49 15.00 Uhr	Anz.-Block Nr. 25/49 a) b) c)
Die Beschuldigten wurden verantwortlich zur Sache vernommen.	24.7.49 16.?? – 17.10 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Landkdt. [illegible]	26.7.49 15.00 Uhr	keine Zweitschrift
Übertretungsanzeigen gegen Beschuldigten gefertigt.	26.7.49 13.40 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Landkdt. [illegible]	26.7.49 15.00 Uhr	Anz.-Block Nr. 26/49 b) 27.7.49 [illegible] c) [illegible]
Stoller ist seit Ed. 48 in Bünde/Westf., der Vorgang wurde am 12.7.49 nach Bünde gesandt. Abgabenachricht ist erfolgt.	25.7.49 21.00	Malle Pol. Hm.	Einsender	26.7.49	keine Zweitschrift
Fuss wurde zur Sache vernommen.	30.7.49 18.40 bis 19.40 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Uschr. Einsender	30.7.49 20.00 Uhr	keine Zweitschrift

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
132	29.7.49 12.25 Uhr	Ansuchen des Oberstaatsanwalts in Verden/Al. vom 23.7.49. Betrifft: Äußerung des prakt. Arztes Dr. Hübner Rehburg-Stadt über die Genannte Frl. Schröder in Rehburg-Stadt, betreffs ihrer Zuverlässigkeit.
133 (AB 27/49)	30.7.49 22.40 Uhr	a) Übertretungsanzeige. (Radfahren ohne Beleuchtung) b) Der Bauarbeiter Erich Bäskow, 43 Jahre alt, Rehburg-Stadt, Hauptstr. 4 wohnhaft, befuhr mit einem Fahrrade die Hauptstr. bei Dunkelheit ohne Beleuchtung und führte außerdem eine zweite erwachsene Person mit! c) Liebenau, Pol. Meister.
134 FE 67/49 FH 22/49 Tl 154/49	6.8.49 0.15	Aus. fernmdl. Pol. Stat. Wendeburg Kr/Braunschweig 5.8.49 Der Dreher Harder, Rehburg/Stadt, steht in dem dringenden Verdacht seinem Arbeitskameraden aus Braunschweig 50,- Dell entwendet zu haben.
135	6.8.49 12.00	Chef der Polizei SK Hannover - Kriminalpolizei v. 27.7.49 Den Landwirt Friedr. Laing hören, ob irgendwelche Momente aufgetreten sind, die zur Ermittlung des Täters schließen lassen, in der Angelegenheit der von ihm bei der dort. Dienststelle gemachten Anzeige.
136	6.8.49 12.00	Pol. Land Abtlg. Loccum Betrifft: verantw. Vernehmung des Beschuldigten Erich Bäskow, weil er trotz wiederholter Anzeigen immer wieder mit seinem unbeleuchteten Fahrrade fuhr

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Dr. Hübner hat sich auf Ersuchen schriftlich über die Ge- benannte hinsichtlich ihrer Tätigkeit bzw. Zuverlässigkeit geäußert.	31.7.49 11,20 Uhr.	Liebenau, Pol.-Meister	Ursch. Einsender	1.8.49 14,20 Uhr	Keine Zweitschrift.
Gegen den Beschuldigten ist Übertretungsanzeige gefertigt.	1.8.49 11,10 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Amt= Abteilung Loccum	2.8.49 15,00 Uhr	a) Anz.-Block Nr. 27/49 b) [illegible] c) [illegible]
Bei Harder Durchsuchung vorgenommen. H. verantw. vernommen. Pol. Stat. Wendeburg Vernehmung u. Bericht übersandt und telef. voraus berichtet.	6.8.49 8.00	Malle Pol. Wm.	Pol. Stat. Wendeburg b/Braunschweig	6.8.49 11.30	[signature] 2/8.49 18.00 Uhr Anz. Akte Nr. 19/49
Laing vernommen und mit entsprechenden Bericht zurückgesandt.	6.8.49 14.30	Malle Pol. Wm.	Einsender	8.8.49	keine Zweitschrift
Baskow verantw. vernommen.	7.8.49 11.00	Malle Pol. Wm.	Einsender	8.8.49	keine Zweitschrift.

Lfd. Nr. (Verbunden mit lfd. Nr.)	Datum Uhrzeit	Ereignis, Vorgang, Auftrag usw.
1	2	3
137 A.B. 28/49	2.8.49 14 20	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer mit 2 scharfen Sensen) b) Der Bauer Friedr. Lustfeldt, Rehburg / Stadt Nr. 272 fuhr mit seinem Fahrrade und führte 2 Sensen mit ungeschützten scharfen Schnittkanten mit. c) Malle Pol. Hm.
138	4.8.49 12 00	Pol. Kreis Nienburg v. 28.7.49 Versorgungsgebührnisse der Wwe. Gorowitz, Rehburg Düsselburgerstr. Ww. des verstorbenen Kriminalbeamten Gorowitz
139 V 12/49)	13.8.49 9 00	Landschaftl. Brandkasse Hannover v 5.8.49 Betrifft: Erklärung über die Untersuchung des hies. Einbruchsdiebstahl bei dem Fabrikanten Bornkessel am 3.7.49.
140 AB 29/49	16.8.49 16,35 Uhr	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer führt ungeschützte Sensen mit) b) Der Kaufmann Helmut Herz 31 Jahre alt Winkler Nr. 2 wohnhaft, befuhr die Hauptstraße mit einem Fahrrade und führte zwei ungeschützte Sensen mit. c) Liebenau, Pol.-Meister.
141 AB 30/49	19.8.49 22,50 Uhr	a) Übertretungsanzeige (Radfahrer ohne Beleuchtung u. Rückstrahler) b) Der Schmiedegeselle Wilhelm Kopp 21 Jahre alt, Rehburg-Stadt Nr. 37 wohnhaft, befuhr während der Dunkelheit die Hauptstraße mit einem Fahrrade ohne Beleuchtung und Rückstrahler. c) Liebenau, Pol.-Meister.
		Geschlossen am 20.8.1949 Siehe Fortsetzung neues Tgb.-Buch Lfd. Nr. 142/49

470465

Veranlaßt:	am	Unterschrift	Vorgang abgegeben an	am	Verbleib der Zweitschrift und Bemerkungen
4		5	6		7
Gegen den Beschuldigten Übertretungsanzeige gefertigt.	8.8.49 7 30	Malle Pol. Wm.	Pol. Land Abtlg. Loccum	12.8.49	Anz. Block a) 28/49 b) c)
Unter Mitwirkung der Frau Gorrwitz den Vordruck 5 ausgefüllt u. eidesstattliche Erklärungen von ihr eingeholt.	9.8.49 10 00	Malle Pol. Wm.	U. Einsender	12.8.49	keine Zweitschrift
Über das Ergebnis der Untersuchung Mitteilung gemacht.	12.8.49 20 00	Malle Pol. Wm.	U. Einsender	12.8.49	keine Zweitschrift
Gegen den Beschuldigten ist Übertretungsanzeige gefertigt.	18.8.49 19,40 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Land: Abteilung Loccum	23.8. 1949 15 00 Uhr	Anz.-Block Nr. 29/49 a) b) c)
Gegen den Beschuldigten ist Übertretungsanzeige gefertigt.	20.8.49 16,20 Uhr	Liebenau, Pol.-Meister	Pol.-Landabt. Loccum	23.8. 1949 15 00 Uhr	Anz.-Block Nr. 30/49 a) b) c)
		Berthy Pol.-Rat 10.10. 4.49 10.			[illegible]

Stalzahn 29/9.49

Anzeigenbuch

Polizei-Gruppen-Posten Rehburg-Stadt.
Dienststelle

470467

Anzeigenbuch

Pol.-Gruppen-Posten Rehburg-Stadt
Dienststelle

Angefangen: 1. April 1952

Abgeschlossen:

Druckerei Otto, Hannover, Stiftstraße 12

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	Strafbare Handlung a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
19 F 40/52	a/ 8.4.1952 11,55 Uhr b/ 8.4.1952 20,40 Uhr	a/ Verkehrsunfall. ([illegible] fährt gegen PKW.) b/ Am 8.4.52 gegen 12,00 Uhr befuhr der Landwirt Heinrich Witte Rehburg-Stadt Nr. 239 in Rehburg-Stadt die Hauptstr. in Richtung Ortsmitte. Als ihm aus entgegengesetzter Richtung ein LKW entgegenkam streifte er mit dem rechten Hinterrad beim Überholen den vor dem Kaufhaus Karl Rabe, Rehburg-Stadt Nr. 30 haltenden PKW des Kaufmanns Otto Hahne, Winzlar 111 a. Dabei wurde der PKW am vorderen linken Kotflügel und an der vorderen Stoßstange beschädigt. Der Schaden beträgt ca. 80-100 DM. c/ Liebenau, Pol.-Meister.	a/ mündlich b/ Kaufmann Otto Hahne Winzlar Nr. 111 a c/ wie zu b.
20	a) 6. 4. 52 23 55 b) eigene Wahrnehmung	a) Verkehrsübertretung (Radfahrer ohne Licht. b) Der Kellner Max Gogolka, Bad-Rehburg fuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchteten Fahrrad auf öffentlicher Straße. c) Malle Pol. Hm.	a) eigene Wahrnehmung b) entfällt c) -"-
21	a/ 17.4.1952 16,00 Uhr b/ 22.4.1952 15,10 Uhr	a/ Körperverletzung (Hausfrau Rode schlägt Schüler) b/ Am 17.4.1952 gegen 16,00 Uhr hat die Ehefrau Marie Rode, geb. Grimmel, Rehburg-Stadt Nr. 80, den Schüler Norbert Schwarz	a/ schriftlich b/ Schneidermeister Anton Schwarz Rehburg-Stadt Nr 83

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann? " "	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
a/ Eingangsmeldung an Pol.-Revier Loccum	9.4.52		Anz.-Akte Nr. 40/52
		a/ 10 Js 1418/52	
b/ Aufnahme des Unfalls und Ermittlung von Zeugen	8.4.52		
c/ Landwirt Heinrich Witte Rehburg-Stadt Nr. 239	9.4.52	b/ Anklage erhoben	
d/ Liebenau, Pol.-Meister		c/	
a) keine		a)	Anz. Akte Nr. 39/52
b) entfällt			
c) Kellner Max Gogolka Bad-Rehburg Nr. 25	9.4.52	b)	
		c)	17.4.52 - 6.45 Uhr [illegible]
d) Malle Pol. Wm.			
a/ keine			Anz.-Akte Nr. 41/52
b/ Vernehmung der Beschuldigten u. Zeugen	23.4.52	a/ 2 Js 570/52	

470470

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	Strafbare Handlung a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
		Rehburg-Stadt Nr. 83 [illegible], wobei der Schüler lt. ärztlichem Attest blutunterlaufene Stellen am Kopf und linken Oberarm davon getragen hat c/ Liebenau, Pol.-Meister.	c/ wie zu b.
22 F 47/52	a/ 1.5.1952 16.50 Uhr b/ Eigene Wahrnehmung	Verkehrsunfall (PKW fährt Fußgänger an). Am 1.5.1952 gegen 16.50 Uhr befuhr der Bäckermeister Heinrich Baumgarte, Havelse am [illegible] Nr. 69 mit seinem PKW BN 37-3823 in Rehburg-Stadt die Nienburger-Str. aus Richtung Bad Rehburg kommend in Richtung Nienburg. Zu gleicher Zeit überquerte die Ehefrau Martha Depke, Rehburg-Stadt Nr. 310 die Fahrbahn hinter der Abzweigung nach Mardorf und lief gegen den PKW. Sie wurde von dem rechten vorderen Kotflügel erfaßt, zu Boden geworfen und erlitt dabei einen Bruch des rechten Schlüsselbeines und eine Platzwunde am Hinterkopf. Sie wurde in ihre Wohnung gebracht und mußte sich in ärztliche Behandlung begeben. Verschulden [illegible] nicht. c/ Liebenau, Polizei-Meister	a/ Eigene Wahrnehmung b/ entfällt c/ Ehefrau Martha Depke Rehburg-Stadt Nr. 310

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann?	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
c/ Ehefrau Marie Rode Rehburg-Stadt, Hauptstr. Nr. 80	23.4.52	b/ Verfahren eingestellt	
d/ Liebenau, Pol.-Meister		c/	
a/ Tagesmeldung an Pol.-Revier Loccum	2.5.52	a/ 2 Js 730/52	Anz.-Akte Nr. 79/52
b/ Aufnahme des Unfalls und Ermittlungen von Zeugen	1.5.52	b/	
c/ Ehefrau Martha Deyke Rehburg-Stadt Nr. 310	2.5.52		
d/ Liebenau, Pol.-Meister		c/	

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	Strafbare Handlung a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
23	a) Nacht zum 30.4.52 b) 30.4.52 8⁰⁰	a) Diebstahl von 120 Schwellenschrauben. b) Vom 29. zum 30.4.52 wurden von der Baustelle der Steinhuder-Meerbahn an der Strecke Rehburg/Stadt - Bad-Rehburg etwa 120 Schwellenschrauben und 6 Eisenplatten entwendet. Als Täter konnten die Kinder Manfred Seifert geb. am 23.7.39, u. Eberhard Hainke geb. am 25.9.39, beide wohnhaft Rehburg/Stadt Behelfsheim ermittelt werden. Schaden etwa 100,- DM. Es konnte wieder alles herbeigeschafft werden. c) Malle Pol. Wm.	a) mündlich b) Steinhuder-Meer-Bahn Wunstorf c) wie zu b
24	a) 1.5.52 23⁵⁰ b) Eigene Wahrnehmung	a) Verkehrsübertretung (Radfahrer ohne Licht) b) Der Eisenbahner Heinz Bultmann Rehburg/Stadt, Mardorferstr. wohnhaft fuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchteten Fahrrade auf öffentlicher Straße. c) Malle Pol. Wm.	a) Eigene Wahrnehmung b) entfällt c) entfällt

470472

470473

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann?	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
a) Tagesmeldung	2. 5.	a) 9 Js 813/52	Anz. Akte
b) Spurensuche am Tatort	30.4.52		Nr. 47/52
Abhören Verdächtiger			
Feststellen der Täter			
c) Manfred Seifert und	30.4.52	b) Verfahren eingestellt	
Eberhard Hainke beide			
Rehburg/Stadt Behelfsheim			
wohnhaft.			
		c)	
d) Malle Pol. Wm.			
a) keine		a)	Anz. Akte
			Nr. 44/52
b) keine		b)	
c) Heinz Bullmann Rehburg/St.	3.5.52		
d) Malle Pol. Wm.		c)	[Unterschrift] 6/5.52

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	Strafbare Handlung a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
25 F 48/52	a) Nacht zum 4.5.1952 b) 7.5.52 18⁰⁰ Uhr	a) Einbruchsdiebstahl. b) In der Nacht vom 3. zum 4.5.52 wurden dem Landwirt Heinrich Gerle, Rehburg-Stadt Düsselburg 95 etwa 1½ Zentner Lupinen aus seiner Scheune, dessen an der Westseite gelegenen Tür gewaltsam geöffnet wurde, im Werte von ca. 45-50 DM von unbekannten Tätern entwendet. c) Liebenau, Pol.-Meister.	a) mündlich durch Geschädigten b) Landwirt Heinrich Gerle Rehburg-Stadt Düsselburg-Nr. 95 c) wie zu b.
26	a) 5.5.52 b) 0.35 h Eigene Wahrnehmung	a) Verkehrsübertretung (Radfahrer ohne Licht) b) Der Landwirt Wilhelm Hackemeyer Rehburg fuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchteten Fahrrade auf öffentlicher Straße. c) Malle Pol. Wm.	a) Eigene Wahrnehmung b) entfällt c) entfällt
27	a) Anf. März bis 2.5.52 b) 3.5.52	a) Diebstahl von 4-5 rm Holz. b) In der Zeit von Anfang März bis 2.5.52 wurden der Torfoleum-Werke Poggenhagen in der Hüllen-Moorforst etwa 4½ - 5 rm Birkennutzholz entwendet. Schaden etwa 150,- DM. Täter unbekannt. c) Malle Pol. Wm.	a) schriftlich b) Torfoleum-Werke Poggenhagen. c) wie zu b.

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann?	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
a/ Tagesmeldung an Landkreis Stolzenau und Meldung an Kripo Hannover [illegible] K.P 14	8.5.52	a/ 2 Js 624/52	Anz.-Akte Nr. 48/52
b/ Spurensuche am Tatort	7.5.52	b/ Verfahren eingestellt	
c/ Unbekannt	7.5.52		
d/ Liebenau, Pol.-Meister		c/	Eingest. [illegible]/5.
a) keine		a)	Anz. Akte Nr. 43/52
b) keine			
c) Landwirt Wilhelm Hückemeyer, Rehburg	5.5.52	b)	
		c)	
d) Malle Pol. Hm.			
a) Tagesmeldung u. K.P 14	3.5.52	a) 2 Js 621/52	Anz. Akte Nr. 50/52
b) Spurensuche am Tatort, Abhören von Verdächtigen	2. u. 3.5.	b) Verfahren eingestellt	
c) unbekannt	3.5.52	c)	
d) Malle Pol. Hm.			

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	**Strafbare Handlung** a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
28	a) 11.5.52 21 15 b) Eigene Wahrnehmung	a) Verkehrsübertretung (Radfahrer ohne Licht.) b) Der Elektriker Wilfried Mai, Münchehagen Nr. 116, fuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchteten Fahrrad auf öffentlicher Straße. c) Malle Pol. Wm.	a) Eigene Wahrnehmung b) entfällt c) entfällt
29	a) 15.5.52 21 50 b) Eigene Wahrnehmung	a) Verkehrsübertretung (Fuhrwerk unbeleuchtet) b) Der Landwirt Ernst Ruter fuhr mit einem unbeleuchteten Pferdefuhrwerk auf öffentl. Straße. c) Malle	a) Eigene Wahrnehmung b) entfällt c) entfällt
30	a) 15.5.52 22 50 b) Eigene Wahrnehmung	a) Verkehrsübertretung (Radfahrer ohne Licht) b) Der Kaufm. Angestellte Helmut Lorchner fuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchteten Fahrrad auf öffentl. Straße. c) Malle Pol. Wm.	a) Eigene Wahrnehmung b) entfällt c) entfällt
31	a) 15.5.52 16 50 h b) 16.5.52 18 = h	a) Verkehrsübertretung (LKW fährt rücksichtslos) b) Ein mit Steinen beladener LKW der Firma Hesemann Münchehagen fuhr sehr rücksichtslos durch Rehburg / Stadt. c) Malle Pol. Wm.	a) schriftlich b) Dr. med Hübner Rehburg / Stadt c) entfällt

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann?	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
a) keine b) keine c) Wilfried Krai Münchehagen 116 d) Knalle Pol. Wm.	12.5.52	a) b) c)	Anz. Akte Nr. 51/52 16.5.52 9[30] Uhr
a) keine b) keine c) Ernst Rüter Rehburg/Stadt d) Knalle Pol. Wm.	17.5.52	a) b) c)	Anz. Akte Nr. 52/52
a) keine b) keine c) Helmut Lörchner Rehburg/Stadt d) Knalle Pol. Wm.	17.5.52	a) b) c)	Anz. Akte Nr. 53/52
a) keine b) keine c) Wesemann Münchehagen d) Knalle Pol. Wm.	17.5.52	a) b) c)	Anz. Akte Nr. 54/52

470478

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	**Strafbare Handlung** a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
32 F 51/52	a) 2.6.52 18^{05} b) 2.6.52 18^{15}	a) Verkehrsunfall (Kind läuft gegen Krad) b) Der 5jährige Junge lief plötzlich im Heidendamm vom Bürgersteig herunter und dabei gegen den Lenker des Krades BN 161-79, Fahrer Fritz Klingebeil, Mellie Nr. 24. Während leichter Sachschaden entstand, mußte das Kind mit inneren Verletzungen in das Stolzenauer Krankenhaus überführt werden. c) Unalle Pol. Hm.	a) Beim Streifengang festgestellt. b) entfällt c) Fritz Maekeben Rehburg/Stadt Nr. 361
33	a) 1.6.52 18^{30} b) Eigene Wahrnehmung	a) Verkehrsübertretung (Lastzug ohne Rückstrahler) b) Der Fuhrunternehmer Robert Hasenstab Nettelstedt Nr. 84 fuhr mit dem Lastzug BR 58-5708 auf öffentlicher Straße ohne am Ende des Zuges Rückstrahler zu haben. c) Unalle Pol. Hm.	a) Eigene Wahrnehmung b) entfällt c) entfällt
34	a) v. 20.12.51 bis 23.5.52 b) 5.6.52 18^{00}	a) Diebstahl von Uhrenersatzteilen und Uhrenwerkzeug. b) Dem Uhrmacher Smyk, Rehburg/St. wurden in der Zeit vom 20.12.51 bis 23.5.52 diverse Uhrenersatzteile-	a) mündlich b) Georg Smyk Rehburg/St. Nr. 41 c) wie zu b)

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.=Beamten	wann?	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
a) Tagesmeldung u.	2.6.52	a) 2 Js 731/52	Anz. Akte
Statistische Meldung	3.6.52		Nr. 58/52
b) Tatortaufnahme, Vernehmung	3., 4.6.		
von Zeugen u. Beschuldigten	5.6.52	b)	
c) Friedr. Mackeben	3.6.52		
Rehburg Nr. 361			
		c)	
d) Malle Pol. Wm.			
a) keine		a)	Anz. Akte
			Nr. 59/52
b) keine		b)	
c) Robert Hasenstab	1.6.52		
Nettelstedt Nr. 84			
		c)	
d) Malle Pw.			
a)		a) 2 Js 795/52	Anz. Akte
			Nr. /52
		b) Verfahren eingestellt	
		c)	

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	Strafbare Handlung a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
		u. Werkzeug im Werte von 126,- DM entwendet. Der Tat verdächtig ist der etwa 24 Jahre alte Günter Weidlich wohnhaft in Loccum Nr. 173. c) Malle Pol. Wm.	
35	a/ 9.6.1952 9,20 Uhr b/ 9.6.1952 9,35 Uhr	a/ Verkehrsunfall (Motorroller fährt gegen PKW. b/ Am 9.6.52 gegen 9,20 Uhr erfolgte in Rehburg-Stadt auf dem sogenannten Mühlenberg an der Kreuzung von 2 Privatwegen ein Zusammenstoß zwischen einem Motorroller und einem PKW. Fahrer des Motorrollers B N 177-39 ist der Werbekaufmann Fritz Weischer Rehburg-Stadt Mühlenberg Nr. 13. Fahrer des PKW (B N 35-4804) ist der [illegible] Reinhold Pohl, Bielefeld Max Blank-Str. 16. Bei dem Zusammenstoß wurde der Motorroller am vorderen Kotflügel leicht beschädigt c/ Liebenau, Pol.-Meister.	a/ mündlich b/ Werbekaufmann Fritz Weischer, Rehburg-Stadt Mühlenberg Nr. 13 c/ wie zu b.
36 F 54/51	a/ 18.6.52 10,[illegible] Uhr b/ 18.6.52 10,25 Uhr	a/ Verkehrsunfall (Kuhgespann fährt Fußgänger an). b/ Am 18.6.52 gegen 10,[illegible] Uhr befuhr der Händler Wilhelm Kahle, Rehburg-Stadt Hauptstr. 168 in Rehburg-Stadt die Hauptstr. mit einem Kuhgespann. Zu gleicher Zeit kam aus entgegengesetzter Richtung der [illegible]	a/ mündlich b/ Alexander Pisarew Nienburg/Weser Fischerstr. Nr. 16

470481

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann?	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
			[illegible]
a/ Eingangsmeldung an Pol.-Land-Revier Stolzenau	9.6.52	a/	Anz.-Akte Nr. /52
			11.6.52 [illegible]
b/ Aufnahme des Unfalls und Vernehmung von Zeugen	9.6.52	b/	Da die Beschädigung [illegible] [illegible]
c/ Maurer Reinhold Pohl Bielefeld, Weg Blankstr. 16	9.6.52	c/	[illegible] Aufnahme des Unfalls ab.
M. Liebenau, Pol.-Meister			
			Eingeg. 12.6.
a/ Eingangsmeldung an Pol.-Land-Revier Stolzenau	18.6.52	a/ 2 Js 867/52	Anz.-Akte Nr. 86/52
b/ Aufnahme des Unfalls u. Vernehmungen v. Zeugen	18.6.52	b/ Verfahren eingestellt	

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	Strafbare Handlung a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
		Heinrich Bäsker, Rehburg-Stadt 404 die Hauptstr. mit einem Handwagen gezogen. Als sich beide Fahrzeuge begegneten, scheuten plötzlich die Kühe durch einen auf der Gehbahn befindlichen Drehorgelspieler. Die gingen von der rechten Fahrbahn nach links bis auf die linksseitige Gehbahn wobei eine von den beiden Kühen dem den Handwagen ziehenden Bäsker mit einem Horn gegen die linke Schulter stieß. Bäsker zog sich hierdurch einen leichten Bluterguß zu. c/ Liebenau, Pol.-Meister.	c/ Bauarbeiter Heinrich Bäsker, Rehburg-Stadt 404
37	a/ vom 17.6. 8⁰⁰ Uhr bis 18.6.52, 17⁰⁰ Uhr b/ 18.6.52 18¹⁰ Uhr	a/ Gelddiebstahl. b/ In der Zeit vom 17.6. morgens 8⁰⁰ Uhr bis 18.6.52, 17⁰⁰ Uhr wurden dem Landwirt Heinrich Stöxen, Rehburg-Stadt, Nienburger-Str. 89 316 DM, die er in einem Kochbuch, im Wandschrank seines Schlafzimmers aufbewahrt hatte, von unbekannten Täter entwendet worden. c/ Liebenau, Pol.-Meister.	a/ mündlich durch Geschädigten b/ Landwirt Heinrich Stöxen Rehburg-Stadt, Nienburger-Str. 89 c/ wie zu b.

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann?	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
c/ Händler Wilhelm Hahle Rehburg-Stadt, Hauptstr. 168	18.6.52		
		c/	
d/ Liebenau, Pol.-Mstr.			
a/ Mündliche Meldung an Pol.-Kommissar Stobernack u. K.P. Meldung an Kripo Hannover	20.6.52 19.6.52	a/ 2 Js 819/52	Anz.-Akte Nr. 80/52
b/ Spurensuche am Tatort		b/ Verfahren eingestellt	
c/ Unbekannt	19.6.52		
d/ Liebenau, Pol.-Meister		c/	

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	Strafbare Handlung a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
38	a) Etwa Juni 1951 bis Mai 1952 b) 24.6.52 10⁰⁰	a) Verleumdung und Beleidigung. b) Der ehemalige Forstlehrling Abelbeibaum und der Revierförster in R. Lockewandt haben in der angegebenen Zeit den Forstmeister Heineke des öfteren zu denunzieren versucht. c) Malle Pol. Hm.	a) Schriftl. durch den Oberstaatsanwalt Verden b) Forstm. Heineke Rehburg/Stadt c) wie zu b)
39	a) 24.6.52 22⁴⁰ h b) Eigene Wahrnehmung	a) Verkehrsübertretung (Radfahrer fährt ohne Licht) b) Der Landwirt Heinz Kahle geb. am 18.10.36 in Mardorf, Mardorf Nr. 82 wohnhaft, befuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchteten Fahrrade die öffentl. Straße in Rehburg-Stadt. c) Malle Pw.	a) Eigene Wahrnehmung b) entfällt c) entfällt
40 Z. 192/52	a) 1950–1952 b) 30.7.52	a) Verstoß gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz durch frei umherlaufende Hühner. b) Laut schriftlicher Anzeige des Bauern Heinrich Röbbing Rehburg-Stadt Nr. 397 vom 27.6.52 an die Staatsanwaltschaft in Verden/A. haben die Eheleute [illegible] Rehburg-Stadt Nr. 364 fortgesetzt ihre Hühner frei herumlaufen lassen u. Anzeigeerstatter geschädigt. c) Liebenau, Pol.-Meister.	a) schriftlich b) Bauer i. R. Heinrich Röbbing Rehburg-Stadt 397 c) wie b.

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann?	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
a) keine	/	a)	Anz. Akte Nr. 66/52
b) Vernehmungen der Beschuldigten durchgeführt	25.6.52	b)	
c) Lockewandt, Rehburg/Si. u. Oberbleibaum Bad Rehburg	25.6.52	c)	
d) Malle Pw.			
a) keine	/	a)	Anz. Akte Nr. 64/52
b) keine	/		
c) Heinz Kahle, Landwirt, Mardorf Nr. 82	25.6.52	b)	
		c)	
d) Malle Pw.			
a/ Tagesmeldung an Pol.-Revier Stolzenau	3.7.52	a/ 10 Js 2094/52	Anz.-Akte Nr. 83/52
b/ Vernehmung der Beschuldigten und Zeugen	3.7. u. 4.7.1952		
c/ Schlachter Heinrich Nothdurft u. Frau	3.7.1952	b/	
d/ Liebenau, Pol.-Meister		c/	

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	Strafbare Handlung a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
41	a) 1.7.52 17 - 18^{00} h b) 4.7.52 10^{00}	a) Gefährliche Körperverletzung. b) Der Landwirt Behning, Rehburg/Stadt will am 1.7.52 von den Landwirten Häusler u. Wolkenthin, im Rehburger Moor überfallen und schwer verletzt worden sein. c) Malle Pw.	a) schriftlich b) Christian Behning Rehburg/Stadt Nr. 345 c) wie zu b)
42	a) 4.7.52 22^{00} h b) Eigene Wahrnehmung	a) Verkehrsübertretung (Radfahrer ohne Licht) b) Der Arbeiter Karl-Heinz Hilken geb. am 9.7.35 in Grevesmühlen Kreis Schwerin, Haus Berge a. d. Porta, Ortsstr. 17 wohnhaft, fuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchteten Fahrrad auf öffentlicher Straße. c) Malle Pw.	a) Eigene Wahrnehmung b) entfällt c) entfällt.
43	a) 4.7.52 22^{40} h b) Eigene Wahrnehmung	a) Verkehrsübertretung (Radfahrer ohne Licht) b) Frau Selma Völler Loccum Nr. 416, fuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchteten Fahrrad auf öffentlicher Straße. c) Malle Pw.	a) Eigene Wahrnehmung b) entfällt c) entfällt

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann? " "	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
a) Tagesmeldung	5.7.52	a.)	Anz. Akte Nr. 94/52
b) Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen.	5. u. 7.7.52	b)	
c) Landwirt Häusler und Molkenthin, beide Rehburg	5.7.52	c)	
d) Schalle Pw.			
a) keine	–	a)	Anz. Akte Nr. 72/52
b) keine	–	b)	
c) Karl-Heinz Hilken Haus Berge a.d. Porta	5.7.52	c)	
d) Schalle Pw.			
a) keine		a)	Anz. Akte Nr. 73/52
b) keine		b)	
c) Selma Völlers, Loccum	5.7.52		
d) Schalle Pol. Wm.		c)	

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	**Strafbare Handlung** a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
44	a) 4. 7. 52 23 Uhr b) Eigene Wahrnehmung	a) Verkehrsübertretung (Radfahrer ohne Licht) b) Der Landarbeiter Kurt Held, geb. am 18.6.30 Klein Schwechten, Kreis Stendal, Merdorf Nr. 37 wohnhaft, fuhr während der Dunkelheit mit einem unbeleuchteten Fahrrade auf öffentlicher Straße. c) Malle Pol. Wm.	a) Eigene Wahrnehmung b) entfällt c) entfällt
45	a) 7. 7. 52 16 25 h b) 7. 7. 52 18 15 h	a) Verkehrsunfall mit Sachschaden b) Der Omnibus BN 38-5769 fuhr beim Überholen auf der Nienburgerstr. zw. Km-Stein 11,8 u. 11,9 den Ackerwagen des Bauern August Abelmann an der hinteren linken Wagenachse an. Fahrer des Omnibusses: Georg Nibbrig geb. am 11. 1. 09 in Bentheim. Sachschaden 70,- DM c) Malle Pol. Wm.	a) mündlich b) Kraftfahrer Georg Nibbrig b/Bnth. / Husum c) Aug. Abelmann Landwirt Rehburg Nr. 83
46 F 69 u. 70/52	a) 10.7.52 bis 12.7.52 b) 12.7.52 11,40 Uhr	a) Rinderdiebstahl. b) In der Zeit vom 10.7.52 bis 12.7.52 wurde dem Landwirt August Linnemann Rehburg-Stadt Nr. 85 von seiner Weide, im sogenannten Hüttenmoor, in der Gemarkung Rehburg-Stadt, ein 2 1/2 jähriges, trächtiges weißbuntes Rind, ein	a) mündlich b) Landwirt August Linnemann Rehburg-Stadt Nr. 85 Fernsprech Nr. 306 c) wie zu b.

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann?	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
a) keine	–	a)	Anz. Akte Nr. 74/52
b) keine	–		
c) Kurt Held, Uhrsdorf	5.7.52	b)	
d) Knalle, Pw.		c)	
a) Tagesmeldung	8.7.52	a) 10 Js 2716/52	Anz. Akte Nr 95/52
b) Tatbestandsaufnahme.	7.7.52	b) Anklage erhoben.	
c) Kraftfahrer Nitbrig bei Fa. Block, Husum.	7.7.52		Am 8/7. Pol. Posten Lensburg
d) Knalle Pol. Hm.		c)	
a/ Tagesmeldung an Pol.-Revier Stolzenau u. Meldung nach K P 14 an L K Polizei-Stell Nienburg	12.7.52 12.7.52	a./ 2 Js 906/52	Anz.-Akte Nr. 81/52
b/ Spurensuche am Tatort und Nachforschungen in- u. außerhalb von Rehburg-Stadt	12.7. u. 13.7.52	b/ Verfahren eingestellt	
		c/	

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	**Strafbare Handlung** a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
		Werte von ca. 1200 DM, von unbekannten Tätern entwendet. c/ Liebenau, Pol.-Meister.	
47	a/ 12.7.52 20,10 Uhr b/ 12.7.52 20,20 Uhr	a/ Verkehrsunfall (Kraftrad fährt gegen LKW.) b/ Am 12.7.52 gegen 20,10 Uhr befuhr der Führer des LKW. BR 59-6104, Gastst. Spelzhaus Ilse Nr. 65 wohnhaft, die Hauptstr. in Rehburg-Stadt in Richtung Bad Rehburg. Zu gleicher Zeit befuhr der Führer des Kraftrades BA 27-1735 hinter dem LKW die Hauptstr. in gleicher Richtung. Als der LKW hinter der Abzweigung nach Loccum abbiegen wollte, fuhr der Kradfahrer hinten gegen den LKW. Der Kradfahrer, sowohl als auch seine Braut, Helga Uberfeld als Soziusfahrerin kamen mit dem Motorrad zu Fall, wobei sich der Kradfahrer Hans Dobbertin Wölpinghausen Nr. 120 leichtere Verletzungen an der rechten Hand, an der Oberlippe u. an der Nase zuzog. c/ Liebenau, Pol.-Meister	a/ mündlich b/ Gemeindearbeiter Gastst. Spelzhaus, Ilse b. Windheim Nr. 65 wohnhaft. c/ Hilfsarbeiter Hans Dobbertin Wölpinghausen Nr. 120
48 F72/52	a/ Nacht zum 13.7.1952 b/ 15.7.52 9,20 Uhr	a/ Rinderdiebstahl. b/ In der Nacht vom 12.7. zum 13.7.52 wurde dem Müller Friedrich Nordmeyer Rehburg Stadt Nr. 1, ein 3 jähriges trächtiges	a/ mündlich b/ Friedrich Nordmeyer Rehburg-Stadt Nr. 1

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann? " "	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
c/ Unbekannt	12.7.52		
d/ Liebenau, Pol.-Meister			
a/ Tagesmeldung	14.7.52	a/ 2 Js 866/52	Anz.-Nchw. Nr. 85/52
b/ Aufnahme des Unfalls u. Vernehmung der Beteiligten und Zeugen	12.7.52	b/ Verfahren eingestellt	
c/ gegen Dobberlin Wölpinghausen Nr. 120	12.7.52		
d/ Liebenau, Pol.-Meister		c/	
a/ Tagesmeldung an Polizei-[illegible] Stolzenau und K P 14 im L.K.P.A. Nienburg	15.7.52	a/ 2 Js 907/52	Anz.-Nchw. Nr. 82/52

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	Strafbare Handlung a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
		trächtiges schwarzbuntes Rind, aus der Weide des Landwirts Heinrich Meyer Rehburg-Stadt Nr. 344, im sogenannten Hüttenmoor, der Gemarkung Rehburg-Stadt von bisher unbekannten Tätern im Werte von ca. 1200-1300 DM entwendet. c/ Liebenau, Pol.-Meister.	c/ Müller Friedrich Nordmeyer Rehburg Stadt Nr. 1 Fernspr.-Nr. Rehburg 275
49	a/ 1946-1952 b/ 26.7.52 8,00 Uhr	a/ Übertretungsvergehen (frei umherlaufende Hühner) b/ Der Maurer Friedrich Dökel Rehburg-Stadt Loccumer-Str. Nr. 385 hat trotz mehrfacher Verwarnung seine Hühner frei umherlaufen lassen, so dass sie fortgesetzt die bestellten Äcker des Landwirts Friedrich Kloth, Rehburg-Stadt, Loccumer-Str. 288 zertrampelten und dadurch nicht unerheblichen Schaden anrichteten. c/ Liebenau, Pol.-Meister.	a/ mündlich durch Geschädigten b/ Landwirt Friedrich Dökel Rehburg-Stadt Nr. 288 c/ wie zu b.
50 F 76/52	a/ 20.7.52 bis 27.7.52 b/ 29.7.52 10,35 Uhr	a/ Torfdiebstahl. b/ Der Ehefrau Gertrud Misch, Rehburg-Stadt, Gartenstr. Nr. 204, wurden in der Zeit vom 20.7. bis 27.7.52, ca. 2000 bis 2500 Torf, den sie sich Anfang Mai dieses Jahres, im Moorgelände des Klosterforstamts Rehburg-Stadt gestochen hatte, von bisher unbekannten Tätern im Werte von ca. 40 DM entwendet. c/ Liebenau, Pol.-Meister.	a/ mündlich durch Geschädigte b/ Ehefrau Gertrud Misch Rehburg-Stadt 204 c/ wie zu b.

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann? " "	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
b/ Spurensuche am Tatort und Nachforschungen.	15.7.52	b/ Verfahren eingestellt	
c/ Unbekannt	15.7.52	c/	
d/ Liebenau, Pol.-Meister			
a/ Keine		a/ 10 Js 2594/52	Anz.-Akte Nr. 91/52
b/ Feststellungen an den Schadenstellen	26.7.52	b/ Anklage erhoben	
c/ Maurer Friedrich Döbel Rehburg-Stadt 385	26.7.52	c/	
d/ Liebenau, Pol.-Meister			
a/ Tagesmeldung an Pol.-Inspektion Stolzenau	27.7.52	a/ 10 Js 2592/52	Anz.-Akte Nr. 92/52
b/ Spurensuche am Tatort und Nachforschungen.	27.7.52		11.8.52 [illegible] [illegible] P.I
c/ Unbekannt	27.7.52	b/ Verfahren eingestellt	
d/ Liebenau, Pol.-Meister		c/	

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	**Strafbare Handlung** a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
51	a) Vom 2. zum 3. 8. 52 b) 3. 8. 52 12⁰⁰ h	a) Rinderdiebstahl b) In der Zeit vom 2. zum 3. 8. 52 wurde dem Landwirt Rudolf Fahl, Rehburg / Stadt Nr. 94 wohnhaft, von seiner Weide im Ruthbusch Gemarkung Rehburg / Stadt ein 2½ jähriges schwarz-weißes Rind entwendet. Schaden etwa 800,- DM. Spuren waren keine feststellbar. c) Malle Pol. Wm.	a) mündlich b) Rudolf Fahl Rehburg / Stadt Brokeloher Mühle c) wie zu b)
52	a) 9.8.52 18⁰⁰ h b) 9.8.52 18⁰⁵ h	a) Verkehrsunfall (Radfahrendes Kind fährt gegen Lieferwagen) b) Das Kind Renate Kopp fuhr mit ihrem Fahrrade auf der Nienburgerstr. in Richtung Nienburg. An der Ecke Mardorferstr. fuhr sie nach links herüber und stieß mit dem entgegenkommenden Lieferwagen H E 23 - 57 96 zusammen, als dieser auf Mitte der Fahrbahn fuhr, da er einen in seiner Fahrtrichtung rechts stehenden Lieferwagen überholte. Das Kind erlitt Hautabschürfungen im Gesicht und an der Hüfte. Am Fahrrad entstand Sachschaden. c) Malle Pol. Wm.	a) mündlich b) Maurer August Kopp Rehburg Stadt 294 c) Kind Renate Kopp Rehburg / Stadt 294

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann?	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
a) Tagesmeldung v: KP 14 an LKP Güstr.	4.8.52	a)	Aus. Akte Nr. 99/52
b) Spurensuche am Tatort Nachsuche in der Umgegend	3. und 4.8.52	b)	Das Rind hat sich am 14.8.52 wieder angefunden. Smalle
c) Unbekannt	5.8.52	c)	
d) Smalle Pol. Wm.			
a) Tagesmeldung	11.8.52	a)	Aus. Akte Nr. /52
b) Aufnahme des Tatbestandes am Unfallort.	9.8.52	b)	
c) Verkehrsunfallanzeige	12.8.52	c)	
d) Smalle Pol. Wm.			

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	Strafbare Handlung a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
53	a) Anfang Juli 52 bis 11.8.52 b) 11.8.52 10[30]	a) Sachbeschädigung durch frei umherlaufende Hühner. b) Die Hühner des Schlachters Karl Lempfer, Rehburg / Stadt, laufen täglich auf dem gepachteten Garten des Schneidermeisters Friedr. Rother und richten dort durch abpicken und zerkratzen Schaden an. Höhe des Schadens etwa 5,- DM. c) Malle Pol. Mm.	a) mündlich b) Friedr. Rother Rehburg / Stadt Schützenplatz c) wie zu b)
54	a) 11.8.52 21[50] b) Eigene Wahrnehmung	a) Übertretungsanzeige (rechte Schlußlicht, Kennzeichenbeleuchtung und Bremslicht brannten nicht am Lieferwagen.) b) Der Viehhändler Martin Jendsen geb. am 16.7.06 in Medelby, Stadthagen Obertorstr. 11 wohnhaft, fuhr mit dem Lieferwagen BR 27-5167 auf öffentlicher Straße, ohne daß das rechte Schlußlicht, Bremslicht und die Kennzeichenbeleuchtung brannten. c) Malle Pol. Mm.	a) Eigene Wahrnehmung b) entfällt c) entfällt

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann?	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
a) keine		a) 10 Js 2774/52	Anz. Akte Nr 100/52
b) Vernehmung des Beschuldigten.		b) Anklage erhoben	
c) Schlachter Karl Lempfer Rehburg/Stadt 389	11.8.52	c)	
d) Malle Pol. Wm.			
a) keine		a)	Anz. Akte Nr. 98/52
b) keine.		b)	
c) Martin Gerdsen Stadthagen, Obernstr. 11	13.8.52	c)	
d) Malle Pol. Wm.			

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	Strafbare Handlung a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
55	a) 12.8.52 14³⁰ b) 12.8.52 15⁰⁰	a) Verkehrsunfall (Lieferwagen fährt 2 Kinder an.) b) Der Kaufmann Hermann Schütz fuhr mit dem LKW BN 37-5107, auf der Düsselburgerstraße in Rehburg/Stadt die Schülerinnen Margot Bohlenz und Adeltraud Pludra an. Die Kinder saßen am lk. Rand des Sommerweges. Während die Pludra einen Unterschenkelbruch erlitt, erlitt die Bohlenz einen Bluterguß im Fußgelenk. Die Schuld dürfte den Kraftfahrer treffen. c) Hennes, Pol.-Meister	a) mündlich b) Hermann Schütz Winzlar 12 c) Adeltraud Pludra Rehburg/Stadt 11 u. Margot Bohlenz Rehburg/Stadt 379
56	a) 15.-17.8. b) 17.8.52 17³⁰	a) Diebstahl von Zwiebeln. b) Zu der angegebenen Zeit wurden dem Zimmermeister Friedr. Dökel Rehburg/Stadt aus seinem Garten in Katzhagen etwa 60 ℔ Steckzwiebeln von unbekannten Tätern entwendet. Schaden etwa 30,- DM. c) Malle Pol. Wm.	a) mündlich b) Friedr. Dökel Rehburg/Stadt 299 c) wie zu b)

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann?	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
a) Tagesmeldung u. Statistisches Meldeblatt	12.8. 52	a) 2 Js 1037/52 R	Am. Akte Nr. 109/52
b) Ermittlungen am Unfallort Vernehmungen	12.8. u. 13.8. 52	b) Anklage erhoben	
c) Unfallanzeige	12.8.52		
		c)	
d) Herms, Pol.-Meister			
a) Tagesmeldung	19.8.52	a) 10 Js 2873/52	Am. Akte Nr 103/52
b) Spurensuche am Tatort abhören von Nachbarn	17. u. 18.8.52	b) Verfahren eingestellt	
c) Unbekannt	18.8.52		
		c)	
d) Smalle Pol. Wm.			

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	Strafbare Handlung a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
57	a) Anfang August bis 18.8.52 b) 19.8.52 15⁰⁰	a) Diebstahl von Torf. b) Im Laufe der letzten 14 Tage wurden der Frau Dora Zühr, Rehburg/Stadt, Behelfsheim Nr. 4 etwa 1500 schwarze Torfe entwendet. Der Torf lag im Rehburger Moor (Klosterforstamt) in großen Haufen zum Trocknen. Schaden etwa 75,- DM c) Malle Pol. Wm.	a) mündlich b) Frau Dora Zühr, Rehburg/St. c) wie zu b)
58	a) v. 6.8.52 b. 19.8.52 b) 19.8.52 17⁰⁰	a) Sachbeschädigung durch freiumherlaufende Gänse. b) Von dem Gastwirt Wilhelm Engelke Rehburg/Stadt, sind 14 Gänse in den Garten des Straßenwärters August Brünschön verschiedentlich reingelaufen und haben erheblichen Schaden in den Steckrüben, Kohl und Wurzeln angerichtet. Der Schaden beträgt etwa 100,- DM c) Malle Pol. Wm.	a) mündlich b) Straßenwärter August Brünschön Rehburg/Stadt c) wie zu b)

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann?	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
a) Tagesmeldung und Vordruck Kp. 14	19.8.52	a) 10 Js 2892/52	Anz. Akte Nr. 104/52
b) Spurensuche am Tatort	19.8.52	b) Verfahren eingestellt	
c) Unbekannt	19.8.52	c)	
d) Smalle Pol. Wm.			
a) Tagesmeldung	19.8.52	a)	Anz. Akte Nr. 105/52
b) Vernehmung des Beschuldigten.		b)	
c) Wilhelm Engelke Rehburg/Stadt 233	19.8.52		
d) Smalle P. Wm.		c)	

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	Strafbare Handlung a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
59	a) 27.8.52 10,45 h b) 27.8.52 11⁰⁰ h	a) Verkehrsunfall (LKW gegen Pferd) b) Im Weidendamm, in Höhe der Südbachbrücke zwischen Km/Stein 15,1 u. 15,2 kam der engl. LKW aus Rehburg Stadt in Richtung Bad-Rehburg fahrend in der dortigen Kurve infolge schlüpfriger Straße ins Rutschen und stieß dabei mit dem Pferdegespann des Landwirts Willi Engelmann zusammen. das linke Pferd wurde derart schwer verletzt, daß es notgeschlachtet werden mußte. Schaden etwa 1500,- DM. Schuld: Fahrer des LKW, da er für den nassen Zustand der Straße eine zu große Geschwindigkeit fuhr. c) Malle Pol. Wm.	a) fernmdl. b) Gastwirt Wilh. Engelke Rehburg/Stadt /Bahnhof c) Landwirt Willi Engelmann Rehburg/Stadt 198

Geschlossen am 31. 8. 52

Fortsetzung siehe Tätigkeitsbuch 1 2/52

Malle Pol. Wm.

T 252/52

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann?	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
a) Tagesmeldung, Kurzbericht 3-fach f. Mil. Reg., 2fach für PSO u. 2fach für Manövereinsatzstab u. Statistisches Meldeblatt	27.8.52	a) 10 Js 2846/52	Am. Akte Nr. 106/52
b) Aufnahme des Unfalles am Tatort.	27.8.52	b) Verfahren eingestellt	
c) Kraftfahrer Günter Lichowski 533-PSO Celle		c)	
d) Malle Pol. Wm.			

Die haben auf die Pauke gehauen.

470504

Laut Liebenau tat es ihm leid, dass er die Jugend anzeigen musste. Er selbst war auch kein Trauerkloß.

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	Strafbare Handlung a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
21	a/ 14.4.1951 23 bis 24 Uhr b/ 15.4.51 8,20 Uhr	a/ Übertretung (ruhestörender Lärm, grober Unfug) b/ Der Tischlerlehrling Claus Bailke Rehburg-Stadt 125, verursachte ruhestörenden Lärm und verübte groben Unfug dadurch, daß er zur Nachtzeit auf der Hauptstr. übermäßig laut lärmte und von einem abgestellten LKW die Luft von 2 Reifen abließ c/ Liebenau, Pol.-Meister	a/ durch den Besitzer des LKW b/ Roßschlachter Wilhelm Mohrmann, Rehburg-Stadt Nr. 71 c/ wie zu b
22	a/ 14.4.1951 23 bis 24 Uhr b/ 15.4.51 8,20 Uhr	a/ Übertretung (ruhestörender Lärm, grober Unfug) b/ Der Schuhmacherlehrling Willi Laing, Rehburg-Stadt Nr. 321 verursachte ruhestörenden Lärm und verübte groben Unfug dadurch, daß er zur Nachtzeit übermäßig laut johlte und von einem abgestellten LKW die Luft von 2 Reifen abließ c/ Liebenau, Pol.-Meister	a/ durch den Besitzer des LKW b/ Roßschlachter Wilhelm Mohrmann, Rehburg-Stadt Nr. 71 c/ wie zu b
23.	a/ 14.4.1951 23 bis 24 Uhr b/ 15.4.51 8,20 Uhr	a/ Übertretung (ruhestörender Lärm, grober Unfug) b/ Der Bäckergeselle Karl Seidler, Rehburg-Stadt Nr. 331 verursachte ruhestörenden Lärm und verübte groben Unfug dadurch, daß er zur Nachtzeit auf der Straße übermäßig laut lärmte und von einem in der Schmiedestr. abgestellten LKW die Luft von 2 Reifen abließ. c/ Liebenau, Pol.-Meister	a/ durch den Besitzer des LKW b/ Roßschlachter Wilhelm Mohrmann Rehburg-Stadt Nr. 71 c/ wie zu b
20	a/ 14.4.1951 23 bis 24 Uhr b/ 15.4.1951 8,20 Uhr	a/ Übertretung (ruhestörender Lärm, grober Unfug) b/ Der Bäckerlehrling Georg Grote, Rehburg-Stadt, 266 verursachte ruhestörenden Lärm und verübte ~~dadurch~~ groben Unfug dadurch, daß er zur Nachtzeit mit einer Ziehharmonika laut spielend die Hauptstr. entlang ging und in der Schmiedestr. von einem LKW, der dort hinter einem Hause abgestellt war, von 2 Reifen die Luft abließ. c/ Liebenau, Pol.-Meister	a/ durch den Besitzer des LKW b/ Roßschlachter Wilhelm Mohrmann Rehburg-Stadt Nr. 71 c/ wie zu b

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann? " "	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
a) Tagesmeldung a. K.P. 14	4.4.51	a) 10 Js 1779/51	
b) Spurensuche am Tatort	5.4.51		Anz. Akte
Anlieger u. Nachbarn verhört		b) Verfahren eingestellt	Nr. 32/51
c) Unbekannt	4.4.51		
d) Malle Pol. Wm.		c)	
a/ Keine		a/	Anz.-Akte Nr. 18/51
b/ Keine			
c/ Heinrich Rolf	12.4.51	b/	
Wunstorf, Langestr. 35			
d/ Liebenau, Pol.-Meister		c/	
a/ Keine			
b/ Ermittlungen nach den Tätern	15.4.51 bis 18.4.51	a/	Anz.-Akte Nr. 25/51
c/ Georg Grote	20.4.51		
Rehburg-Stadt		b/	
Loccumer-Str. 266			
d/ Liebenau, Pol.-Meister		c/	
c/ Franz Conrad	29.3.51	b/	
Bockeloh Nr. 8			[illegible]
d/ Liebenau, Pol.-Meister		a/	
a/ Fernmündliche Meldung		a/ 5 Js 696/51	Anz.-Akte
an Pol.-Revier Liebenau	14.4.51		Nr. 27/51
und Meldung an K.P.A. Hannover nach K.P. Uchte 14	14.4.51	b/ Anklage erhoben	
b/ Spurensuche am Tatort	13.4.51	c/	
und Nachforschungen			
c/ Unbekannt	13.4.51		
d/ Liebenau, Pol.-Meister			

470506

Lfd. Nr.	Datum und Zeit a) der Tat b) der Meldung a. d. Pol.	Strafbare Handlung a) Stichwort b) Kurze Schilderung (Name des Verdächtigten oder Täters schwarz, bei vorl. Festnahme rot unterstreichen.) c) Unterschrift des aufnehmenden Beamten	a) Wie zur Kenntnis d. Polizei gelangt? b) Anschrift d. Anzeigenden (Fernspr.-Nr.) c) Anschrift und Beruf des Geschädigten (Fernspr.-Nr.)
1	2	3	4
58 F 140/51	a/ Nacht vom 8.9. zum 9.9.1951 b/ 9.9.1951 11,10 Uhr	a/ Einbruchdiebstahl b/ Dem Landwirt Heinrich Hävemeier, Wölpinghausen Nr. 18, wurden in der Nacht zum 9.9.51 aus einem verschlossenen Bienenstand, in der Gemarkung Rehburg-Stadt in der Heide des Landwirts Friedrich Krone, Brokeloher-Mühle von seinen 33 dort aufgestellten Bienenkörben, 3 Bienenkörbe von unbekannten Tätern ausgeraubt. Höhe des Schadens ca. 90 DM. c/ Liebenau, Pol.-Meister.	a/ Mündlich durch Geschädigten b/ Landwirt Heinrich Hävemeier Wölpinghausen Nr. 18 c/ wie zu b
59 F 141/51	a/ Nacht vom 8.9.1951 zum 9.9.1951 b/ 10.9.1951 7,40 Uhr	a/ Einbruchdiebstahl b/ Dem Landwirt Wilhelm Hävemeier, Bergkirchen Nr. 9, wurden in der Nacht zum 9.9.1951 aus einem verschlossenen Bienenstand, in der Gemarkung Rehburg-Stadt, in der Heide des Landwirts Friedrich Krone, Brokeloher-Mühle, von seinen dort aufgestellten 64 Bienenkörben, 3 Bienenkörbe von unbekannten Tätern ausgeraubt. Der Schaden beträgt ca 90 bis 100 DM. c/ Liebenau, Pol.-Meister	a/ Mündlich durch Geschädigten b/ Landwirt Wilhelm Hävemeier Bergkirchen Nr. 9 c/ wie zu b.
60 F 144/51	a/ 2.9.1951 bis 16.9.1951 b/ 16.9.1951 18,30 Uhr	a/ Einfacher Diebstahl b/ Dem Landwirt Heinrich Rabe, Winzlar 73 wurden in der Zeit vom 2.9.51 bis 16.9.51 in der Gemarkung Rehburg-Stadt, 2 Bienenkörbe mit den Bienenvölkern, sowie die mit Honig gefüllten Waben im Werte von ca. 70 bis 80 DM von unbekannten Tätern entwendet. c/ Liebenau, Pol.-Meister	a/ Mündlich durch Geschädigten b/ Landwirt Heinrich Rabe, Winzlar Nr. 73 c/ wie zu b

470507

Was wurde veranlaßt? a) Welche Meldungen? b) Welche Ermittlungen? c) Anzeige gefertigt gegen: c) Unterschrift des bearbeitenden Pol.-Beamten	wann?	a) Aktenzeichen des Staatsanwaltes b) Ausgang des Verfahrens (Gericht usw. ist mit anzugeben) c) Strafverbüßung (Zeit, Ort)	Abgangsvermerk der Anzeige und Bemerkungen
5	6	7	8
a/ Keine b/ Keine c/ Heinrich Lempfer, Rehburg-Stadt Hauptstr. Nr. 180 d/ Liebenau, Pol.-Meister	30.8.51 8.25 Uhr	a/ b/ c/	Anz.-Akte Nr. 77/51
a/ Keine b/ Ermittlungen und Feststellungen an der Tatortstelle, sowie Vernehmung des Beschuldigten c/ Bauarbeiter August Seiffert, Rehburg-Stadt, Schulstraße Mardorfer-Straße 8 d/ Liebenau, Pol.-Meister	30.8.51 2.9.51 31.8.51	a/ 10 Js 2920/51 b/ Anklage erhoben c/	Anz.-Akte Nr. 81/51
a/ Keine b/ Keine c/ Alfred Neumann, Stolzenau, Dinkenburg d/ Liebenau, Pol.-Meister	8.9.51 14.20 Uhr	a/ b/ c/	Anz.-Akte Nr. 82/51
und Nachforschungen c/ Unbekannt d/ Liebenau, Pol.-Meister	9.9.51	c/	

68 F 163/51	a/ 27.10.51 13,35 Uhr b/ 27.10.51 14,00 Uhr	a/ Verkehrsunfall / LKW fährt gegen Baum / b/ Der Gärtnergehilfe Peter Buchelt, Bad Rehburg, Allee Nr. 70, befuhr am 27.10.51 gegen 13,35 Uhr mit dem LKW BdN 38595 die Kreisstraße aus Richtung Husum in Richtung Rehburg-Stadt. Zu gleicher Zeit kam aus entgegengesetzter Richtung ein mit 2 Kühen bespannter Ackerwagen. Als sich beide Fahrzeuge auf gleicher Höhe bei Kilometerstein 12,6 befanden, bog der Führer des LKW zu weit nach rechts aus und streifte mit dem oberen Fahrgestell einen Baum, wobei der LKW erheblich beschädigt wurde. c/ Liebenau, Gdl. – Weichter	a/ mündlich durch den Führer des LKW. b/ Gärtnergehilfe Peter Buchelt Bad Rehburg Allee 70 c/ Gärtnermeister Karl Heinz Werthaler Winzlar Nr. 112 470508

c) Unbekannt	2.10.51		
d) Liebenau, Pol.-Meister		c)	
			Ausgest. 18./10.
a) Tagesmeldung	18.10.51	a) 5 Js 1633/51	Zweitschrift befindet sich bei der Pol. Wache Münden.
b) Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen.	29.8.51 20.9.51 9.10.51	b)	
c) Tischlermstr. Schulte Eddinghausen Nr. 56 Kreis Münden	20.8.51	c)	470509
d) Malle Pol. Hm.			
a) Tagesmeldung vom Pol. [illegible]	20.10.51		Unz.-Akte Nr. 96/51
b) Aufnahme des Unfalls	20.10.51	a) 5 Js 1758/51	